DRV-Schriften Band 118

Sonderausgabe der DRV

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ein statistisches Kompendium

Forschungsbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgeber:
Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Band 118 - April 2019

DRV Schriften

HERAUSGEBER: DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ein statistisches Kompendium

Forschungsbericht
für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Dr. Bruno Kaltenborn

Potsdam, 15. April 2019

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

und

Dr. Bruno Kaltenborn
Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Wollestraße 30
14482 Potsdam

April 2019

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Vorwort

Über Jahre hinweg ist der 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die vormalige Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe abgelöst hat, im System der Alterssicherung eine nur nachrangige Bedeutung zugekommen. In den Debatten über die Ausrichtung der Alterssicherung und in den entsprechenden Reformgesetzen ist dem „letzten sozialen Netz“ wenig Beachtung geschenkt worden. Das hat sich seit etwa 2010 grundlegend verändert. Vor dem Hintergrund veränderter Erwerbsbiografien und Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkt einerseits sowie angesichts des sinkenden Rentenniveaus und der Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Drei-Säulen-Strategie andererseits wächst die Sorge, dass das Risiko der Altersarmut in Zukunft deutlich ansteigen wird. Weitgehend unwidersprochen besteht die Befürchtung, dass für immer mehr Versicherte die Altersrenten und erst recht die Erwerbsminderungsrenten in ihrer Höhe nicht ausreichen werden, um das Bedarfsniveau der Grundsicherung abzudecken. Trotz womöglich langer Versicherungszeiten und Beitragszahlungen müssten dann Grundsicherungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Politik hat sich dieser Debatte nicht verschlossen. Sowohl die Vereinbarungen der Großen Koalition aus dem Jahr 2013 als auch die 2018 geschlossene Koalitionsvereinbarung sehen die Einführung einer verbesserten Alterssicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus vor (mit unterschiedlichen Namen– wie u. a. Lebensleistungsrente oder Solidarrente). Ziel ist, bei Erfüllung bestimmter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (Zahl der Beitragsjahre) ein Niveau oberhalb der Grundsicherung zu garantieren. Ein konkretes Modell liegt bis Ende 2018 zwar noch nicht vor, aber die Regelungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz, nach denen die Leistungen einer zusätzlichen Altersvorsorge (Betriebs-, Riester-, Rürup-Renten sowie Renten aus einer freiwilligen GRV-Versicherung) nur noch teilweise auf die Grundsicherung angerechnet werden, geben eine mögliche Richtung vor.

Auffällig ist bei diesen Debatten wie auch bei den vorliegenden Reformvorschlägen, dass das Wissen zur Verbreitung der Grundsicherung bislang äußerst gering ist und, wenn vorhanden, kaum zur Kenntnis genommen wurde. Ein kritischer Blick in die Berichte der Bundesregierung (Rentenversicherungsberichte, Alterssicherungsberichte, Armuts- und Reichtumsberichte), fördert nur wenig Informationen über die Struktur und Entwicklung der Grundsicherung zutage.

Dies ist ein entscheidender Mangel, da bei den diskutierten Reformen zunächst einmal kritisch hinterfragt werden muss, ob die düsteren Prognosen über eine steil anwachsende Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen überhaupt zutreffen. Um hier Klarheit zu gewinnen, ist es unabdingbar, sich mit dem System der Grundsicherung differenzierter zu befassen. Zugespitzt formuliert: Es gibt nicht „die“ Grundsicherung, „die“ Grundsicherungsempfänger und auch nicht „den“ Grundsicherungsbedarf. Es stellen sich vielmehr eine Fülle von Fragen:

- Welche sozio-demografischen Merkmale weisen die Empfänger der Grundsicherung auf?
- Welche Personen bzw. Personengruppen haben die größten Risiken, auf die Grundsicherung zurückgreifen zu müssen?
- Welche Besonderheiten zeigen sich, wenn zwischen Älteren (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und Erwerbsgeminderten unterschieden wird?
- In welchem Maße werden niedrige Renten und auch weitere Einkommen aufgestockt?
- Wie hoch sind die Grundsicherungsbedarfe?
- Welche regionalen Besonderheiten gibt es – dies insbesondere hinsichtlich der Höhe der anerkannten Kosten der Unterkunft?
- Welche Rückwirkungen auf den Grundsicherungsanspruch haben Veränderungen in den vorgelagerten Systemen – so das Wohngeld – und Verbesserungen bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten durch verlängerte Zurechnungszeiten?
- Wie wirken sich Freibeträge auf Grundsicherungsanspruch und -höhe aus?
- Welche Entwicklungen sind für die Zukunft zu erwarten?

Es ist das Verdienst der vorliegenden Veröffentlichung von Dr. Bruno Kaltenborn, auf diese und andere Fragen erstmalig zusammmenfassende Antworten zu geben. Es handelt sich wahrlich um eine Pionierarbeit, denn durch eine differenzierte Auswertung der Daten der amtlichen Statistik wird ein umfassendes Bild über die Grundsicherung geboten und der Boden für eine empirisch gestützte Debatte bereitet. Wer sich über das zukünftige Zusammenspiel zwischen GRV-Renten und Grundsicherung Gedanken macht, Altersarmut vermeiden bzw. bekämpfen will und Reformen entwickelt, muss auf die Ergebnisse von Kaltenborn zurückgreifen.

Die vorliegende Veröffentlichung basiert auf der Zusammenstellung und Aktualisierung mehrerer Projekte, die Kaltenborn im Auftrag des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund erstellt hat. Im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 hat Kaltenborn mehrere Forschungsprojekte für das FNA durchgeführt, die je spezifische Aspekte der Grundsicherung eingehend beleuchten: Den Auftakt machte ein Projekt zur Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, im Anschluss analysierte Kaltenborn einmal die Grundsicherungsleistungen im Alter und einmal die Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung genauer, abschließend entwickelte er eine Projektion zur Grundsicherung wegen Alters bis 2030. Aus der Vielzahl der Auswertungen werden in diesem Band die wichtigsten Befunde zusammenfassend herausgearbeitet und auf dem aktuellsten Stand der verfügbaren Daten präsentiert. Für die Anregungen zu diesen Untersuchungen und die Kommunikation der Ergebnisse gebührt auch dem FNA ein besonderer Dank. Hier zeigt sich in beeindruckender Weise der Nutzen der Forschungsförderung.

Prof. Dr. Gerhard Bäcker

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis ... **8**

Abbildungsverzeichnis ... **9**

Abkürzungsverzeichnis ... **19**

Kurzfassung ... **22**

1 Einleitung ... **26**

2 Ausgestaltung der Grundsicherung ... **28**

3 Methodische Hinweise ... **40**

3.1 Empfängerstatistik der Grundsicherung ... 40

3.2 Bevölkerungsfortschreibung und -projektion ... 53

4 Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen ... **55**

4.1 Wohngeld ... 55

4.2 Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung ... 56

4.2.1 Rentendynamisierung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ... 57

4.2.2 Altersrenten ... 60

4.2.3 Erwerbsminderungsrenten ... 65

4.3 Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte ... 74

4.4 Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung ... 76

4.5 Kindergeld ... 78

4.6 Ältere mit Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ... 82

4.7 Ältere mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ... 90

5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung ... **97**

6 Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung ... **114**

7 Verteilung der Bruttobedarfe bei der Grundsicherung ... **127**

7.1 Ergebnisse auf Bundesebene ... 127

7.2 Regional differenzierte Ergebnisse für die Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen für 2012 ... 137

7.3 Regionale Streuung der Wohnkosten im Vergleich mit anderen Sozialleistungssystemen ... 151

8 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters ... 163

9 Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ... 179

10 Abgänge aus der Grundsicherung ... 192

11 Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters ... 198

11.1 Überblick ... 198

11.2 Anrechnung von Versichertenrenten im Zeitverlauf ... 200

11.3 Höhe angerechneter Altersrenten 2016 ... 205

12 Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ... 212

12.1 Überblick ... 212

12.2 Anrechnung von Versichertenrenten im Zeitverlauf ... 214

12.3 Nettobedarf 2016 ... 222

12.4 Höhe angerechneter Erwerbsminderungsrenten 2016 ... 224

13 Paralleler Bezug von Grundsicherung und weiteren Sozialhilfeleistungen ... 230

13.1 Grundsicherung wegen Alters ... 230

13.2 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ... 233

14 Projektion der Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 ... 237

14.1 Annahmen ... 237

14.2 Ergebnisse ... 238

14.3 Plausibilität relevanter Annahmen ... 243

14.3.1 Kurze Frist ... 243

14.3.2 Mittlere Frist ... 245

14.3.3 Zwischenfazit ... 250

15 Fazit ... 252

Literatur ... 267

Anhang zu Abschnitt 4.4: Verletztenrenten der Unfallversicherung ... 278

Anhang zu Abschnitt 4.6: Ab- und Zugänge älterer Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II ... 284

Anhang zu Kapitel 5: Hilfequoten bei der Grundsicherung nach Einzelalter und Geschlecht..... 286

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erwerbsminderung, Renten und Fürsorgesysteme für Personen ab 18 Jahren ab 2005 ... 38

Tabelle 2: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016 ... 45

Tabelle 3: Bestände und Bewegungen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht von Ende 2014 bis Ende 2016 ... 48

Tabelle 4: Überblick über herangezogene Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ... 49

Tabelle 5: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen ... 58

Tabelle 6: Altersgrenzen für das Kindergeld nach Geburtsjahrgang ... 79

Tabelle 7: Anrechnung des Kindergeldes auf Fürsorgeleistungen nach SGB XII und SGB II ... 81

Tabelle 8: Mietenstufen des Wohngelds ... 152

Tabelle 9: Ausgewählte konzeptionelle Merkmale der für die laufenden Wohnkosten verwendeten Statistiken ... 154

Tabelle 10: Projektion der Grundsicherungsquote bis 2036 von HAAN u. a. [2017] ... 248

Tabelle 11: Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030 ... 264

Tabelle 12: Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter im Zeitverlauf ... 286

Tabelle 13: Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter im Zeitverlauf ... 288

Tabelle 14: Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter im Zeitverlauf ... 290

Tabelle 15: Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter im Zeitverlauf ... 293

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerung Ende 2010 vor und nach Revision durch den Zensus 2011 nach Altersgruppen, Geschlecht und Nationalität 54

Abbildung 2: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf..... 56

Abbildung 3: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto)..... 59

Abbildung 4: Projektion der Rentenanpassungen bis 2032 60

Abbildung 5: Bevölkerung im Alter von 66 Jahren mit und ohne Altersrente nach dem SGB VI und Rentenzahlbetrag in Relation zum durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf 63

Abbildung 6: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf 64

Abbildung 7: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2016..... 65

Abbildung 8: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)..... 68

Abbildung 9: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)..... 69

Abbildung 10: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland)..... 70

Abbildung 11: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf 71

Abbildung 12: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2016..... 72

Abbildung 13: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf..... 74

Abbildung 14: Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf..... 75

Abbildung 15: Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf ... 76

Abbildung 16: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitverlauf ... 77

Abbildung 17: Kindergeld für behinderte Kinder ab 25 Jahren im Zeitverlauf ... 82

Abbildung 18: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II nach Geschlecht im Zeitverlauf ... 85

Abbildung 19: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II im Zeitverlauf ... 86

Abbildung 20: Abgänge älterer Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II nach dem Alter im Zeitverlauf ... 87

Abbildung 21: Zugänge in Versichertenrenten von 2006 bis 2011 nach Rentenversicherungspflicht wegen Bezug von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres ... 89

Abbildung 22: Ab- und Zugänge älterer Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf ... 90

Abbildung 23: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von und in Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf ... 93

Abbildung 24: Ältere Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (Männer) ... 94

Abbildung 25: Ältere Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (Frauen) ... 95

Abbildung 26: Ältere Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (insgesamt) ... 96

Abbildung 27: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf ... 98

Abbildung 28: Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Zeitverlauf ... 99

Abbildung 29: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Geschlecht und Art der Unterbringung im Zeitverlauf ... 101

Abbildung 30: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen nach Partnerschaft im Dezember 2017 ... 102

Abbildung 31: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs 2015 bis 2018 102

Abbildung 32: Hilfequoten der Grundsicherung nach Geschlecht im Zeitverlauf 104

Abbildung 33: Bevölkerung ab 18 Jahren nach Geschlecht und Ausländeranteil im Zeitverlauf 105

Abbildung 34: Hilfequoten der Grundsicherung nach Nationalität im Zeitverlauf 107

Abbildung 35: Armutsgefährdungsquoten nach Altersgruppen und Nationalität im Zeitablauf 108

Abbildung 36: Empfänger/innen und Hilfequoten der Grundsicherung wegen Alters nach Staatsangehörigkeit Ende 2017 109

Abbildung 37: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Bundesland im Dezember 2017 110

Abbildung 38: Hilfequoten der Grundsicherung nach Bundesland und Geschlecht 2017 112

Abbildung 39: Hilfequoten der Grundsicherung nach Bundesland und Nationalität 2017 113

Abbildung 40: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf 114

Abbildung 41: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 115

Abbildung 42: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf 116

Abbildung 43: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 117

Abbildung 44: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf 119

Abbildung 45: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 120

Abbildung 46: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geburtsjahrgang im Zeitverlauf (Männer) 122

Abbildung 47: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geburtsjahrgang im Zeitverlauf (Frauen) 123

Abbildung 48: Hilfequoten von 66-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geschlecht im Zeitverlauf 124

Abbildung 49: Anteil der Ausländer/innen an der Bevölkerung nach Einzelalter und Geschlecht 2017 126

Abbildung 50: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf 128

Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des Krankenversicherungsbedarfs im Dezember 2017 130

Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des Mehrbedarfs im Dezember 2017 131

Abbildung 53: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des sonstigen Bedarfs im Dezember 2017 132

Abbildung 54: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Bedarfen für Bildung und Teilhabe im Laufe des Jahres 2017 133

Abbildung 55: Zusammensetzung der Bruttobedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017 134

Abbildung 56: Verteilung der laufenden monatlichen Bruttobedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017 135

Abbildung 57: Verteilung der laufenden monatlichen Wohnbedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017 137

Abbildung 58: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe nach Region und Trägertyp Ende 2012 138

Abbildung 59: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe nach Bundesland Ende 2012 139

Abbildung 60: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe der zehn größten örtlichen Träger Ende 2012 140

Abbildung 61: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012 141

Abbildung 62: Durchschnittliche laufende Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012 143

Abbildung 63: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe ausgewählter örtlicher Träger Ende 2012..... 144

Abbildung 64: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012 145

Abbildung 65: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe sowie laufende Wohnbedarfe der Berliner Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach Bezirk Ende 2012 146

Abbildung 66: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Berliner Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach Bezirk Ende 2012..... 147

Abbildung 67: Verteilung der laufenden Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 148

Abbildung 68: Verteilung der laufenden Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 149

Abbildung 69: Verteilung der laufenden Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012 150

Abbildung 70: Laufende Wohnbedarfe nach dem SGB II (Alleinstehende) Ende 2013 im Regionalvergleich..... 157

Abbildung 71: Laufende Wohnbedarfe je Person nach dem SGB II (Paare ohne minderjährige Kinder) Ende 2013 im Regionalvergleich..... 158

Abbildung 72: Tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter von SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Ende 2013 im Regionalvergleich 159

Abbildung 73: Tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter Ende 2013 (Wohngeld-Mietenstufen ab 2016) im Regionalvergleich 161

Abbildung 74: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach der Ursache der Leistungsgewährung im Zeitverlauf..... 165

Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (insgesamt) ... 166

Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (West- und Ostdeutschland) ... 168

Abbildung 77: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Deutschland) ... 169

Abbildung 78: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen) ... 170

Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (außerhalb von und in Einrichtungen) ... 173

Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2014 nach Altersgruppen und vorherigem Bezug von Fürsorgeleistungen ... 178

Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfegewährung 2006 bis 2016 ... 181

Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 ... 182

Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016 ... 183

Abbildung 84: Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit durch Rentenversicherungsträger für andere Leistungsträger im Zeitverlauf ... 184

Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (insgesamt) ... 185

Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland) ... 186

Abbildung 87: Anteil der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechnetem Erwerbseinkommen 2007 bis 2016 (insgesamt) ... 188

Abbildung 88: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt) ... 189

Abbildung 89: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland) 190

Abbildung 90: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt) 191

Abbildung 91: Abgänge aus der Grundsicherung 2015 bis 2018 nach Abgangsgrund 193

Abbildung 92: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters 2015 bis 2018 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs 194

Abbildung 93: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 bis 2018 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs 195

Abbildung 94: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahr 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland) 196

Abbildung 95: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 (Deutschland) 197

Abbildung 96: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf 199

Abbildung 97: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Art des angerechneten Einkommens 2015 bis 2018 200

Abbildung 98: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf 201

Abbildung 99: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 202

Abbildung 100: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf 203

Abbildung 101: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 204

Abbildung 102: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland im Zeitverlauf 205

Abbildung 103: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (Deutschland) 206

Abbildung 104: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland) 207

Abbildung 105: Anrechnung von Altersrenten und übrigem Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt) 208

Abbildung 106: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016 211

Abbildung 107: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Zeitverlauf 213

Abbildung 108: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Art des angerechneten Einkommens 2015 bis 2018 214

Abbildung 109: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf 215

Abbildung 110: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 216

Abbildung 111: Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Zeitverlauf 218

Abbildung 112: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf 219

Abbildung 113: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 220

Abbildung 114: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen im Inland im Zeitverlauf 221

Abbildung 115: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland) 223

Abbildung 116: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland) 224

Abbildung 117: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland) 225

Abbildung 118: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland) ... 226

Abbildung 119: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt) ... 227

Abbildung 120: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe Ende 2016 ... 229

Abbildung 121: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (Deutschland) ... 231

Abbildung 122: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland) ... 232

Abbildung 123: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen) ... 233

Abbildung 124: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (Deutschland) ... 234

Abbildung 125: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland) ... 235

Abbildung 126: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen) ... 236

Abbildung 127: Projektion der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters bis 2030 (Männer) ... 240

Abbildung 128: Projektion der Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030 (Frauen) ... 241

Abbildung 129: Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030 ... 242

Abbildung 130: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters ... 253

Abbildung 131: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016 254

Abbildung 132: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 255

Abbildung 133: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe Ende 2016 257

Abbildung 134: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2014 nach Altersgruppen und vorherigem Bezug von Fürsorgeleistungen 258

Abbildung 135: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf 278

Abbildung 136: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 279

Abbildung 137: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf 280

Abbildung 138: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 281

Abbildung 139: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf 282

Abbildung 140: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 283

Abbildung 141: Abgänge älterer Empfänger/innen aus Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 284

Abbildung 142: Zugänge älterer Empfänger/innen in Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen) 285

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AdL	Alterssicherung der Landwirte
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AG	Altersgrenze (für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII)
AVSG	(Bayerische) Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EntschRG	Entschädigungsrentengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
GG	Grundgesetz
GKV-Spitzenverband	Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V
GKV-BSV	Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung
GSiG	Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz)
H.	Heft
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
k. A.	keine Angabe(n)
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Mio.	Million(en)

mtl.	monatlich
Mrd.	Milliarde(n)
n. F.	neue Fassung
o. O.	ohne Ortsangabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. V.	ohne Verfasser
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
RSV	Regelsatzverordnung
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz
S.	Satz, Sätze; Seite(n)
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
Tab.	Tabelle(n)
Tsd.	Tausend

u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche
UnbilligkeitsV	Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung)
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung

Kurzfassung

Kontinuierliche Zunahme des Grundsicherungsbezugs seit 2003

Eckdaten zur Grundsicherung für Dezember 2018	
Grundsicherung wegen Alters (Empf.)	559.000
Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (Empf.)	519.000
Nettoausgaben des Bundes für Grundsicherung	6,3 Milliarden Euro (2017)
Ø laufende Bruttobedarfe Grundsicherung wegen Alter	796 Euro
Ø laufende Bruttobedarfe Grundsicherung wegen EM	788 Euro

Die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat seit ihrer Einführung Anfang 2003 in absoluten Zahlen und relativ gesehen weitgehend kontinuierlich zugenommen. Dies betrifft sowohl die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die sich an dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige richtet, als auch die Grundsicherung wegen Alters für ältere Personen jenseits der festgelegten Altersgrenze. Die Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren wird analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2012 um einen Monat jährlich angehoben. Im Dezember 2018 haben jeweils mehr als eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen. Im Jahr 2017 wurden netto hierfür 6,3 Mrd. EUR vom Bund ausgegeben. Die durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe belaufen sich auf 796 EUR monatlich bei der Grundsicherung wegen Alters und auf 788 EUR monatlich bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (Dezember 2018). Allerdings sind die Bruttobedarfe regional und individuell sehr unterschiedlich. Ursache sind vor allem unterschiedliche laufende Wohnbedarfe infolge regional unterschiedlicher Mietniveaus. Die laufenden Wohnbedarfe sind zudem maßgeblich für den Anstieg der laufenden Bruttobedarfe gewesen.

Grundsicherung wegen Alters

Zunahme der Hilfequoten seit 2006; Hilfequoten von Männern und Frauen gleichen sich an

Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der gesamten Bevölkerung im entsprechenden Alter (Hilfequote), hat von 2,3 % Ende 2006 auf 3,2 % Ende 2017 zugenommen. Bei Männern war die Hilfequote zuletzt nur noch wenig geringer als bei Frauen. Werden die Hilfequoten getrennt für unterschiedliche Geburtsjahrgänge betrachtet, so ergibt sich ein überraschendes Bild. Einerseits weisen jüngere Jahrgänge beim Rentenübergang jeweils eine höhere Hilfequote als die älteren Geburtsjahrgänge auf: Die Hilfequote der 66-Jährigen ist bei den Männern von 2,2 % Ende 2006 auf 4,8 % Ende 2017 gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Bei den Frauen war der Anstieg von 2,9 % auf 4,7 % moderater. Andererseits bleiben die Hilfequoten von Männern und Frauen einer Geburtskohorte nach dem Rentenübergang im Zeitverlauf nahezu konstant.

Hilfequoten bei Ausländer/innen deutlich höher als bei Deutschen

Ausländer/innen hatten bei der Grundsicherung wegen Alters Ende 2017 mit 16,8 % eine deutlich höhere Hilfequote als Deutsche mit 2,5 %. Die Hilfequoten derjenigen aus den ehemaligen europäischen Anwerbeländern betrugen zwischen 3,3 % (Spanien) und 11,4 % (Türkei). Mit 68 % bis 100 % waren die Hilfequoten der Älteren aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (84,4 %) und den asiatischen Hauptherkunftsländern extrem hoch.

Geschlechterunterschiede bei den Hilfequoten bei (Alters-)Rentner/innen mit niedrigen Renten

Männer und Frauen jenseits der Regelaltersgrenze, die eine Rente[1] erhalten, hatten Ende 2017 mit jeweils 2,7 % eine geringere Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters als alle Personen dieser Altersgruppe. Von den gut 950.000 Männern mit einer Rente von weniger als 600 EUR monatlich erhielten 14,8 % Grundsicherung wegen Alters, von den gut 4,0 Mio. Frauen waren es lediglich 4,6 %. Die ausgeprägte Geschlechterdiskrepanz der Hilfequoten bei Personen mit niedrigen Renten dürfte damit zusammenhängen, dass Frauen häufiger als Männer über eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

Ein Viertel der Grundsicherungsempfänger/innen wegen Alters ohne Altersrente

Im Dezember 2018 erhielten 73 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters eine Altersrente und 11 % – ggf. zugleich – eine Hinterbliebenenrente. Andere Einkommensarten waren von stark untergeordneter Bedeutung, dies gilt auch für Renten aus betrieblicher Altersversorgung (1,3 %) und privater Vorsorge (1,3 %). Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters sind nur sehr selten erwerbstätig (2,0 %). Sie lebten zu 88 % außerhalb stationärer Einrichtungen. Im Dezember 2017 waren dort 19 % schwer- und zudem gehbehindert, 31 % lebten mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen.

Viele Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters erst im höheren Alter

Etwa die Hälfte (40.000) der 78.000 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach. Drei Viertel von diesen Zugängen bezogen unmittelbar zuvor andere Fürsorgeleistungen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe). Die andere Hälfte (38.000) der Zugänge erfolgte in einem Alter von 66 Jahren und mehr. Davon lebten etwa 27.000 Personen außerhalb stationärer Einrichtungen und etwa 11.000 in solchen Einrichtungen.

[1] Bei den in der Kurzfassung genannten Renten und Rentner/innen handelt es sich ganz überwiegend um solche der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hilfequoten der Grundsicherung wegen Alters werden bis 2030 weiter steigen

Ausgehend vom Verlauf der Hilfequoten bis Ende 2017 lassen sich Hinweise zur zukünftigen Entwicklung ableiten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Hilfequoten künftiger Geburtskohorten, die die Altersgrenze erreichen, nicht weiter mit jedem Geburtsjahrgang zunehmen, sondern auf dem aktuellen Niveau verbleiben, steigt die Hilfequote bis Ende 2030 auf 4,4 %; nimmt die Hilfequote entsprechend der Entwicklung in den letzten elf Jahren weiter mit jedem Geburtsjahrgang zu, dann steigt die Hilfequote bis Ende 2030 auf 5,3 %. In beiden Varianten ist die Hilfequote der Männer Ende 2030 höher als jene der Frauen.

Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Hilfequote bei Grundsicherung wegen Erwerbsminderung deutlich gestiegen; kaum Geschlechterunterschiede und sehr niedrige Hilfequote bei Ausländer/innen

Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung an der Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 Jahre bis zur Altersgrenze) ist bis Ende 2017 auf 1,0 % gestiegen und ist damit deutlich geringer als bei der Grundsicherung wegen Alters. Die Geschlechterunterschiede waren gering. Ebenfalls anders als bei der Grundsicherung wegen Alters war die Hilfequote der Ausländer/innen (0,7 %) geringer als die der Deutschen (1,0 %).

Hohe Grundsicherungsquoten bei Erwerbsminderungsrentner/innen insbesondere mit niedrigen Renten

15,2 % der knapp 1,3 Mio. Empfänger/innen einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI mit Rentenbezug im Inland bezogen Ende 2017 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (Männer: 18,1 %; Frauen: 12,6 %). Von jenen gut 300.000 mit einer Rente von weniger als 600 EUR monatlich[2] bezogen 48 % Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Die höhere Hilfequote von Männern (56 %) als die von Frauen (41 %) dürfte wie bei der Grundsicherung wegen Alters damit zusammenhängen, dass Frauen häufiger über eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind als Männer.

Knapp zwei Drittel der Grundsicherungsempfänger/innen wegen Erwerbsminderung erhalten keine Erwerbsminderungsrente

Lediglich 37 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten über eine Erwerbsminderungsrente (Dezember 2018). Trotz voller Erwerbsminderung waren 23 % erwerbstätig, ggf. in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Eine gewisse Bedeutung hat zudem das Kindergeld, das bei 10 % der Empfänger/innen angerechnet wurde. Private Vorsorge und betriebliche Altersvorsorge sind quantitativ bedeutungslos. 24 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung lebten im Dezember 2018 in

[2] Einschließlich Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG.

einer stationären Einrichtung. Im Dezember 2017 waren zwei Drittel von ihnen schwer- und zugleich gehbehindert. Außerhalb von Einrichtungen waren 42 % schwer- und zugleich gehbehindert, lediglich 13 % lebten mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen.

Erwerbsminderungsrenten reduzieren Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Der durchschnittliche Nettobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente belief sich im Dezember 2016 auf durchschnittlich 662 EUR monatlich, bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentner/innen auf 351 EUR monatlich. Die erste Gruppe hatte überwiegend höhere Nettobedarfe, die Nettobedarfe von bedürftigen Erwerbsminderungsrentner/innen hingegen waren aufgrund der angerechneten Renten sehr heterogen.

Zugänge zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in allen Altersgruppen

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind von 18.000 im Jahr 2007 sukzessive auf 30.600 im Jahr 2014 gestiegen und anschließend auf 26.500 im Jahr 2016 zurückgegangen. Hierzu könnte bereits die Mitte 2014 erfolgte Verlängerung der rentensteigernden Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten beigetragen haben. Die Reformen beeinflussen allerdings erst mit Zeitverzug und sukzessive die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Erwerbsminderungsrentner/innen erhalten überwiegend erst im höheren Alter Grundsicherung, im Jahr 2016 waren 70 % der Zugänge mindestens 50 Jahre alt. Das Alter der 32.000 Zugänger/innen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 streute breit.

1 Einleitung

„Die Vermeidung von Altersarmut ist eine elementare Aufgabe staatlicher Sozialpolitik und ein zentrales Anliegen der Bundesregierung“ (Deutscher Bundestag [2011a, S. 57]). „Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht am Erwerbsleben teilnehmen können, sind besonders gefährdet, in finanzielle Schwierigkeiten und Armut zu geraten“ (Deutscher Bundestag [2017c, S. 272]).

Daher liegt eine eingehende Befassung mit der 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nahe. Diese bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung zur Sicherung des Existenzminimums richtet sich an dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren sowie an Ältere. Die Altersgrenze lag ursprünglich bei 65 Jahren und wird analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2012 um einen Monat jährlich angehoben.

Vorliegend wird die Entwicklung bei der Grundsicherung[3] im Zeitverlauf thematisiert. Insbesondere werden die Strukturen der Bestände, Zugänge und Abgänge dargestellt. Eingegangen wird auch auf die Bedarfe und Einkommen – insbesondere Renten – der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters[4] und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung[5].

Der vorliegende Bericht basiert auf vier in den Jahren 2014 bis 2018 publizierten Forschungsberichten für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund.[6] Dieser Bericht enthält grundsätzlich alle Ergebnisse, soweit sie noch relevant sind.[7] Nicht vollständig aufgenommen sind jedoch die in KALTENBORN [2016a; 2018] enthaltenen Differenzierungen der Empfänger/innen von Grundsicherung nach Geschlecht, Gebiet (West- und Ostdeutschland) und Art der Unterbringung (außerhalb von und in stationären Einrichtungen). Zudem wurde eine Bereinigung um inhaltliche Überschneidungen vorge-

---

[3] Als „Grundsicherung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezeichnet, soweit nicht explizit anders angegeben.

[4] Als „Grundsicherung wegen Alters“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wurde, bezeichnet.

[5] Als „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis vor dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, bezeichnet.

[6] KALTENBORN [2014] (Kurzfassung: KALTENBORN [2015]), KALTENBORN [2016a] (Kurzfassung: KALTENBORN [2016b]) und KALTENBORN [2017; 2018].

[7] Nicht mehr eingegangen wird auf die von der Koalition für die 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) vereinbarte, jedoch nicht umgesetzte solidarische Lebensleistungsrente (CDU, CSU und SPD [2013, S. 52]) (KALTENBORN [2014, S. 11 f., 49–51]). Verzichtet wurde zudem auf die Darstellung der zu erwartenden Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters auf Basis von Daten für 2014 im Zeitraum von 2015 bis 2019 (KALTENBORN [2016a, S. 87 f.]). Außerdem wird nicht mehr detailliert auf den aus methodischen Gründen relevanten Grundsicherungsbezug nach Bundesland und bisheriger Dauer eingegangen (KALTENBORN [2016a, S. 34–40]).

nommen und die Ergebnisse punktuell ergänzt[8] und aktualisiert. Hinsichtlich der verwendeten Sonderauswertungen zur Grundsicherung enthält Tabelle 4 in Abschnitt 3.1 genauere Informationen zu den Fundstellen der Ergebnisse.

Das folgende Kapitel 2 befasst sich zunächst mit der Ausgestaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Kapitel 3 enthält methodische Hinweise zu den verwendeten Daten zur Grundsicherung und zur Bevölkerung sowie ihrer Auswertung. Das Kapitel 4 skizziert wichtige Entwicklungen in vorgelagerten Sicherungssystemen. Kapitel 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bezugs von Grundsicherung. Das Kapitel 6 geht näher auf die Altersstruktur der Empfänger/innen ein. Kapitel 7 befasst sich mit der Streuung der Bruttobedarfe, insbesondere der regionalen Streuung der laufenden Wohnbedarfe. Das Kapitel 8 stellt auf Basis einer Sonderauswertung die Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters dar. Das Kapitel 9 befasst sich analog mit den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Kapitel 10 geht auf die Abgänge aus der Grundsicherung und die Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters ein. Mit der Anrechnung von Einkommen, insbesondere von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters bzw. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, befassen sich Kapitel 11 bzw. Kapitel 12. Kapitel 13 thematisiert den parallelen Bezug von Grundsicherung und weiteren Sozialhilfeleistungen. Eine Projektion der künftigen Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 gibt Kapitel 14. In Kapitel 15 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen; dabei wird auch auf Reformoptionen eingegangen. Der Anhang enthält detailliertere Abbildungen und Tabellen ergänzend zu Abschnitt 4.4 (Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung), Abschnitt 4.6 (Ab- und Zugänge älterer Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) und Kapitel 5 (Hilfequoten bei der Grundsicherung nach Einzelalter und Geschlecht).

Ganz besonderer Dank gilt dem Statistischen Bundesamt für die Bereitstellung zahlreicher Daten zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einschließlich Sonderauswertungen, Daten zur Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und aus der Bevölkerungsfortschreibung sowie für die Beantwortung zahlreicher methodischer Fragen. Der Dank gilt auch den statistischen Ämtern der Länder, der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere für angefertigte Sonderauswertungen, sowie dem Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für die Bereitstellung bislang unveröffentlichter Daten.

[8] Armutsgefährdungsquoten nach Altersgruppen und Nationalität im Zeitverlauf in Kapitel 5; Bruttobedarfe für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters in stationären Einrichtungen, und die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in und außerhalb von stationären Einrichtungen im Dezember 2017 in Abschnitt 7.1; Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters seit 2015 in Kapitel 10.

2 Ausgestaltung der Grundsicherung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Anfang 2003 eingeführt.[9] Anfangs war sie in einem eigenen Leistungsgesetz, dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), verankert. Anfang 2005 wurde sie mit der Sozialhilfe im neuen SGB XII zusammengeführt (§§ 41–46b SGB XII) und ist seither eine Sozialhilfeleistung. Die zuständigen Träger werden durch Landesrecht bestimmt (§ 46b SGB XII), überwiegend sind es die Kommunen.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41–46b SGB XII haben Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in und außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen, die bedürftig sind (§ 41 Abs. 1 SGB XII) und einen Antrag stellen (§ 44 Abs. 1 SGB XII):[10]

- Erwerbsgeminderte: Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind bzw. im Laufe des Kalendermonats werden und unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben bis zum Erreichen der Altersgrenze (vgl. nachstehend) einen Leistungsanspruch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 41 Abs. 1 SGB XII a. F. bzw. § 41 Abs. 3 SGB XII). Die Voraussetzung hinsichtlich der Erwerbsminderung ist identisch mit der Voraussetzung für eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI) (vgl. auch THIE in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 41, Rn. 24–29, S. 476–478]). Entsprechend gehören dazu u. a. auch Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a. F. bzw. § 41 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 43 Abs. 2 S. 3, § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).[11]

  Die Sozialhilfeträger haben durch die Rentenversicherungsträger prüfen und bindend entscheiden zu lassen, ob die erforderliche Erwerbsminderung vorliegt (§ 45 SGB XII, § 109a Abs. 2 SGB VI). Seit Anfang 2011 ist ein analoges Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II vorgesehen, sofern es Dissens hierüber zwischen Agentur für Arbeit, Kommune, Rentenversicherung und Krankenkasse gibt (§ 44a Abs. 1–2 SGB II). Wird hierbei eine volle Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage festgestellt, so wird ergänzend geprüft ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 109a Abs. 3 S. 2 SGB VI). Auch diese, aus dem Rechtskreis SGB II

---

[9] Zur Evaluierung ihrer Einführung vgl. STEINWEDE u. a. [2008].

[10] Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII a. F. bzw. § 41 Abs. 4 SGB XII).

[11] Strittig ist, ob dies auch für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich gilt. Nach Auffassung des Bundes ist dies nicht der Fall, da über die Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung erst nach deren Abschluss befunden werden könne (Deutscher Bundestag [2016a, S. 101]; https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung.html). Anderer Auffassung ist hierzu das Sozialgericht Augsburg (Entscheidung vom 16. Februar 2018 – S 8 SO 143/17).

initiierte Gutachten durch einen Rentenversicherungsträger sind (seit Anfang 2011) bindend für den Sozialhilfeträger (§ 45 S. 2 SGB XII).[12]

Solange die Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung zwischen den Leistungsträgern strittig ist, werden – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erbracht (§ 44a Abs. 1 S. 7 SGB XII). Werden später wegen fehlender Erwerbsfähigkeit andere Sozialleistungen rückwirkend erbracht, so bestehen grundsätzlich Erstattungsansprüche (§§ 103–104 SGB X, ab Anfang 2009 auch § 40a SGB XII; vgl. auch BSG 31.10.2012 – B 13 R 9/12 R und B 13 R 11/11 R).

- Ältere: Ältere haben einen Leistungsanspruch ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem sie die maßgebliche Altersgrenze erreichen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a. F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII). Die Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 235 Abs. 2 SGB VI), lag also bis zum Jahr 2011 bei 65 Jahren, in den Folgejahren steigt sie jedes Jahr zunächst um einen Monat, später um zwei Monate jährlich bis zum Jahr 2031 bis auf 67 Jahre (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Allerdings wird die Grundsicherung wegen Alters bereits ab Beginn des Kalendermonats geleistet, in dem die Altersgrenze erreicht wurde, Regelaltersrente erst ab dem Folgemonat (§ 99 Abs. 1 SGB VI).[13] Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII auch erst ab dem Folgemonat gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a. F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII).[14]

Die Grundsicherung ist eine individuelle bedürftigkeitsgeprüfte Leistung, die vom individuellen Bruttobedarf (§ 42 SGB XII) und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen der bzw. des Leistungsberechtigten und der Partnerin bzw. des Partners abhängt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Anders als bei der Sozialhilfe ansonsten werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern in der Regel[15] nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Vorliegend sind vor allem der Bruttobedarf sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Interesse.

---

[12] Seit dem 1. Juli 2017 ist explizit geregelt, dass eine Begutachtung von Personen im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich nicht erfolgt (§ 45 S. 3 Nr. 3 SGB XII). Nach der Begründung der Bundesregierung zu ihrem entsprechenden Gesetzentwurf handelt es sich dabei lediglich um eine Klarstellung (Deutscher Bundestag [2016a, S. 101]).

[13] Die Kombination dieser Regelungen führte bis März 2011 bei Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II dazu, dass im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze diese Leistungen nicht mehr bedarfsdeckend waren und daher für diesen Kalendermonat Grundsicherung wegen Alters auch dann gewährt werden musste, wenn die erst ab dem Folgemonat zu zahlende Regelaltersrente bedarfsdeckend war.

[14] Diese Änderung steht im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Leistungen nach dem SGB II bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze erreicht wird (zuvor: exakt bis zum Tag des Erreichens der Altersgrenze), um die Nahtlosigkeit zwischen SGB-II-Leistungen und Regelaltersrente zu erreichen.

[15] Sofern deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts 100.000 EUR jährlich nicht übersteigen (§ 43 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 16 SGB IV).

Der laufende Bruttobedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (§ 42 SGB XII):

- bis Ende 2010 von den Ländern festgelegte Regelsätze (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII a. F.), seit Anfang 2011 ein bundeseinheitlicher Regelsatz,[16] bis Ende 2012 mit der Möglichkeit regionaler Abweichungen (vgl. unten) (§ 42 S. 1 Nr. 1 a. F. i. V. m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2–5 SGB XII)[17], wobei bei Paaren bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand den Regelsatz für eine alleinstehende Person und die andere Person 80 % davon erhielt (§ 3 RSV a. F.) und seit Anfang 2007 beide Partner/innen 90 % des Regelsatzes für eine alleinstehende Person erhalten (§ 3 RSV a. F., § 8 RBEG),
- Mehrbedarf in Höhe von in der Regel 17 % des maßgeblichen Regelsatzes für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr also erheblich beeinträchtigt ist (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 SGB XII),
- Mehrbedarfe in Höhe von in der Regel 17 % des maßgeblichen Regelsatzes für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 SGB XII),
- Mehrbedarfe in Höhe von in der Regel 12 % bis 60 % des Regelsatzes für eine alleinstehende Person für Alleinerziehende (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 3 SGB XII),
- Mehrbedarf in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regelsatzes für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 4 SGB XII),
- Mehrbedarf in individueller Höhe für Kranke und Behinderte sowie hiervon Bedrohte und Genesende, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 SGB XII),
- seit 2011 Mehrbedarf in Höhe von 2,3 % des maßgeblichen Regelsatzes bei dezentraler Warmwasserversorgung (§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 7 SGB XII),
- bei Personen, die nach der Auffangregelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind:[18] Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V (§ 42 S. 1 Nr. 4 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 32 SGB XII),
- bei Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind: Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V bis 2017 grundsätzlich als Kann-Leistung und ab 2018 grundsätzlich als Pflichtleistung (§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 32 SGB XII),

---

[16] Die Regelsätze wurden bis einschließlich 2009 jährlich zum 1. Juli angepasst, seit 2011 werden sie jährlich zum 1. Januar angepasst. Im Jahr 2010 erfolgte keine Anpassung.

[17] Seit 2013 werden stattdessen ergänzende Leistungen nach Landesrecht außerhalb der Grundsicherung nicht mehr angerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII).

[18] In anderen Fällen einer Pflichtversicherung werden die entsprechenden Beiträge grundsätzlich vom anrechenbaren Einkommen abgezogen (vgl. unten).

- seit 2009 Beiträgen für die Altersvorsorge als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 4 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 33 SGB XII),
- seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 42 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 1–6, §§ 34a–34b SGB XII),
- anerkannte laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und seit 2011 für eine zentrale Warmwasserversorgung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 29 SGB XII a. F. bzw. § 42 Nr. 4 und § 42a (ab Juli 2017) i. V. m. § 35 SGB XII).

Jenseits des laufenden Bedarfs gibt es noch folgende Bedarfe:

- einmalige Bedarfe zur Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, zur Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie seit 2011 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 42 S. 1 Nr. 3 a. F. bzw. § 42 Nr. 2 i. V. m. § 31 SGB XII),
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten als Kann-Leistung (§ 42 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 29 SGB XII a. F. bzw. § 42 Nr. 4 i. V. m. § 35 SGB XII),
- Mietschulden als Kann- oder Soll-Leistung (ggf. als Darlehen) (§ 42 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 34 SGB XII a. F. bzw. § 42 Nr. 4 i. V. m. § 36 SGB XII),
- ergänzende Darlehen für vom Regelbedarf umfassten, unabweisbaren Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, bis 6. Dezember 2006 als Kann- und seit 7. Dezember 2006 als Soll-Leistung (§ 42 S. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB XII a. F. bzw. § 42 Nr. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 SGB XII).

Anstelle der fünf pauschalierten Mehrbedarfszuschläge ist im Einzelfall jeweils der individuelle Bedarf anzusetzen, wenn dieser abweicht (§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 1–4 und Abs. 7 SGB XII). Für die Regelsätze soll dies nach Auffassung der Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2012a, S. 15]) auch bereits vor der Einfügung eines expliziten Verweises in § 42 Nr. 1 SGB XII auf § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII zum 1. Januar 2013 gegolten haben.

Die Bundesländer haben für die Sozialhilfe die Möglichkeit (§ 29 Abs. 2–5 SGB XII),

- auf Basis einer näher definierten landesspezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abweichende Regelsätze festzulegen und/oder
- die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen – gegenüber den bundesweiten bzw. den vorstehenden landesweiten –, höhere regionale Regelsätze festzusetzen.

Bis Ende 2012 galten diese abweichenden Regelsätze nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, sondern auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 S. 1 Nr. 1 a. F. i. V. m. Anlage zu § 28 und § 29 Abs. 2–5 SGB XII). Soweit bekannt hatte Ende 2012 lediglich das Land Bayern eine der skizzierten Ermächtigungen genutzt; es hat den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Festsetzung höherer Regelsätze als die vom Bund festgesetzten Regelsätze erlaubt (§ 98 AVSG). Soweit bekannt gab es lediglich in

der Landeshauptstadt und dem Landkreis München höhere Regelsätze.[19] Analog galt dies auch für die in der Landeshauptstadt bzw. dem Landkreis München wohnenden Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern als überörtlichem Träger[20]. Inzwischen zahlt stattdessen zumindest die Landeshauptstadt München einen analogen Aufstockungsbetrag jenseits der Grundsicherung (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB XII a. F. § 43 Abs. 4 SGB XII bzw. i. V. m. § 98 Abs. 2 S. 2 AVSG).[21]

Laufende Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und – seit 2011 – zentrale Warmwasserversorgung außerhalb von Einrichtungen werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt, sofern sie angemessen sind oder eine Senkung der Unterkunftskosten nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 35 SGB XII). Ab April 2011 können die kreisfreien Städte und Kreise durch Landesgesetz ermächtigt oder verpflichtet werden, eine Satzung zu erlassen, in denen die anzuerkennenden Aufwendungen festgelegt werden (§ 35a SGB XII i. V. m. §§ 22a–22c SGB II). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss den Satzungen insbesondere ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung einer abstrakt angemessenen Quadratmetermiete zugrunde liegen (KRAUß [2013], Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2014]). Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anzuerkennen (§ 42 Nr. 2 SGB XII a. F. bzw. § 42 Nr. 4 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vorrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 19 Abs. 2 SGB XII) und dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Im Fall von Paaren erhalten nach dem SGB II beide Partner/innen 90 % der Regelleistung (analog zum Regelsatz der Sozialhilfe für eine alleinstehende Person), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielt hingegen bis Ende 2006 der Haushaltsvorstand 100 % des Regelsatzes für eine alleinstehende Person und die zweite erwachsene Person 80 %; seit Anfang 2007 erhalten auch hier beide Personen 90 %. Bei hilfebedürftigen Paaren mit einer erwerbsfähigen Person und einer nicht erwerbsfähigen Person mit Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürften die bis Ende 2006 divergierenden Regelungen regelmäßig dazu geführt haben, dass die nicht erwerbsfähige Person ergänzend Sozialgeld beanspruchen konnte (vgl. auch BIRK in MÜNDER [2009, § 28, Rn. 13, S. 554]).

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte angesichts der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Ausnahme: bis März 2011 im Kalendermonat des 65. Geburtstages).

---

[19] Siehe http://sz.de/1.1425562; vgl. auch Deutscher Bundestag [2012b, S. 9].

[20] Vgl. http://www.bezirk-oberbayern.de/showobject.phtml?object=tx|360.756.1|&ModID=7&FID=379.4198.1&NavID=360.79&La=1.

[21] Vgl. http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/regelsaetze.html.

Einkommen der bzw. des Leistungsberechtigten wird grundsätzlich in voller Höhe auf den Bruttobedarf angerechnet. Nicht angerechnet bzw. vom Einkommen abgezogen werden jedoch folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a. F. bzw. § 41 Abs. 1 a. F. bzw. § 43 Abs. 1 i. V. m. §§ 82–84 SGB XII):

- Ausgaben, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind,
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Beiträge zu Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- seit 2016 Verletztenrenten für Gesundheitsschäden während der Wehrpflicht in der Nationalen Volksarmee bis zu einem bestimmten Umfang (§ 43 Abs. 3 SGB XII),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (sog. „Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- seit 2016 übrige Kapitalerträge in Höhe von bis zu 26 EUR jährlich (§ 43 Abs. 2 SGB XII),
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts nach § 43 S. 4 SGB IX (§ 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII a. F. bzw. § 59 Abs. 2 SGB IX),
- seit 2011 bestimmte Aufwandsentschädigungen und Einkünfte aus bestimmten Nebentätigkeiten in Höhe von ursprünglich maximal 175 EUR und seit 2013 in Höhe von maximal 200 EUR monatlich (§ 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII; § 82 Abs. 3 SGB XII a. F.),
- 30 % des Nettoerwerbseinkommens,[22] seit 7. Dezember 2006 höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der Hälfte des Regelbedarfs für einen Alleinstehenden (§ 82 Abs. 3 SGB XII),[23]
- seit 2018 ein Freibetrag für Altersvorsorgeleistungen, auf die der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und die monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden, in Höhe von 100 EUR monatlich zuzüglich 30 % der übersteigenden Altersvorsorgeleistungen, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Regelsatzes für eine alleinstehende Person,
- vom 7. Dezember 2006 bis Ende 2010 der seinerzeitige befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II nach § 24 SGB II a. F.,

---

[22] Angerechnet wird der vorstehende Freibetrag für Aufwandsentschädigungen und Nebentätigkeiten (§ 82 Abs. 2 S. 3 SGB XII, § 82 Abs. 3 SGB XII a. F.).

[23] Abweichend davon ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Betrag in Höhe von einem Achtel des Regelbedarfs für einen Alleinstehenden zuzüglich 25 % (bis 2016) bzw. 50 % (ab 2017) des übersteigenden Entgelts anrechnungsfrei (§ 82 Abs. 3 SGB XII).

- seit 2013 Aufstockungsbeträge zur Grundsicherung nach Landesrecht (§ 43 Abs. 2 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 4 SGB XII),
- Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten, von der Grundsicherung abweichenden Zweck erbracht werden,[24]
- Schadenersatz für immaterielle Schäden nach § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung),
- i. d. R. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Zuwendungen anderer ohne rechtliche oder sittliche Pflicht, soweit ihre Anrechnung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (Soll-Vorschrift).

Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und grundsätzlich Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II kein Wohngeld mehr (§ 7 WoGG). Im Regelfall ist für die Betroffenen damit keine materielle Änderung verbunden, da die genannten bedürftigkeitsgeprüften Leistungen grundsätzlich entsprechend höher ausfallen.

Vermögen ist ebenfalls grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Davon ausgenommen sind folgende Positionen (§ 41 Abs. 2 a. F. bzw. § 41 Abs. 1 a. F. bzw. § 43 Abs. 1 i. V. m. § 90 SGB XII und Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- angemessener Hausrat,
- Barbeträge bzw. analoge liquide Mittel in Höhe von ursprünglich maximal 2.600 EUR und seit April 2017 in Höhe von maximal 5.000 EUR,
- selbstbewohnte angemessene Immobilie sowie Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung einer selbstbewohnten angemessenen Immobilie,
- Kapital einschließlich seiner Erträge aus der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a oder §§ 79–99 EStG (sog. „Riester-Rente“),
- Gegenstände, die für eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse, deren Besitz nicht Luxus ist,
- Vermögen, dessen Verwendung eine besondere Härte bedeuten würde.

Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partnerin bzw. des nicht getrennt lebenden[25] Partners (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Partner/in einer eheähnlichen oder

---

[24] Für einen Überblick vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2008, S. 21–22, Rn. 39; 2016, S. 34–35, Rn. 69].

[25] Maßstab ist das dauernde Getrenntleben nach § 1567 BGB (BSG 16.4.2013 – B 14 AS 71/12 R, Rn. 17 f.).

lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft) wird ebenfalls angerechnet, soweit es deren bzw. dessen Bedarf übersteigt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber dem dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sind vorrangig. Im Übrigen sind bestehende Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten nicht vorrangig, jedoch werden tatsächliche Unterhaltszahlungen angerechnet. Grundsicherung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen eines Elternteils oder eines Kindes mindestens (bis Juni 2017) bzw. mehr als 100.000 EUR (ab Juli 2017) jährlich beträgt (§ 43 Abs. 2 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII, BSG 25.4.2013 – B 8 SO 21/11 R), sofern ein Unterhaltsanspruch besteht (SCHOCH in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE (Hrsg.) [2015, § 43, Rn. 46, S. 497]); in diesem Fall kommt ggf. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht.

Bei Leistungen in einer Einrichtung darf – sowohl bei der bzw. dem Leistungsberechtigten als auch bei deren bzw. dessen Partner/in – nur die häusliche Ersparnis angerechnet werden; bei voraussichtlich längerem Aufenthalt in einer Einrichtung (ab ca. sechs bis zwölf Monaten) soll das Einkommen darüber hinaus in angemessenem Umfang angerechnet werden (§ 82 Abs. 4 a. F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII; BSG 23.8.2013 – B 8 SO 17/12 R, Rn. 24, 27).

Die Grundsicherung wird jeweils für volle Kalendermonate erbracht (§ 44 Abs. 1 SGB XII a. F. bzw. § 44 Abs. 2 SGB XII). Vom monatlichen Bruttobedarf wird das in diesem Kalendermonat anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen, eine positive Differenz ergibt den Nettobedarf, der i. d. R. ausgezahlt wird.

Bei stationärer Unterbringung treffen typischerweise Bedarfe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII a. F. bzw. § 27b Abs. 2 SGB XII), der Grundsicherung sowie nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (früher: Hilfe in besonderen Lebenslagen) zusammen. Beim Zusammentreffen mehrerer Sozialhilfebedarfe ist relevant, in welcher Reihenfolge Einkommen auf die unterschiedlichen Bedarfe angerechnet wird.[26]

Hierzu gibt es seit 2005 keine explizite gesetzliche Regelung mehr. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und das Statistische Bundesamt [2005c, S. 1] sind sich jedoch einig, dass zunächst auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und die Grundsicherung und dann auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel anzurechnen ist. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII geht die Grundsicherung der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Daraus folgt wohl, dass eigenes Einkommen zunächst auf die Grundsicherung anzurechnen ist (im Ergebnis auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2008, S. 48, Rn. 123; 2016, S. 59, Rn. 148] und Statistisches Bundesamt [2005c, S. 1]). Die Rechtslage in den Jahren 2003 und 2004 ist eindeutiger und führt zum gleichen Ergebnis.

[26] Von dieser Reihenfolge hängt ab, wie die angerechneten Einkommen bei Empfänger/innen in Einrichtungen zu interpretieren sind und ob Angaben zum angerechneten Einkommen über Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen sinnvoll aggregiert werden können.

Bis zum Jahr 2008 hat der Bund den Ländern folgende Mehrausgaben der Sozialhilfeträger mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 409 Mio. EUR jährlich erstattet (§ 34 Abs. 2 WoGG a. F.; vgl. auch Deutscher Bundestag [2007a, S. 1–2]):

- Mehrausgaben durch den Verzicht auf die ansonsten in der Sozialhilfe übliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern;
- Mehrausgaben für einmalige Leistungen;
- die Kosten für die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund[27].

Seit 2009 erstattet der Bund den Ländern einen bestimmten Anteil der Nettoausgaben des Vorvorjahres. Der Anteil stieg in den Jahren 2009 bis 2011 von 13 % auf 15 % und 2012 auf 45 % (§ 46a Abs. 1 SGB XII a. F.). Im Jahr 2013 erstattete der Bund 75 % der Nettoausgaben dieses Jahres (§ 46a Abs. 1 SGB XII a. F.). Seit 2014 erstattet der Bund die laufenden Nettoausgaben vollständig (§ 46a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils erfolgt die Leistungserbringung ab 2013 als Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG). Der Bund hat daher seither die Aufsicht über Recht- und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung, kann Weisungen erteilen und mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 85 GG). Weisungen gibt es bereits mehrere, jedoch bislang keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften (SCHWABE [2016, S. 163]).

Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Erwerbsminderung, möglichen Renten nach dem SGB VI und dem zuständigen Fürsorgesystem bei Bedürftigkeit, der seit 2005 weitgehend unverändert ist (vgl. auch Tabelle 1):

- Personen, die aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Behinderung) mindestens drei, auf nicht absehbare Zeit jedoch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können, können ggf. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten (§ 43 Abs. 1 SGB VI). Sofern der relevante Teilarbeitsmarkt eine solche Erwerbstätigkeit nicht ermöglicht, können sie ggf. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (sog. Arbeitsmarktrente) nach dem SGB VI erhalten (Umkehrschluss aus § 43 Abs. 3 SGB VI). In beiden Fällen gelten sie jedoch weiterhin als erwerbsfähig nach dem SGB II (§ 8 Abs. 1 SGB II) und haben daher bei Bedürftigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Falls sie bereits eine Altersrente beziehen oder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II), sie erhalten bei Bedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.

[27] Die Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt grundsätzlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 45 SGB XII). Bis 2008 hatten die Sozialhilfeträger, seit 2009 hat der Bund der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten für die Feststellung der Erwerbsminderung zu erstatten (§ 109a Abs. 2 S. 4 SGB VI a. F. i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB XII a. F. bzw. § 224b SGB VI).

- Personen, die aus medizinischen Gründen auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, können ggf. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten (§ 43 Abs. 2 SGB VI).[28] Sofern die Behebung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist, wird die Erwerbsminderungsrente unbefristet geleistet (§ 102 Abs. 2 SGB VI) und bei Bedürftigkeit besteht Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Ist die Behebung der Erwerbsminderung nicht unwahrscheinlich, so wird die Erwerbsminderungsrente nur befristet gezahlt (§ 102 Abs. 2 SGB VI)[29] und es besteht kein Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Stattdessen besteht bei Bedürftigkeit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe oder – sofern ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa die /der Partner/in, erwerbsfähig ist – Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II. Wer statt einer Erwerbsminderungsrente bereits eine Altersrente bezieht oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, wird stattdessen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe verwiesen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II).

Die genannten Fürsorgesysteme – Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe – sehen zwar grundsätzlich sehr ähnliche Leistungen zum Lebensunterhalt vor, unterscheiden sich jedoch in anderer Hinsicht deutlich. Lediglich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gibt es einen Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern (§ 94 SGB XII). Einzig beim Arbeitslosengeld II besteht eine sanktionierte Erwerbsobliegenheit (§§ 31–31b SGB II). Unterschiedlich ist auch die Finanzierungsverantwortung: Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II werden durch Bund und Kommunen finanziert; dies galt auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2013, seither zahlt sie allein der Bund. Die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe wiederum wird von den Kommunen und teilweise von den Ländern finanziert.

---

[28] Dies wird unterstellt für Personen, die behindert sind, in bestimmten geschützten Einrichtungen tätig sind und wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

[29] Nach einer Befristung von neun Jahren wird unterstellt, dass die Behebung unwahrscheinlich ist.

Tabelle 1: Erwerbsminderung, Renten und Fürsorgesysteme für Personen ab 18 Jahren ab 2005

Erwerbsminderung		Arbeitsmarktzugang	Mögliche Rente nach SGB VI	Vorrangiges Fürsorgesystem
Mögliche Erwerbstätigkeit	Dauerhaftigkeit			
vor (Regel-)Altersgrenze				
weniger als 3 Stunden täglich	Behebung unwahrscheinlich[a]	(irrelevant)	Unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
			Altersrente[b]	
	Behebung nicht unwahrscheinlich[a]	(irrelevant)	Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe[c]
			Altersrente[b]	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
mindestens 3, aber weniger als 6 Stunden täglich	(irrelevant)	verschlossen	Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II[d]
			Altersrente[b]	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
	Behebung unwahrscheinlich[a]	nicht verschlossen	Unbefristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II[d]
			Altersrente[b]	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
	Behebung nicht unwahrscheinlich[a]	nicht verschlossen	Befristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Arbeitslosengeld II[d]
			Altersrente[b]	Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

Erwerbsminderung		Arbeitsmarktzugang	Mögliche Rente nach SGB VI	Vorrangiges Fürsorgesystem
Mögliche Erwerbstätigkeit	Dauerhaftigkeit			
ab (Regel-)Altersgrenze				
(irrelevant)	(irrelevant)	(irrelevant)	Altersrente	Grundsicherung wegen Alters

[a] Nach (spätestens) neun Jahren wird unterstellt, dass die Behebung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist.

[b] Altersrente erst ab Erreichen eines insbesondere vom Versicherungsverlauf abhängigen Mindestalters möglich.

[c] Sozialgeld, falls ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa die/der Partner/in, erwerbsfähig ist, ansonsten Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.

[d] Bei Unterbringung in stationärer Einrichtung ohne Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich stattdessen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.

Quelle: Eigene Darstellung insbesondere aufgrund § 7, § 8 Abs. 1 SGB II, § 43, § 102 Abs. 2 SGB VI und § 41 SGB XII.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD [2018, S. 95] auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung zu prüfen.

Zudem soll für Ältere eine „Grundrente“ mit einem Niveau von 10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs mit einer Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung eingeführt werden (CDU, CSU und SPD [2018, S. 92]). Voraussetzung sollen Beitrags-, Kindererziehungs- und Pflegezeiten von 35 Jahren sein. Die Administration soll der Rentenversicherung obliegen.[30]

[30] Zu früheren, nicht umgesetzten Reformansätzen vgl. AUST, ROCK und SCHABRAM [2018].

3 Methodische Hinweise

In diesem Kapitel werden methodische Hinweise zu den hauptsächlich verwendeten Statistiken gegeben. Zentral ist zunächst die Empfängerstatistik der Grundsicherung (Abschnitt 3.1). Darüber hinaus wird zur Berechnung von Hilfequoten auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung und -projektion zurückgegriffen (Abschnitt 3.2).

3.1 Empfängerstatistik der Grundsicherung

Die Empfängerstatistik bestand bis zum Berichtsjahr 2014 jeweils aus einer Bestandsstatistik zum 31. Dezember. Seit dem Berichtsjahr 2015 umfasst die Empfängerstatistik neben der Bestandsstatistik für den jeweils letzten Quartalsmonat (März, Juni, September, Dezember) eine durchgehende Zugangs- und Abgangsstatistik mit einem stark eingeschränkten Merkmalsspektrum. Zudem werden inzwischen die Empfänger/innen mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII) durchgehend erfasst.

Die Bestandsstatistik enthält jeweils u. a. Angaben zu zuständigem Träger, Gebiet (Wohngemeinde und ggf. Gemeindeteil), Geschlecht, Alter, Art der Unterbringung (in und außerhalb von Einrichtungen), laufender Brutto- und Nettobedarf[31] sowie Zusammensetzung des Bruttobedarfs im Berichtsmonat, angerechnetem Einkommen nach Höhe und Art im Berichtsmonat, Beginn der Leistungsgewährung nach Kalendermonat und -jahr (Leistungsbeginn) und Ursache der Leistungsgewährung. Seit dem Berichtsjahr 2015 enthält die Bestandsstatistik darüber hinaus Angaben zum gleichzeitigen Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII).

Für die Zu- und Abgänge im jeweils letzten Quartalsmonat (März, Juni, September und Dezember) lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalsspektrum der Bestandsstatistik nutzen.

Rückwirkende Änderungen wurden bis zum Berichtsjahr 2014 maximal bis zum Termin der Datenübermittlung von den Grundsicherungsstellen an die Statistischen Ämter etwa acht Wochen nach dem Erhebungsstichtag berücksichtigt (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015). Seit dem Berichtsjahr 2015 beträgt die Frist für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt nur noch 30 Arbeitstage (§ 128h Abs. 1 S. 1 SGB XII).

In der Bestandsstatistik zum Jahresende werden Personen nicht erfasst, die lediglich im Verlauf eines Kalenderjahres, nicht mehr jedoch im Dezember Grundsicherung bezogen haben.

---

[31] Brutto- und Nettobedarf ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII). Zur Höhe dieser Bedarfspositionen enthält die Bestandsstatistik jedoch entsprechende Merkmale (anfangs jedoch nicht für Bildung und Teilhabe).

Bei einer Leistungsunterbrechung soll der Leistungsbeginn erst dann neu gesetzt werden, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Kalendermonate gedauert hat (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015).[32] Personen, die aufgrund einer kurzzeitigen Unterbrechung keine Grundsicherung erhalten, werden allerdings im entsprechenden Berichtsmonat nicht im Bestand nachgewiesen. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen.

Für das Jahr 2006 gibt es für Bremen lediglich Eckdaten, so dass Ergebnisse für 2006 meist ohne Bremen ausgewiesen werden.

Vorliegend wurde auf Veröffentlichungen und Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zurückgegriffen. Die Veröffentlichungen, Sonderauswertungen ab dem Berichtsjahr 2015 durch das Statistische Bundesamt sowie die Ende 2012 vorliegenden regional differenzierten Sonderauswertungen der Statistischen Ämter der Länder zu durchschnittlichen Brutto- und Wohnbedarfen (vgl. Abschnitte 7.2 und 7.3) basieren auf Vollerhebungen. Sonderauswertungen bis zum Berichtsjahr 2014 durch das Statistische Bundesamt basieren hingegen auf einer hochgerechneten 25-%-Stichprobe.

Bei der Sonderauswertung zur regionalen Streuung der Bruttobedarfe, insbesondere der Wohnbedarfe (vgl. Abschnitte 7.2 und 7.3), ist die regionale Abgrenzung anhand der Zuständigkeit der Träger der Empfänger/innen erfolgt. Bei der Zuständigkeit ist zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit zu unterscheiden:

- Die sachliche Zuständigkeit lag bis Ende 2012 grundsätzlich bei den örtlichen Trägern, also den kreisfreien Städten und Kreisen (§ 3, § 97 SGB XII a. F.), seit 2013 wird dies nach Landesrecht bestimmt (§ 46b Abs. 1–2 SGB XII). In Bayern und Sachsen gab es aufgrund der seinerzeitigen Möglichkeit einer abweichenden Zuständigkeitsregelung einzelne Fälle im Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger:
  - In Bayern waren die Bezirke als überörtliche Träger (Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 1 S. 2 AGSG) auch für die Grundsicherung zuständig, sofern zugleich Eingliederungshilfe an Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 53 Abs. 1–2 SGB XII durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbracht wurde. Zum Stichtag am 31. Dezember 2012 gab es in Bayern 295 Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen, für die der überörtliche Träger zuständig war.

[32] Mithin haben kurzzeitige Unterbrechungen der Bedürftigkeit und damit des Leistungsbezugs keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn und es wird (seit 2015) auch kein Ab- und Zugang nachgewiesen. Allerdings steht ggf. erst nach dem Termin für die Datenübermittlung fest, ob es sich um eine kurzzeitige Unterbrechung handelt. (Beispiel: Bei einem Abgang zum 1. Januar kann die bzw. der Leistungsberechtigte bis zum 31. März einen Antrag für März stellen, die Datenübermittlung für Dezember muss jedoch bereits im Februar erfolgen).

- In Sachsen war der landesweite Kommunale Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger (§ 13 SächsAGSGB) in bestimmten Fällen bei Leistungsberechtigten, die zu Monatsbeginn noch nicht 65 Jahre alt waren, für Leistungen der Grundsicherung zuständig. Zum Stichtag am 31. Dezember 2012 gab es in Sachsen eine/n Empfänger/in von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen, für die bzw. den der überörtliche Träger zuständig war. Dabei müsste es sich um eine Person handeln, die im Zeitraum vom 2. bis 31. Dezember 2012 ihren 65. Geburtstag hatte.

Die vorgenannten, insgesamt 296 Empfänger/innen in Bayern und Sachsen im Zuständigkeitsbereich eines überörtlichen Trägers von knapp 400.000 Empfänger/innen bundesweit können nicht in Auswertungen auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise als örtliche Träger einbezogen werden. In Aggregaten (Länder, Westdeutschland, Ostdeutschland, Bund) sind sie jedoch enthalten.

- Bis Ende 2012 ergab sich die örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen regelmäßig aus dem gewöhnlichen Aufenthalt (§ 98 Abs. 1 S. 2 SGB XII a. F.), meist also dem Wohnort; seit 2013 wird die Zuständigkeit nach Landesrecht bestimmt (§ 46b Abs. 1 SGB XII). Bei Unterbringung in einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit war und ist der gewöhnliche Aufenthalt vor dieser Unterbringung maßgeblich (2012: § 98 Abs. 5 SGB XII; ab 2013: § 46b Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 5 SGB XII). Darüber hinaus war lediglich in Ausnahmefällen – bei einer Fortführung von Leistungen außerhalb des Trägerbezirks – abweichend davon der vormals örtlich zuständige Träger auch weiterhin zuständig (§ 98 Abs. 1 S. 3 SGB XII a. F.). Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein örtlicher Träger eine erforderliche Hilfe in seinem Zuständigkeitsbereich nicht sicherstellen kann und sie daher an einem anderen Ort erbringt. Beispielsweise kann es sich um eine häusliche Pflege zur Vermeidung einer sonst erforderlichen stationären Unterbringung bei einer oder einem Angehörigen handeln, die bzw. der außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des örtlichen Trägers lebt. Insbesondere außerhalb von Einrichtungen dürften Abweichungen zwischen gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Wohnort und örtlich zuständigem Träger nur in wenigen Einzelfällen vorkommen. Ihnen wird daher keine weitere Aufmerksamkeit gewidmet.

Etliche Sonderauswertungen liegen kombiniert differenziert nach den drei Merkmalen Gebiet (Deutschland, Westdeutschland ohne Berlin, Ostdeutschland ohne Berlin)[33], Art der Unterbringung (insgesamt, in und außerhalb von Einrichtungen) sowie Geschlecht (insgesamt, Männer, Frauen) vor (vgl. auch Tabelle 4 unten). Insgesamt ergeben sich dadurch 27 Kombinationen von Ausprägungen. Aus Platzgründen können hier nicht die Ergebnisse aller Kom-

[33] In Berlin wurde im Berichtsjahr 2009 der Leistungsbeginn von Bestandsfällen offenbar überwiegend aktualisiert (KALTENBORN [2016a, S. 34–40]). Bei der Konstruktion einer Zugangsstatistik aus der Bestandsstatistik zum Jahresende (vgl. hierzu unten) führt ein fehlerhaft aktualisierter Leistungsbeginn zu einem fälschlichen Nachweis als Zugang. Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.

binationen dargestellt werden, ergänzend wird daher auf KALTENBORN [2016; 2018] verwiesen.

Bei einem Teil der Sonderauswertungen sind die Empfänger/innen nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten geschichtet. Die genannten Renten umfassen insbesondere Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte und analoge ausländische Renten. Bei der Interpretation der angerechneten Renten und der übrigen Einkommen ist zu beachten, dass gänzlich anrechnungsfreies Einkommen nicht enthalten ist und bestimmte Positionen abgezogen wurden (vgl. Kapitel 2). Rentner/innen dürften regelmäßig Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu anderen zweckmäßigen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung) als abziehbar geltend machen können. Zudem ist die Anrechnung bei einer stationären Unterbringung auf die häusliche Ersparnis bzw. auf einen angemessenen Betrag begrenzt. Soweit bekannt, gab es bis zum Berichtsjahr 2017 keine einheitliche Regel, bei welchem Einkommen diese Positionen vorrangig abgezogen werden (ab dem Berichtsjahr 2018 empfiehlt das Statistische Bundesamt [2018a, S. 36], die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten – und soweit nötig – bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen zu verrechnen). Dies führt zu Unschärfen bei der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten und des angerechneten übrigen Einkommens, jedoch nicht bei der Summe dieser beiden Größen. Falls im Einzelfall die abziehbaren Positionen die Höhe der Rente erreichen, kann die Entscheidung, von welchem Einkommen der Abzug erfolgt, Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine angerechnete Rente ausgewiesen wird.

Beim Zusammentreffen von Grundsicherungs- und anderen Sozialhilfebedarfen führt die vorrangige Anrechnung von Einkommen auf den Grundsicherungsbedarf dazu, dass entweder kein Anspruch auf Grundsicherung besteht und daher kein Nachweis in der Grundsicherungsstatistik erfolgt, oder dass ein Grundsicherungsanspruch verbleibt und das auf Sozialhilfeleistungen anrechenbare Einkommen in *voller* Höhe in der Grundsicherungsstatistik nachgewiesen wird. Mit der Einschränkung einer ggf. abweichenden Einkommensanrechnung in Einrichtungen können daher Ergebnisse für Empfänger/innen in und außerhalb von Einrichtungen vergleichbar interpretiert und sinnvoll aggregiert werden.

Zwar besteht die Empfängerstatistik der Grundsicherung bis zum Berichtsjahr 2014 ausschließlich aus einer Bestandsstatistik zum Jahresende, gleichwohl können Zugänge in die Grundsicherung ebenso wie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters analysiert werden. Aus den Bestandsstatistiken zum Jahresende können anhand des Leistungsbeginns diejenigen Empfänger/innen identifiziert werden, deren Leistungsbezug im Laufe des Berichtsjahres begonnen hat (Zugänge). Zudem lassen sich aus den Bestandsstatistiken zum Jahresende anhand des Alters und des Leistungsbeginns diejenigen Empfänger/innen ermitteln, die im Dezember die Altersgrenze erreicht hatten und diese Altersgrenze weder ein Jahr zuvor noch beim Leistungsbeginn erreicht hatten (Übergänge). Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den Jahren 2006 bis 2016 (Kapitel 9) wurden im Interesse der methodischen Konsistenz auch für die Berichtsjahre 2015 und 2016 aus der Bestandsstatistik jeweils im Dezember konstruiert.

Die so aus der Bestandsstatistik für Dezember der Jahre 2015 und 2016 ermittelten Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung können mit der Zugangsstatistik verglichen werden. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen sind in den Jahren 2015 und 2016 die aus den Bestandsstatistiken ermittelten Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um gut 10 % höher als nach der Zugangsstatistik (vgl. Tabelle 2). Allerdings wäre aus zwei Gründen ein umgekehrter Unterschied zu erwarten gewesen:

- Kurzfristiger unterjähriger Leistungsbezug: Empfänger/innen, die lediglich unterjährig, jedoch nicht mehr im Dezember Grundsicherung bezogen haben, sind in der Zugangsstatistik, nicht jedoch in den aus der Bestandsstatistik konstruierten Zugängen enthalten. Insoweit sollte die Zugangsstatistik mehr Zugänge nachweisen, als dies anhand der Bestandsstatistik möglich ist. Allerdings sollte angesichts der überwiegend langen Bezugsdauern bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Kapitel 10) die Zahl derartiger Fälle eng begrenzt sein. Überdies dürften die damit verbundenen lediglich vorübergehenden Notlagen im Regelfall weniger gravierend sein als dauerhafte Bedürftigkeit. Insgesamt erscheint der Ausschluss eines Teils der kurzzeitigen Empfänger/innen aus der Betrachtung vorliegend wenig relevant.
- Kurzfristige Unterbrechungen des Leistungsbezugs im Dezember: In ähnlicher Weise sind in der Zugangsstatistik, nicht jedoch in den aus der Bestandsstatistik konstruierten Zugängen Personen mit Leistungsbeginn im Laufe des Jahres mit einer kurzen Leistungsunterbrechung im Dezember enthalten. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen. Auch hier dürfte es sich um einen eher kleinen Personenkreis handeln, allerdings bleiben damit Personen unbeachtet, deren Notlage lediglich kurzfristig unterbrochen ist.

Eine mögliche Erklärung dafür, dass die Bestandsstatistik im Dezember mehr Zugänge als die Zugangsstatistik nachweist, könnte darin liegen, dass punktuell der Leistungsbeginn in Bestandsfällen fehlerhaft neu gesetzt wird, jedoch dadurch keine Meldung für die Zugangsstatistik generiert wird. Ein solcher Fall würde anhand der Bestandsstatistik im Dezember (fehlerhaft) als unterjähriger Zugang identifiziert werden, obgleich es tatsächlich keiner ist und er in der Zugangsstatistik (richtigerweise) nicht enthalten wäre. Allerdings gibt es zumindest im 1. Quartal 2017 auch Bestandsfälle, in denen der Leistungsbeginn fehlerhaft neu gesetzt wurde und die daraufhin in der Zugangsstatistik als Zugang nachgewiesen werden.[34]

[34] Zugangsstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das 1. Quartal 2017 (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018).

Tabelle 2: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht 2015 und 2016

Geschlecht	Zugänge im Laufe des Jahres			
	lt. Zugangsstatistik		lt. Bestandsstatistik im Dezember	
	2015	2016	2015	2016
Männer	33.745	29.280	37.507	32.644
Frauen	26.078	23.201	28.865	25.586
Insgesamt	**59.823**	**52.481**	**66.372**	**58.230**

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf (Zugangsstatistik) mit Leistungsbezug im Dezember (Bestandsstatistik).

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018 (Zugangsstatistik); Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung durch das Statistische Bundesamt (Bestandsstatistik); eigene Berechnungen.

Die Verwendung der Zugänge hat gegenüber einer Auswertung der Bestände mehrere Vorteile:

- Bestände sind das Resultat von Zu- und Abgängen seit 2003. Bestände spiegeln daher auch frühere Entwicklungen wider und reagieren träger auf Änderungen etwa infolge des demografischen Wandels oder institutioneller Änderungen als die Zugänge. Zugänge sind im Idealfall daher ein Frühwarnsystem für die künftige Entwicklung der Bestände.
- Zugänge in die Grundsicherung gibt es erst seit ihrer Einführung Anfang 2003. Die Verteilung der Zugangsalter im Bestand und ihre Entwicklung im Zeitverlauf sind maßgeblich auch vom zeitlichen Abstand zu dieser Einführung determiniert. Vergleiche zwischen Beständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten sind daher nicht für alle Merkmale sinnvoll. Die Altersverteilungen der Zugänge im Laufe eines Kalenderjahres können hingegen unmittelbar miteinander verglichen werden, so dass Entwicklungen im Zeitverlauf gut erkennbar sind.
- Die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen beziehen sich in der Bestandsstatistik auf den Zeitpunkt des nachgewiesenen Bestands, nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs. In der konstruierten Zugangsstatistik beziehen sich die Angaben zu zeitvariierenden Merkmalen jeweils auf das Ende des Jahres, in dem der Zugang erfolgt ist. Im Idealfall ist bis dahin noch keine Änderung eingetreten.[35]
- In Sachsen-Anhalt gab es zum 1. Juli 2007, in Sachsen zum 1. August 2008 und in Mecklenburg-Vorpommern zum 4. September 2011 Kreisgebietsreformen. Vom Statistischen Bundesamt wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die dadurch bedingten Zuständigkeitswechsel für die Grundsicherung dazu führen könnten, dass der Leistungsbeginn neu

[35] Das Alter und die bisherige Dauer des Leistungsbezugs als zeitvariierende Merkmale betreffen diese Problematik nicht, denn sie lassen sich auf andere Zeitpunkte umrechnen.

gesetzt wird und daher die entsprechenden Angaben nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden können.[36] Derartige fehlerhafte Aktualisierungen wirken sich im Bestand dauerhaft, bei den Zugängen hingegen nur in dem betroffenen Kalenderjahr aus. Soweit die betroffenen Jahre und Gebiete mit derartigen fehlerhaften Aktualisierungen bekannt sind, können sie aus der Zugangsanalyse ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswertungen von KALTENBORN [2016a, S. 34–40] auf Landesebene haben keine Hinweise auf fehlerhafte Aktualisierungen des Leistungsbeginns infolge von Kreisgebietsreformen ergeben. Offenbar wurde jedoch in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 in zahlreichen Bestandsfällen der Leistungsbeginn fehlerhaft aktualisiert. Im Interesse durchgehender Zeitreihen ist Berlin daher bei den Sonderauswertungen meist weder in West- noch in Ostdeutschland, im Interesse vollständiger Ergebnisse jedoch in Deutschland enthalten.

Ein Nachteil einer Zugangs- im Vergleich zu einer Bestandsanalyse ergibt sich, wenn Angaben in späteren Berichtsjahren korrigiert werden. Derartige Korrekturen bleiben bei einer Zugangsanalyse gänzlich unberücksichtigt, während sie bei einer Bestandsanalyse ab dem Berichtsjahr der Korrektur in die Auswertung einfließen. Solche rückwirkenden Korrekturen können sich ergeben, wenn nach dem Termin des Datenabzugs für die Statistik rückwirkende Bewilligungen für frühere Kalenderjahre erfolgen.

Nachträgliche Erfassungen von Zugängen in einem späteren Berichtsjahr, Zuständigkeits- und Trägerwechsel sowie Aktualisierungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen haben folgende Verzerrungen zur Folge:

- Die nachträgliche Erfassung von Zugängen führt zu einer Untererfassung von Zugängen, dies gilt sowohl für die aus der Bestandsstatistik konstruierte Zugangsstatistik als auch für die ab dem Jahr 2015 originär erstellte Zugangsstatistik. Derartige nachträgliche Erfassungen dürften sich vor allem auf Zugänge am Jahresende beziehen, so dass diese untererfasst werden. Ansonsten ist kein spezieller Struktureffekt aufgrund nachträglicher Erfassungen und damit auch keine Verzerrung zu vermuten.
- Teilweise wird in Bestandsfällen irrtümlich der Leistungsbeginn neu gesetzt. Hierfür können insbesondere Wechsel in der eingesetzten Software, Zuständigkeitswechsel infolge von (Kreis-)Gebietsreformen oder infolge von Umzügen ursächlich sein. Bei der aus der Bestandsstatistik konstruierten Zugangsstatistik führt dies zu einer statistischen Übererfassung der Zugänge. In ähnlicher Weise sind zumindest teilweise davon auch die originäre Zu- und Abgangsstatistik betroffen.[37] Diese Übererfassung der Zugänge dürfte zudem zu strukturellen Verzerrungen führen:

---

[36] E-Mail des Statistischen Bundesamts an die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 26. Januar 2015.

[37] So sind etwa die erhöhten Zugänge im ersten Quartal 2017 auf Softwareumstellungen zurückzuführen (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018). Ab dem Berichtsjahr 2018 wird in der Abgangsstatistik als Abgangsgrund auch der Zuständigkeits- bzw. Trägerwechsel erfasst. Im ersten Halbjahr gab es deswegen gut 1.700 Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters und knapp 2.100 Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Abbildung 91 in Kapitel 10). Diese Abgänge dürften zudem andernorts zum statistischen Nachweis eines Zugangs führen. Überdies dürfte in allen diesen Fällen der Leistungsbeginn neu gesetzt werden.

- Die Bezugsdauern dürften unterschätzt werden.
- Die Zugänge Älterer dürften überschätzt werden, da die Empfänger/innen im Bestand älter als die Zugänge sind.

Anders als die Zugänge können die Abgänge nicht aus der Bestandsstatistik zum Jahresende konstruiert werden. Hierfür muss daher die erst seit 2015 erhobene Abgangsstatistik herangezogen werden. Die Abgangsstatistik enthält lediglich ein eingeschränktes Merkmalsspektrum. Für den jeweils letzten Monat eines Quartals lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalsspektrum der Bestandsstatistik nutzen. Dementsprechend sind differenzierte Auswertungen nur für die Abgangsmonate März, Juni, September und Dezember möglich. Die Beschränkung der Analyse auf diese Abgangsmonate sollte methodisch unproblematisch sein, da keine relevanten strukturellen Unterschiede zwischen den letzten und den übrigen Quartalsmonaten zu erwarten sind.

Mit den Angaben in Tabelle 3 kann die Konsistenz der Bestands- und Bewegungsstatistik zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung für den Zeitraum von Ende 2014 bis Ende 2016 geprüft werden. Aus dem Bestand am Ende des Vorjahres, zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge und der Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters des laufenden Jahres sollte sich der Bestand am Ende des laufenden Jahres ergeben. Bei den Zugängen werden alternativ jene aus der Zugangsstatistik herangezogen und jene verwendet, die aus der Bestandsstatistik im Dezember konstruiert wurden (vgl. oben). In beiden Varianten weichen die errechneten Bestände von den tatsächlichen Beständen nur wenig ab. Bei Verwendung der Zugänge der Zugangsstatistik werden die tatsächlichen Bestände stets etwas unterschätzt, bei Verwendung der Zugänge auf Basis der Bestandsstatistik werden die tatsächlichen Bestände meist etwas überschätzt, lediglich bei den Frauen ergibt sich für Dezember 2015 eine leichte Unterschätzung. Insgesamt haben die Inkonsistenzen ein vertretbares Maß.

Tabelle 3: Bestände und Bewegungen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Geschlecht von Ende 2014 bis Ende 2016

Position	Männer		Frauen	
tatsächlicher Bestand Ende 2014	277.610		212.739	
+ Zugänge 2015	+33.745[a]	+37.507[b]	+26.078[a]	+28.865[b]
- Übergänge 2015[c]	-6.960		-8.078	
- Abgänge 2015	-21.406		-15.727	
= rechnerischer Bestand Dezember 2015	282.989[a]	286.751[b]	215.012[a]	217.799[b]
tatsächlicher Bestand Dezember 2015	283.557		218.330	
+ Zugänge 2016	+29.280[a]	+32.644[b]	+23.201[a]	+25.586[b]
- Übergänge 2016[c]	-7.016		-7.597	
- Abgänge 2016	-23.427		-18.096	
= rechnerischer Bestand Dezember 2016	282.394[a]	285.758[b]	215.838[a]	218.223[b]
tatsächlicher Bestand Dezember 2016	283.194		217.114	

[a] Zugänge lt. Zugangsstatistik.

[b] Zugänge lt. Bestandsstatistik im Dezember mit Leistungsbezug im Dezember.

[c] Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters.

Anmerkung: Dargestellt sind Bestände am Jahresende (2014) bzw. im Dezember (ab 2015) und Bewegungen im Jahresverlauf (Zugänge lt. Bestandsstatistik: mit Leistungsbezug im Dezember) bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII. Eine Unschärfe ergibt sich daraus, dass die Abgangsstatistik eines Jahres jene erfasst, die letztmalig in diesem Jahr Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben; entsprechend sind – fälschlich – jene enthalten, die im Dezember des laufenden Jahres letztmalig Leistungen bezogen haben und – fälschlich – jene nicht enthalten, die im Dezember des Vorjahres letztmalig Leistungen bezogen haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2019] (Bestände); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. Februar 2018 (Zugänge lt. Zugangsstatistik) und vom 27. März 2018 (Abgänge lt. Abgangsstatistik); Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung durch das Statistische Bundesamt (Übergänge und Zugänge lt. Bestandsstatistik); eigene Berechnungen.

Abschließend gibt Tabelle 4 noch einen Überblick über die herangezogenen Sonderauswertungen der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamts.

Tabelle 4: Überblick über herangezogene Sonderauswertungen der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nr.	Gruppe	Berichtsjahr(e)	Schichtung[a]	Differenzierung				Mittelwerte	Ergebnisse
				Gebiet[b]	Geschlecht	Einrichtungen[c]	sonstiges		
	Grundsicherung wegen Alters								
2.A3	Zugänge	2006 bis 2014	Alter (10)	x	x	x	-	-	Kapitel 8; ausführlich: KALTENBORN [2016a]
1	Bestand außerhalb von Einrich-tungen	2012[d]		-	-	-	16 Länder; 402 kreisfreie Städte und Kreise; 12 Berliner Bezirke	Bruttobedarf; Wohnbedarf	Abschnitte 7.2 und 7.3; KALTENBORN [2014]
2.B	Bestand	(2013[e] und) 2014[d]	Versi-chertenrente (10)	x	x	x	-	Empfänger/innen von Hinterbliebe-nenrenten; Versichertenrente; übriges Einkommen; Nettobedarf; Bruttobedarf	KALTENBORN [2016a] (nur Berichtsjahr 2014)
4.C	Bestand	2016[d]	Altersrente (10)	x	x	x	mit/ohne andere Sozialhilfe-leistungen	Altersrente; übriges Einkommen; Nettobedarf; Bruttobedarf	Kapitel 11, Ab-schnitt 13.1; ausführ-lich: KALTENBORN [2018]

Nr.	Gruppe	Berichtsjahr(e)	Schichtung[a]	Differenzierung				Mittelwerte	Ergebnisse
				Gebiet[b]	Geschlecht	Einrichtungen[c]	sonstiges		
Grundsicherung wegen Alters und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung									
3 / 5	Bestand	2006 bis 2017[d]	Alter (36 / 48)	-	x	-	vor/nach Altersgrenze; mit/ohne Versichertenrente	-	Kapitel 6, Abschnitte 11.2 und 12.2; KALTENBORN [2017] (nur Berichtsjahre 2006 bis 2016)
5	Bestand	2017[d]	-	-	x	-	vor/nach Altersgrenze; Nationalitäten	-	Kapitel 5
5	Bestand	2017[d]	Bruttobedarf Wohnbedarf	-	-	-	vor/nach Altersgrenze	Bruttobedarf; Nettobedarf; einzelne Bedarfs-positionen	Abschnitt 7.1
2.A1	in 5 Folge-jahren zu erwartende Übergänge	2006 bis 2014	-	x	x	x	-	-	KALTENBORN [2016a]

Nr.	Gruppe	Berichtsjahr(e)	Schichtung[a]	Differenzierung			Mittelwerte	Ergebnisse
				Gebiet[b]	Geschlecht	Einrichtungen[c]	sonstiges	
2.A2 / 4.D2	Übergänge	2006 bis 2016	-	x	x	x	-	-	Kapitel 8; ausführlich: KALTENBORN [2016a] (nur Berichtsjahre 2006 bis 2014), ausführlich: KALTENBORN [2018] (nur Berichtsjahre 2015 und 2016)
Grundsicherung wegen Erwerbsminderung									
4.A1	Zugänge	2006 bis 2016	-	x	x	x	Hauptursache der Hilfegewährung	-	Kapitel 9; ausführlich: KALTENBORN [2018]
4.A2	Zugänge	2006 bis 2016	Alter (10)	x	x	x	mit/ohne Erwerbsminderungsrente; (mit/ohne Vorsorge)[e]	-	Kapitel 9; ausführlich: KALTENBORN [2018]
4.A3	Zugänge	2007 bis 2016	Erwerbsminderungsrente (10)	x	x	x	mit/ohne Erwerbseinkommen	Erwerbseinkommen	Kapitel 9; ausführlich: KALTENBORN [2018]
4.A4	Zugänge	2007 bis 2016	Nettobedarf (9)	x	x	x	mit/ohne Erwerbsminderungsrente	-	Kapitel 9; ausführlich: KALTENBORN [2018]

Nr.	Gruppe	Berichtsjahr(e)	Schichtung[a]	Differenzierung				Mittelwerte	Ergebnisse
				Gebiet[b]	Geschlecht	Einrichtungen[c]	sonstiges		
4.B1	Bestand	2016[d]	Erwerbs-minderungs-rente (10)	x	x	x	mit/ohne andere Sozialhilfe-leistungen	Erwerbsminderungs-rente; übriges Einkommen; Nettobedarf; Bruttobedarf	Kapitel 12, Abschnitt 13.2; ausführlich: KALTENBORN [2018]
4.B2	Bestand	2016[d]	Nettobedarf (17)	x	x	x	mit/ohne Erwerbs-minderungsrente	-	Kapitel 12; ausführlich: KALTENBORN [2018]
4.D1	Abgänge	2015/2016	Erwerbs-minderungs-rente (10)	x	x	x	-	(Erwerbsminde-rungsrente)[e]	Kapitel 10; ausführlich: KALTENBORN [2018]

[a] Zahlenangaben in Klammern: Anzahl der Schichten.

[b] Westdeutschland, Ostdeutschland, Berlin.

[c] Außerhalb von und in Einrichtungen.

[d] Zum 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015).

[e] Ohne differenzierte Darstellung der Auswertungsergebnisse.

Quelle: Eigene Darstellung.

3.2 Bevölkerungsfortschreibung und -projektion

Für die Berechnung von Hilfequoten, also des Anteils der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der Bevölkerung insgesamt oder einer anhand von Alter, Geschlecht und Nationalität abgegrenzten Subgruppe, werden Angaben zur Bevölkerung benötigt. Angaben zu Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung beziehen sich bis 2014 jeweils auf das Jahresende, ab 2015 sind Angaben für den jeweils letzten Quartalsmonat (März, Juni, September und Dezember) verfügbar (vgl. Abschnitt 3.1). In Analogie zu den Jahren bis 2014 werden grundsätzlich für die Jahre ab 2015 jeweils Angaben für den Dezember herangezogen. Dementsprechend werden für die Berechnung von Hilfequoten Angaben zur Bevölkerung jeweils für das Jahresende benötigt.

Die vom Statistischen Bundesamt berechneten Angaben zur Bevölkerung waren für den hier relevanten Zeitraum ab 2003 zunächst Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung von 1987 (in Westdeutschland) bzw. des Auszugs des zentralen Registers der DDR vom 3. Oktober 1990 (in Ostdeutschland), später Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011. Ausgehend vom Zensus 2011 wurde vom Statistischen Bundesamt [2016] die Bevölkerung differenziert auf das Jahresende 2010 rückgerechnet. Damit lassen sich die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung für diesen Zeitpunkt vor und nach Revision durch den Zensus 2011 miteinander vergleichen.

Nach dem Zensus 2011 lebten Ende 2010 gut 1,5 Mio. bzw. 1,9 % weniger Menschen als zuvor ermittelt in Deutschland. Die Korrektur betraf vor allem Ausländer/innen (vgl. Abbildung 1), mit Unterschieden zwischen den für die Grundsicherung relevanten Altersgruppen. Bei den 18- bis 64-Jährigen hat die Revision zu einer Reduktion der deutschen Bevölkerung um gut 381.000 Personen bzw. 0,8 % geführt. Weitaus deutlicher fiel die Korrektur nach unten bei der ausländischen Bevölkerung um 798.000 Personen bzw. 14,7 % aus. Die deutsche Bevölkerung im Alter von mindestens 65 Jahren wurde um gut 115.000 Personen bzw. 0,7 %, die ausländische Bevölkerung in dieser Altersgruppe um knapp 153.000 bzw. 21,7 % nach unten korrigiert. Angesichts der erheblichen Korrekturen bei der ausländischen Bevölkerung werden vorliegend in Zeitreihen unter spezifischer Berücksichtigung von Ausländerinnen und Ausländern für Ende 2010 jeweils Ergebnisse vor und nach Revision durch den Zensus 2011 ausgewiesen. Im Übrigen wird angesichts des geringen Einflusses der Revision durch den Zensus 2011 meist hierauf verzichtet; hier werden für Ende 2010 grundsätzlich Ergebnisse nach der Revision herangezogen, da davon auszugehen ist, dass die Bevölkerungsfortschreibung nach der Revision durch den Zensus 2011 realitätsnäher ist. Dadurch können sich Abweichungen zu Hilfequoten aus anderen Quellen ergeben.

Für die Projektion der Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 (Kapitel 14) werden Bevölkerungsvorausberechnungen für das Ende der Jahre 2018 bis 2030 benötigt. Hierfür wird auf die zuletzt 2017 aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts [2017] zurückgegriffen. Dabei wurde die ursprüngliche Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung – nunmehr Variante 2-A – anhand von Basisdaten für 2015 aktualisiert. Die Annahmen für die Geburten sind für die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters irrelevant, die genauen Annahmen für die Wanderungsbewegungen sind nur wenig relevant, da Wanderungen überwiegend Jüngere betreffen. Relevant

sind vor allem die Annahmen zur (Rest-)Lebenserwartung. Die Variante 2-A geht von einem moderaten Anstieg der Lebenserwartung aus.

Abbildung 1: Bevölkerung Ende 2010 vor und nach Revision durch den Zensus 2011 nach Altersgruppen, Geschlecht und Nationalität

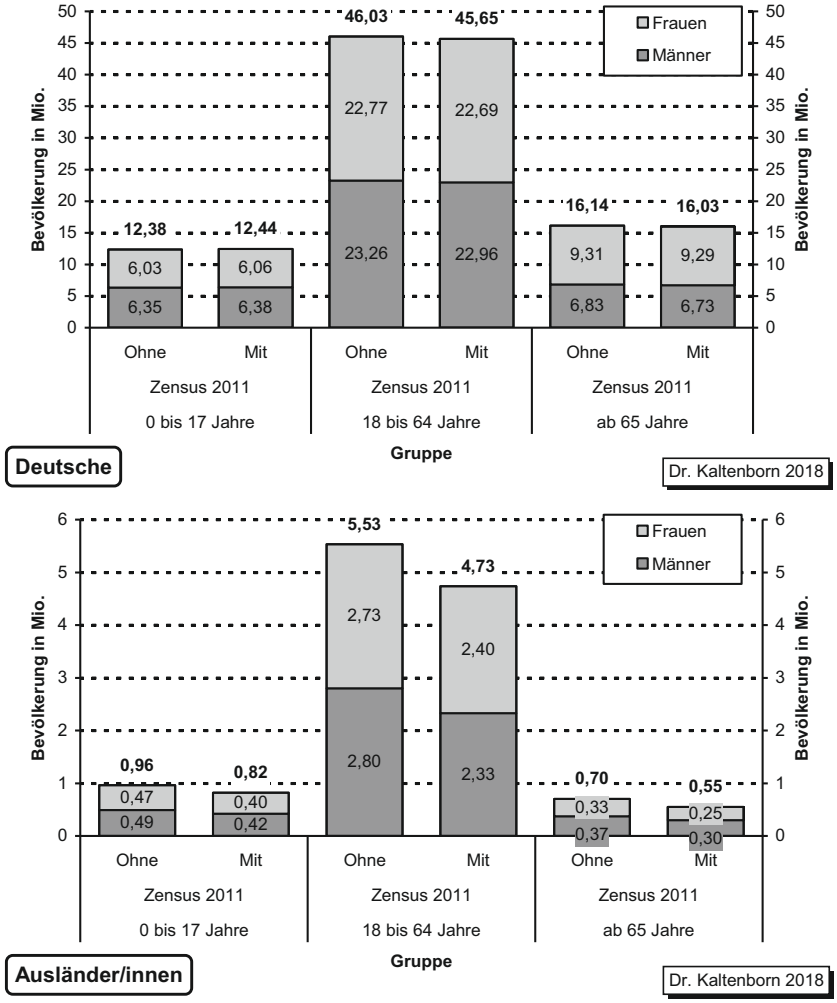

Anmerkung: Bevölkerung am Jahresende 2010 vor und nach Revision durch den Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0007) (Bevölkerung Ende 2010 vor Revision durch den Zensus 2011); Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38] (Bevölkerung Ende 2010 nach Revision durch den Zensus 2011); eigene Berechnungen.

4 Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen

Die Entwicklung in vorgelagerten Sicherungssystemen beeinflusst Zahl und Struktur der Empfänger/innen der subsidiären Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dabei können derartige Systeme vorrangig oder in zeitlicher Hinsicht vorgelagert sein.

Bei den vorrangigen Leistungssystemen sind das Wohngeld (Abschnitt 4.1) und Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG (Abschnitt 4.2) von besonderer Bedeutung. Ergänzend wird auch auf Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte (Abschnitt 4.3) und Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII (Abschnitt 4.4) eingegangen. Schließlich ist noch das Kindergeld relevant, dass bei einer frühzeitig eingetretenen Behinderung altersunabhängig gezahlt werden kann (Abschnitt 4.5).

Bereits vor Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters können Bedürftige Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen. Daher wird in den Abschnitten 4.6 und 4.7 auf ältere Bezieher/innen dieser beiden Fürsorgeleistungen eingegangen.

4.1 Wohngeld

Mit dem Wohngeld werden die Wohnkosten (Miete bzw. Lasten bei Wohneigentum) von Haushalten sowie von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (§ 3 WoGG) mit geringem Einkommen bezuschusst. Das Wohngeld kommt als vorrangige Leistung daher für nahezu alle Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen grundsätzlich in Betracht. Das Wohngeld als vorrangige Leistung kann dazu führen, dass Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung überwunden bzw. vermieden wird. Seit 2005 ist ein gleichzeitiger Bezug der beiden Leistungen nicht mehr möglich.

Beim Wohngeld gibt es anders als bei anderen Sozialleistungssystemen keine regelmäßige, etwa jährliche Dynamisierung. Es wird vielmehr in größeren Abständen diskretionär angepasst.[38] Anfang 2009 und Anfang 2016 gab es jeweils Wohngelderhöhungen. Dementsprechend stieg die Zahl der Haushalte mit Bezug von Wohngeld von 640.000 Ende 2008 auf über eine Million ein Jahr später (vgl. Abbildung 2). Dies entsprach einem Anstieg von 1,6 % auf 2,5 % aller Privathaushalte.[39] Die Anfang 2009 eingeführte Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Berechnung des Wohngelds wurde Anfang 2011 wieder abgeschafft. Anschließend sank die Zahl der Haushalte mit Wohngeld von 1,06 Millionen (2,6 %) Ende 2010 auf 900.000 (2,3 %) ein Jahr später. Nach der Wohngelderhöhung Anfang 2016 stieg die Zahl der Haushalte mit Wohngeld von 460.000 (1,1 %) Ende 2015 auf 631.000 (1,5 %) ein Jahr später. In den übrigen Jahren war die Zahl der Haushalte mit Wohngeld meist

[38] Zu den Anpassungen 2009 und 2011 vgl. auch DUSCHEK und BUHTZ [2014].

[39] Anteil der Haushalte (einschließlich Heimbewohner/innen) mit Wohngeld am Jahresende an den Privathaushalten (ohne Heimbewohner/innen) im Jahresdurchschnitt.

rückläufig. Dies dürfte hauptsächlich an der fehlenden Dynamisierung des Wohngelds liegen. Ende 2017 bezogen 590.000 bzw. 1,4 % der Haushalte Wohngeld. In Ostdeutschland (einschließlich Berlin) war der Anteil der Haushalte mit Wohngeld durchgehend deutlich höher als in Westdeutschland (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Anzahl und Anteil der Haushalte mit Wohngeld im Zeitverlauf

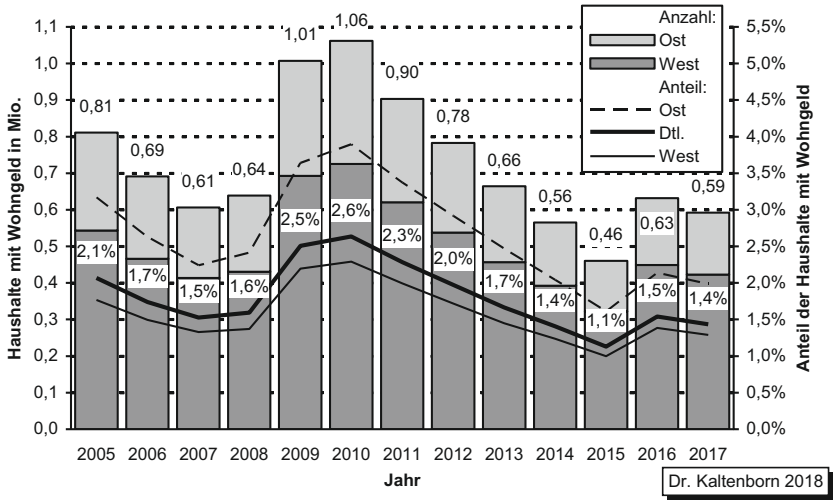

Anmerkung: Anteil der Haushalte (einschließlich Heimbewohner/innen) mit Wohngeld am Jahresende an den Privathaushalten (ohne Heimbewohner/innen) im Jahresdurchschnitt; West: Westdeutschland (ohne Berlin); Ost: Ostdeutschland (einschließlich Berlin); Privathaushalte: Ergebnisse des Mikrozensus, ab 2011 Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Wohngeld: Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Wohngeld/Tabellen/1_ZV_BL_Wohngeldhaushalte.html); Privathaushalte: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12211-0113); eigene Berechnungen.

4.2 Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Versichertenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sind Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten nach dem SGB VI und nach Art. 2 RÜG. Zunächst wird auf die Dynamisierung beider Rentenarten und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern eingegangen (Unterabschnitt 4.2.1). Anschließend werden in Unterabschnitt 4.2.2 Altersrenten thematisiert, die vor allem als vorrangige Leistung gegenüber der Grundsicherung wegen Alters relevant sind. Da Erwerbsminderungsrenten (Unterabschnitt 4.2.3) längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden (§ 43 Abs. 1–2 SGB VI), sind sie vor allem im Kontext der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung von Interesse.[40]

[40] Im Kalendermonat des Erreichens der (Regel-)Altersgrenze kann noch eine Erwerbsminderungsrente und gleichzeitig bereits Grundsicherung wegen Alters gezahlt werden (vgl. auch Kapitel 2).

4.2.1 Rentendynamisierung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Nach einem Zugang in eine Rente nach dem SGB VI wird diese grundsätzlich jährlich zum 1. Juli dynamisiert. Die (Brutto-)Rente wird entsprechend der Anpassung des aktuellen Rentenwerts erhöht. Für die meisten Beitragszeiten in Ostdeutschland erfolgt die Dynamisierung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost). Die Fortschreibung der Nettorenten wird darüber hinaus insbesondere noch von der Entwicklung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung beeinflusst (vgl. Tabelle 5).

Die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in West- und Ostdeutschland zeigt der obere Teil der Abbildung 3. In Westdeutschland stieg er von 2003 bis Ende 2018 um 23 % und in Ostdeutschland um 34 %. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenanteils der Rentner/innen zur Kranken- und Pflegeversicherung betrug der Anstieg bis Ende 2018 in Westdeutschland lediglich 19 % und in Ostdeutschland lediglich 29 % (unterer Teil der Abbildung 3).

Tabelle 5: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge pflichtversicherter Rentner/innen

Geltung ab	Krankenversicherung			Pflegeversicherung	
	Allg. Beitragssatz[a]	Zusatzbeitrag	Beteiligung RV-Träger[b]	Beitragssatz[c]	Beteiligung RV-Träger[b]
01.01.2003	14,31 %	-	7,155 %	1,7 %	0,85 %
01.01.2004	14,22 %	-	7,11 %	1,7 %	0,85 %
01.04.2004	(14,22 %)	-	(7,11 %)	1,7 %	-
01.01.2005	14,19 %	-	7,095 %	1,7 %	-
01.07.2005	(13,29 %)	0,9 %	6,645 %	1,7 %	-
01.01.2006	13,28 %	0,9 %	6,64 %	1,7 %	-
01.01.2007	13,92 %	0,9 %	6,96 %	1,7 %	-
01.01.2008	13,88 %	0,9 %	6,94 %	1,7 %	-
01.01.2009	14,6 %	Fixbetrag[d]	7,3 %	1,95 %	-
01.07.2009	14,0 %	Fixbetrag[d]	7,0 %	1,95 %	-
01.01.2011	15,5 %	Fixbetrag[d]	7,3 %	1,95 %	-
01.01.2013	15,5 %	Fixbetrag[d]	7,3 %	2,05 %	-
01.01.2015	14,6 %	0,83 %[e]	7,3 %	2,35 %	-
01.01.2016	14,6 %	1,08 %[e]	7,3 %	2,35 %	-
01.01.2017	14,6 %	1,11 %[e]	7,3 %	2,55 %	-
01.01.2018	14,6 %	Prognose: 1,0 %[e]	7,3 %	2,55 %	-
01.01.2019	14,6 %	Prognose: 0,9 %[e]	7,75 %	3,05 %	-

[a] Bis 2008 durchschnittlicher Allgemeiner Beitragssatz jeweils zu Jahresbeginn.

[b] Beteiligung des Rentenversicherungsträgers am Beitrag (bei der Krankenversicherung bis 2008 jeweils Durchschnitt zu Jahresbeginn).

[c] Ab 2005 zuzüglich 0,25 % für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

[d] Von 2010 bis September 2012 erhoben bis zu 13 Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von durchschnittlich 8 EUR monatlich, seither hat keine Krankenkasse mehr einen Zusatzbeitrag erhoben.

[e] Durchschnitt der kassenindividuellen Zusatzbeiträge.

Anmerkung: Beitragssätze jeweils bezogen auf die beitragspflichtige Rente.
Quelle: § 1 GKV-BSV und § 241 SGB V (Allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 2009); § 241a SGB V a. F. (Zusatzbeitrag Juli 2005 bis 2008); § 242 SGB V (Zusatzbeitrag seit 2009); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitrag/zusatzbeitrag_seit_2009.jsp) (tatsächliche Zusatzbeiträge 2009 bis 2014); GKV Spitzenverband (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/zusatzbeitragssatz/zusatzbeitragssatz.jsp) (durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2015 bis 2017 und Prognose für 2018 und 2019); § 249a SGB V (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Krankenversicherungsbeiträgen); § 55 Abs. 1 SGB XI (Beitragssatz Pflegeversicherung); § 59 Abs. 1 SGB XI (Beteiligung Rentenversicherungsträger an den Pflegeversicherungsbeiträgen).

Abbildung 3: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (brutto und netto)

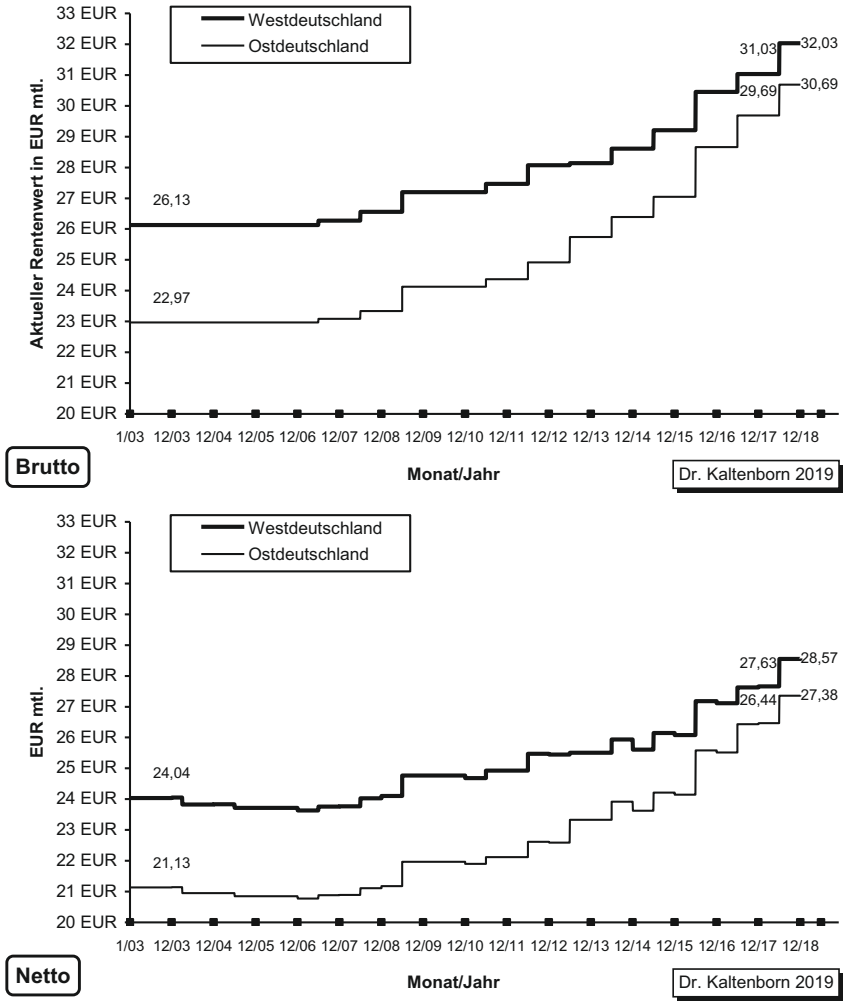

Anmerkung: Westdeutschland: Aktueller Rentenwert (§ 68 SGB VI); Ostdeutschland: Aktueller Rentenwert (Ost) (§ 255a SGB VI) für die meisten rentenrechtlichen Zeiten in Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West (§ 254d SGB VI); Netto: Aktueller Rentenwert (brutto) abzüglich durchschnittlicher Eigenanteil pflichtversicherter Rentner/innen mit Kind(ern) zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2009 bis 2014; hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde von möglichen Änderungen im Laufe des Jahres 2018 abstrahiert.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018a, S. 17]; Tabelle 5; eigene Berechnungen.

Vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2024 wird der für Ostdeutschland maßgebliche aktuelle Rentenwert (Ost) stufenweise an den für Westdeutschland geltenden aktuellen Rentenwert angepasst (§ 255a SGB VI). Abbildung 4 zeigt die von der Bundesregierung projizierten Anpassungen des aktuellen Rentenwerts bis 2032 und die daraus abgeleiteten Anpassungen des für Ostdeutschland maßgeblichen aktuellen Rentenwerts (Ost).

Abbildung 4: Projektion der Rentenanpassungen bis 2032

Anmerkung: Rentenanpassung jeweils zum 1. Juli; Ostdeutschland ab 2024 und Westdeutschland: Aktueller Rentenwert (§ 68 SGB VI); Ostdeutschland bis 2023: Aktueller Rentenwert (Ost) (§ 255a Abs. 1 SGB VI) für die meisten rentenrechtlichen Zeiten in Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost, jedoch ohne Berlin-West (§ 254d SGB VI); bis 2018: Ist; ab 2019: Projektion der Bundesregierung für den aktuellen Rentenwert, für Ostdeutschland bis 2023 unter Berücksichtigung von § 255a Abs. 1 SGB VI.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018a, S. 17], Deutscher Bundestag [2018, S. 35], § 255a Abs. 1 SGB VI, eigene Berechnungen.

4.2.2 Altersrenten

In diesem Unterabschnitt wird ein kurzer Überblick über die Altersrenten nach dem SGB VI gegeben. Dabei wird die Betrachtung auf Altersrenten im Inland ab der Regelaltersgrenze § 235 Abs. 2 SGB VI fokussiert, da die Grundsicherung nur im Inland gezahlt wird und das Erreichen der (Regel-)Altersgrenze Voraussetzung für den Bezug von Grundsicherung wegen Alters ist.[41] Bis zum Jahr 2011 lag die (Regel-)Altersgrenze bei 65 Jahren und wird seither um

[41] Anspruch auf Regelaltersrente besteht erst nach dem Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (§ 99 Abs. 1 SGB VI), Anspruch auf Grundsicherung wegen Alters besteht hingegen bereits ab dem Kalendermonat des Erreichens der analogen Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 SGB XII a. F. bzw. § 41 Abs. 2 SGB XII. Im unmittelbaren Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II wird die Grundsicherung wegen Alters seit April 2011 ebenfalls erst ab dem Folgemonat gezahlt (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a. F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

einen Monat jährlich angehoben. Voraussetzung für eine Altersrente ab der Regelaltersgrenze sind insbesondere Beitrags- und Ersatzzeiten von mindestens fünf Jahren (§ 35, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). Seit 1992 wird bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente die Rente für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme dauerhaft um 0,3 % vermindert (§ 77 SGB VI).

Die Zugänge in Altersrenten erfolgen ganz überwiegend vor oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 139]).[42] Zum Zeitpunkt des Zugangs in eine Altersrente kann trotz etwaiger Bedürftigkeit also aus Altersgründen noch kein Anspruch auf Grundsicherung wegen Alters bestehen. Da es gleichzeitig nur wenige Zugänge in Altersrenten jenseits der (Regel-)Altersgrenze gibt, wird hier auf die jeweils 66-Jährigen mit Bezug einer Altersrente fokussiert.[43]

Abbildung 5 zeigt für die Männer und Frauen im Alter von 66 Jahren jeweils für das Ende der Jahre 2003 bis 2017 den Anteil derjenigen, die keine Altersrente nach dem SGB VI beziehen bzw. für die Bezieher/innen einer solchen Altersrente die Relation des Rentenzahlbetrags zum durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf. Der Rentenzahlbetrag ist bereits um die Krankenversicherungsbeiträge und bei Pflichtversicherten auch um die Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt; analog zu Pflichtversicherten ist der Rentenzahlbetrag auch für freiwillig und privat Krankenversicherte bereits um die Kranken-, nicht jedoch um die Pflegeversicherungsbeiträge

[42] Die in der angegebenen Quelle ausgewiesenen Versichertenrenten umfassen neben den Altersrenten auch Erwerbsminderungsrenten. Erwerbsminderungsrenten werden nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt (§ 43 Abs. 1–2 SGB VI), daher muss es sich bei den ausgewiesenen Rentenzugängen jenseits der Regelaltersgrenze ausschließlich um Altersrenten handeln. Im Juli 2014 wurden für ab 1921 bzw. ab 1927 geborene Mütter und Väter die Kindererziehungszeiten sowohl für den Rentenbestand als auch für Rentenzugänge für jedes bis 1991 geborene Kind von einem auf zwei Jahre verlängert (sog. „Mütterrente“) (§ 249, § 307d SGB VI). Daraufhin gab es in den Jahren 2014 und 2015 in relevantem Umfang Zugänge in Altersrenten jenseits der Regelaltersgrenze. 2014 haben 64.000 Personen erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente erfüllt; dabei handelt es sich überwiegend um westdeutsche Frauen (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015, S. XIV]). Die entsprechenden Personen haben sehr hohe Zugangsalter, wenig Versicherungsjahre und geringe Rentenansprüche (Deutsche Rentenversicherung Bund [2015, S. XIV]).

[43] Eigentlich müssten in Analogie zu den Zugängen in die Grundsicherung im Laufe eines Kalenderjahres jeweils die Altersrentner/innen betrachtet werden, die am Jahresende, nicht jedoch ein Jahr zuvor die (Regel-)Altersgrenze erreicht hatten. Dementsprechend müssten bis zum Jahr 2011 die am Jahresende jeweils 65-jährigen Altersrentner/innen und ab dem Jahr 2012 jeweils eine Geburtskohorte von 11 Monaten unmittelbar jenseits der (Regel-)Altersgrenze berücksichtigt werden. Unberücksichtigt bleiben in jedem Fall zweckmäßigerweise die Zugänge in Altersrenten im höheren Alter aufgrund der im Juli 2014 eingeführten Mütterrente; bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Rentenzugang in die Grundsicherung wegen Alters zugehen, vielmehr dürften sie in Einzelfällen aufgrund der Mütterrente eine zuvor bestehende Bedürftigkeit überwunden haben.

gekürzt.[44] Im Betrachtungszeitraum ist der Anteil der Männer im Alter von 66 Jahren, die keine oder eine Altersrente mit einem Rentenzahlbetrag von höchstens 80 % des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bezogen haben, sukzessive von 17,6 % (Ende 2003 bzw. Geburtsjahrgang 1937) auf 28,1 % Ende 2015 (Geburtsjahrgang 1949) gestiegen und ist anschließend auf 27,7 % (Ende 2017 bzw. Geburtsjahrgang 1951) gesunken. Bei den Frauen ist dieser Anteil von 48,0 % zunächst bis Ende 2012 auf 57,7 % gestiegen, ist jedoch dann bis Ende 2017 auf 47,4 % und damit unter das Ausgangsniveau zurückgegangen.

Der Anteil der 66-Jährigen mit einer Altersrente ungefähr auf dem Niveau des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs (80 % bis 120 % des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs) ist bei den Männern von 7,4 % bis Ende 2015 auf 19,0 % gestiegen, bis Ende 2017 dann auf 17,7 % gesunken. Bei den Frauen ist der Anteil von 23,7 % zunächst bis Ende 2007 auf 28,7 % gestiegen und hat sich anschließend uneinheitlich entwickelt, Ende 2017 belief er sich auf 28,2 %. Gegenläufig haben sich die Anteile derjenigen entwickelt, die eine Altersrente mit einem Rentenzahlbetrag von mindestens 120 % des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bezogen haben und bei denen daher ganz überwiegend allein durch die Altersrente der Grundsicherungsbedarf gedeckt worden sein sollte.

Ausländer/innen haben im Durchschnitt deutlich geringere Altersrenten als Deutsche. Der Rentenzahlbetrag deutscher Altersrentner/innen nach dem SGB VI betrug Ende 2017 im Durchschnitt 921 EUR monatlich, Ausländer/innen erhielten im Durchschnitt lediglich 478 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b, S. 121 f.]). Deutlich weniger bekommen im Durchschnitt Altersrentner/innen aus den europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit Ausnahme Russlands und aus verschiedenen asiatischen Ländern (Afghanistan, Irak, Iran, Libanon, Pakistan, Sri Lanka, Syrien, Vietnam).

[44] Der Rentenzahlbetrag ist die Rente nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b, S. XV–XVII]).

Abbildung 5: Bevölkerung im Alter von 66 Jahren mit und ohne Altersrente nach dem SGB VI und Rentenzahlbetrag in Relation zum durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf

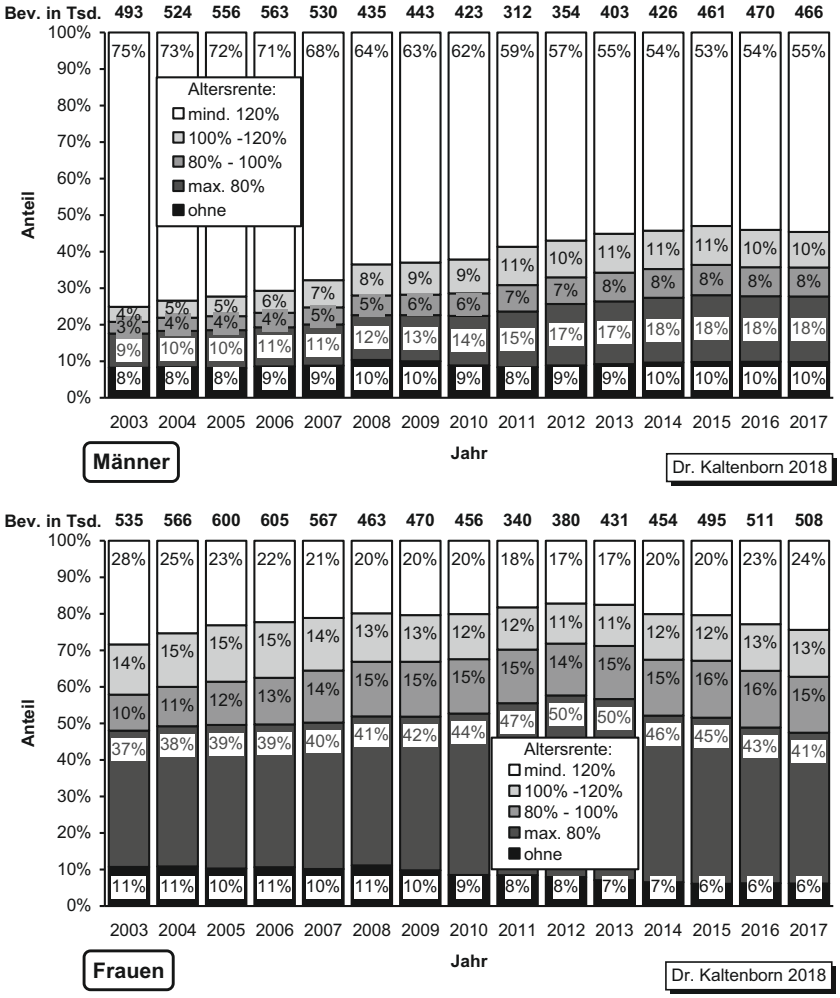

Anmerkung: jeweils am Jahresende; nur Altersrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland (bis 2015 einschließlich Fälle ohne Angabe des Wohnsitzes); Rentenzahlbetrag in 50-EUR-Schritten: Annahme der Gleichverteilung; Rentenzahlbetrag nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Bevölkerung: Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; durchschnittlicher laufender Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters (bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren) ohne Geschlechtsdifferenzierung entsprechend Abbildung 50 in Abschnitt 7.1.

Quelle: Altersrenten: E-Mails der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 15. August 2017 und 26. November 2018; Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006 (Bevölkerungsfortschreibung für 2003 bis 2005); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2017); laufender Bruttobedarf der Grundsicherung wegen Alters: Abbildung 50 in Abschnitt 7.1; eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland. Die Zahl dieser Altersrenten hat von 13,2 Mio. Ende 2003 bis auf 15,8 Mio. Ende 2017 zugenommen, wobei der Anstieg hauptsächlich in den ersten Jahren erfolgte, lediglich 2010 gab es einen leichten Rückgang. Die Entwicklung war bei Männern und Frauen weitgehend synchron, der Frauenanteil hat leicht von 58,7 % auf 57,0 % abgenommen.

Die Rentenzahlbeträge von Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland differenziert nach Geschlecht und Gebiet zeigt Abbildung 7. Anders als bei den Erwerbsminderungsrenten (vgl. Unterabschnitt 4.2.3) gibt es gravierende Geschlechterunterschiede. 21 % der Männer und 63 % der Frauen bezogen eine Altersrente von weniger als 800 EUR monatlich. In Westdeutschland waren die Anteile mit 24 % und 71 % höher, in Ostdeutschland mit 11 % und 36 % deutlich geringer.

Abbildung 6: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf

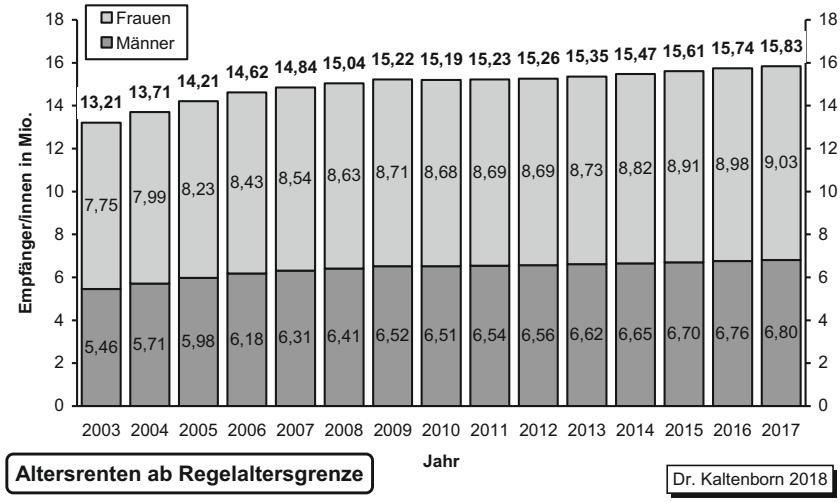

Anmerkung: Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35, § 235 SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland am Jahresende.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 275–277].

Abbildung 7: Altersrenten ab der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2016

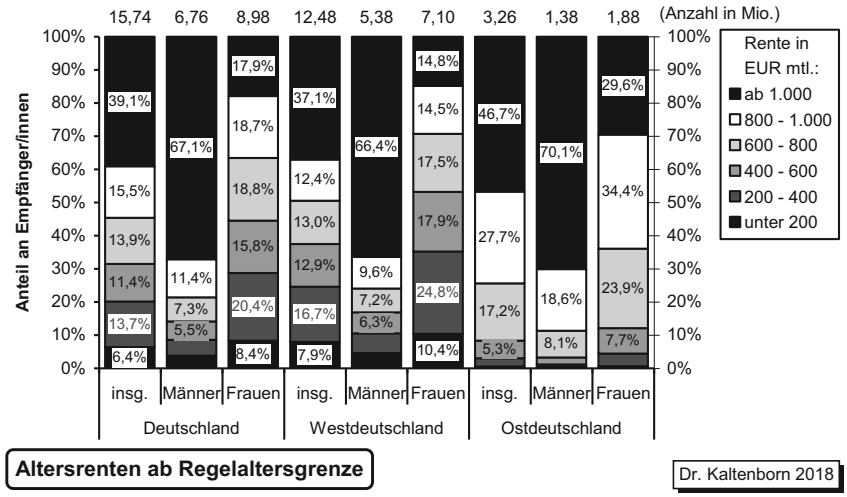

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35, § 235 SGB VI im Inland Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

4.2.3 Erwerbsminderungsrenten

In diesem Unterabschnitt wird auf Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und nach Art. 2 RÜG eingegangen.

Nach dem SGB VI gibt es Erwerbsminderungsrenten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung.[45] Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kommt in Betracht, wenn aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Behinderung) auf unabsehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Stunden täglich nicht möglich ist; bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nicht möglich sein (§ 43 Abs. 1–2 SGB VI).[46] Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird auch

[45] Daneben gibt es noch die Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI, auf die hier nicht eingegangen wird.

[46] Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann auch an Berufsunfähige gezahlt werden, die bis zum 1. Januar 1961 geboren wurden (§ 240 SGB VI).

gezahlt, wenn aus medizinischen Gründen eine Teilzeittätigkeit von mindestens drei, jedoch nicht von sechs Stunden täglich möglich ist, angesichts der konkreten Arbeitsmarktlage derartige Teilzeittätigkeiten jedoch nicht verfügbar sind (sog. Arbeitsmarktrenten) (Umkehrschluss aus § 43 Abs. 3 SGB VI). Erwerbsminderungsrenten können befristet oder unbefristet geleistet werden. Die sog. Arbeitsmarktrenten werden stets befristet. Im Übrigen werden Erwerbsminderungsrenten unbefristet gezahlt, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; dies wird spätestens nach einer befristeten Zahlung von neun Jahren unterstellt (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Erwerbsminderungsrenten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt (§ 43 Abs. 1–2 SGB VI). Die Regelaltersgrenze wird – analog zur Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Kapitel 2) (§ 41 Abs. 2 SGB XII) – in den Jahren 2012 bis 2031 sukzessive von 65 auf 67 Jahre angehoben (§ 35 S. 2, § 235 SGB VI). Die Voraussetzungen hinsichtlich der Erwerbsminderung entsprechen bei den unbefristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der Arbeitsmarktlage jenen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; diese Renten sind daher hier von besonderem Interesse. Bei den übrigen Erwerbsminderungsrenten hingegen kommt Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nicht in Betracht.

Voraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente sind grundsätzlich zudem fünf Jahre Beitragszeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit von drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 43 Abs. 1–2, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 SGB VI).[47] Bei Arbeitsunfällen (einschließlich Wegeunfälle) und Berufskrankheiten ist es ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Erkrankung eine Versicherungspflicht bestand oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde (§ 53 Abs. 1, § 43 Abs. 5 SGB VI).

Die Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI wurden seit 2001 mehrfach reformiert. Bei Rentenzugängen ab 2001 werden Erwerbsminderungsrenten – ähnlich wie auch schon zuvor Altersrenten – durch Abschläge für eine vorzeitige Inanspruchnahme vor dem Alter von 63 Jahren durch den Zugangsfaktor vermindert. Die Reduktion beläuft sich für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme auf 0,3 %, der maximale Abschlag wurde für die Rentenzugänge von Anfang 2001 bis Ende 2003 sukzessive von 0,3 % auf 10,8 % erhöht (§ 77, § 264c, Anl. 23 SGB VI a. F.). Zum partiellen Ausgleich wurde die rentensteigernde sog. Zurechnungszeit sukzessive ausgedehnt. Für Rentenzugänge bis Ende 2000 wurde die Zeit von 55 bis einschließlich 59 Jahren nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit berücksichtigt, für Rentenzugänge von Anfang 2001 bis Ende 2003 wurde dieser Anteil sukzessive auf 100 % erhöht (§ 59, § 253a, Anl. 23 SGB VI a. F.). Für Rentenzugänge ab Juli 2014 wurde die Zurechnungszeit bis zum Alter von einschließlich 61 Jahren ausgedehnt (§ 59 SGB VI a. F.). Außerdem wirken sich seither Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe aus (§ 73 SGB VI). Für

[47] Falls bei Eintritt einer vollen Erwerbsminderung die erforderlichen Versicherungszeiten nicht vorlagen, so besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach 20 Beitragsjahren (§ 43 Abs. 6, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 SGB VI). Diese Regelung betrifft vor allem Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen.

Rentenzugänge im Jahr 2018 wurde die Zurechnungszeit um weitere drei Monate bis zum Alter von 62 Jahren und drei Monaten verlängert (§ 59, § 253a SGB VI). Für Rentenzugänge seit dem Jahr 2019 wurde die Zurechnungszeit um weitere fünf Monate bis zum Alter von 62 Jahren und acht Monaten ausgedehnt und wird nun sukzessive bis 2031 bis zum Alter von einschließlich 66 Jahren verlängert (§ 59, § 253a SGB VI n. F.). Die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten wirken sich grundsätzlich analog auch auf die späteren Altersrenten aus (vgl. auch § 88 SGB VI).

Bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten Zugänge in Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI ist zu beachten, dass rückwirkende Bewilligungen erst im Jahr der Bescheiderteilung statistisch als Zugang nachgewiesen werden.[48] Fast die Hälfte der Erwerbsminderungsrenten wird rückwirkend für ein früheres Kalenderjahr bewilligt, überwiegend handelt es sich dabei um das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr.[49] Dementsprechend spiegeln die statistisch nachgewiesenen Zugänge in Erwerbsminderungsrenten eines Kalenderjahres nicht ausschließlich den Rechtsstand dieses Jahres, sondern auch jenen früherer Jahre wider. Zudem ist beim Vergleich mit den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zu beachten, dass diese Leistung nur bei einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommt. Erwerbsminderungsrenten werden jedoch ggf. zunächst befristet, so dass trotz etwaiger Bedürftigkeit ein Zugang in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erst deutlich später als der Zugang in eine Erwerbsminderungsrente erfolgt.[50]

Die Abbildung 8 zeigt die Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht. Enthalten sind darin auch befristete Renten, deren Anteil etwa die Hälfte betrug. Nicht enthalten sind neue Renten wegen Erwerbsminderung nach einem unmittelbar vorhergehenden Bezug einer anderen Rente (Rentenänderungen). Im Jahr 2017 gab es insgesamt gut 50.000 Rentenänderungen zugunsten einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b, S. 103]). In den Jahren 2003 bis 2017 gab es jeweils zwischen 157.000 und 180.000 Zugänge in Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Der Anteil der Renten wegen voller Erwerbsminderung hat sukzessive von 82 % auf 89 % zugenommen. Ihre Zahl betrug zwischen 132.000 (2006) und 155.000 (2010). Der Frauenanteil an den Zugängen in Renten wegen voller Erwerbsminderung hat im Betrachtungszeitraum weitgehend sukzessive von 44 % auf 50 % zugenommen.

---

48 E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14. Februar 2018.

49 E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14. Februar 2018; eigene Berechnungen.

50 Daten zur Entfristung befristeter Erwerbsminderungsrenten liegen nicht vor.

Abbildung 8: Zugänge in Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)

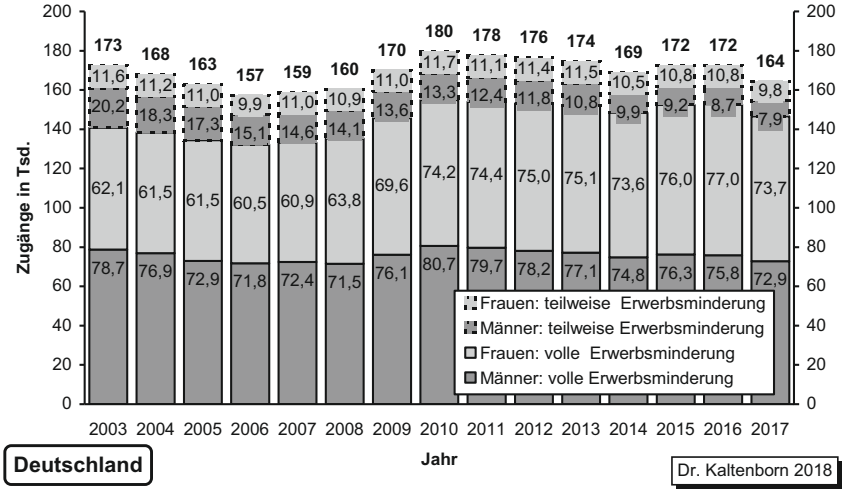

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 95–97, Online-Ausgabe].

Für die Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI zeigen die Abbildungen 9 und 10 die Entwicklung des durchschnittlichen Zahlbetrags[51] differenziert nach Geschlecht für Deutschland, West- und Ostdeutschland. Von 2003 bis 2011 sank der durchschnittliche Zahlbetrag deutlich von 715 EUR auf 634 EUR monatlich[52], anschließend stieg er bis 2017 sukzessive auf 754 EUR monatlich an. Dieser Anstieg ist allerdings überwiegend durch die Anhebung des allgemeinen Rentenniveaus durch die Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts bedingt (vgl. Unterabschnitt 4.2.1, insb. Abbildung 3). Die durchschnittlichen Zahlbeträge waren bei den Männern stets höher als bei den Frauen, die Geschlechterdifferenz hat im betrachteten Zeitraum jedoch deutlich abgenommen und betrug zuletzt nur noch 34 EUR monatlich. Bis 2013 waren die durchschnittlichen Zahlbeträge in Westdeutschland geringfügig höher als in Ostdeutschland, seit 2014 ist es umgekehrt. In Ostdeutschland ist der durchschnittliche Zahlbetrag bei den Frauen seit 2004 höher als bei Männern, wobei sich der geschlechtsspezifische Unterschied sukzessive zugunsten der Frauen erhöht hat und zuletzt 91 EUR monatlich betrug.

[51] Anders als der in diesem Unterabschnitt weiter unten und in Unterabschnitt 4.2.2 für die Altersrenten dargestellte Rentenzahlbetrag umfasst der Zahlbetrag (Auszahlungsbetrag) auch den Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, den Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und Entschädigungsrenten nach dem EntschRG (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b, S. XV–XVII]).

[52] Vor diesem Hintergrund fand BÄCKER [2013, S. 572] es seinerzeit unverständlich, dass Erwerbsminderungsrenten aus den sozial- und rentenpolitischen Reformdebatten ausgeklammert wurden.

Abbildung 9: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (Deutschland)

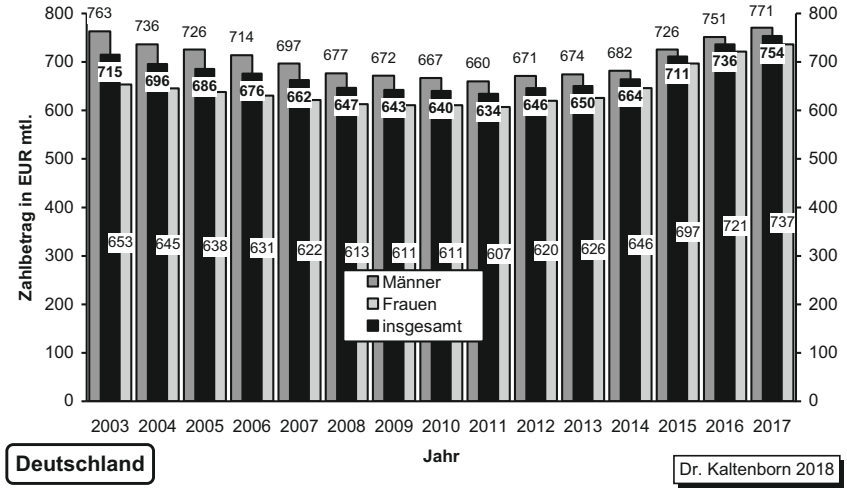

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete volle Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben; Zahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI und einschließlich Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und einschließlich Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 126–128, Online-Ausgabe].

Abbildung 10: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Zugänge in volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI nach Geschlecht im Zeitverlauf (West- und Ostdeutschland)

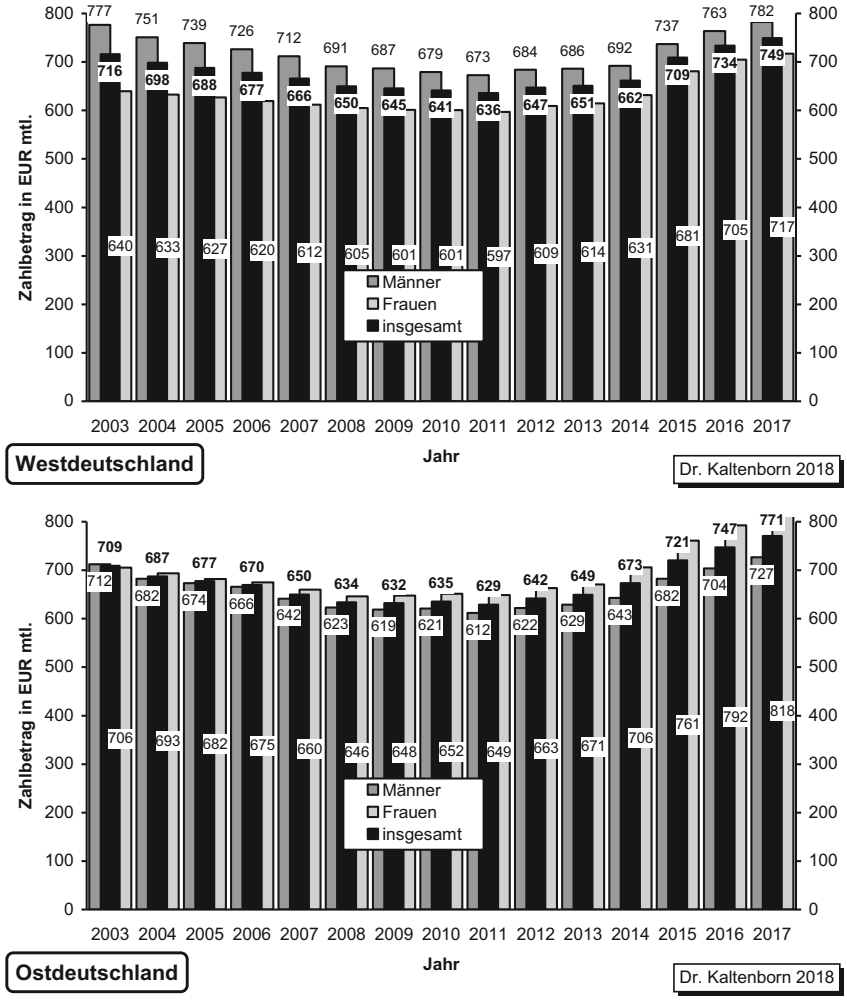

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Personen, denen im angegebenen Jahr eine befristete oder unbefristete volle Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI bewilligt wurde und die unmittelbar zuvor keine andere Versichertenrente nach dem SGB VI bezogen haben; Zahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, einschließlich Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und einschließlich Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West und Ausland, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 126–128, Online-Ausgabe].

Abbildung 11 zeigt den Bestand an unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht. Von Ende 2003 bis Ende 2009 ist die Zahl dieser Erwerbsminderungsrenten zunächst von 1,36 Mio. auf 1,06 Mio. sukzessive zurückgegangen, anschließend gab es bis Ende 2017 einen sukzessiven Anstieg auf 1,29 Mio. und damit fast auf das Ausgangsniveau. Die Entwicklung bei Männern und Frauen war ähnlich, allerdings stieg der Frauenanteil kontinuierlich von gut 46 % auf fast 52 %.

Abbildung 11: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht im Zeitverlauf

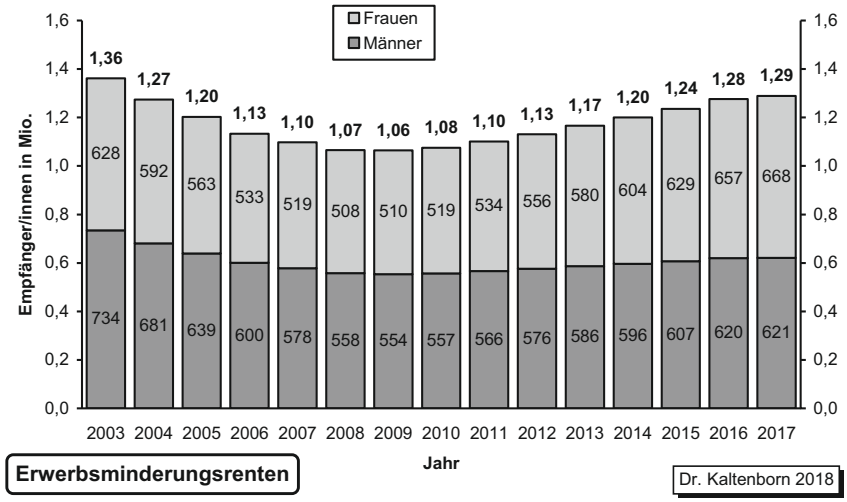

Anmerkung: jeweils am Jahresende.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 275–277].

Für unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland zeigt die Abbildung 12 die Verteilung der Rentenzahlbeträge[53] differenziert nach Geschlecht und Gebiet. Jeweils die Hälfte der Männer und Frauen erhielt einen Rentenzahlbetrag von weniger als 800 EUR, westdeutsche Frauen (53 %) und ostdeutsche Männer (55 %) etwas häufiger, ostdeutsche Frauen (41 %) hingegen deutlich seltener. Eine auffällige Häufung gibt es bei ostdeutschen Männern und Frauen mit einem Rentenzahlbetrag von 200 EUR bis 250 EUR monatlich. Dabei dürfte es sich vielfach um Invalidenrenten nach der Rentenver-

[53] Rentenzahlbetrag ist die Rentenhöhe nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG (Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b, S. XV–XVII]).

ordnung der DDR handeln, die 1992 in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überführt wurden (§ 302a SGB VI).[54]

Abbildung 12: Unbefristete volle Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI mit Rentenzahlung ins Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2016

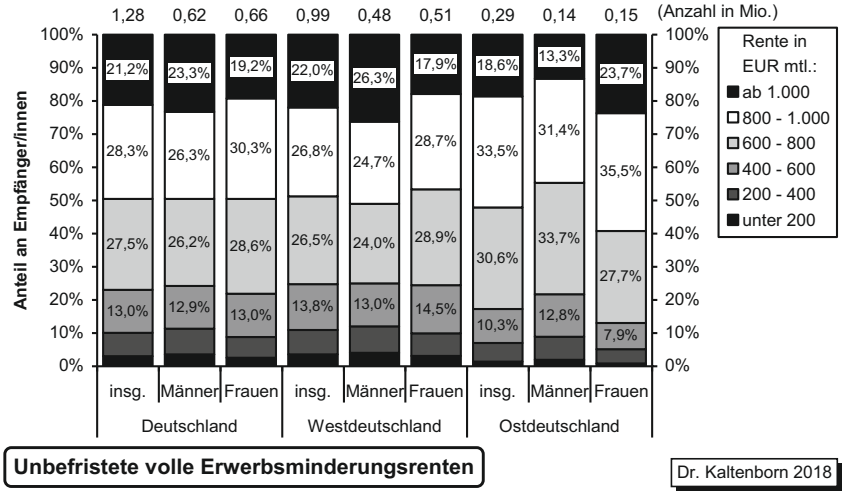

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit unbefristeter voller Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; Westdeutschland einschließlich Berlin-West, Ostdeutschland einschließlich Berlin-Ost.

Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

Seit Anfang 1992 gilt das westdeutsche Rentenrecht nach dem SGB VI grundsätzlich auch im sog. Beitrittsgebiet, dem Gebiet der ehemaligen DDR. Für Personen mit einem Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996, die am 18. Mai 1990 in der damaligen DDR lebten, gilt aufgrund der Vertrauensschutzregelungen nach Art. 2 RÜG (Art. 2 § 1 RÜG) das Rentenrecht der ehemaligen DDR teilweise fort. Sofern kein Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI besteht, kommt ggf. eine Rente nach dem Übergangsrecht in Betracht.[55] Sie werden nur ins Inland gezahlt (Art. 2 § 1 Abs. 1 RÜG). Bei den Versichertenrenten nach Art. 2 RÜG haben Erwerbsminderungsrenten größere Bedeutung als Altersrenten. Voraussetzung für eine solche

[54] E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. Januar 2018.

[55] Sofern gleichzeitig ein Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI besteht, wird diese ggf. um einen Rentenzuschlag (§ 319a SGB VI) oder einen Übergangszuschlag (§ 319b SGB VI) erhöht, wenn sie nach dem Übergangsrecht höher wäre.

Erwerbsminderungsrente ist meist eine dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus medizinischen Gründen um mindestens zwei Drittel sowie ein Mindestalter von 18 Jahren. Dementsprechend kommen für Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG grundsätzlich nur Personen bis zum Geburtsjahrgang 1978 in Betracht.

Abbildung 13 zeigt die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG differenziert nach Geschlecht und Rentenzahlbetrag jeweils zur Jahresmitte. Die Gesamtzahl der Renten ist von Mitte 2003 bis Mitte 2017 von knapp 13.900 auf knapp 7.000 zurückgegangen. Da seit 1997 keine Zugänge mehr möglich sind, gibt es seither nur noch Abgänge und dementsprechend ist der Bestand rückläufig. Der Frauenanteil ist leicht von 39 % auf 43 % gestiegen. Der Rentenzahlbetrag ist ganz überwiegend geringer als 600 EUR monatlich; höhere Renten erhielten nur 3,2 % (2003) bzw. 0,3 % (2017). Ebenfalls überwiegend belief sich der Rentenzahlbetrag auf 200 EUR bis unter 225 EUR monatlich; dies betraf 60 % (2003), 71 % (2006), 80 % (2011 und 2016) bzw. 81 % (2017) der Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG. Bei den Frauen war der Anteil jeweils etwas höher, bei den Männern etwas geringer.

Da Zugänge in Erwerbsminderungsrenten nach Art. 2 RÜG nur für Geburtsjahrgänge bis 1978 möglich waren, verschiebt sich die Altersstruktur der Empfänger/innen im Zeitablauf deutlich. So waren Mitte 2006 die Empfänger/innen mindestens 27 Jahre alt, Mitte 2017 bereits mindestens 38 Jahre alt.

Abbildung 13: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags im Zeitverlauf

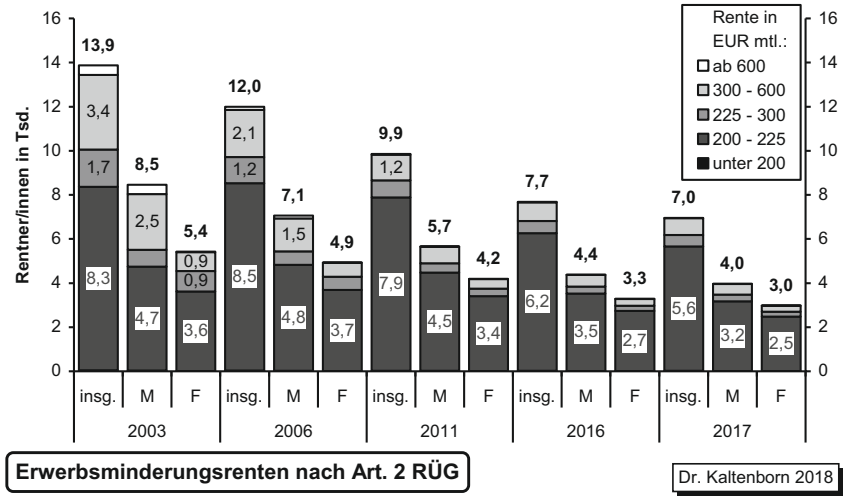

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Rentner/innen mit einer Erwerbsminderungsrente nach Art. 2 RÜG jeweils am 1. Juli; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG; M: Männer; F: Frauen; es gab jeweils höchstens 45 Personen mit einer Rente von weniger als 200 EUR monatlich.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung [2004, S. 328–331]; Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2007, S. 240–243; 2012, S. 240–243; 2017, S. 252–255; 2018, S. 252–255]; eigene Berechnungen.

4.3 Versichertenrenten der Alterssicherung der Landwirte

Mit der 1957 eingeführten Alterssicherung der Landwirte werden haupt- und teilweise auch nebenberuflich tätige Landwirte abgesichert. Die Renten der Alterssicherung der Landwirte sind hinsichtlich Leistungsarten und Anspruchsvoraussetzungen ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung und sehen ebenso Erwerbsminderungs- und Altersrenten vor (§§ 11–13 ALG). Allerdings war die Alterssicherung der Landwirte von Anfang an als Teilsicherung konzipiert, sie unterstellt parallele Altenteilansprüche und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge. Eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten ist seit Anfang 1995 möglich. Zugleich wurde eine eigenständige Sicherung für die Ehepartner/innen der Landwirtinnen und Landwirte eingeführt. In der Praxis werden damit überwiegend Frauen abgesichert.

In Abbildung 14 sind die Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte differenziert nach Geschlecht jeweils am 30. Juni der Jahre 2003 bis 2018 dargestellt. Darin sind neben den Re-

gelaltersrenten auch vorzeitige Altersrenten enthalten.[56] Die Zahl der Altersrenten ist sukzessive von 303.000 Mitte 2003 insbesondere in den ersten Jahren bis Mitte 2018 auf 378.000 gestiegen; lediglich 2011 und 2018 gab es leichte Rückgänge. Dabei war die Entwicklung bei Männern und Frauen konträr: Die Zahl der männlichen Altersrentner sank von 243.000 (Mitte 2005) auf 194.000 (Mitte 2018), bei den Frauen hat sich die Zahl von 93.000 (Mitte 2005) auf 184.000 (Mitte 2018) fast verdoppelt. Der deutliche Anstieg bei den Frauen dürfte maßgeblich auf die 1995 eingeführte eigenständige Absicherung der Ehepartner/innen zurückzuführen sein.

Abbildung 14: Altersrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf

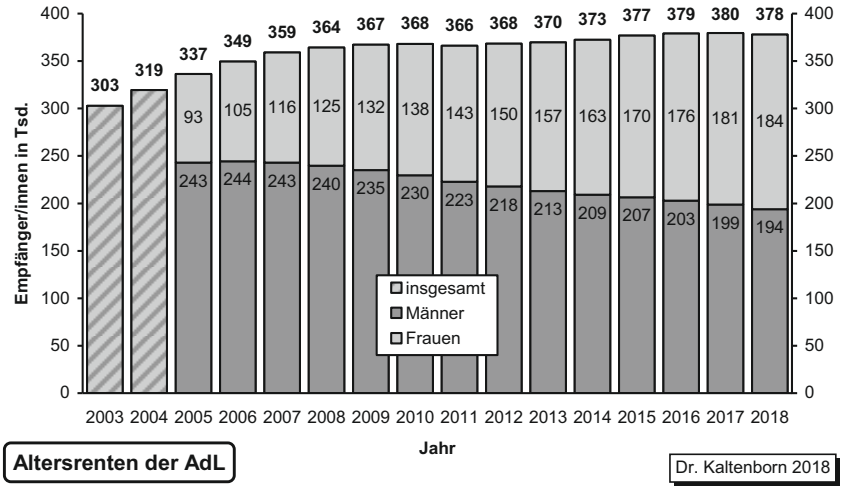

Anmerkung: Regelaltersrenten und vorzeitige Altersrenten jeweils Ende Juni.

Quelle: Deutscher Bundestag [2006, S. 4; 2009, S. 4; 2013b, S. 6; 2017d, S. 6], Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [2018, Tab. B301], eigene Berechnungen.

Abbildung 15 zeigt die Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte differenziert nach Geschlecht jeweils am 30. Juni der Jahre 2003 bis 2018. Ihre Zahl ist kontinuierlich und deutlich von gut 93.000 Mitte 2003 auf knapp 35.000 Mitte 2018 zurückgegangen. Dies betraf Männer und Frauen gleichermaßen. Der Frauenanteil ist leicht auf zuletzt fast 29 % gestiegen.

[56] Die Zahl der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze ist den vorliegenden Veröffentlichungen (Lageberichte der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte) nicht zu entnehmen (vorzeitige Altersrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Regelaltersrenten umgewandelt).

Abbildung 15: Erwerbsminderungsrenten der Alterssicherung der Landwirte nach Geschlecht im Zeitverlauf

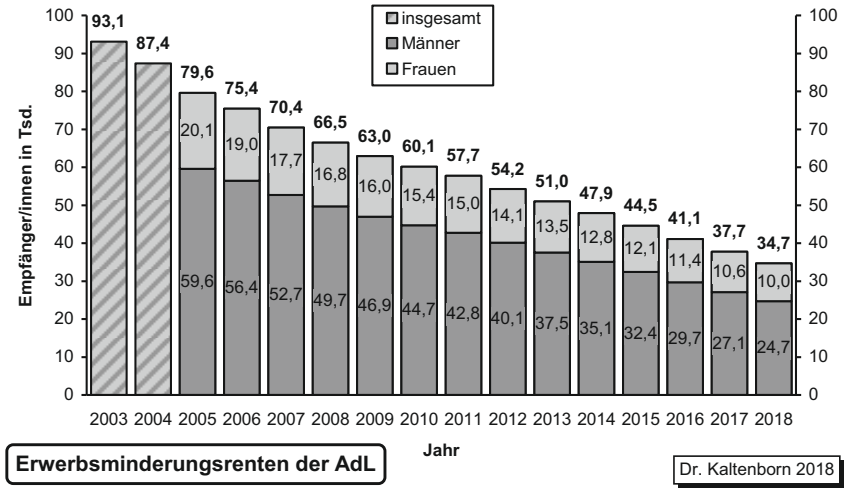

Anmerkung: Angaben jeweils für Ende Juni.

Quelle: Deutscher Bundestag [2006, S. 4; 2009, S. 4; 2013b, S. 6; 2017d, S. 6], Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [2018, Tab. B301], eigene Berechnungen.

4.4 Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt altersunabhängig eine Verletztenrente, wenn aufgrund eines Arbeitsunfalls (einschließlich Wegeunfälle) oder einer Berufskrankheit die Erwerbsfähigkeit gemindert ist (§ 56 SGB VII). Während einer Heilbehandlung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommt stattdessen ein Verletzten- bzw. Übergangsgeld in Betracht (§ 45–52 SGB VII). Bei langwierigen Fällen erfolgt nach dem Auslaufen des Verletztengeldes eine vorübergehende Verrentung für die restliche Dauer der Rehabilitation; an deren Ende fällt die Minderung der Erwerbsfähigkeit teilweise wieder weg bzw. unter 20 %, so dass der Rentenbezug dann wieder beendet wird.[57]

Voraussetzung für eine Verletztenrente ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 % (§ 56 Abs. 1 SGB VII), seit Anfang 2008 für selbstständige Landwirte von mindestens 30 % (§ 80a SGB VII). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 SGB VII). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 % wird die Verletztenrente als Vollrente geleistet, ansonsten entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 56 Abs. 3 SGB VII).

[57] E-Mail der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 26. Februar 2018.

Von Ende 2010 bis Ende 2017 sank die Zahl der Empfänger/innen einer Verletztenrente ab 15 Jahren, die im laufenden Jahr erstmals entschädigt wurden, von 16.600 auf 14.600 (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). Die Zugänge erfolgten überwiegend im Erwerbsalter (bis 64 Jahre), allerdings erfolgten zwischen 19 % und 24 % der Zugänge im höheren Alter. Der Frauenanteil belief sich auf 22 % bis 24 %.

Abbildung 16 zeigt die Empfänger/innen einer Verletztenrente nach dem SGB VII am Ende der Jahre 2010 bis 2017 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit.[58] Die Gesamtzahl sank von fast 759.000 auf knapp 684.000. Dabei handelte es sich mit jeweils etwa 80 % ganz überwiegend um Männer, mit etwa 55 % waren etwas mehr als die Hälfte der Männer und Frauen mindestens 65 Jahre alt (vgl. Anhang zu diesem Abschnitt). 56 % bzw. 57 % hatten lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von höchstens 20 %, jeweils ein weiteres Viertel von 25 % bis 30 % und jeweils 14 % von 33 % bis 60 %. Lediglich jeweils 5 % hatten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 %.

Abbildung 16: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitverlauf

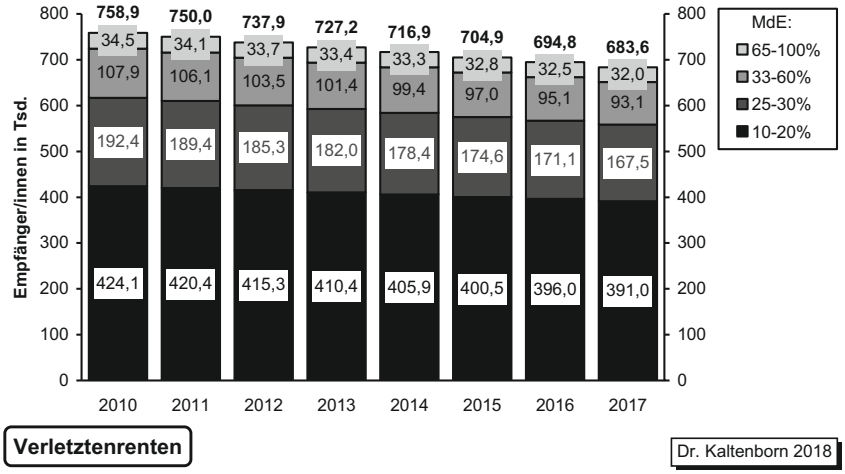

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende; MdE: Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2011, S. 46; 2012, S. 46; 2013, S. 46; 2014a, S. 46; 2014b, S. 46; 2016, S. 46; 2017, S. 46] (Berichtsjahre 2010 bis 2016), E-Mail der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. November 2018 (Berichtsjahr 2017); eigene Berechnungen.

[58] Für frühere Jahre gibt es aufgrund der Fusion der ehemaligen Spitzenverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Jahr 2007 keine konsistenten Zeitreihen.

Zwar sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung einerseits und die Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung andererseits nicht identisch, gleichwohl dürfte ein Zusammenhang bestehen. Angesichts der Verteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei den Verletztenrenten ist zu vermuten, dass nur ein sehr geringer Anteil von ihnen zugleich voll erwerbsgemindert ist.

Es ist davon auszugehen, dass unfallversicherte abhängig Beschäftigte meist zugleich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, so dass bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit nicht nur eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommt, sondern auch die erforderlichen Versicherungszeiten für eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI vorliegen (vgl. § 53 Abs. 1 und Unterabschnitt 4.2.3). Gleichwohl haben Ende 2015 lediglich 40.700 Personen gleichzeitig eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI und eine Rente der Unfallversicherung bezogen.[59] Auch dies deutet darauf hin, dass Empfänger/innen einer Verletztenrente nur sehr selten zugleich voll erwerbsgemindert sind. Umgekehrt dürften Empfänger/innen einer Verletztenrente, die zugleich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wegen der geringeren Anforderungen an die Versicherungszeiten nach § 53 SGB VI oftmals zugleich auch eine Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI erhalten.

4.5 Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich an die Eltern gezahlt. Ursprünglich wurde Kindergeld grundsätzlich längstens für Kinder bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren gezahlt, ab dem Geburtsjahrgang 1982 wurde die Altersgrenze sukzessive auf 24 Jahre gesenkt (vgl. Tabelle 6) (§ 63 i. V. m. § 32 EStG; § 2 BKGG). Darüber hinaus wird es unbefristet für Kinder geleistet, bei denen spätestens bis zum Ende der regulären Altersgrenze (abweichend für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982; vgl. Tabelle 6) eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung eingetreten ist und die aufgrund dieser Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG; § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG).

[59] Davon bei gut 10.900 mit Anrechnung und bei gut 29.800 ohne Anrechnung auf die Erwerbsminderungsrente (E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 26. Februar 2018). Zur begrenzten Anrechnung von Verletztenrenten auf Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI vgl. § 93, § 266, § 267, § 311, § 312 SGB VI.

Tabelle 6: Altersgrenzen für das Kindergeld nach Geburtsjahrgang

Geburtsjahrgang	ohne Behinderung	mit Behinderung
	Altersgrenze	Eintritt der Behinderung bis
bis 1979	26 Jahre	26 Jahre
1980	26 Jahre	31.12.2006
1981	26 Jahre	31.12.2006
1982	25 Jahre	24 Jahre
ab 1983	24 Jahre	24 Jahre

Anmerkung: Für Kinder mit und ohne Behinderung ab 18 Jahren wird Kindergeld bis zur genannten Altersgrenze nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Über die Altersgrenze hinaus wird Kindergeld befristet für den Zeitraum des Grundwehrdienstes oder diesen ersetzende Dienstzeiten geleistet, wenn dieser bis Juni 2011 begonnen wurde (§ 32 Abs. 5, § 52 Abs. 32 S. 2 EStG; § 2 Abs. 3, § 20 Abs. 9 BKGG).
Quelle: § 63 i. V. m. § 32 EStG, § 52 Abs. 32 S. 1 EStG, § 52 Abs. 40 EStG a. F.; § 2, § 20 Abs. 4 BKGG.

Liegt eine rechtzeitig eingetretene Behinderung vor und wurde eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt, so wird angenommen, dass das Kind wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[60]

Das Kindergeld wird grundsätzlich an die Eltern oder an eine andere Person, die deren Stelle einnimmt, gezahlt (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1, § 32 Abs. 1 EStG; § 1 Abs. 1 BKGG). Ist bei Vollwaisen eine solche Person nicht vorhanden, so können sie selbst das Kindergeld erhalten (§ 1 Abs. 2 BKGG). Das gleiche gilt, falls die kindergeldberechtigte Person ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht mindestens in Höhe des Kindergeldes verpflichtet ist (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I).

Kindergeld, das das behinderte Kind für sich selbst erhält, wird auf dessen Fürsorgeleistungen (Sozialhilfe nach dem SGB XII einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II) angerechnet. Kindergeld, das an eine andere Person gezahlt wird, wird in den Fürsorgesystemen unterschiedlich behandelt. Hierüber informiert Tabelle 7. Eine Differenz zwischen den beiden Fürsorgesystemen besteht insbesondere bei volljährigen Kindern bis 24 Jahre, die im Haushalt des kindergeldberechtigten Elternteils leben. GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 133, S. 842] weist darauf hin, dass in diesem Fall bei einem dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kind mit Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung das Kindergeld vorrangig auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zugunsten des Elternteils angerechnet werden. Eine Zurechnung zum Kind und damit eine vorrangige Anrechnung auf dessen Leis-

[60] Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz des Bundeszentralamts für Steuern, A 19.3 Abs. 2 S. 1; Durchführungsanweisung zum Bundeskindergeldgesetz der Direktion der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Ziffer 102.27.

tungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung könne jedoch erreicht werden, indem eine direkte Zahlung des Kindergeldes an das Kind – ggf. vom Sozialamt – verlangt werde (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I). Analog dürfte sich bei minderjährigen Kindern in einem anderen Haushalt sowie bei volljährigen Kindern unabhängig vom Haushalt eine ausschließliche oder vorrangige fürsorgerechtliche Zurechnung des Kindergeldes zum Kind regelmäßig erreichen lassen, indem eine direkte Zahlung des Kindergeldes an das Kind verlangt wird (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I).[61]

[61] Volljährige haben grundsätzlich einen Anspruch auf Barunterhalt, so dass ihr Unterhaltsanspruch durch Naturalunterhalt (z. B. Wohnmöglichkeit, Nahrung) im Haushalt der Eltern nicht befriedigt wird (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 72, S. 822]).

Tabelle 7: Anrechnung des Kindergeldes auf Fürsorgeleistungen nach SGB XII und SGB II

Haushaltszugehörigkeit	Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
	Fallkonstellationen: - Kind bis 24 Jahre mit dauerhaft voll erwerbsgemindertem Elternteil[a] - dauerhaft voll erwerbsgemindertes Kind ab 18 Jahre mit Elternteil jeweils ggf. zusätzlich Partner/in des Elternteils in dessen Haushalt, Elternteil erhält Kindergeld für das genannte Kind	
Kind und Elternteil im gleichen Haushalt	Minderjähriges Kind: Kindergeld wird dem Kind zugerechnet, soweit es zur Deckung von dessen notwendigem Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII) erforderlich ist (§ 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII), im Übrigen dem Elternteil. Volljähriges Kind: Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet; falls die Voraussetzungen für eine Abzweigung (§ 74 Abs. 1 EStG; § 48 Abs. 1 SGB I) zweifelsfrei vorliegen, wird das Kindergeld dem Kind zugerechnet (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 72, S. 822] unter Verweis auf LSG NW 27.04.2009 - L 20 SO 99/07 und LSG SN 05.02.2014 - L 8 SO 96/11).	Kind bis 24 Jahre: Kindergeld wird dem Kind zugerechnet, soweit es zur Sicherung von dessen Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II) erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II), im Übrigen dem Elternteil. Kind ab 25 Jahre: Kindergeld wird dem Elternteil zugerechnet.
Kind und Elternteil in unterschiedlichen Haushalten	Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet (nach GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 69, S. 821 f.] ist § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII unter Verweis auf BSG 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R nicht anwendbar, wenn Elternteil und Kind in unterschiedlichen Haushalten leben); falls der Elternteil das Kindergeld dem Kind zweckorientiert tatsächlich und zeitnah zuwendet, wird es dem Kind zugerechnet (GEIGER in BIERITZ-HARDER, CONRADIS und THIE [2015, § 82, Rn. 71, S. 822] unter Verweis auf BSG 11.12.2007 - B 8/9b SO 23/06 R).	Kindergeld wird grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet; falls das Elternteil das Kindergeld dem Kind tatsächlich zuwendet, wird es dem Kind zugerechnet (GEIGER in MÜNDER [2017, § 11, Rn. 54, S. 279]).[b]

[a] Damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II besteht, muss das Kind mindestens 15 Jahre alt und erwerbsfähig sein, oder der genannte Elternteil mit einer bzw. einem erwerbsfähigen Partner/in zusammen leben.

[b] Offen bleibt, ob die Zurechnung zum Kind nur dann erfolgt, wenn oder soweit es selbst hilfebedürftig nach dem SGB II ist.

Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 17 zeigt die Zahl der Kinder im Dezember der Jahre 2010 bis 2017, für die wegen einer Behinderung Kindergeld über das Alter von 24 Jahren hinaus gezahlt wurde (bis 2016 ohne Angabe für Kinder im Alter von 25 Jahren). Ihre Zahl stieg kontinuierlich von gut 155.000 im Dezember 2010 auf über 203.000 im Dezember 2017.

Abbildung 17: Kindergeld für behinderte Kinder ab 25 Jahren im Zeitverlauf

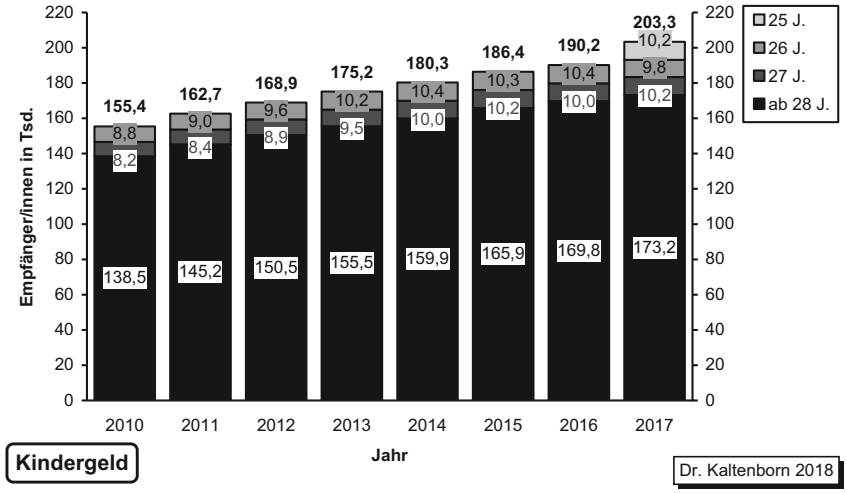

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Kinder mit Behinderung ab 25 Jahre, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz jeweils für Dezember gezahlt wurde; 2010 bis 2016 ohne Kinder im Alter von 25 Jahren; Stand 28. Dezember 2017.

Quelle: E-Mail der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vom 14. März 2018.

4.6 Ältere mit Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Für Erwerbsfähige im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7a SGB II) ist bei Bedürftigkeit als Fürsorgeleistung das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II vorgesehen.[62] Ihre mit ihnen lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen können das weitgehend analoge Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Ausgeschlossen sind jeweils Personen in stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II) sowie Personen, die eine Altersrente oder eine ähnliche öffentlich-rechtliche Leistung beziehen (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Vom Arbeitslosengeld II sind zudem Empfänger/innen einer befristeten oder unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage ausgeschlossen, weil sie lediglich ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich haben und damit nicht als erwerbsfähig gelten (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB II). Im Dezember 2017 gab es 5,9 Mio. Empfän-

[62] Bis März 2011 konnten Leistungen nach dem SGB II bis zum 65. Geburtstag bezogen werden (§ 7a SGB II a. F.), seit April bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht wird (§ 7a SGB II).

ger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), davon 1,6 Mio. Kinder bis 14 Jahre mit Bezug von Sozialgeld.

Grundsätzlich trifft die Leistungsberechtigten nach dem SGB II zur Überwindung oder Verminderung ihrer Hilfebedürftigkeit die Obliegenheit, eine Altersrente auch vor der Regelaltersgrenze und vorzeitig und daher mit Abschlägen (§ 77 SGB VI) in Anspruch zu nehmen (§ 5, § 7 und § 9 SGB II, ab 2008 auch § 12a SGB II) (zur Historie vgl. BRUSSIG [2015]). Hiervon gab und gibt es allerdings Ausnahmen. Von den Obliegenheiten der Arbeitsbereitschaft und der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen waren erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II ausgenommen (§ 65 SGB II i. V. m. § 428 SGB III), die Ende 2007 mindestens 58 Jahre alt (bis Geburtsjahrgang 1949) waren, wenn

- ihr Leistungsanspruch bis Ende 2007 entstanden ist und sie dies beantragt haben oder
- sie zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben und sie eine analoge Ausnahme nach § 428 SGB III in Anspruch genommen haben.

Zudem wurden wohl auch Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, die sich auf die Regelung hätten stützen können, so behandelt, als hätten sie dies getan (BRUSSIG [2015, S. 408]). Seit Anfang 2008 trifft die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II generell erst ab 63 Jahren die Obliegenheit, eine Altersrente vorzeitig mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen (§ 12a SGB II) (zu Ausnahmen vgl. UnbilligkeitsV). Seit Anfang 2017 ist eine vorzeitige Inanspruchnahme nicht mehr erforderlich, wenn dadurch Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintreten würde (§ 6 UnbilligkeitsV).

Vorliegend sind wegen eines ggf. anstehenden Übergangs in die Grundsicherung wegen Alters (vgl. Kapitel 8 und Unterabschnitt 14.3.1) insbesondere ältere Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) von Interesse. Die Abbildungen 18 und 19 zeigen die Hilfequoten von Älteren bei Regelleistungen nach dem SGB II. Dabei gab es insbesondere folgende auffällige Entwicklungen:

- Bei Männern und Frauen sind bis etwa 2010 die Hilfequoten der 60- bis 64-Jährigen meist sukzessive gestiegen.
- Bei Frauen des Geburtsjahrgangs 1952 war die Hilfequote der 60- bis 62-Jährigen (2012 bis 2014) jeweils um etwa einen Prozentpunkt höher als beim Geburtsjahrgang 1951. Dies korrespondiert mit der letztmaligen Möglichkeit für Frauen des Geburtsjahrgangs 1951, die vorgezogene Altersrente für Frauen ab einem Alter von 60 Jahren in Anspruch zu nehmen (§ 237a SGB VI). Bei Bezug einer Altersrente nach § 41 SGB XII vor der Altersgrenze kommt bei Bedürftigkeit anstelle von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II) ggf. Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht (vgl. Abschnitt 4.7).

- Bei Männern und Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1950 war die Hilfequote der 63- und 64-Jährigen (ab 2013 bzw. 2014) jeweils um über einen Prozentpunkt geringer als für die unmittelbar vorausgehenden Geburtsjahrgänge. Diese verminderten Hilfequoten korrespondieren mit höheren Hilfequoten dieser Personengruppen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (vgl. Abbildungen 24, 25 und 26 in Abschnitt 4.7). Diese Veränderungen dürften auf die erstmals den Geburtsjahrgang 1950 generell treffende Obliegenheit zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen ab einem Alter von 63 Jahren zurückzuführen sein.[63]
- Ende 2017 waren bei Männern und Frauen die Hilfequoten der 63-Jährigen jeweils um gut 0,7 Prozentpunkte höher als Ende 2016. Dies korrespondiert mit der seit Anfang 2017 geltenden Ausnahme von der Obliegenheit, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, wenn Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintreten würde (§ 6 Unbilligkeitsverordnung).
- Seit 2015 sind bei Männern und Frauen die Hilfequoten der 60- bis 62 Jährigen leicht rückläufig.

[63] Insoweit erscheint es fraglich, ob die Vermutung von BRUSSIG [2015, S. 415] zutrifft, dass sich am Renteneintrittsverhalten der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II „nicht viel ändern würde, wenn es die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nicht geben würde“.

Abbildung 18: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II nach Geschlecht im Zeitverlauf

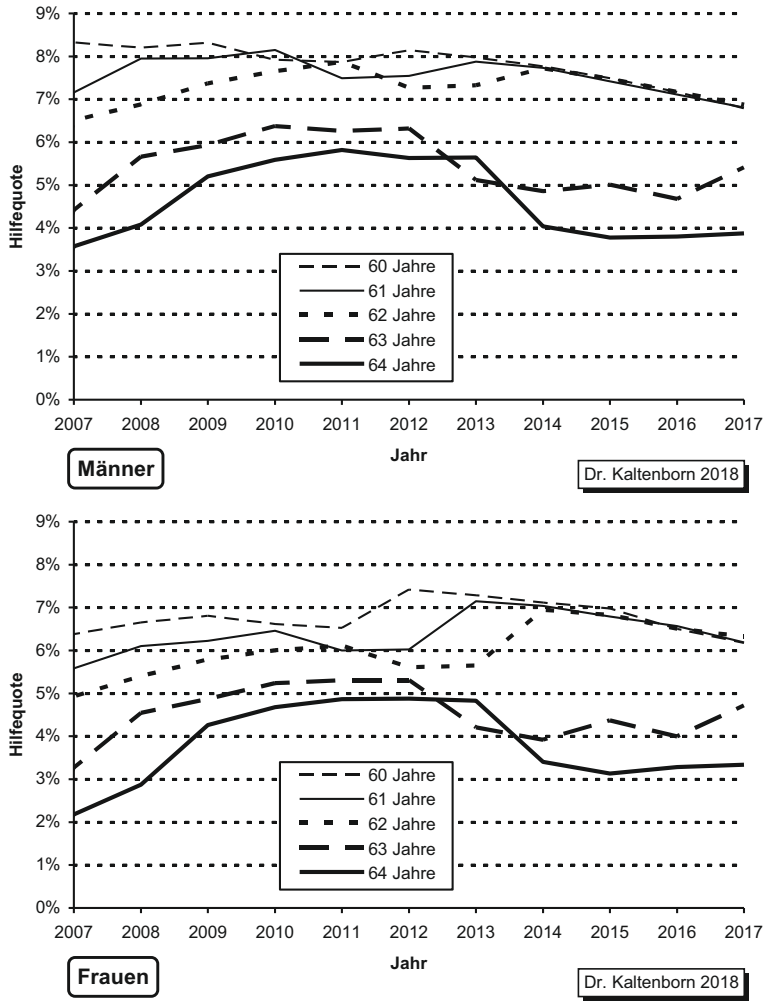

Anmerkung: jeweils im Dezember (Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) bzw. am Jahresende (Bevölkerung); Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Regelleistungen nach dem SGB II: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018; Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 19: Hilfequoten Älterer bei Regelleistungen nach dem SGB II im Zeitverlauf

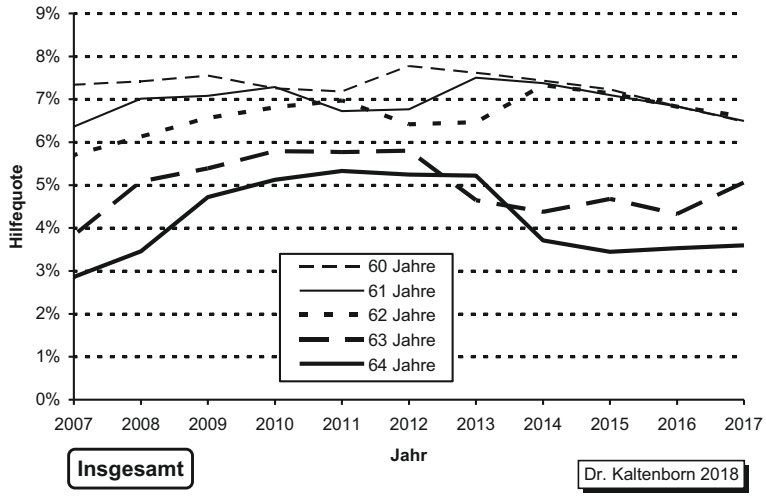

Anmerkung: jeweils im Dezember (Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) bzw. am Jahresende (Bevölkerung); Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Regelleistungen nach dem SGB II: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018; Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 20 zeigt die Abgänger/innen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ab 60 Jahren nach ihrem Alter im Zeitverlauf. Die Zahl dieser Abgänger/innen stieg von gut 79.000 im Jahr 2007 auf über 108.000 im Jahr 2011 bis auf über 131.000 jeweils in den Jahren 2014 bis 2016; 2017 waren es dann nur noch 112.000. Auffällig sind dabei insbesondere folgende Entwicklungen:

- Im Jahr 2011 gibt es erstmals Abgänger/innen im Alter von 65 Jahren, gleichzeitig ist die Zahl der Abgänger/innen im Alter von 64 Jahren rückläufig. Dies korrespondiert mit der Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II vom Erreichen der seinerzeitigen Regelaltersgrenze von 65 Jahren nach § 235 Abs. 2 SGB VI auf das Ende des Kalendermonats des Erreichens dieser Altersgrenze.
- Im Jahr 2012 nimmt die Zahl der Abgänger/innen im Alter von 65 Jahren noch mal deutlich zu und die Zahl der Abgänger/innen im Alter von 64 Jahren deutlich ab. Dies korrespondiert mit der sukzessiven Anhebung der Regelaltersgrenze von ursprünglich 65 Jahren nach § 235 Abs. 2 SGB VI ab dem Jahr 2012 um einen Kalendermonat jährlich und der damit verbundenen verlängerten Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld II.

- Im Jahr 2008 gab es gut 9.000 Abgänger/innen im Alter von 63 Jahren, in den Folgejahren nahm die Zahl sukzessive bis auf über 41.000 Abgänger/innen im Jahr 2016 zu. 2017 gab es dann einen deutlichen Rückgang auf knapp 30.000 Abgänger/innen im Alter von 63 Jahren. Dieser Rückgang korrespondiert mit der seit Anfang 2017 geltenden Ausnahme von der Obliegenheit, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, wenn Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintreten würde (§ 6 Unbilligkeitsverordnung).

Abbildung 20: Abgänge älterer Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II nach dem Alter im Zeitverlauf

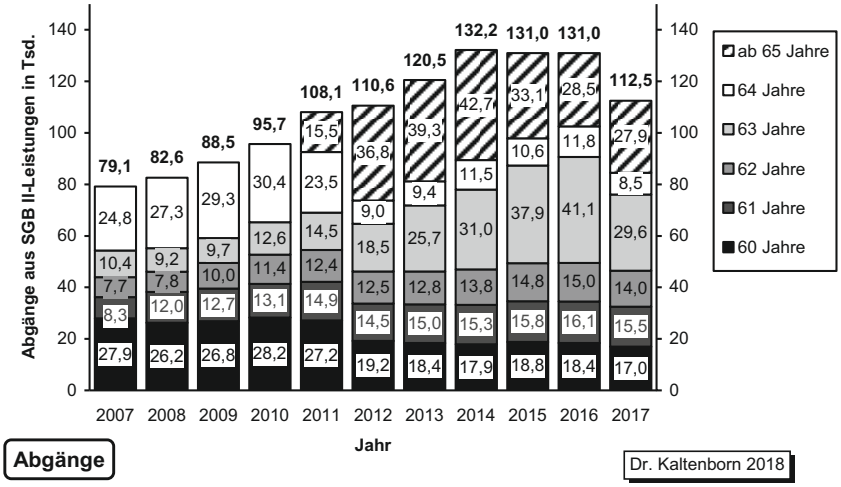

Quelle: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018; eigene Berechnungen.

Inwieweit ältere Abgänger/innen aus Arbeitslosengeld II in den Bezug einer Altersrente eingemündet sind, kann bis zum Jahr 2011 zumindest näherungsweise anhand des aus der Rentenzugangsstatistik ersichtlichen Versicherungsstatus am Ende des Vorjahres nachvollzogen werden. Bis Ende 2010 waren Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig (§ 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI a. F.). Diese Versicherungspflicht war allerdings nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder dem Bezug anderer Sozialleistungen (§ 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI a. F.). Insoweit dürfte die Zahl der Übergänger/innen anhand der Rentenzugangsstatistik etwas unterschätzt werden.

Abbildung 21 zeigt die Zugänge in Altersrenten und ergänzend in Erwerbsminderungsrenten nach einer Rentenversicherungspflicht wegen Bezugs von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres für die Jahre von 2006 bis 2011. Die Zahl dieser Rentenzugänge stieg von 67.000 Personen im Jahr 2006 kontinuierlich bis auf 112.000 im Jahr 2011. Die Zahl der Übergänge in Regelaltersrenten, die erst ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, stieg ebenfalls kontinuierlich und deutlich im genannten Zeitraum von 12.000 auf 31.000 jährlich. Hingegen blieb die Zahl der Übergänge in andere Altersrenten, die frühestens ab dem Alter von 60 Jahren in Anspruch ge-

nommen werden können, weitgehend konstant bei 27.000 bis 30.000 Personen. Dementsprechend entfielen jeweils gut die Hälfte der Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab 60 Jahren auf Übergänge in Altersrenten. Für die verbleibenden Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab 60 Jahren gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Es handelt sich um Übergänger/innen in eine Altersrente, die statistisch jedoch nicht als Rentenzugang mit früherem Bezug von Arbeitslosengeld II nachgewiesen sind, da sie am Ende des Vorjahres nicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig waren. Dabei kann es sich einerseits um Aufstocker/innen handeln, die aus anderen Gründen, etwa aufgrund einer Beschäftigung, rentenversicherungspflichtig waren, oder um Personen, die erst im Laufe des Kalenderjahres des Übergangs in eine Altersrente Arbeitslosengeld II bezogen haben.
- Es handelt sich um Übergänger/innen in eine Erwerbsminderungsrente. Ihr Anteil dürfte eher gering sein, da die Zugänge in Erwerbsminderungsrenten ganz überwiegend bis zum Alter von 59 Jahren erfolgen (vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund [2012, S. 45–46]). Zudem schließt eine Erwerbsminderungsrente nicht zwangsläufig den Bezug von Arbeitslosengeld II aus, so dass nicht alle diese Zugänge in eine Erwerbsminderungsrente mit einem Abgang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbunden sind.
- Es handelt sich um Personen, die ihre Bedürftigkeit insbesondere durch Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit überwunden haben. Diese Personen können ggf. anschließend Arbeitslosengeld II beziehen und erneut als Abgang erfasst werden.
- Es handelt sich um verstorbene Personen. Der Anteil sollte jedoch angesichts der geringen Mortalität im Alter von 60 bis 65 Jahren gering sein.

Ergänzend zeigt Abbildung 21 zudem die Zahl der Übergänge in Erwerbsminderungsrenten, die längstens bis zum Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze gezahlt werden; diese Zahl stieg kontinuierlich und deutlich von 27.000 im Jahr 2006 auf 52.000 im Jahr 2011. Damit waren fast 29 % aller Zugänge in Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2011 am Ende des Vorjahres aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig (vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund [2012, S. 45–46]).

Abbildung 21: Zugänge in Versichertenrenten von 2006 bis 2011 nach Rentenversicherungspflicht wegen Bezug von Arbeitslosengeld II am Ende des Vorjahres

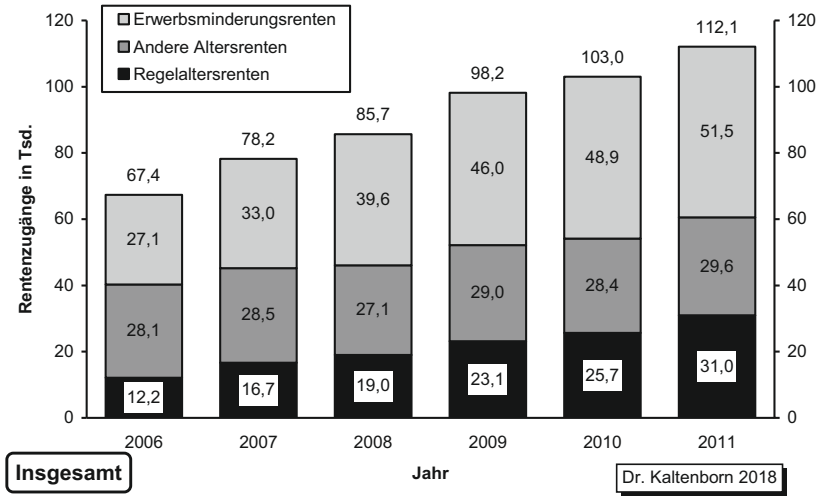

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2007, S. 39; 2008, S. 39; 2009, S. 39; 2010, S. 39; 2011, S. 39; 2012, S. 39]; eigene Berechnungen.

Abbildung 22 zeigt die Zu- und Abgänge von Älteren ab 60 Jahren in und aus Regelleistungen nach dem SGB II im Zeitverlauf. Bei den Regelleistungen handelt es sich jeweils ganz überwiegend um Arbeitslosengeld II, so dass die Entwicklung der Abgänge aus Regelleistungen weitgehend analog zur Entwicklung der Abgänge aus Arbeitslosengeld II (vgl. Abbildung 20) verläuft.[64] Zudem sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern nur punktuell ausgeprägt (vgl. Abbildungen im Anhang zu diesem Abschnitt). Von 2007 bis 2010 gab es jährlich zwischen 7.000 und 10.000 Abgänger/innen ab 60 Jahren aus dem Sozialgeld, anschließend waren es bis zum Jahr 2017 etwa 6.000 bis 7.000 Abgänge jährlich. Von 2007 bis 2015 nahm die Zahl der Zugänge in Regelleistungen nach dem SGB II von Personen ab 60 Jahren sukzessive von rund 33.000 auf fast 54.000 Personen zu. Seither nahm die Zahl der Abgänger/innen leicht auf zuletzt (2017) gut 51.000 ab. Dabei betraf der Anstieg bis 2015 alle Altersgruppen, überproportional die 61- und 62-Jährigen.[65]

[64] Außerdem gab es von 2007 bis 2010 zwischen 7.000 und 10.000 Abgänge jährlich von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Empfänger/innen von Sozialgeld) ab 60 Jahren, anschließend waren es bis zum Jahr 2017 etwa 6.000 bis 7.000 Abgänge jährlich (zu den Abgängen insgesamt vgl. Abbildung 22).

[65] Bei geringem Niveau war auch der Anstieg bei den 65-Jährigen deutlich überproportional. Dies liegt an der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze, bis zu dem Arbeitslosengeld II bezogen werden kann.

Abbildung 22: Ab- und Zugänge älterer Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf

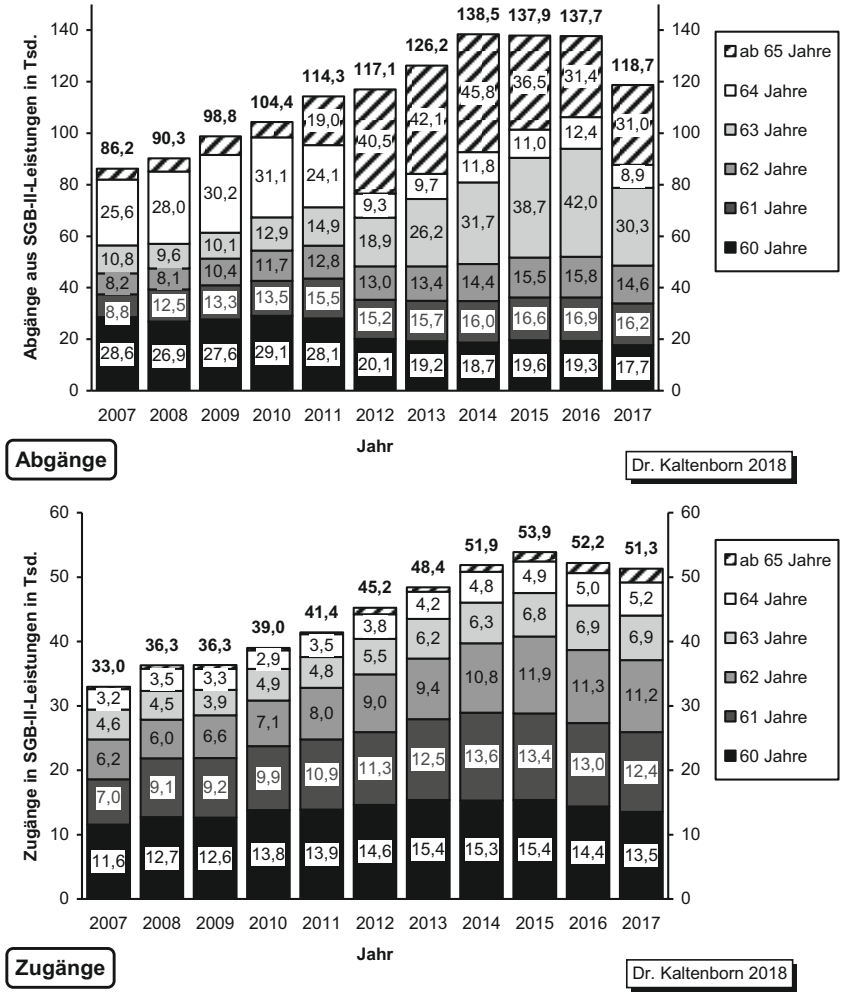

Quelle: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018.

4.7 Ältere mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

Bedürftige vor Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII, die weder die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II noch für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erfüllen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe. Zudem kommt für Empfänger/innen von Grundsicherung in Einrichtungen ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Betracht. Ende 2017 bezogen knapp 375.000 Hilfe zum

Lebensunterhalt der Sozialhilfe, davon fast 248.000 in Einrichtungen und knapp 127.000 außerhalb von Einrichtungen (21.000 bis 17 Jahre, 99.000 von 18 bis 64 Jahren, 7.000 ab 65 Jahren).[66]

Von besonderem Interesse sind hier die älteren Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, weil sie mit Erreichen der Altersgrenze ggf. Anspruch auf Grundsicherung wegen Alters haben.

Die Entwicklung älterer Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen war uneinheitlich (vgl. Abbildung 23). Die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 50 bis 59 Jahren hat von 30.000 Ende 2006 weitgehend kontinuierlich auf 49.000 Ende 2015 zugenommen, im Folgejahr waren es 45.000, Ende 2017 dann 48.000. Die Zahl der 60- bis 64-Jährigen stieg von 12.000 Personen Ende 2006 ebenfalls weitgehend kontinuierlich auf 22.000 Ende 2015 und verharrte dann näherungsweise bis Ende 2017 auf diesem Niveau. Ende 2006 gab es 16.000 Empfänger/innen im Alter von 65 bis 69 Jahren, ihre Zahl sank bis Ende 2011 auf 12.000 Personen und stieg dann weitgehend kontinuierlich auf 18.000 Empfänger/innen Ende 2017.

Die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 50 bis 59 Jahren ist von Ende 2006 bis Ende 2015 weitgehend kontinuierlich von 14.000 auf 31.000 gestiegen und ist in den beiden Folgejahren leicht auf zuletzt 30.000 gesunken (vgl. Abbildung 23). Die Zahl der Empfänger/innen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren hingegen war am Ende der Jahre 2006 bis 2010 zunächst mit 10.000 bis 12.000 Empfänger/innen weitgehend konstant, anschließend ist sie deutlich auf knapp 26.000 Ende 2014 gestiegen, dann 2016 und 2017 auf zuletzt 20.000 gesunken. Die Zahl der Empfänger/innen von 65 bis 69 Jahren ist deutlich geringer. Zunächst sank sie von Ende 2006 bis Ende 2010 auf knapp 900, seither ist sie bis Ende 2016 bis auf 6.900 gestiegen, um dann im Folgejahr auf 6.000 zu sinken. Der Anstieg ab 2012 ist maßgeblich bedingt durch die seither erfolgte sukzessive Anhebung der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters nach § 41 SGB XII; mit Erreichen der Altersgrenze bezogen auch seither nur noch wenige hundert Personen je Geburtsjahrgang laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen (KALTENBORN [2016a, S. 77]). Dieser Rückgang dürfte sehr weitgehend durch Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters bedingt sein.[67] In allen Altersgruppen dürfte die rückläufige Entwicklung ab 2016 auch mit der Wohngelderhöhung Anfang 2016 zusammenhängen.

Die Abbildungen 24, 25 und 26 zeigen die Zahl der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 60 bis 64 Jah-

---

[66] Vgl. https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/HilfezumLebensunterhalt/Tabellen/EmpfaengerD.html.

[67] Im Einzelfall kann jedoch ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen sein, weil in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 4 SGB XII) oder Eltern oder Kinder ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 EUR erzielen (§ 43 Abs. 2 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 3 SGB XII a. F. bzw. § 43 Abs. 5 SGB XII).

ren differenziert nach Einzelalter und Geschlecht. Ergänzend ist für diesen Personenkreis sowie für jene im Alter von 50 bis 59 Jahren auch die entsprechende Hilfequote, also der Anteil der Leistungsempfänger/innen in Relation zur entsprechenden Bevölkerung dargestellt. Die Hilfequote der 50- bis 59-Jährigen ist von Ende 2006 von 0,13 % weitgehend kontinuierlich bis Ende 2015 auf 0,24 % gestiegen, anschließend ist sie bis Ende 2017 auf 0,22 % gesunken. Von besonderem Interesse ist die Entwicklung bei den 64-Jährigen, denn sie erreichen kurzfristig die Altersgrenze nach § 41 SGB XII und können damit ggf. Grundsicherung wegen Alters erhalten und zum anderen gab es hier eine auffällige Entwicklung mit nur geringen Unterschieden zwischen den Geschlechtern:

- Die Zahl der Empfänger/innen im Alter von 64 Jahren sank von 3.500 Personen Ende 2006 (Geburtsjahrgang 1942) bis Ende 2009 bzw. Ende 2010 (Geburtsjahrgänge 1945 und 1946) auf 2.300 bzw. 2.400 Personen (Rückgang der Hilfequote von 0,38 % auf 0,32 %).
- Anschließend stieg die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 64 Jahren sukzessive bis Ende 2013 auf 4.700 Personen (Geburtsjahrgang 1949) und dann deutlich auf 10.400 Personen Ende 2014 (Geburtsjahrgang 1950) bzw. 11.800 Personen Ende 2015 (Geburtsjahrgang 1951) (Anstieg der Hilfequote über 0,48 % Ende 2013 auf 1,18 % Ende 2015).[68] Der deutliche Anstieg bei den 64-Jährigen Ende 2014 (und analog der 63-Jährigen Ende 2013) korrespondiert mit einem Rückgang der entsprechenden Hilfequoten beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II (vgl. Abbildungen 18 und 19 in Unterabschnitt 4.6), der auf die erstmals den Geburtsjahrgang 1950 generell treffende Obliegenheit zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen ab einem Alter von 63 Jahren zurückzuführen sein dürfte.
- In den beiden Folgejahren war die Zahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Alter von 64 Jahren wieder rückläufig. Ende 2017 belief sie sich auf 8.800 Personen (Hilfequote: 0,87 %).

Die Entwicklung kurz vor Erreichen der Altersgrenze ist bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen weitgehend spiegelbildlich zur Entwicklung bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II (vgl. Abschnitt 4.6). Ein Teil der Älteren, die wegen des Bezugs einer Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat, dürfte stattdessen Sozialhilfe bezogen haben.

[68] Wegen der Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ab 2012 ist dies seither nicht mehr genau der Personenkreis, der im Folgejahr diese Altersgrenze erreicht.

Abbildung 23: Ältere Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von und in Einrichtungen nach Altersgruppen im Zeitverlauf

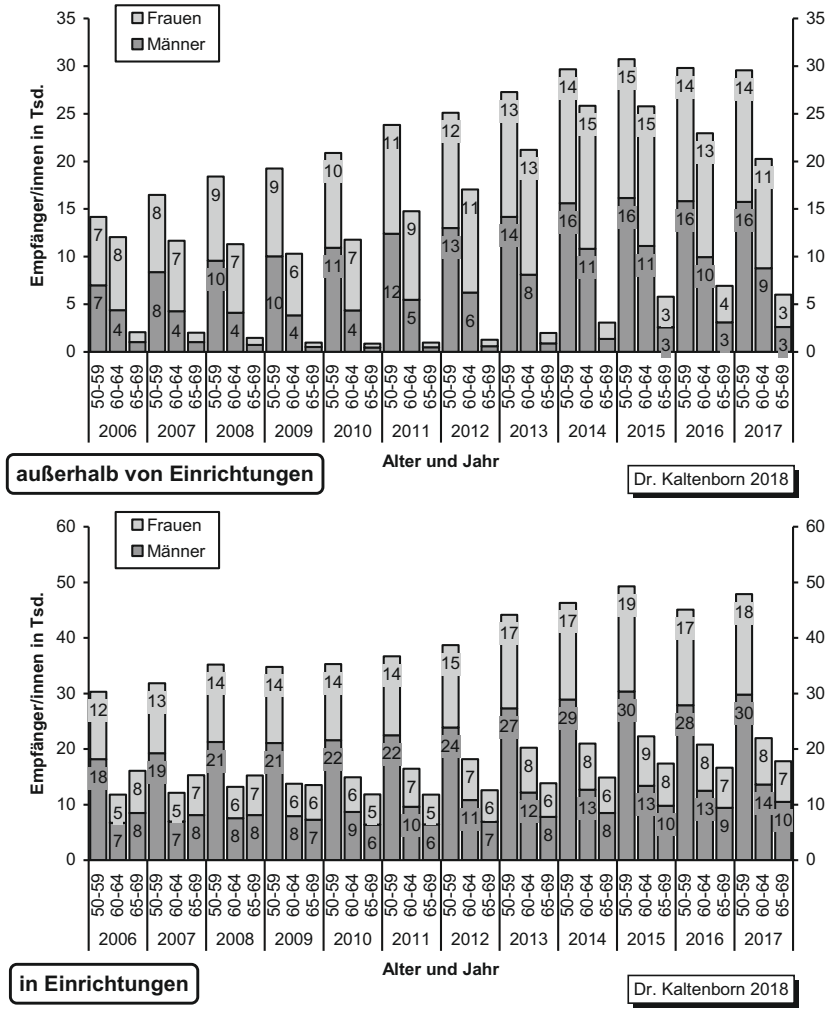

Anmerkung: Empfänger/innen jeweils am Jahresende; 2006 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.1 und B.1.2; 2009, Tab. B.1.1 und B.1.2; 2010, Tab. A.1.1 und A.1.2; 2012, S. 9–10; 2014, S. 7–8; 2015a, S. 7–8; 2015b, S. 8–9; 2015c, S. 8–9]); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. Oktober 2018 (Berichtsjahre 2014 bis 2017 sowie Empfänger/innen von 65 bis 69 Jahren in den Berichtsjahren 2010 bis 2017); eigene Berechnungen.

Abbildung 24: Ältere Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (Männer)

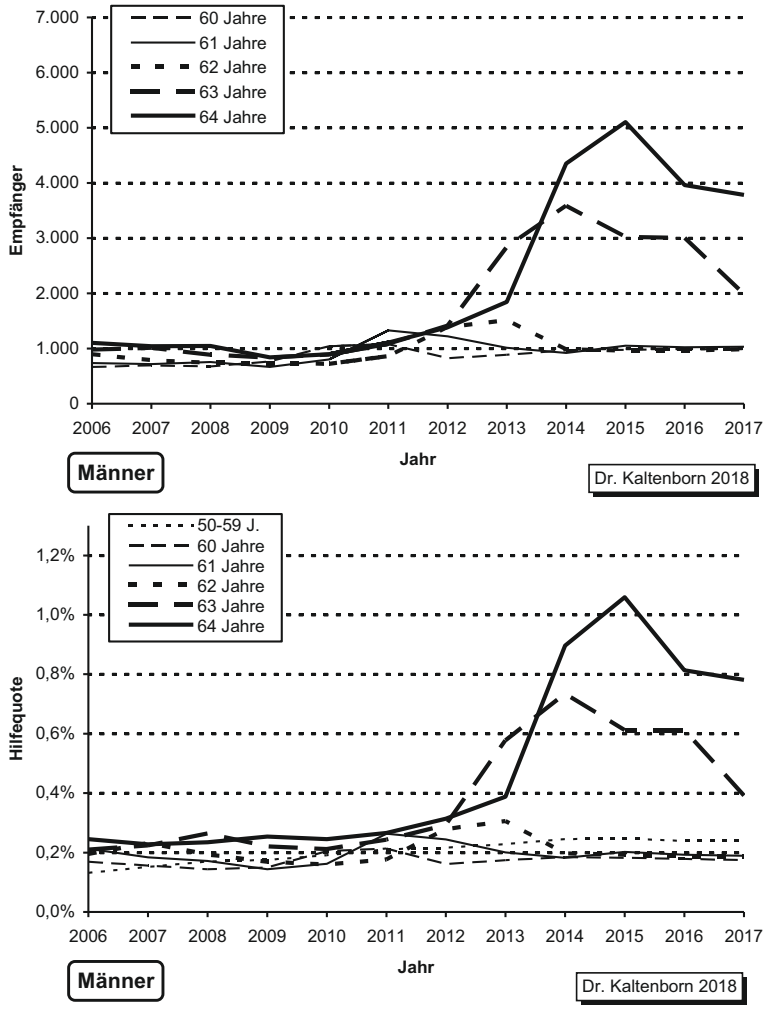

Anmerkung: jeweils am Jahresende; Empfänger von Sozialhilfe im Alter von 60 bis 64 Jahren im Jahr 2006: ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Sozialhilfe: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.2; 2009, Tab. B.1.2; 2010, Tab. A.1.2; 2012, S. 10; 2014, S. 8; 2015a, S. 8; 2015b, S. 9; 2015c, S. 9]); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. Oktober 2018 (Berichtsjahre 2014 bis 2017 sowie Empfänger von 60 bis 64 Jahre in allen Berichtsjahren); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 25: Ältere Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (Frauen)

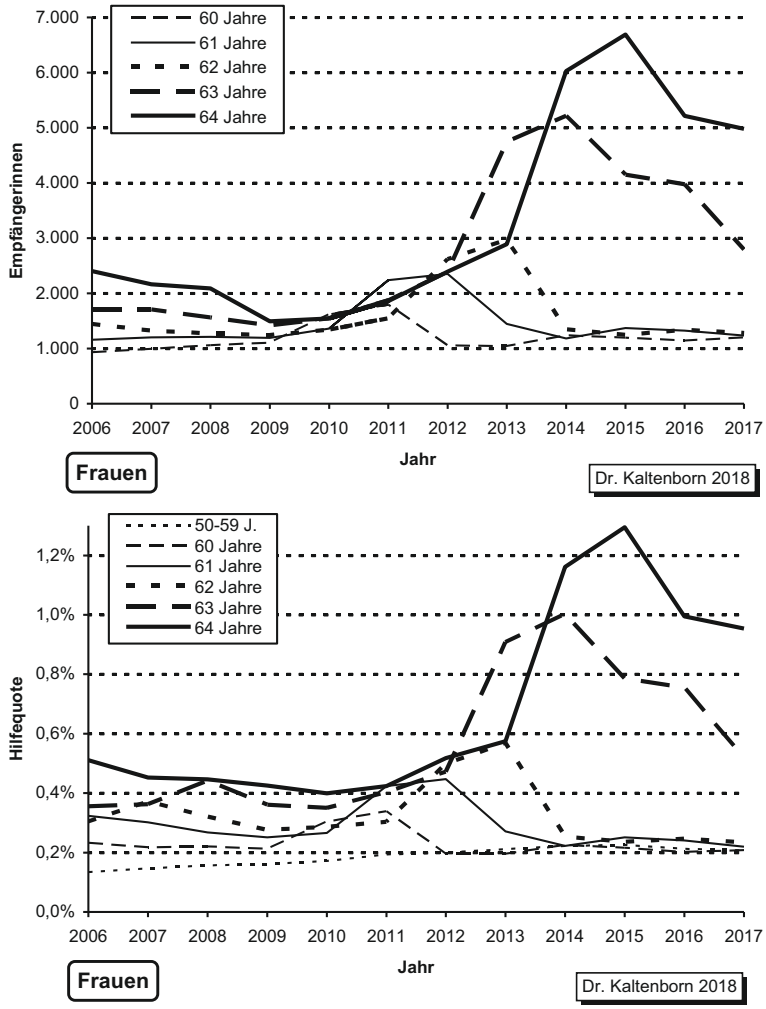

Anmerkung: jeweils am Jahresende; Empfängerinnen von Sozialhilfe im Alter von 60 bis 64 Jahren im Jahr 2006: ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Sozialhilfe: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.2; 2009, Tab. B.1.2; 2010, Tab. A.1.2; 2012, S. 10; 2014, S. 8; 2015a, S. 8; 2015b, S. 9; 2015c, S. 9]); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. Oktober 2018 (Berichtsjahre 2014 bis 2017 sowie Empfängerinnen von 60 bis 64 Jahre in allen Berichtsjahren); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 26: Ältere Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen im Zeitverlauf (insgesamt)

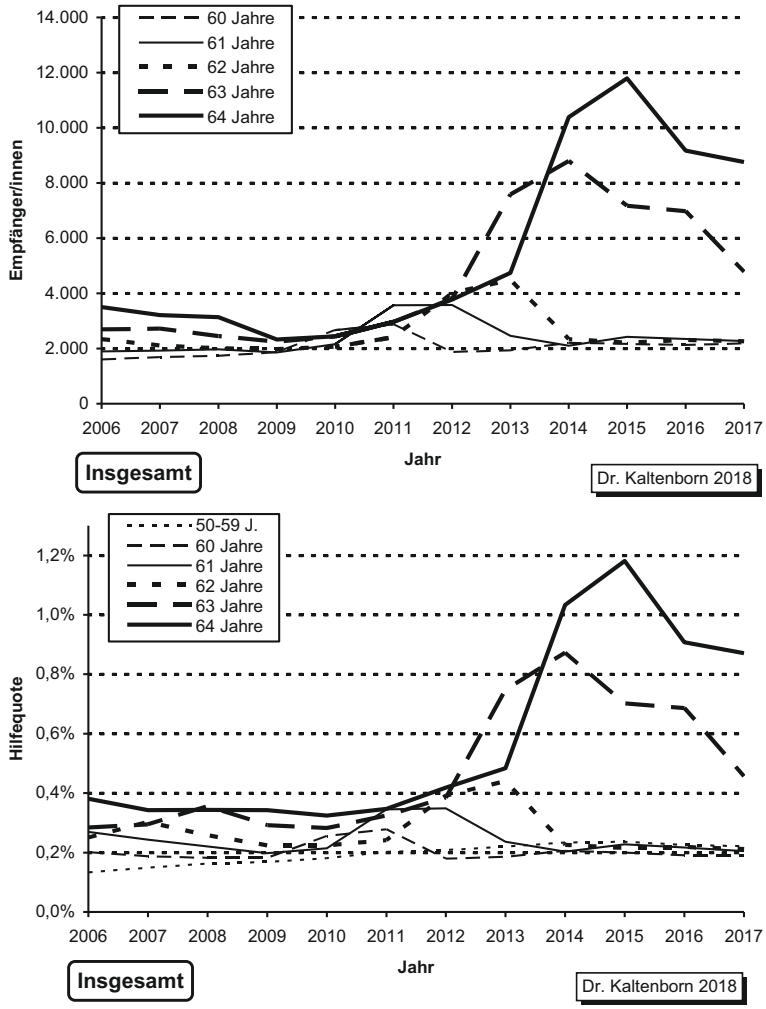

Anmerkung: jeweils am Jahresende; Empfänger/innen von Sozialhilfe im Alter von 60 bis 64 Jahren im Jahr 2006: ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Sozialhilfe: Statistisches Bundesamt [2008, Tab. B.1.2; 2009, Tab. B.1.2; 2010, Tab. A.1.2; 2012, S. 10; 2014, S. 8; 2015a, S. 8; 2015b, S. 9; 2015c, S. 9]); E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 8. Oktober 2018 (Berichtsjahre 2014 bis 2017 sowie Empfänger/innen von 60 bis 64 Jahre in allen Berichtsjahren); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

5 Überblick über die Entwicklung in der Grundsicherung

Seit ihrer Einführung Anfang 2003 hat die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich zugenommen: Während Ende 2003 etwa 439.000 Empfänger/innen Grundsicherung bezogen, sind es inzwischen mit knapp 1,1 Millionen fast zweieinhalb Mal so viele (vgl. Abbildung 27). Dabei hat sich die Zahl der Empfänger/innen bei der Grundsicherung wegen Alters mehr als verdoppelt, jene der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung fast verdreifacht. Einzig in den Jahren 2009 und 2016 sank die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, 2016 war auch die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung leicht rückläufig. Hierzu dürften die Wohngelderhöhungen Anfang 2009 und Anfang 2016 und ggf. auch die deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten ab Juli 2016 (in Westdeutschland 4,25 % und in Ostdeutschland 5,95 %) beigetragen haben (vgl. Unterabschnitt 4.2.1). Anfangs war die relative Zunahme bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung stärker als bei der Grundsicherung wegen Alters. Seit Ende 2011 verläuft der relative Anstieg in beiden Gruppen gleichmäßiger, bis Dezember 2018 betrug der Anstieg 28 % bzw. 27 %. Entsprechend dem skizzierten Verlauf stieg der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den ersten Jahren von gut 41 % auf gut 48 % im Jahr 2010 und ist seither nahezu konstant. Bei der Interpretation ist ab April 2011 die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang von Leistungsberechtigten nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat zu beachten. Zudem ist ab 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren um einen Monat jährlich zu berücksichtigen, wodurch seither jeweils eine Geburtskohorte von lediglich elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters erreicht; dies erhöht die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und dämpft die Zunahme der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

Grundsicherung wegen Alters beziehen überwiegend Frauen, allerdings ist ihr Anteil rückläufig, er sank von 71 % Ende 2003 auf zuletzt 58 %. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hingegen beziehen überwiegend Männer, ihr Anteil ist leicht von knapp 55 % Ende 2003 auf zuletzt knapp 57 % gestiegen, entsprechend war der Frauenanteil rückläufig von gut 45 % auf gut 43 %.

Abbildung 27: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf

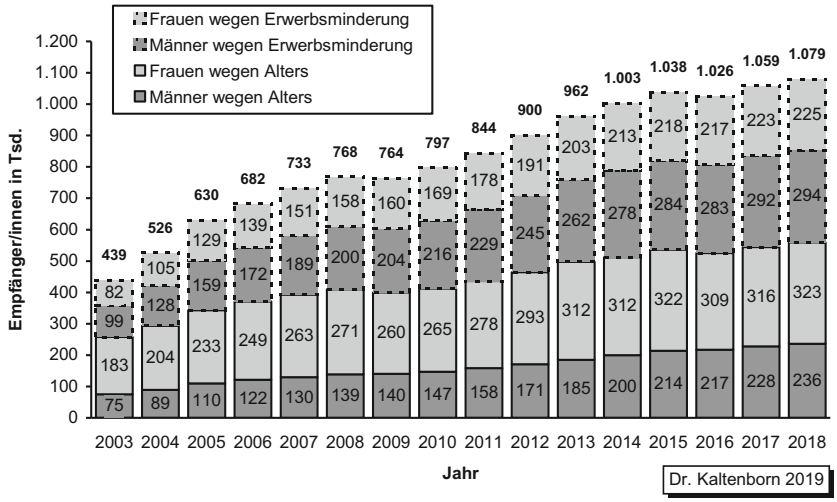

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: Strukturdaten für Bremen von Ende 2004 hochgerechnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2019], Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0001.

Für den deutlichen Anstieg in den ersten Jahren nach Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nennt die Bundesregierung (Deutscher Bundestag [2007b, S. 4]) folgende Gründe:

- aufgrund von Anlaufproblemen im Verwaltungsvollzug und einer hohen Zahl von Anträgen seien im Jahr 2003 gestellte Anträge „oftmals“ erst im Folgejahr bewilligt worden;[69]
- Personen mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe seien „häufig“ nicht mehr im Jahr 2003 auf den Bezug von Grundsicherung umgestellt worden;
- aufgrund von Informationsdefiziten hätten im ersten Jahr nach Einführung nicht alle potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Antrag gestellt;

[69] Dies allein erklärt allerdings noch nicht einen Anstieg im Folgejahr, weil die Leistungen dann rückwirkend ab dem Kalendermonat des Antrags zu bewilligen sind. Der Anstieg wäre allerdings dann erklärbar, wenn zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Statistik für das Berichtsjahr 2003 über die Anträge noch nicht entschieden war (vgl. auch Kapitel 3).

- Grundsicherung werde im Durchschnitt über lange Zeiträume bezogen. Im Zeitablauf werde sich deshalb eine entsprechend lange durchschnittliche Bezugsdauer ergeben, die im Jahr 2006 noch nicht erreicht sei. Solange die tatsächliche unterhalb der langfristig zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauer liege, stünden den jährlichen Neuzugängen nur relativ wenige Leistungseinstellungen gegenüber.[70]

Abbildung 28 zeigt die Ausgaben für die Grundsicherung im Zeitverlauf. Relevant sind vor allem die Nettoausgaben, also die Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen. Einnahmen dürften vor allem in Erstattungen vorrangiger Sozialleistungen bestehen. Die Nettoausgaben stiegen von 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2003 auf 6,3 Mrd. EUR im Jahr 2017. Damit sind die Nettoausgaben ungefähr doppelt so stark gestiegen wie die Zahl der Empfänger/innen.

Abbildung 28: Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Zeitverlauf

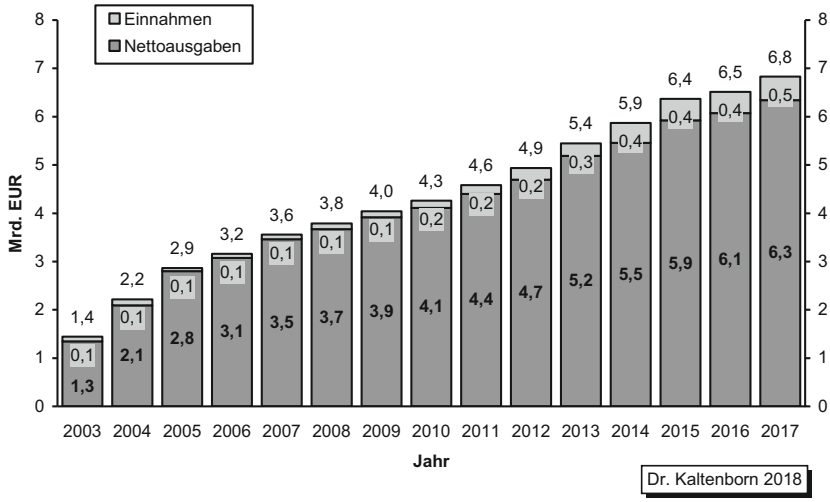

Anmerkung: Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen ergeben die Nettoausgaben; 2017: Daten beruhen auf Nachweisen über die vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben und sind methodisch nicht mit den statistischen Angaben für frühere Jahre vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab. 4; 2005b, Tab. 4] (Berichtsjahre 2003 und 2004), Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22111-0003) (Berichtsjahre 2005 bis 2016); E-Mail des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2018 (Berichtsjahr 2017).

[70] Die Schlussfolgerung im letzten Halbsatz ist nicht nachvollziehbar. Ein Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauer ist zwar zu erwarten, daraus folgt jedoch nicht eine höhere Zahl an Zu- als an Abgängen. Der zu erwartende Aufwuchs der durchschnittlichen Bezugsdauern resultiert aus der im Zeitablauf abnehmenden Relevanz der Linkszensierung der Bezugsdauern auf die Einführung der Grundsicherung Anfang 2003.

Abbildung 29 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Art der Unterbringung und Geschlecht. Während Ende 2003 noch 17 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters in voll- oder teilstationären Einrichtungen untergebracht waren, waren es im Dezember 2018 nur noch 11,5 %. Spiegelbildlich hat der Anteil der Empfänger/innen außerhalb von Einrichtungen von 83 % auf 88,5 % zugenommen. Dabei gab es nur geringe Geschlechterunterschiede. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung war und ist der Anteil der Empfänger/innen in Einrichtungen hingegen höher: Er sank von 37,9 % Ende 2003 auf 24,1 % im Dezember 2018, wobei Männer etwas häufiger als Frauen in Einrichtungen lebten. Umgekehrt nahm der Anteil der Empfänger/innen außerhalb von Einrichtungen von 62,1 % Ende 2003 auf 75,9 % im Dezember 2018 zu.

Die Mehrbedarfszuschläge für schwerbehinderte Empfänger/innen, die zugleich gehbehindert sind (vgl. Abbildung 52 in Abschnitt 7.1), geben Auskunft über die Größe des entsprechenden Personenkreises. Außerhalb stationärer Einrichtungen waren die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters zu gut 19 % schwer- und zugleich gehbehindert, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung betraf dies knapp 42 %. In stationären Einrichtungen waren es mit fast 52 % und annähernd 66 % deutlich mehr.

Für die Empfänger/innen außerhalb von Einrichtungen lässt sich anhand der Regelbedarfsstufe erkennen, ob sie mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen leben. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen lebten im Dezember 2017 zu knapp 69 % allein, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung waren es gut 87 % (vgl. Abbildung 30). Dementsprechend lebten gut 31 % bzw. knapp 13 % in einer Partnerschaft.

Abbildung 31 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs jeweils im Dezember der Jahre 2015 bis 2018. Dabei ist zu beachten, dass bei einer fehlerhaften Neusetzung des Leistungsbeginns im Bestand (vgl. Abschnitt 3.1) die Bezugsdauer entsprechend verkürzt wird. Insoweit sind die hier berichteten bisherigen Bezugsdauern als Untergrenze anzusehen. Bei beiden Leistungen war die Verteilung der bisherigen Bezugsdauern jeweils ähnlich. Ende 2015 bezogen jeweils die Hälfte der Empfänger/innen Grundsicherung weniger als fünf Jahre, seither ist der Anteil leicht gesunken. Zahl und Anteil der Empfänger/innen mit einer Dauer von mindestens 11 Jahren sind gestiegen, zuletzt auf 20 % bzw. 19 %.

Abbildung 29: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Geschlecht und Art der Unterbringung im Zeitverlauf

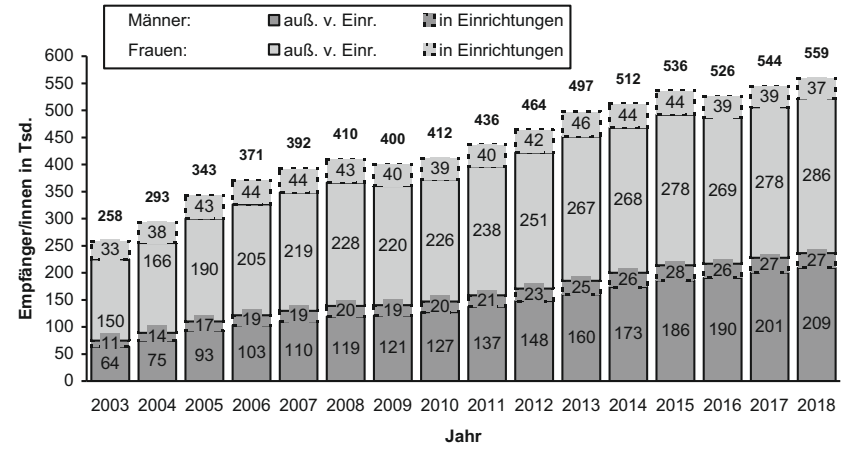

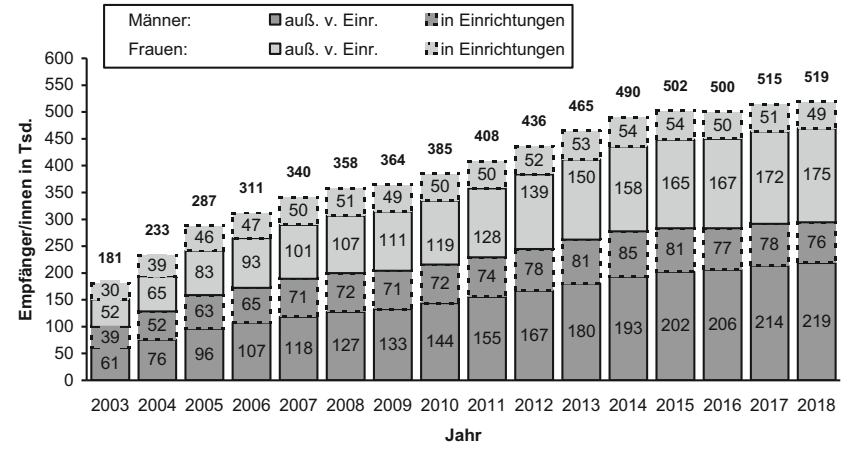

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: Strukturdaten für Bremen von Ende 2004 hochgerechnet; abs.: absolut; auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle IND669 (http://www.gbe-bund.de/gbe10/i?i=669); eigene Berechnungen.

Abbildung 30: Empfänger/innen von Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen nach Partnerschaft im Dezember 2017

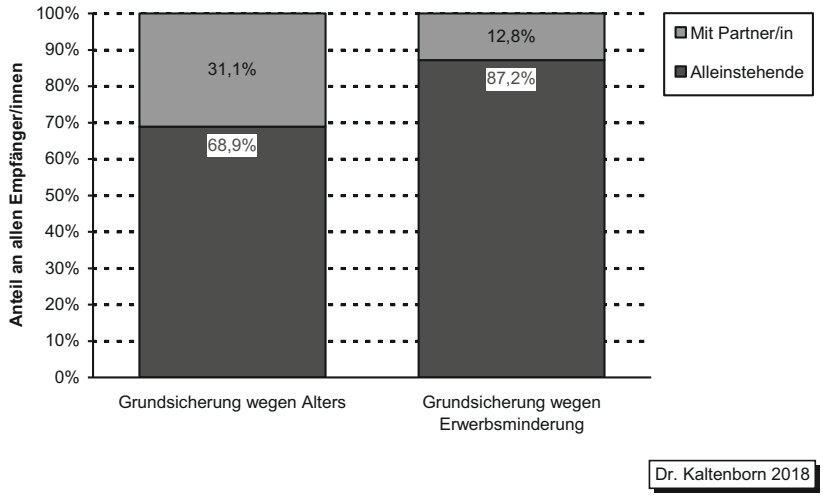

Anmerkung: Dargestellt sind die Anteile der Empfänger/innen mit der Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende) und mit der Regelbedarfsstufe 2 (mit Partner/in).

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 31: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der bisherigen Dauer des Leistungsbezugs 2015 bis 2018

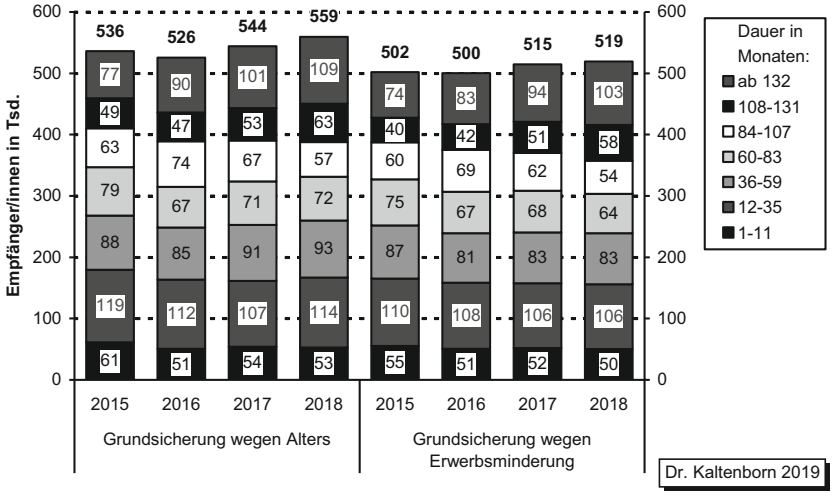

Anmerkung: Angaben jeweils für Dezember.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 14. November 2018 (Berichtsjahre 2015 bis 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018).

Ähnlich wie die Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung wegen Erwerbminderung sind auch die entsprechenden Hilfequoten seit Ende 2003 deutlich von 0,34 % auf fast 1,0 % im Dezember 2017 angestiegen (vgl. Abbildung 32). Hingegen hat die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 32) weniger deutlich als die Zahl der Empfänger/innen zugenommen. Die Hilfequote nahm von 1,7 % Ende 2003 auf 3,2 % Ende 2017 zu. Der geringere Anstieg der Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zur Entwicklung der absoluten Zahl der Empfänger/innen liegt an der Bevölkerungsentwicklung (vgl. Abbildung 33): Die Bevölkerung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII hat – trotz einer Korrektur durch den Zensus 2011 um knapp 268.000 Personen nach unten (vgl. Abschnitt 3.2) – von 14,9 Mio. Ende 2003 auf 17,2 Mio. Ende 2017 um fast 16 % zugenommen. Die Hilfequote von Frauen ist bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung durchgehend etwas geringer als jene der Männer. Hingegen war und ist die Hilfequote der Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters durchgehend höher als bei den Männern, allerdings hat der Abstand deutlich abgenommen: Während Ende 2003 noch 1,2 % der älteren Männer und 2,1 % der älteren Frauen Grundsicherung wegen Alters bezogen, waren es im Dezember 2017 etwa 3,0 % bzw. 3,3 %.

Abbildung 32: Hilfequoten der Grundsicherung nach Geschlecht im Zeitverlauf

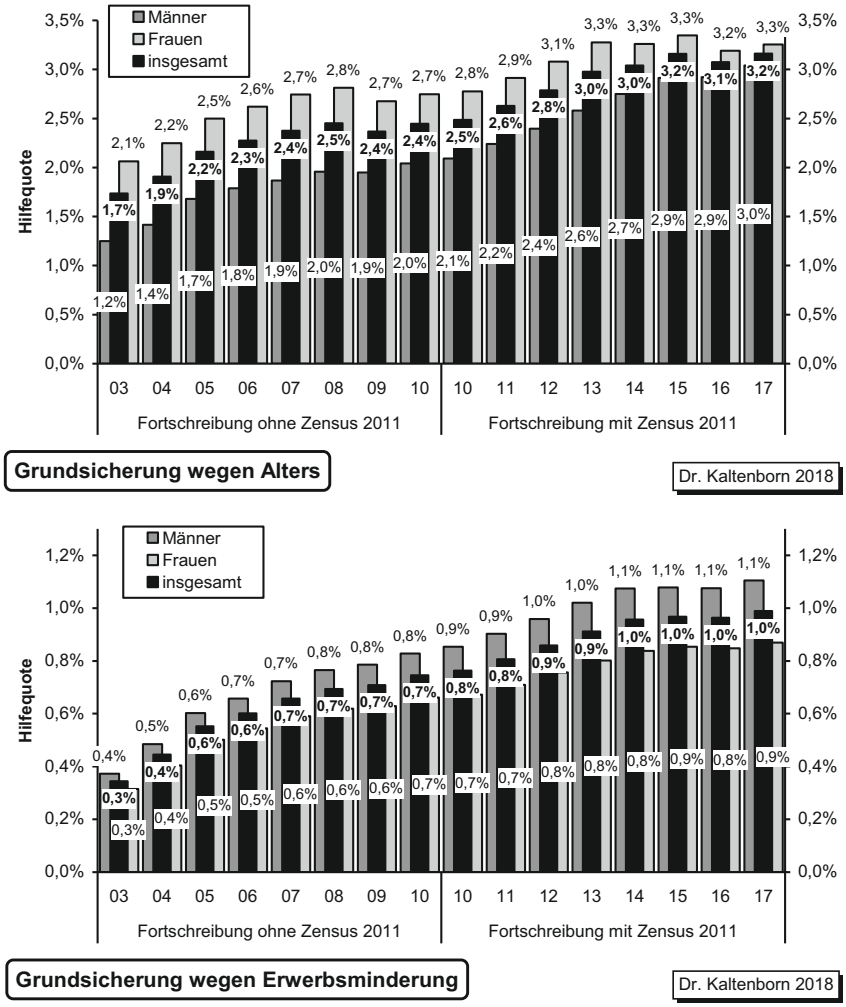

Anmerkung: Grundsicherung: Bestand am Jahresende (2003 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bzw. wegen Erwerbsminderung an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Geschlechts; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung bis 2010 vor, ab 2010 nach Revision durch den Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle IND672 (http://www.gbe-bund.de/gbe10/i?i=672); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0007 (Bevölkerung 2003 bis 2005 und 2010 ohne Berücksichtigung des Zensus 2011), Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38] (Bevölkerung 2010 auf Basis des Zensus 2011), E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 33: Bevölkerung ab 18 Jahren nach Geschlecht und Ausländeranteil im Zeitverlauf

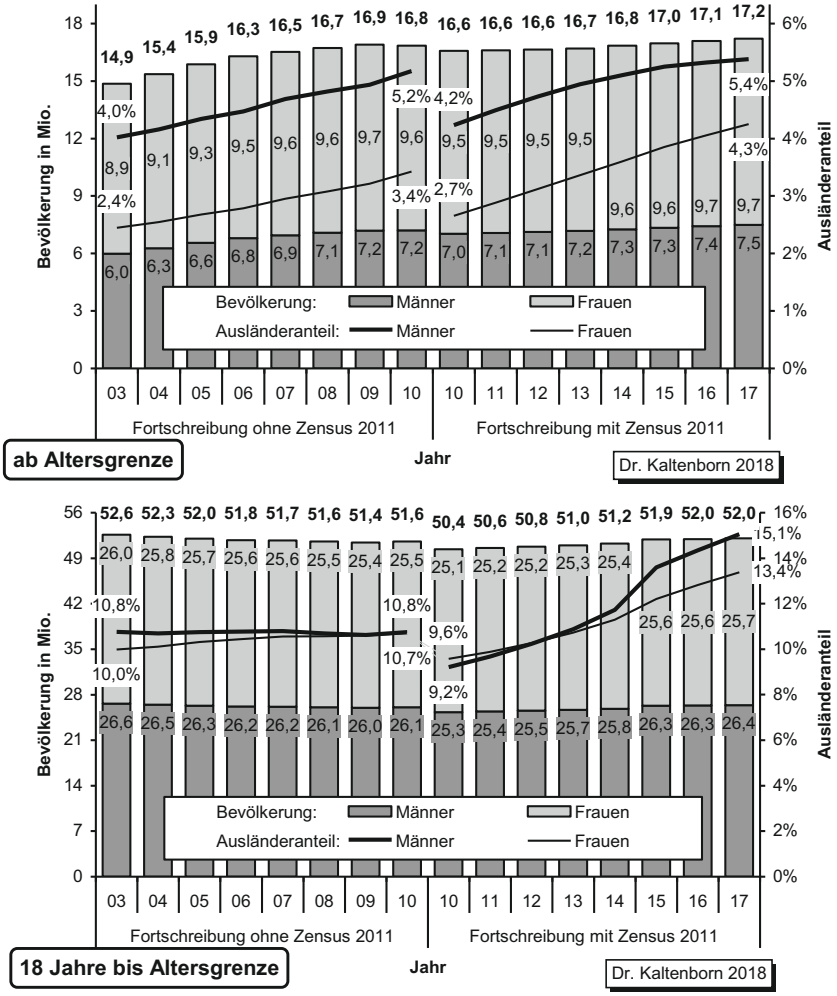

Anmerkung: Bevölkerung bis vor bzw. ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich) jeweils zum Jahresende; Bevölkerungsfortschreibung bis 2010 vor, ab 2010 nach Revision durch den Zensus 2011; ab 2012: Annahme, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0007 (Bevölkerung 2003 bis 2005 und 2010 ohne Berücksichtigung des Zensus 2011), Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38] (Bevölkerung 2010 auf Basis des Zensus 2011), E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters ist bei Ausländer/innen deutlich höher als bei Deutschen (vgl. Abbildung 34). Ende 2017 bezogen 2,5 % der Deutschen und 16,8 % der Ausländer/innen im entsprechenden Alter diese Leistung. Die Hilfequote der Ausländer/innen ist also hier sieben Mal so hoch wie jene der Deutschen. Dabei hat sich allerdings die Hilfequote der Deutschen seit Ende 2003 von 1,4 % bis Ende 2017 fast verdoppelt. Bei den Ausländerinnen und Ausländern ist der Zeitvergleich durch die einschneidende Revision der ausländischen Bevölkerung durch den Zensus 2011 erschwert. Jenseits eines Anstiegs bis 2005 gab es im Zeitverlauf lediglich leichte Schwankungen.

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hingegen war und ist die Hilfequote der Ausländer/innen durchgehend geringer als jene der Deutschen (vgl. Abbildung 34). Die Hilfequote der Deutschen ist von 0,4 % Ende 2003 sukzessive auf 1,0 % Ende 2017 angestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Die Hilfequote der Ausländer/innen hat sich von 0,2 % Ende 2003 auf 0,7 % Ende 2011 mehr als verdreifacht und ist seither stagniert.

Abbildung 35 zeigt ergänzend zu den Hilfequoten die sog. Armutsgefährdungsquoten für Deutsche und Ausländer/innen in Privathaushalten – also ohne Personen in Gemeinschaftsunterkünften – differenziert nach Altersgruppen im Zeitablauf. Als armutsgefährdet gelten Personen in Haushalten, deren äquivalenzgewichtetes[71] Haushaltsnettoeinkommen 60 % des Medians[72] unterschreitet. Die Berechnung basiert auf dem Mikrozensus, einer jährlichen amtlichen Befragung von etwa 1 % der Wohnbevölkerung in Deutschland, seit 2017 ohne Personen in Gemeinschaftsunterkünften. Von den Deutschen im Erwerbsalter (18 bis 64 Jahre) und den Älteren (ab 65 Jahre) waren 2017 etwa 12,1 % bzw. 13,4 % armutsgefährdet, bei deutschen Kindern (bis 17 Jahre) war der Anteil mit 16,5 % etwas höher. Dabei gab es seit 2003 nur wenig Veränderung. Deutlich höher war der Anteil bei Ausländerinnen und Ausländern im Erwerbsalter mit zuletzt 32,6 % und Älteren mit 37,3 %, Kinder ohne deutschen Pass waren sogar zu 53,8 % armutsgefährdet. Dabei haben sich bei Ausländerinnen und Ausländern im Erwerbsalter und ausländischen Kindern die Anteile in den letzten Jahren erhöht, bei älteren Ausländerinnen und Ausländern haben sie hingegen abgenommen.

Dabei gibt es (auch) bei Älteren eine relevante Einkommensmobilität. Von allen im Jahr 2004 armutsgefährdeten Älteren ab 65 Jahren ist binnen fünf Jahren fast 38 % die Überwindung dieses Status' gelungen (Deutscher Bundestag [2011a, S. 19]).

Ausländer/innen haben bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eine um etwa ein Drittel geringere Hilfequote als Deutsche, gleichwohl sind sie im Erwerbsalter fast drei Mal so häufig armutsgefährdet wie Deutsche. Ältere Ausländer/innen hatten hingegen zuletzt eine sieben Mal so hohe Hilfequote wie ältere Deutsche bei der Grundsicherung wegen Alters und waren knapp drei Mal so häufig armutsgefährdet wie ältere Deutsche.

---

[71] Durch die Äquivalenzgewichtung wird das Haushaltsnettoeinkommen von Mehr-Personen-Haushalten auf ein äquivalentes Haushaltsnettoeinkommen einer alleinstehenden Person umgerechnet. Die Äquivalenzgewichtung erfolgt anhand der sog. neueren OECD-Skala, nach der die erste erwachsene Person im Haushalt mit 1,0, jede weitere Person ab 14 Jahren mit 0,5 und jedes Kind bis 13 Jahre mit 0,3 gewichtet wird.

[72] Der Median (Zentralwert) ist das äquivalenzgewichtete Haushaltsnettoeinkommen, das jeweils die Hälfte der Population unter- bzw. überschreitet.

Abbildung 34: Hilfequoten der Grundsicherung nach Nationalität im Zeitverlauf

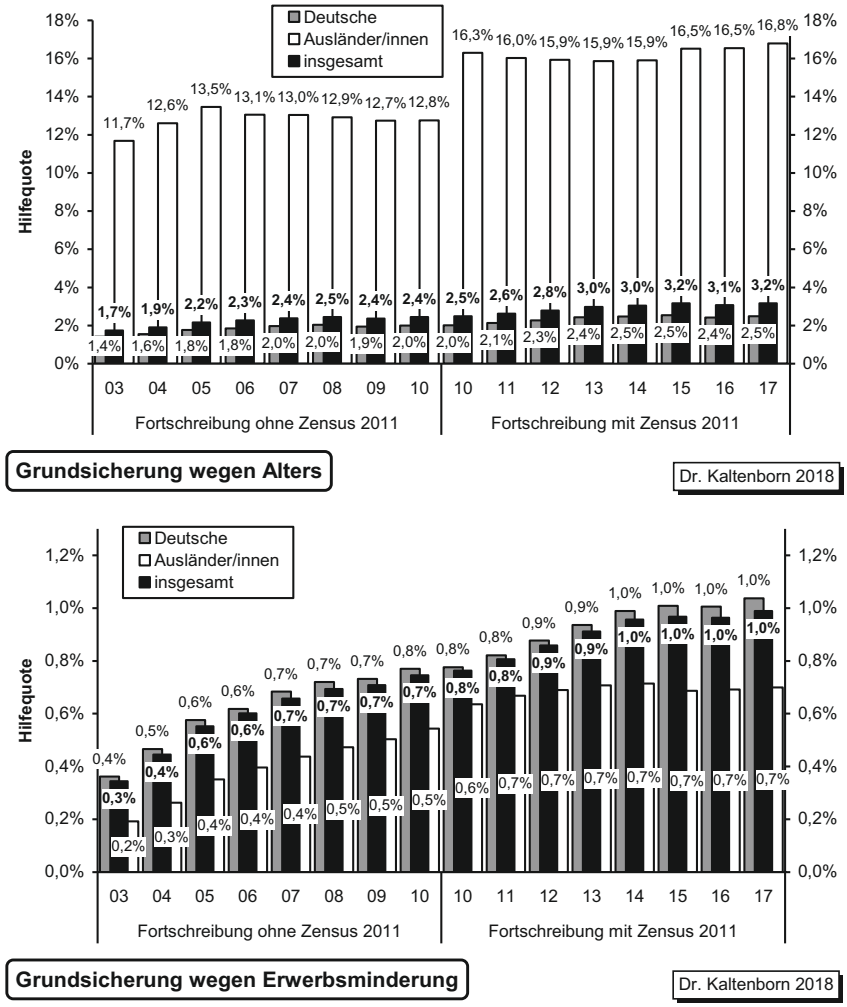

Anmerkung: Grundsicherung: Bestand am Jahresende (2003 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bzw. wegen Erwerbsminderung an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Nationalität; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung bis 2010 vor, ab 2010 nach Revision durch den Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle IND672 (http://www.gbe-bund.de/gbe10/i?i=672); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0007 (Bevölkerung 2003 bis 2005 und 2010 ohne Berücksichtigung des Zensus 2011), Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38] (Bevölkerung 2010 auf Basis des Zensus 2011), E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 35: Armutsgefährdungsquoten nach Altersgruppen und Nationalität im Zeitablauf

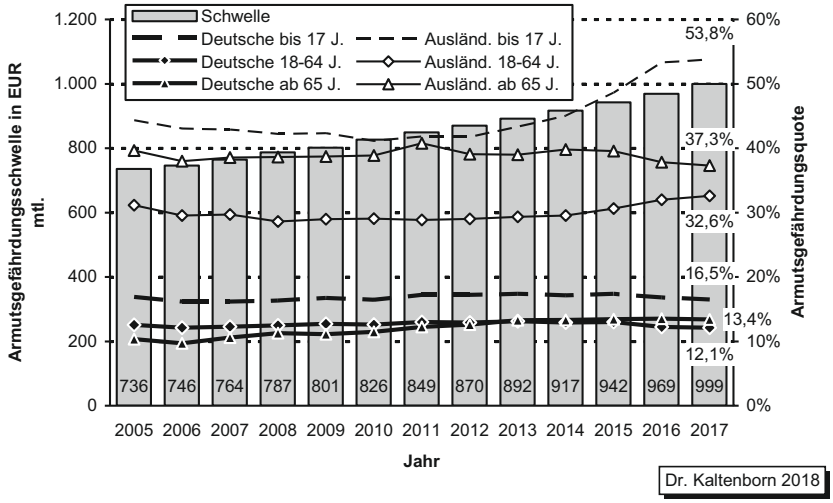

Anmerkung: Armutsgefährdungsquote ist der Anteil der Bevölkerung in Privathaushalten mit einem äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 60 % des Medians; Äquivalenzgewichtung mit der neueren OECD-Skala (Gewichtung: erste erwachsene Person: 1; jede weitere Person ab 14 Jahren: 0,5; Kinder bis 13 Jahre: 0,3); Hochrechnung der Bevölkerung ab 2011 auf Basis des Zensus 2011; Schwelle: Armutsgefährdungsschwelle; Ausländ.: Ausländer/innen; J.: Jahre.

Quelle: Armutsgefährdungsquoten: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 22. Oktober 2018 (Sonderauswertung der Mikrozensen 2005 bis 2017); Armutsgefährdungsschwelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/Tabellen_Excel/A2 %20Schwellen.xlsx).

Abbildung 36 zeigt die ausländischen Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Staatsangehörigkeit sowie die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Staatsangehörigkeit Ende 2017. Die meisten der 137.000 ausländischen Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters stammen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (44.600), der Türkei (24.900) und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (14.500). Relevante Herkunftsländer sind zudem Syrien (6.000), Italien (5.800), Griechenland (4.900) und Afghanistan (4.800). Mehr als die Hälfte der 6.800 osteuropäischen Empfänger/innen stammt aus Polen. Die Hilfequoten[73] aus allen Herkunftsregionen mit Ausnahme Westeuropas waren Ende 2017 deutlich höher als jene von Deutschen (Abbildung 36). Jene aus den ehemaligen europäischen Anwerbeländern hatten Hilfequoten zwischen 3,3 % (Spanien) und 11,4 % (Türkei). Für die osteuropäischen Staaten mit Ausnahme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion betrug die Hilfequote durchschnittlich 14,5 % (Polen: 14,1 %). Extrem hoch waren die Hilfequoten für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion (84,4 %) und wichtige asiatische Herkunftsländer (68 %

[73] Anders als in Abbildung 34 beziehen sich die Hilfequoten in Abbildung 36 nicht auf die Bevölkerung ab der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (2017: 65 Jahre und 5 Monate), sondern auf die Bevölkerung ab 65 Jahren und sind daher unwesentlich geringer. Hilfequoten von mehr als 100 % dürften durch Inkonsistenzen der verwendeten Statistiken bedingt sein.

bis 100 %). Altersrentner/innen aus den meisten dieser Länder hatten deutlich unterdurchschnittliche Renten (vgl. Unterabschnitt 4.2.2). Meist waren die Hilfequoten von Frauen geringfügig höher als jene der Männer. Für Marokko hatten die Frauen mit 30 % eine wesentlich höhere Hilfequote als Männer mit 8 %.

Abbildung 36: Empfänger/innen und Hilfequoten der Grundsicherung wegen Alters nach Staatsangehörigkeit Ende 2017

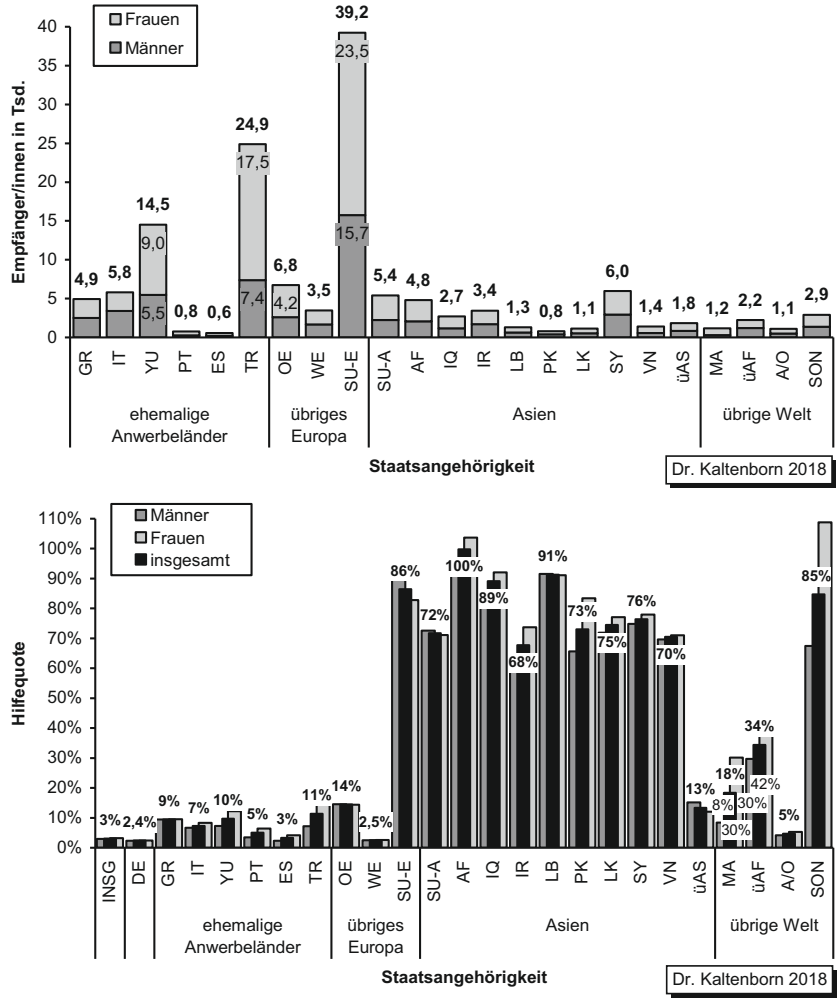

Anmerkung: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters jeweils im Dezember in Relation zur Bevölkerung ab 65 Jahren jeweils am Jahresende; Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011; Hilfequoten von mehr als 100 % dürften durch Inkonsistenzen der verwendeten Statistiken bedingt sein; GR: Griechenland; IT: Italien; YU: Nachfolgestaaten Jugoslawiens (Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien; Bevölkerung: auch Serbien und Montenegro; Grundsicherung: auch Jugoslawien); PT: Portugal; ES: Spanien; TR: Türkei; OE: Osteuropa (Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn); WE: Westeuropa (übrige europäische Staaten ohne Nachfolgestaaten der Sowjetunion): SU-E: Nachfolgestaaten der Sowjetunion in Europa (Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Russland, Ukraine, Weißrussland); SU-A: Nachfolgestaaten der Sowjetunion in Asien (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan); AF: Afghanistan; IQ: Irak; IR: Iran; LB: Libanon; PK: Pakistan; LK: Sri Lanka; SY: Syrien; VN: Vietnam; üAS: übriges Asien; MA: Marokko; üAF: übriges Afrika; A/O: Amerika, Ozeanien; SON: staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 5. Oktober 2018; Bevölkerung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. November 2018; eigene Berechnungen.

Abschließend wird noch auf die Empfänger/innen von Grundsicherung in den Bundesländern eingegangen. Zunächst zeigt Abbildung 37 die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Grundsicherung wegen Alters in den einzelnen Bundesländern im Dezember 2017. Angesichts ihrer Bevölkerungsstärke dominieren die großen westdeutschen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg. In den fünf ostdeutschen Flächenländern gibt es jeweils deutlich mehr Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung als von Grundsicherung wegen Alters, in den übrigen Ländern mit Ausnahme Niedersachsens gibt es jeweils etwas mehr Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters.

Abbildung 37: Empfänger/innen von Grundsicherung nach Bundesland im Dezember 2017

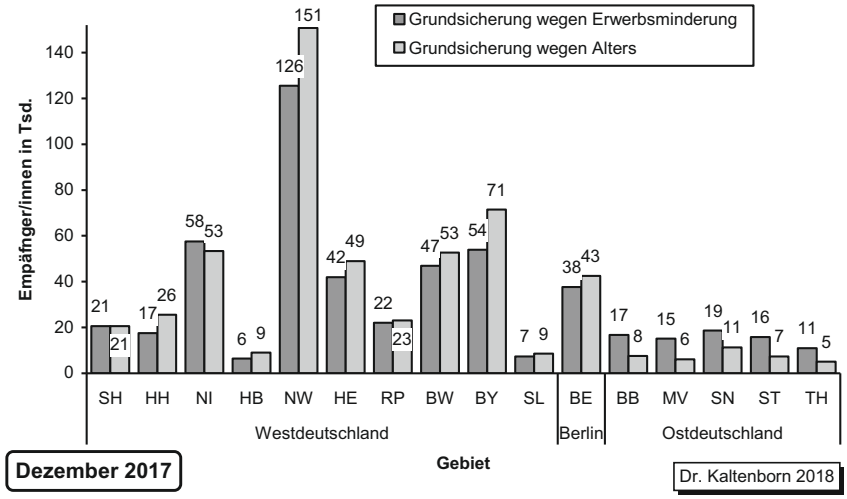

Anmerkung: Bestand im Dezember 2017; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2018b].

Die höchsten Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters gibt es in den drei Stadtstaaten mit 6,3 % bis 7,8 % (Durchschnitt: 6,7 %), die geringsten in den fünf ostdeutschen Flächenländern mit 1,0 % bis 1,6 % (Durchschnitt: 1,2 %) (vgl. Abbildung 38). In den westdeutschen Flächenländern betragen sie zwischen 2,5 % (Baden-Württemberg) und 4,1 % (Nordrhein-Westfalen) (Durchschnitt: 3,3 %). In den ostdeutschen Flächenländern, Berlin und Hamburg sind die Hilfequoten der Männer bei der Grundsicherung wegen Alters etwas höher als jene der Frauen, in den übrigen Ländern ist es umgekehrt. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sind die Hilfequoten in Süddeutschland am geringsten (0,6 % in Bayern), in Norddeutschland tendenziell höher (1,6 % in Berlin) (vgl. Abbildung 38). Zudem sind die Hilfequoten der Männer bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in allen Bundesländern höher als jene der Frauen, besonders ausgeprägt ist dies in Ostdeutschland.

In allen Bundesländern sind bei der Grundsicherung wegen Alters die Hilfequoten der Ausländer/innen deutlich höher als jene der Deutschen (vgl. Abbildung 39). Besonders ausgeprägt ist dies in Ostdeutschland, in Thüringen bezieht fast jede/r zweite ältere Ausländer/in Grundsicherung wegen Alters. Selbst in Baden-Württemberg ist die Hilfequote der älteren Ausländer/innen mit 9,0 % mehr als vier Mal so hoch wie jene der Deutschen. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sind die Hilfequoten der Ausländer/innen in allen Bundesländern geringer als jene der Deutschen. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied in Ostdeutschland.

Abbildung 38: Hilfequoten der Grundsicherung nach Bundesland und Geschlecht 2017

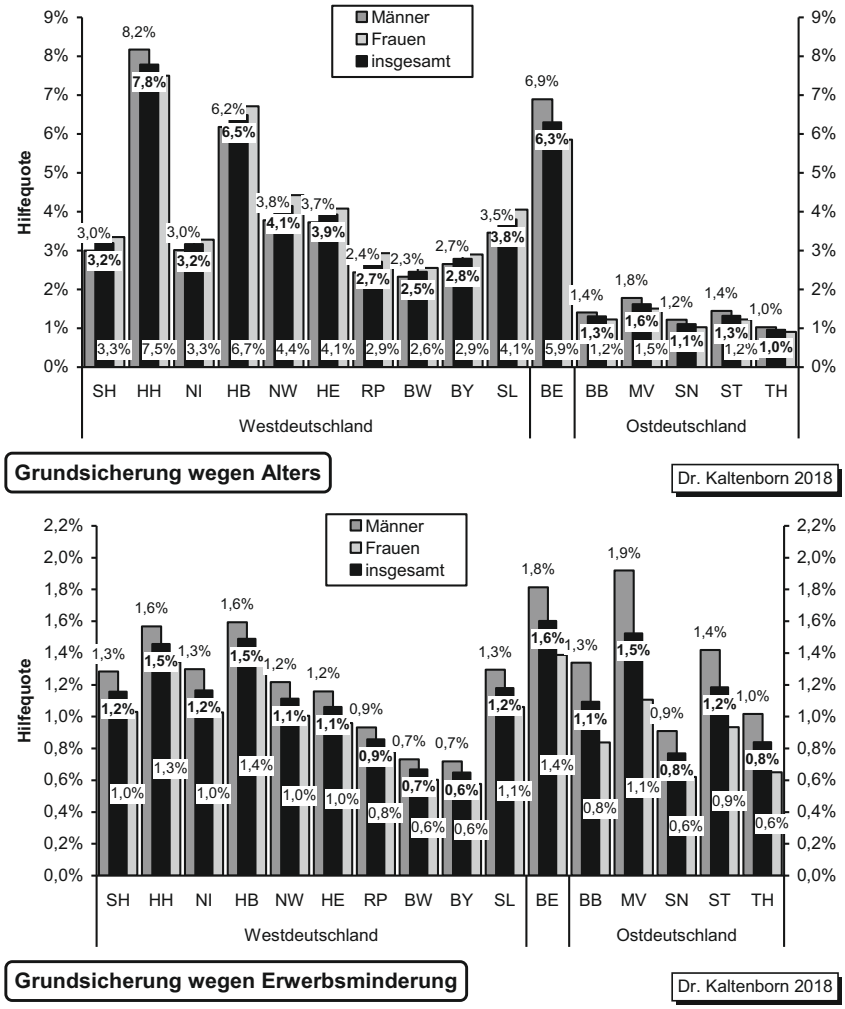

Anmerkung: Grundsicherung: Bestand im Dezember 2017; Bevölkerung: am Jahresende 2017; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bzw. wegen Erwerbsminderung an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Geschlechts; zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle IND672 (http://www.gbe-bund.de/gbe10/i?i=672); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0014; eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 39: Hilfequoten der Grundsicherung nach Bundesland und Nationalität 2017

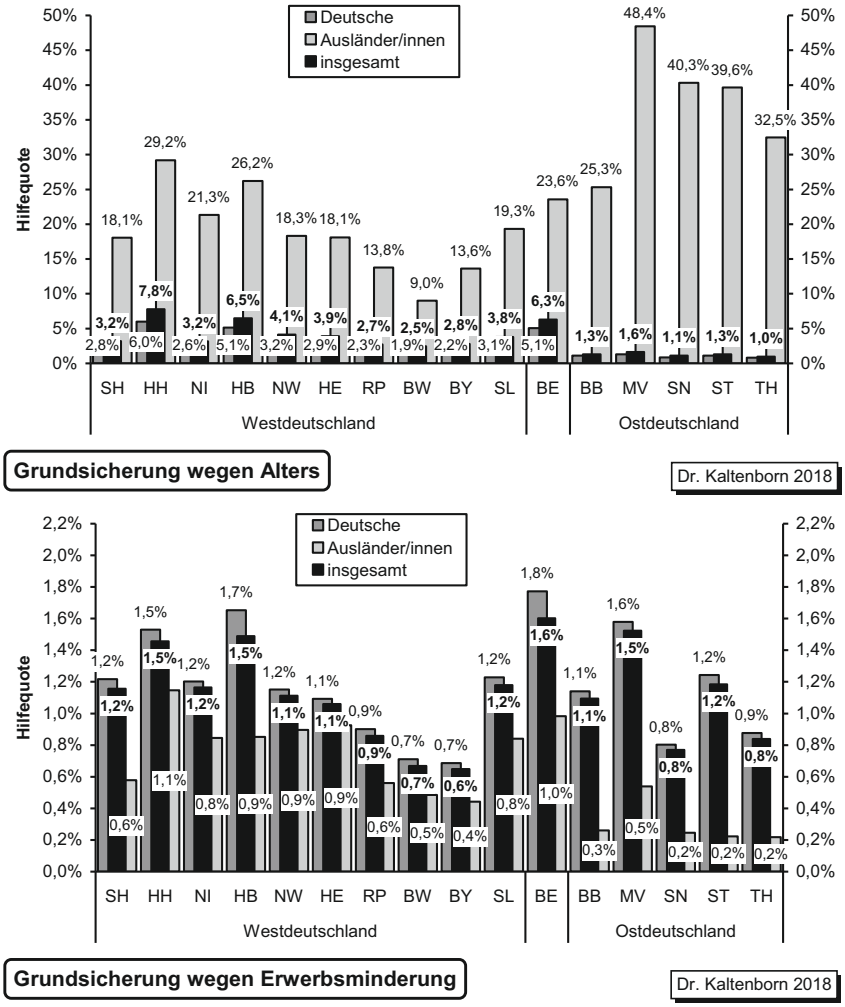

Anmerkung: Grundsicherung: Bestand im Dezember 2017; Bevölkerung: am Jahresende 2017; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bzw. wegen Erwerbsminderung an der Bevölkerung entsprechenden Alters und Nationalität; zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Tabelle IND672 (http://www.gbe-bund.de/gbe10/i?i=672); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0014; eigene Berechnungen und Schätzungen.

6 Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung

In diesem Kapitel wird näher auf die Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eingegangen. Zunächst zeigen die Abbildungen 40 und 41 die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht. Im gesamten betrachteten Zeitraum von Ende 2003 bis Dezember 2018 gab es in allen dargestellten Altersgruppen jeweils mehr Frauen als Männer, wobei der relative Unterschied mit dem Alter zunahm. Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 84 Jahre hat sich von Ende 2003 bis Dezember 2018 jeweils um 117 % bis 138 % erhöht, jene der mindestens 85-Jährigen hat lediglich um etwa 40 % zugenommen. Für die Geschlechterunterschiede ist neben der höheren Lebenserwartung von Frauen auch ihre – zuletzt nur noch geringfügig – höhere Hilfequote verantwortlich (vgl. Abbildung 32 in Kapitel 5).

Abbildung 40: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf

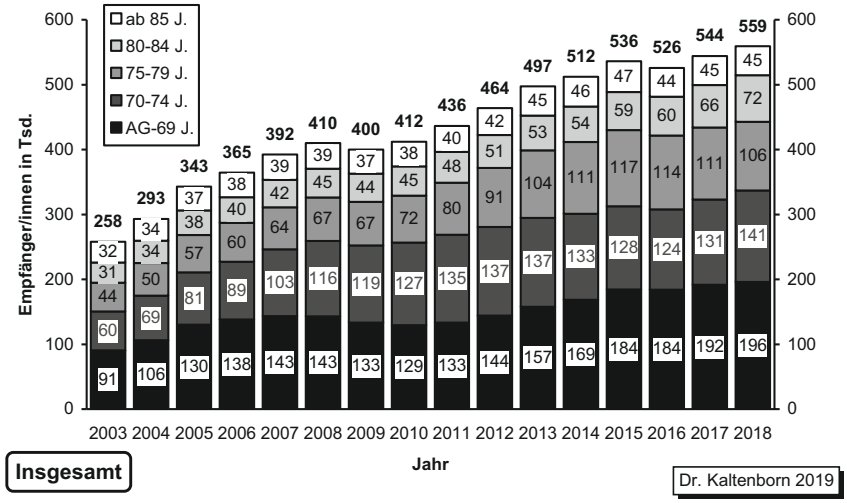

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich).

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); Statistisches Bundesamt [2019] (Grundsicherung wegen Alters insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Abbildung 41: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

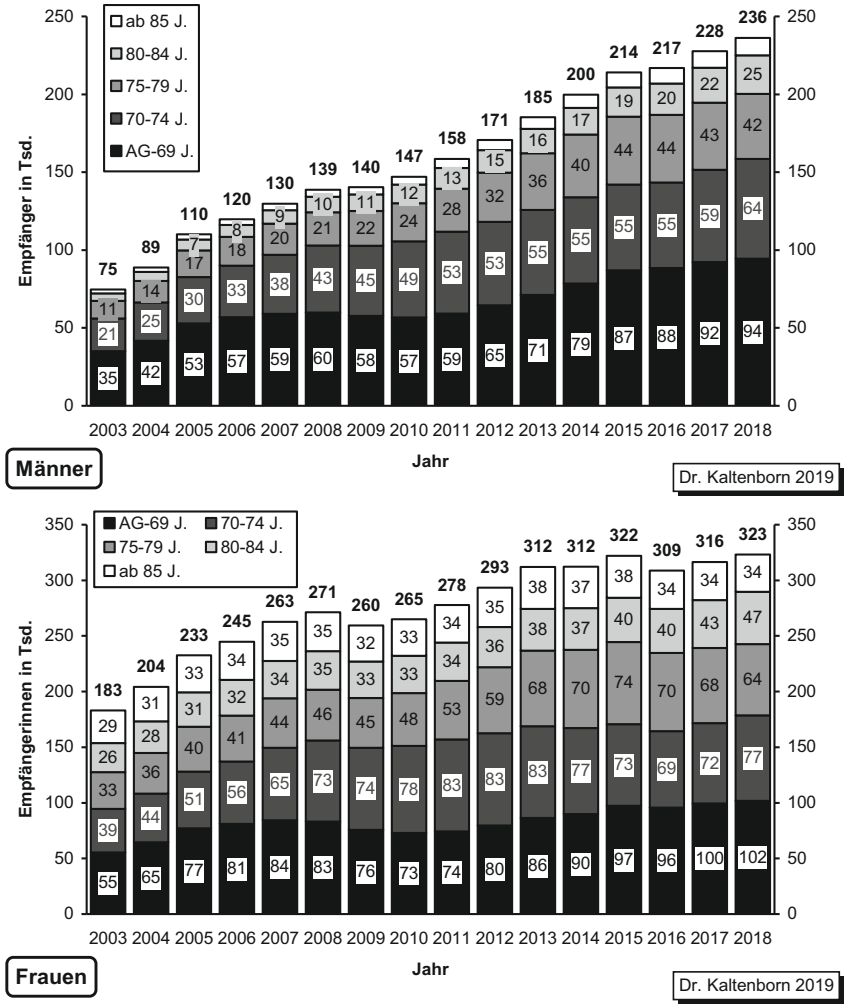

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich).

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); Statistisches Bundesamt [2019] (Grundsicherung wegen Alters insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 42 und 43 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht von Ende 2003 bis Dezember 2018. In diesem Zeitraum hat in allen Altersgruppen die Zahl der Empfänger/innen sowohl bei Männern als auch bei Frauen deutlich zugenommen. Bei den Altersgruppen bis 49 Jahre hat sich die Zahl der Empfänger/innen jeweils etwa verdoppelt, bei den Älteren hat sie sich vervierfacht, bei den Männern etwas mehr und bei den Frauen etwas weniger. Inzwischen sind sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die älteren Jahrgänge vor der Altersgrenze jene mit den höchsten Fallzahlen. Am höchsten sind bei beiden Geschlechtern die Hilfequoten kurz vor Erreichen der Altersgrenze, bei den Männern betrug sie hier im Dezember 2017 etwa 1,8 % und bei den Frauen 1,7 % (vgl. Anhang zu diesem Kapitel). Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie mit Erreichen der Altersgrenze regelmäßig in die Grundsicherung wegen Alters zugehen.

Abbildung 42: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf

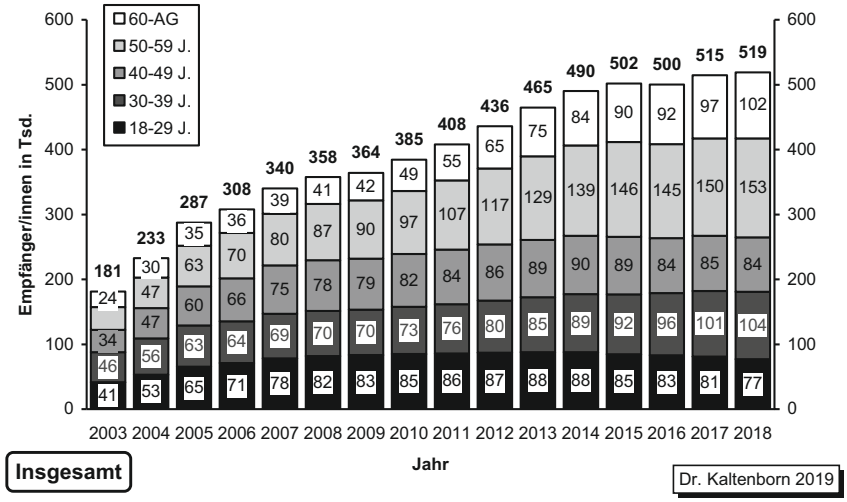

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: bis vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich).

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); Statistisches Bundesamt [2019] (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Abbildung 43: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

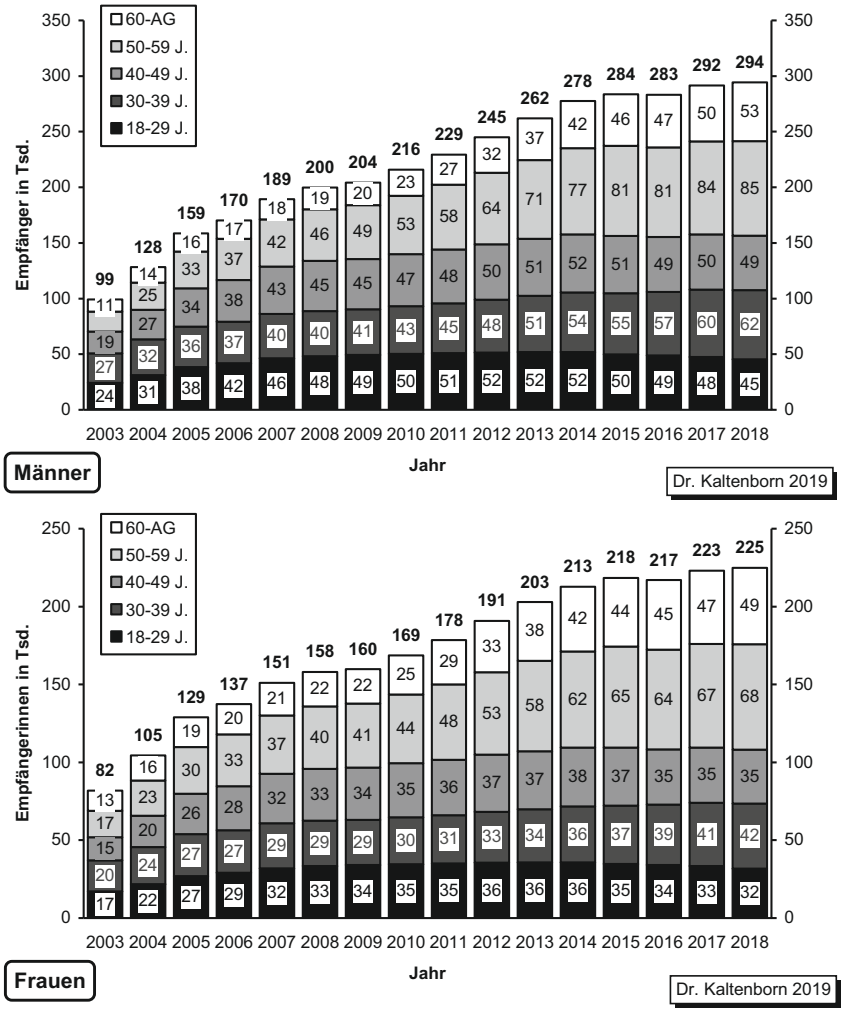

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende (bis 2014) bzw. für Dezember (ab 2015); 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: bis vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich).

Quelle: Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014), vom 2. Juni 2017 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); Statistisches Bundesamt [2019] (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung insgesamt 2012 bis 2014); eigene Berechnungen.

Im Folgenden werden die altersspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters genauer betrachtet. Während von Ende 2003 bis Dezember 2017 die Hilfequote für jene im Alter von mindestens 85 Jahren leicht von 2,3 % auf 2,0 % gesunken ist, ist sie in allen anderen Altersgruppen gestiegen, besonders deutlich bei den bis 69-Jährigen (von 1,8 % auf 4,6 %) (vgl. Abbildung 44). Während anfangs die Älteren ab 85 Jahren die höchste Hilfequote aufwiesen, haben sie inzwischen die geringste. Diese spezifische Entwicklung war von jener bei den Frauen dominiert, bei den Männern ist auch die Hilfequote dieser Hochbetagten gestiegen.

Die Hilfequote war bei den Frauen Ende 2003 mit 2,1 % um fast zwei Drittel (0,8 Prozentpunkte) höher als bei den Männern, zuletzt lag sie bei 3,3 % und war damit mit 0,2 Prozentpunkten nur noch geringfügig höher als bei den Männern (vgl. Abbildung 45). Dabei nahm der Geschlechterunterschied mit dem Alter durchgehend zu.[74] Seit 2016 gibt es mit den bis 69-Jährigen eine Altersgruppe, bei der die Hilfequote bei den Männern geringfügig höher als bei den Frauen war.

Die Unterschiede zwischen den Hilfequoten verschiedener Altersgruppen und ihre Entwicklung im Zeitablauf können prinzipiell auf drei Grundtypen zeitabhängiger Korrelationen zurückgeführt werden:

- Altersspezifische Korrelation: Beispielsweise führt bei Älteren die erhöhte Mortalität von jenen mit geringem Einkommen[75] – isoliert betrachtet – dazu, dass die Hilfequote mit zunehmendem Alter sinkt.
- Kohortenspezifische Korrelation: Beispielsweise dürfte die zunehmende Arbeitsmarktbeteiligung und die damit einhergehende eigenständige Alterssicherung von Frauen späterer Geburtskohorten dazu geführt haben, dass die Hilfequoten der Geschlechter sich einander angenähert haben.
- Periodenspezifische Korrelation: Beispielsweise dürften die Erhöhungen des Wohngelds am Anfang der Jahre 2009 und 2016 die Hilfequoten reduziert haben.

Da sich aus zwei der Größen Alter, Geburtsjahrgang und Kalenderjahr die jeweils dritte ergibt, kann aus der Entwicklung von altersdifferenzierten Hilfequoten nicht eindeutig darauf geschlossen werden, welche der drei Größen für eine etwaige Korrelation maßgeblich ist. Gleichwohl soll versucht werden, anhand der Entwicklung der Hilfequoten differenziert nach Einzelalter und Geschlecht Anhaltspunkte für die Relevanz der drei Größen zu gewinnen.[76]

Die Tabellen 12 und 13 im Anhang zu diesem Kapitel zeigen die altersspezifischen Hilfequoten von Männern und Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende bzw. im Dezember der Jahre 2006 bis 2017. Betrachtet man die alterspezifischen Hilfequoten im Zeit-

---

[74] Dies gilt durchgehend für den relativen Unterschied, für den absoluten Unterschied in Prozentpunkten mit Ausnahme der Altersgruppe der 80- bis 84-Jährigen in den Jahren 2013 bis 2016.

[75] Für einen Überblick über entsprechende empirische Studien vgl. LAMPERT und KROLL [2014].

[76] Dies dient auch dazu, plausible Annahmen für die Projektion bis 2030 (vgl. Kapitel 14) zu generieren.

ablauf (waagerechte Betrachtung), dann zeigt sich – mit Ausnahme der beiden Jahre 2009 und 2016 – fast durchgehend eine Zunahme. Grundsätzlich kann es sich dabei um kohorten- oder periodenspezifische Korrelationen handeln. Vergleicht man in den einzelnen Jahren die altersspezifischen Hilfequoten (senkrechte Betrachtung), dann nahmen diese tendenziell mit dem Alter ab; abweichend davon hatten in den ersten Jahren hochbetagte Frauen deutlich höhere Hilfequoten. Bei den tendenziell mit dem Alter abnehmenden Hilfequoten kann es sich um alters- oder kohortenspezifische Korrelationen handeln.

Quelle für die Abbildungen 44 und 45:

Grundsicherung: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 1.1; 2005b, Tab 1.1; 2008, Tab. C1 und C11; 2009, Tab. C1.3; 2010, Tab. B1.3; 2012, S. 21; 2014, S. 21; 2015a, S. 21; 2015b, S. 22; 2015c, S. 22]; Statistisches Bundesamt [2019] (Empfänger/innen von Grundsicherung ab Altersgrenze in den Jahren 2012 bis 2014); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (Berichtsjahr 2005), 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014) sowie 2. Juni 2017 und 17. April 2018 (Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006 (Bevölkerungsfortschreibung für 2003 bis 2005); E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2017); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 44: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf

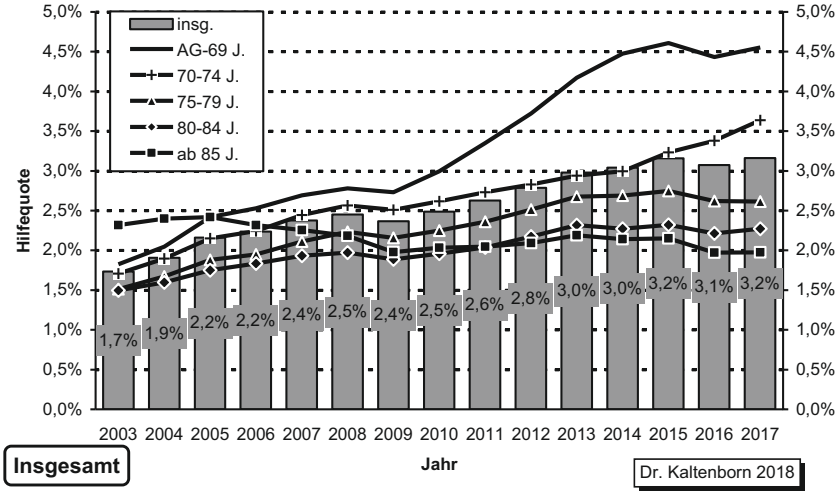

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende, Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters ab 2015 im Dezember; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der entsprechenden Bevölkerung; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2010: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; AG: ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich); J.: Jahre.

Quelle: Vgl. Kasten auf S. 119.

Abbildung 45: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

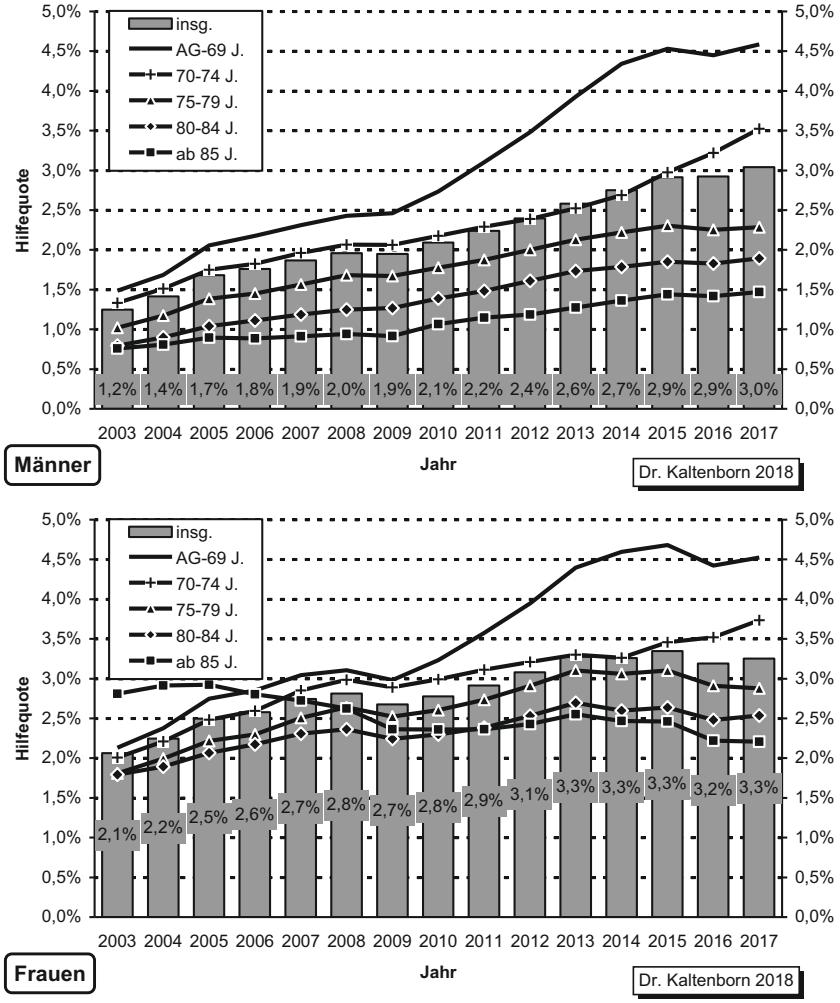

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende, Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters ab 2015 im Dezember; Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der entsprechenden Bevölkerung; 2005: für Bremen Angaben zur Altersstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung von Ende 2004 hochgerechnet; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; ab 2010: Ergebnisse zur Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; AG: ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (bis 2011: 65 Jahre; ab 2012: Anhebung um einen Monat jährlich); J.: Jahre.

Quelle: Vgl. Kasten auf S. 119.

Hingegen sind die kohortenspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf (diagonale Betrachtung) weitgehend konstant. Auffällig sind die leicht rückläufigen kohortenspezifischen Hilfequoten um maximal rund 0,3 Prozentpunkte in den Jahren 2009 und 2016, bei den Frauen auch im Jahr 2014. Zudem gibt es bei fast allen Geburtskohorten einen sehr leichten Anstieg im Jahr 2011. Bei der Geburtskohorte 1946 ist der Anstieg der Hilfequote im Jahr 2012 auffällig, dies betrifft insbesondere Männer (Anstieg von 3,87 % auf 4,22 %). Dabei dürfte es sich um periodenspezifische Korrelationen handeln:

- Am Anfang der Jahre 2009 und 2016 gab es jeweils eine Wohngelderhöhung und zum 1. Juli 2016 zudem eine deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten. Dies dürfte die kohortenspezifischen Hilfequoten in den Jahren 2009 und 2016 jeweils im Vergleich zum Vorjahr reduziert haben. Gegenläufig dürfte sich die Abschaffung der Anfang 2009 eingeführten Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Berechnung des Wohngelds Anfang 2011 ausgewirkt haben.[77]
- Zum 1. Juli 2014 wurden für ab 1921 bzw. ab 1927 geborene Mütter und Väter die Kindererziehungszeiten für jedes bis 1991 geborene Kind von einem auf zwei Jahre erhöht (sog. „Mütterrente“) (§ 249, § 307d SGB VI). Dies betrifft ganz überwiegend Frauen. Entsprechend dürfte die Einführung der „Mütterrente“ die kohortenspezifischen Hilfequoten von Frauen im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr (geringfügig) reduziert haben.
- Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters erst einen Monat später gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a. F. bzw. § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Aufgrund dieser Verschiebung des Leistungsbeginns ab dem Jahr 2011 dürften die kohortenspezifischen Hilfequoten ab der Geburtskohorte 1946 im zweiten Jahr nach Erreichen der Altersgrenze jeweils zunehmen. Da ab dem Jahr 2012 zudem die reguläre Altersgrenze von 65 Jahren sukzessive angehoben wird, ist die Berechnung von Hilfequoten für die Grundsicherung wegen Alters für die Altersgruppe der unter 66-Jährigen nicht präzise möglich und wurde daher in den Tabellen nicht ausgewiesen.

Die weitgehende Konstanz der kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters verdeutlichen auch die Abbildungen 46 und 47 für Männer und Frauen der Geburtsjahrgänge 1928 bis 1951. Die weitgehende Konstanz der kohortenspezifischen Hilfequoten im Zeitablauf deutet darauf hin, dass alters- und – jenseits der genannten Spezifika in den Jahren 2009, 2011 und 2016 sowie bei den Frauen im Jahr 2014 – periodenspezifische Korrelationen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Grundsätzlich wären zwar gegenläufige alters- und periodenspezifische Korrelationen, die einander weitgehend ausgleichen, möglich, dies erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich.

[77] Zu den Wohngeldreformen 2009 und 2011 vgl. auch DUSCHEK und BUHTZ [2014].

Abbildung 46: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geburtsjahrgang im Zeitverlauf (Männer)

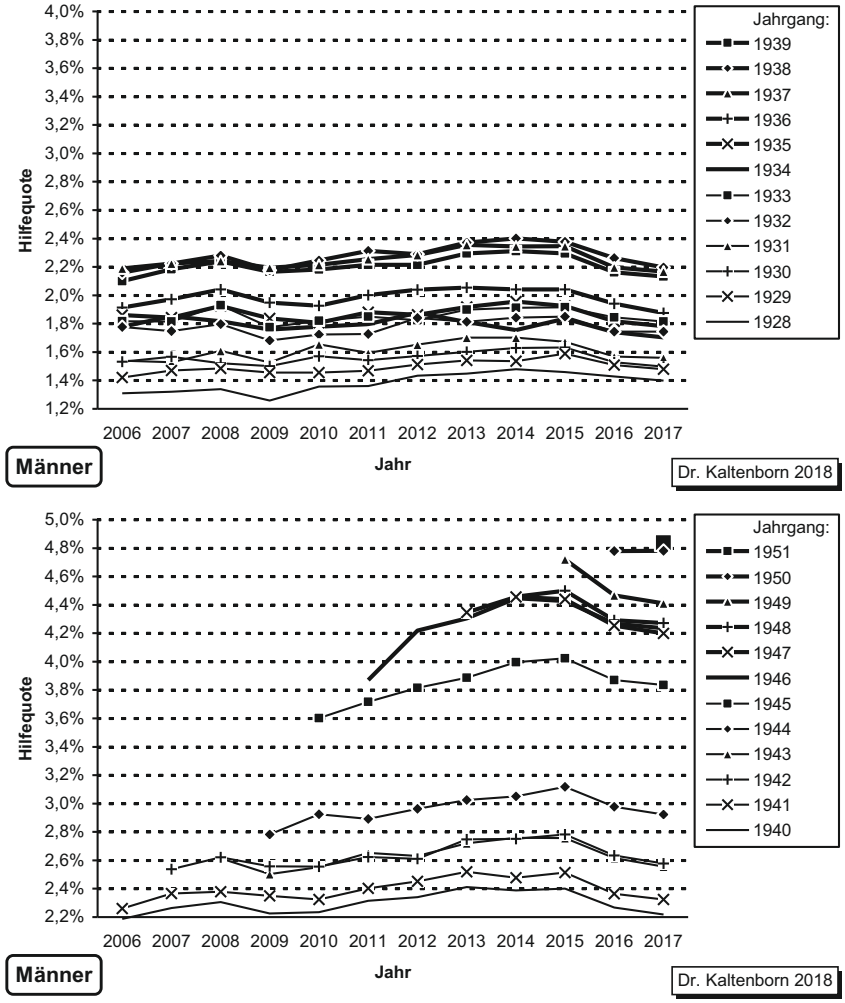

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017), bis 2011 ab 65 Jahren, ab 2012 ab 66 Jahren; Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Grundsicherung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen.

Abbildung 47: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geburtsjahrgang im Zeitverlauf (Frauen)

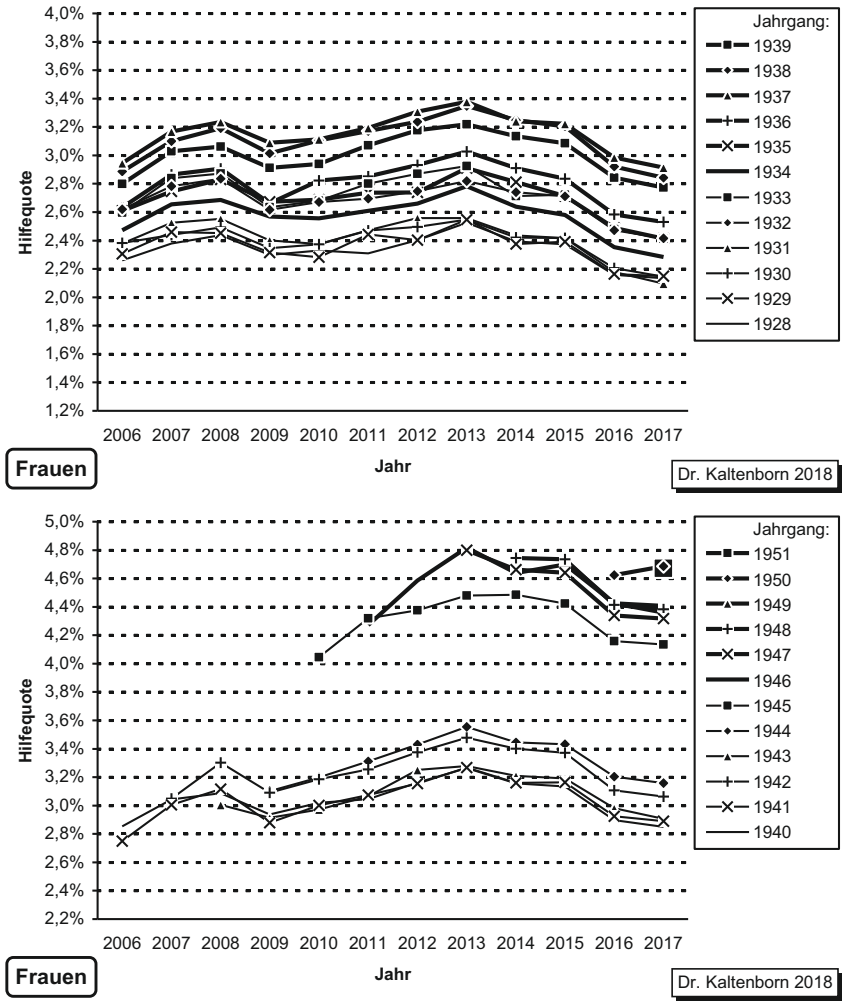

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017), bis 2011 ab 65 Jahren, ab 2012 ab 66 Jahren; Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Grundsicherung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen.

Die kohortenspezifischen Hilfequoten sowohl der Männer als auch der Frauen haben mit dem Geburtsjahrgang vielfach zugenommen (vgl. Abbildung 48). Bei den Männern betrug die Hilfequote des Geburtsjahrgangs 1951 Ende 2017 rund 4,84 %, sie ist damit gegenüber dem Geburtsjahrgang 1940 Ende 2006 um etwa 2,65 Prozentpunkte bzw. um durchschnittlich 0,24 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang gestiegen. Bei den Frauen war der Anstieg um 1,82 Prozentpunkte bzw. um durchschnittlich 0,17 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang auf zuletzt rund 4,67 % etwas geringer. Auffällig ist dabei sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die durchgehend deutlich höhere Hilfequote des Geburtsjahrgangs 1945 im Vergleich zum Geburtsjahrgang 1944. Diese Diskrepanz dürfte (auch) daran liegen, dass Ende 2017 der Ausländeranteil beim Geburtsjahrgang 1945 sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen mit 8,6 % bzw. 7,3 % deutlich höher als beim Geburtsjahrgang 1944 mit 6,1 % bzw. 5,0 % war (vgl. Abbildung 49) und Ausländer/innen eine deutlich höhere Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters haben als Deutsche (vgl. Abbildung 34 in Kapitel 5).

Abbildung 48: Hilfequoten von 66-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Geschlecht im Zeitverlauf

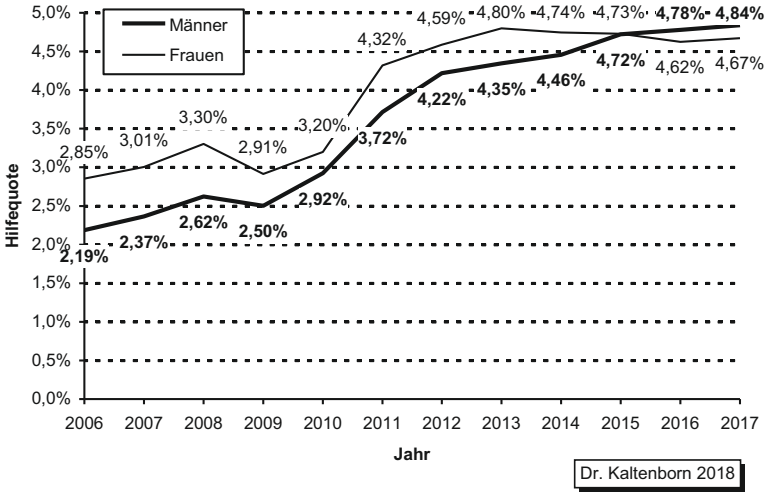

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Grundsicherung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: Statistisches Bundesamt [2016, S. 37–38]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 17. Juli 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerung 2006 bis 2009 und 2011 bis 2017); eigene Berechnungen.

Der höhere Ausländeranteil beim Geburtsjahrgang 1945 und auch beim Geburtsjahrgang 1946 dürfte eine Kriegsfolge sein: In den Jahren 1945 und 1946 gab es in Deutschland kriegsbedingt weniger Geburten als davor und danach. Dementsprechend ist die deutsche Bevölkerung dieser beiden Geburtsjahrgänge vergleichsweise gering.[78] Dies gilt jedoch nicht für die später nach Deutschland migrierten Ausländer/innen. Dadurch ist der Ausländeranteil bei diesen beiden Geburtsjahrgängen höher als in den angrenzenden. Gleichwohl sind die erhöhten Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters bei den folgenden Geburtsjahrgängen nicht wieder rückläufig. Dies deutet darauf hin, dass die gestiegene Hilfequote des Geburtsjahrgangs 1945 (auch) infolge eines höheren Ausländeranteils eine ohnehin eintretende Entwicklung lediglich vorweggenommen hat.

[78] Ende 2017 lebten in Deutschland 543.000 bzw. 624.000 Deutsche der Geburtsjahrgänge 1945 bzw. 1946 und 736.000 bzw. 723.000 Deutsche der Geburtsjahrgänge 1944 bzw. 1947.

Abbildung 49: Anteil der Ausländer/innen an der Bevölkerung nach Einzelalter und Geschlecht 2017

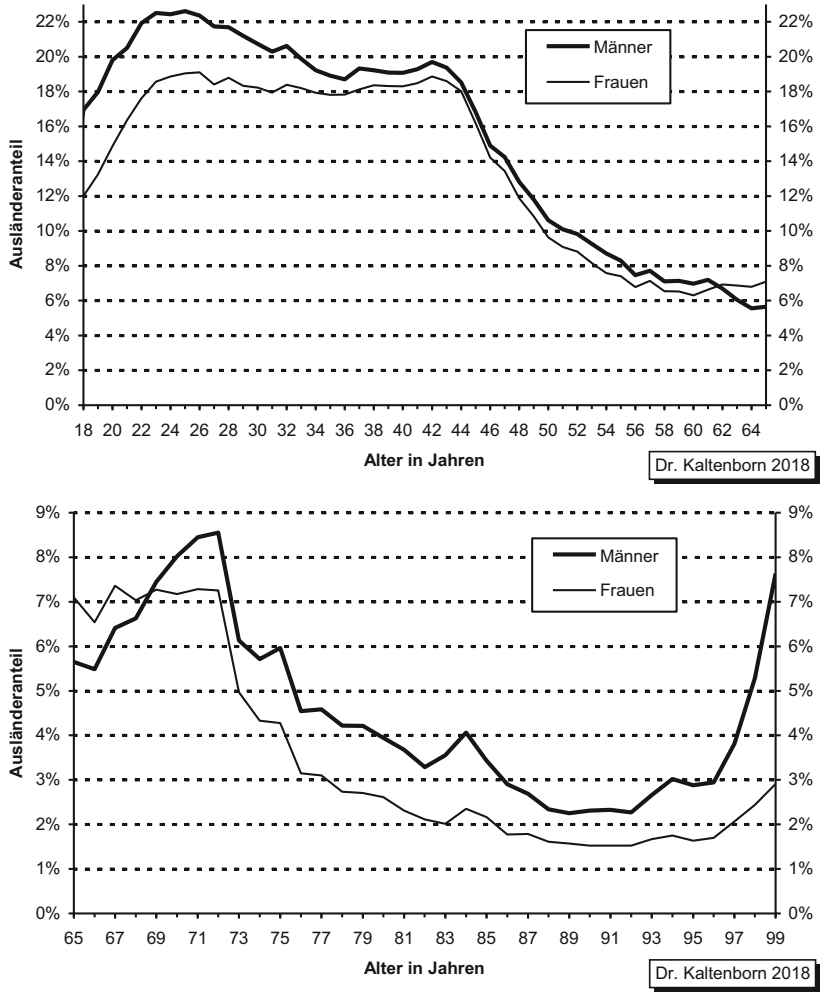

Anmerkung: Angaben zum Jahresende 2017.

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. September 2018, eigene Berechnungen.

7 Verteilung der Bruttobedarfe bei der Grundsicherung

Dieses Kapitel befasst sich mit der Verteilung der Bruttobedarfe bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dabei wird – wegen der besonderen Bedeutung für die Streuung – auch auf die Verteilung der Wohnbedarfe eingegangen.

Zunächst werden für den aktuellen Rand in Abschnitt 7.1 Ergebnisse auf Bundesebene vorgestellt. Anschließend werden auf Basis vorliegender Sonderauswertungen der statistischen Ämter der Länder für Dezember 2012 regionale Unterschiede der Brutto-, Wohn- und sonstigen Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen thematisiert (Abschnitt 7.2). Schließlich erfolgt in Abschnitt 7.3 ein Vergleich der regionalen Streuung dieser Wohnbedarfe mit anderen Sozialleistungssystemen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II und Wohngeld).

7.1 Ergebnisse auf Bundesebene

Die Abbildung 50 zeigt für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Zeitablauf den durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf, den durchschnittlichen laufenden sonstigen Bedarf und den daraus resultierenden durchschnittlichen Bruttobedarf. Die Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters und der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verlief weitgehend synchron: Der durchschnittliche monatliche laufende Bruttobedarf stieg von Ende 2003 bis Dezember 2018 um 37 % bzw. 41 % auf 796 EUR bzw. 788 EUR, wobei die Dynamik beim durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf mit einem Anstieg um 57 % bzw. 53 % deutlich größer als beim durchschnittlichen sonstigen Bedarf (insbesondere Regelbedarf, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfe) mit 31 % bzw. 27 % war. Bei der Grundsicherung wegen Alters war der durchschnittliche Bruttobedarf aufgrund des deutlich höheren durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfs durchgehend höher als bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Der durchschnittliche sonstige Bedarf war bei beiden Leistungen bis Dezember 2017 ähnlich, zuletzt war er jedoch bei der Grundsicherung wegen Alters geringer als bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Insgesamt war der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Bruttobedarfen beider Leistungen zuletzt nur noch gering.

Die Dynamisierung der Netto-Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Änderung der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung ist von Ende 2003 bis Ende 2018 mit 19 % (Westdeutschland) bzw. mit 29 % (Ostdeutschland) deutlich geringer als der Anstieg der durchschnittlichen Bruttobedarfe der Grundsicherung ausgefallen (vgl. Abbildung 3 in Unterabschnitt 4.2.1).

Abbildung 50: Laufende Bedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Zeitverlauf

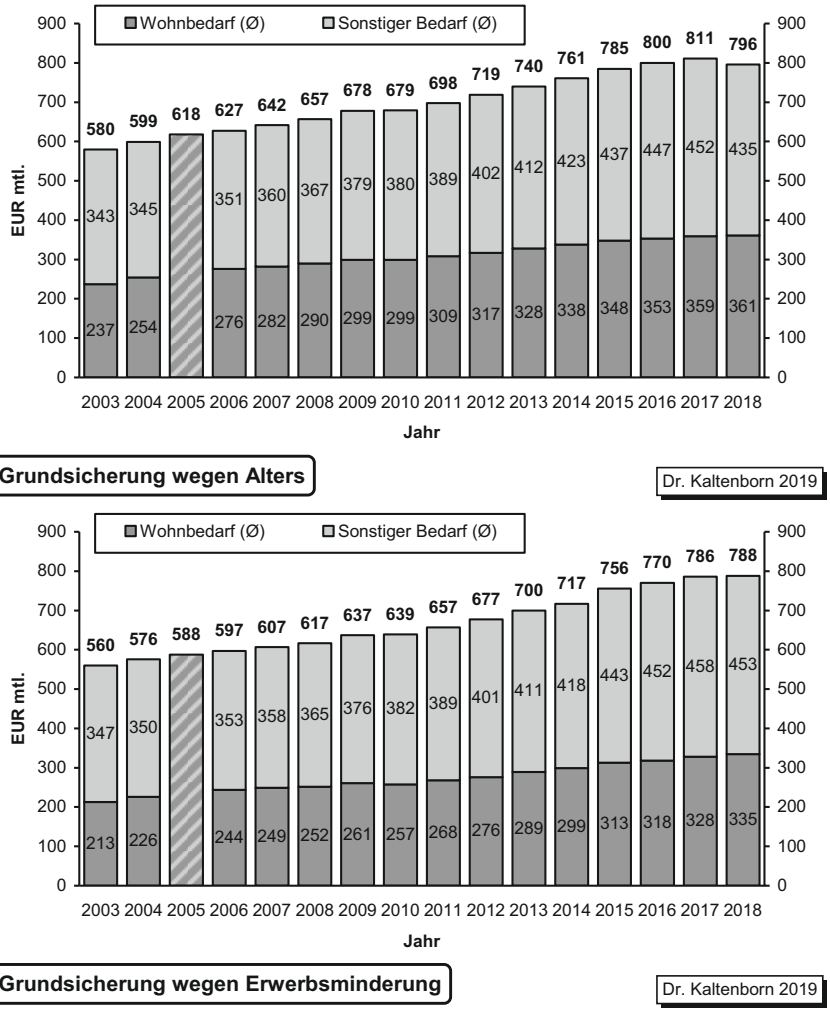

Anmerkung: Durchschnitte; Wohnbedarf ohne Mehrbedarfszuschlag für Warmwasserbereitung; laufender Wohnbedarf und laufender sonstiger Bedarf ergeben den laufenden Bruttobedarf; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung bis 64 Jahre bzw. ab 65 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C4 und C6; 2009, Tab. C4 und C6; 2010, Tab. B4 und B6; 2012, S. 26 f. und 30 f.; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014) und 16. Februar 2018 (Wohnbedarf im Berichtsjahr 2015); https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/list-grundsicherung-durschnittliche-bedarf-3bl-bq-2015.html (ab Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

Während der Regelbedarf zum Bedarf aller Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehört, gilt dies für den laufenden Wohnbedarf[79] nur in Einrichtungen. Außerhalb von Einrichtungen wurde im Dezember 2017 bei der Grundsicherung wegen Alters bei 99 % und bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bei 95 % der Empfänger/innen ein laufender Wohnbedarf anerkannt.[80]

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden als Bedarf auch Beiträge zur gesetzlichen bzw. sozialen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung anerkannt, sofern die Beiträge nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden können. Im Dezember 2017 wurde jeweils bei etwa einem Viertel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ein Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anerkannt, in Einrichtungen etwas seltener als außerhalb von Einrichtungen (zur Krankenversicherung vgl. Abbildung 51). Dabei handelte es sich ganz überwiegend um Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur sozialen Pflegeversicherung, analoge private Versicherungen sind nur von untergeordneter Bedeutung. Dabei waren die durchschnittlichen Bedarfe für Beiträge bei privat Krankenversicherten mit 281 EUR monatlich ungefähr doppelt so hoch wie bei gesetzlich Krankenversicherten.

[79] Mit laufendem Wohnbedarf ist hier und im Folgenden der gesamte Bedarf nach § 35 SGB XII, nicht jedoch die Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung (§ 30 Abs. 7 SGB XII) gemeint.

[80] Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 51: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des Krankenversicherungsbedarfs im Dezember 2017

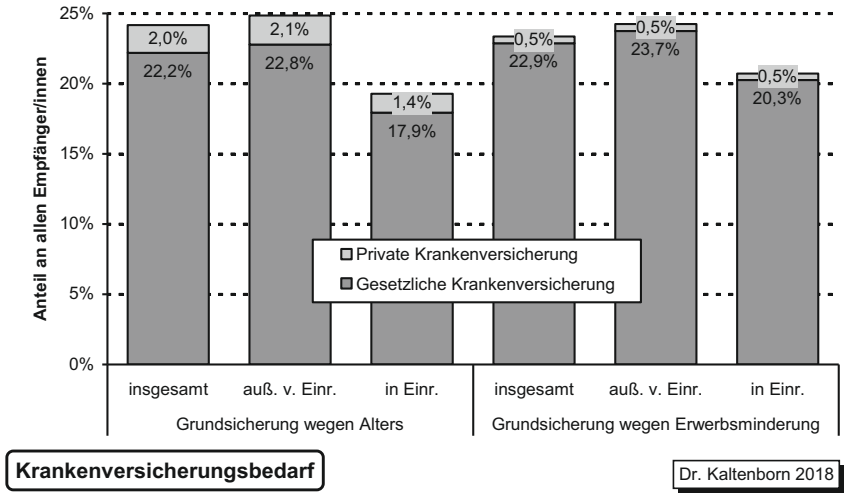

Anmerkung: Empfänger/innen ohne Krankenversicherungsbedarf können etwaige Krankenversicherungsbeiträge aus eigenem Einkommen bestreiten; auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Der am häufigsten gewährte Mehrbedarfszuschlag ist jener für schwer behinderte Empfänger/innen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G). Außerhalb von Einrichtungen betraf dies gut 19 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und knapp 42 % bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (vgl. Abbildung 52). In Einrichtungen erfolgte die Gewährung mit knapp 52 % bzw. knapp 66 % deutlich häufiger. Die durchschnittliche Höhe dieses Mehrbedarfszuschlags betrug im Dezember 2017 rund 65 EUR.

Den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung erhielten im Dezember 2017 nur Empfänger/innen außerhalb von Einrichtungen. Bei der Grundsicherung wegen Alters betraf dies knapp 24 % und bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gut 19 % der Empfänger/innen (vgl. Abbildung 52). Im Durchschnitt belief sich dieser Mehrbedarfszuschlag auf 9 EUR monatlich.

Die übrigen Mehrbedarfe – für Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte mit Eingliederungshilfe sowie bei kostenaufwendiger Ernährung – werden vergleichsweise selten gewährt (vgl. Abbildung 52). Mehrbedarfszuschläge für kostenaufwendige Ernährung erhielten 2 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und 3 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils außerhalb von Einrichtungen (Durchschnittsbeträge 50 EUR bzw. 53 EUR monatlich). Zudem erhielten 1,3 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen einen der beiden Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende.

Abbildung 52: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des Mehrbedarfs im Dezember 2017

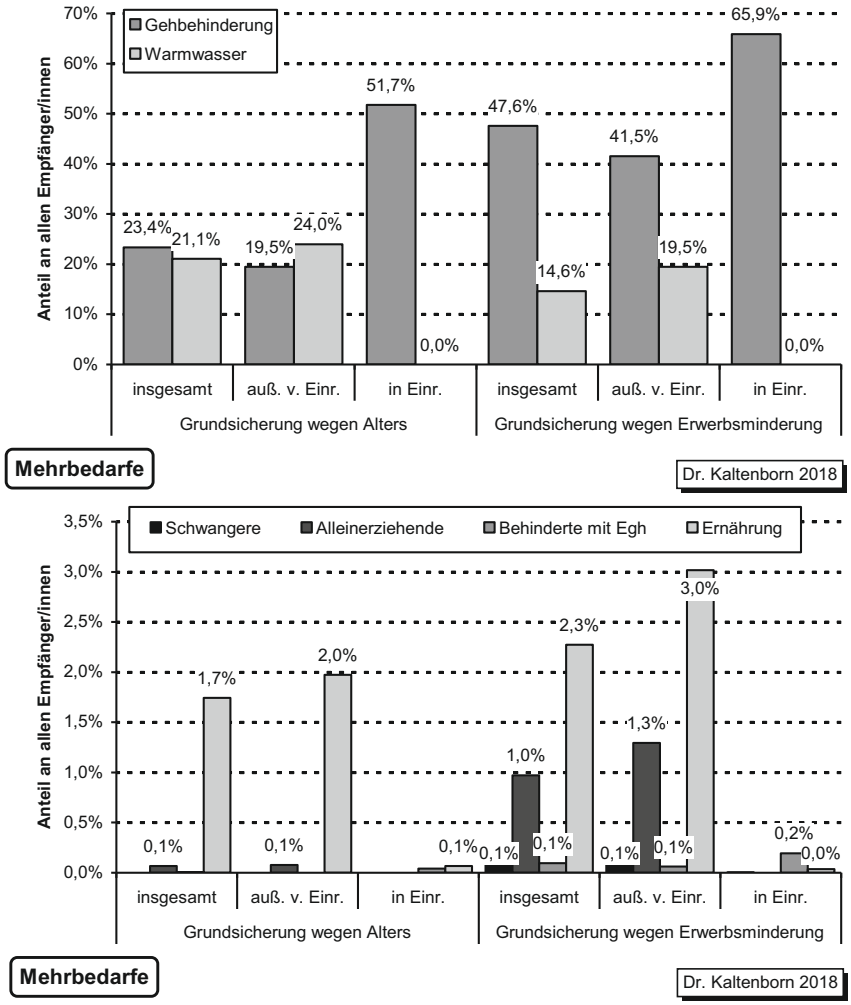

Anmerkung: Gehbehinderung: Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G); Egh: Eingliederungshilfe; Ernährung: kostenaufwendige Ernährung; auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Darüber hinaus gibt es noch verschiedene weitere Bedarfskomponenten, die selten gewährt werden, im Einzelfall jedoch von erheblicher finanzieller Bedeutung sein können (vgl. Abbildung 53). In Einrichtungen wurden im Dezember bei 0,6 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und bei 1,7 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung Bedarfe für die Erstausstattung mit Bekleidung oder bei Schwangerschaft

und Geburt anerkannt. Angesichts der vergleichsweise hohen Anteile in Einrichtungen und der gleichzeitig vergleichsweise geringen durchschnittlichen Beträge (61 EUR bzw. 45 EUR monatlich in Einrichtungen und 245 EUR und 240 EUR monatlich außerhalb von Einrichtungen) könnte es sich häufig um laufend ausgezahlte (Pauschal-)Beträge für Bekleidung handeln, obgleich dies eigentlich nicht vorgesehen ist. Außerdem erhielten in Einrichtungen 1,1 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und 1,5 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ergänzende Darlehen, die sich durchschnittlich auf 52 EUR bzw. 55 EUR monatlich beliefen. Da Beiträge zur Altersvorsorge und Sterbegeldversicherungen als Bedarf nur anerkannt werden können, wenn die Beiträge nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden können, bedeutet der geringe Anteil jener mit entsprechenden Bedarfen nicht unbedingt, dass entsprechende Vorsorge nur selten betrieben wird.

Abbildung 53: Empfänger/innen von Grundsicherung nach der Art des sonstigen Bedarfs im Dezember 2017

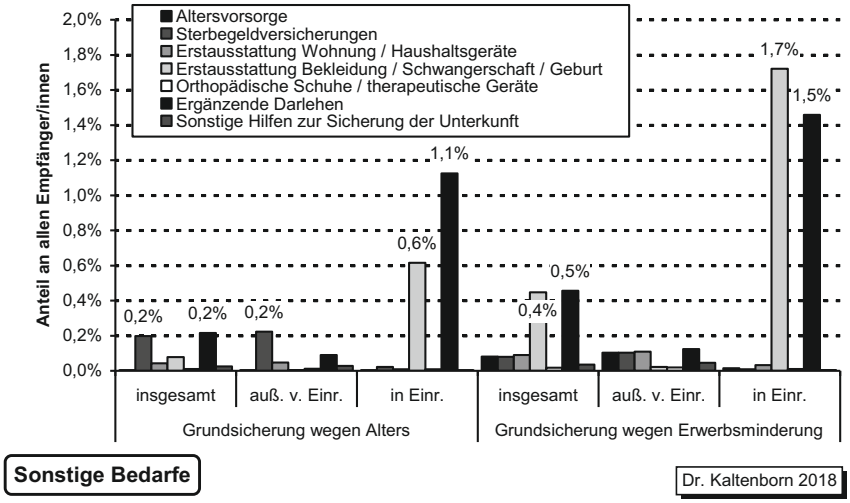

Anmerkung: auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Einen Überblick über die Inanspruchnahme der 2011 eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII) im Laufe des Jahres 2017 gibt Abbildung 54. Diese Leistungen sind im Hinblick auf das Alter der Empfänger/innen ausschließlich bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung relevant. Den pauschal zwei Mal jährlich gewährten Schulbedarf erhielten 546 bzw. 338 Empfänger/innen (1. bzw. 3. Quartal 2017). Im Laufe des Jahres 2017 erhielten 110 Empfänger/innen Leistungen für Tagesausflüge und

140 Empfänger/innen für mehrtägige Klassenfahrten.[81] Im Durchschnitt des Jahres 2017 wurde in 16 Fällen ein Bedarf für eine Schülerbeförderung anerkannt und in 114 Fällen für eine Mittagsverpflegung. Im Jahr 2017 wurde in keinem einzigen Fall eine Lernförderung gewährt. Insgesamt haben die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung damit eine stark untergeordnete Bedeutung.

Abbildung 54: Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Bedarfen für Bildung und Teilhabe im Laufe des Jahres 2017

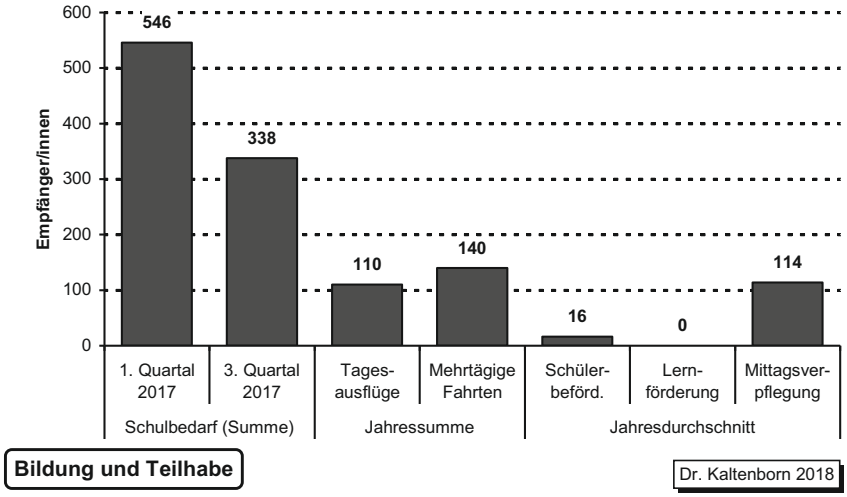

Anmerkung: Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind ausschließlich bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung relevant; Tagesausflüge und Mehrtägige Fahrten: Summe der Empfänger/innen (Doppelzählungen, falls dieselben Empfänger/innen in unterschiedlichen Kalendermonaten die gleiche Leistung erhalten.).

Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 21. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 55 zeigt die durchschnittliche Bedarfsstruktur der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017. Regel- und laufender Wohnbedarf sind die wichtigsten Bedarfskomponenten. Da außerhalb von Einrichtungen stets die (höheren) Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen 1 (Alleinstehende) und 2 (Personen in Partnerschaft) gewährt werden, in Einrichtungen jedoch ganz überwiegend Regelbedarfe nach der (geringeren) Regelbedarfsstufe 3, sind die durchschnittlichen Regelbedarfe außerhalb von Einrichtungen mit 396 EUR bzw. 298 EUR monatlich höher als in Einrichtungen mit durchschnittlich 328 EUR bzw. 327 EUR monatlich. Hingegen ist der laufende Wohnbedarf in Einrichtungen mit durchschnittlich 395 EUR bzw. 385 EUR monatlich höher als außerhalb mit 350 EUR bzw. 293 EUR monatlich. Während außerhalb von Einrichtungen grundsätzlich die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde gelegt werden und damit die – meist höheren – Wohn-

[81] Doppelzählungen, falls dieselben Empfänger/innen in unterschiedlichen Kalendermonaten die gleiche Leistung erhalten.

kosten von Alleinstehenden und die – meist geringeren – Wohnkosten von Personen in Partnerschaft umfassen, wird der laufende Wohnbedarf in Einrichtungen ausschließlich anhand des durchschnittlichen Wohnbedarfs alleinstehender Empfänger/innen bemessen. Dies dürfte maßgeblich dazu beitragen, dass der laufende Wohnbedarf in Einrichtungen höher als außerhalb ist. Der außerhalb von Einrichtungen deutlich geringere durchschnittliche Wohnbedarf bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Vergleich zur Grundsicherung wegen Alters überrascht insofern, als der Anteil Alleinstehender hier bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung höher als bei der Grundsicherung wegen Alters ist (vgl. Abbildung 30 in Kapitel 5). Die Bedarfe für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – soweit diese nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden können – beliefen sich je nach Personengruppe auf durchschnittlich 37 EUR bis 47 EUR monatlich. Die Mehrbedarfe hatten bei der Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen mit 29 EUR monatlich und bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit durchschnittlich 34 EUR eine größere Bedeutung als bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen mit 16 EUR monatlich. Für diese Diskrepanz ist vor allem der Mehrbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G) verantwortlich (vgl. Abbildung 52).

Abbildung 55: Zusammensetzung der Bruttobedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017

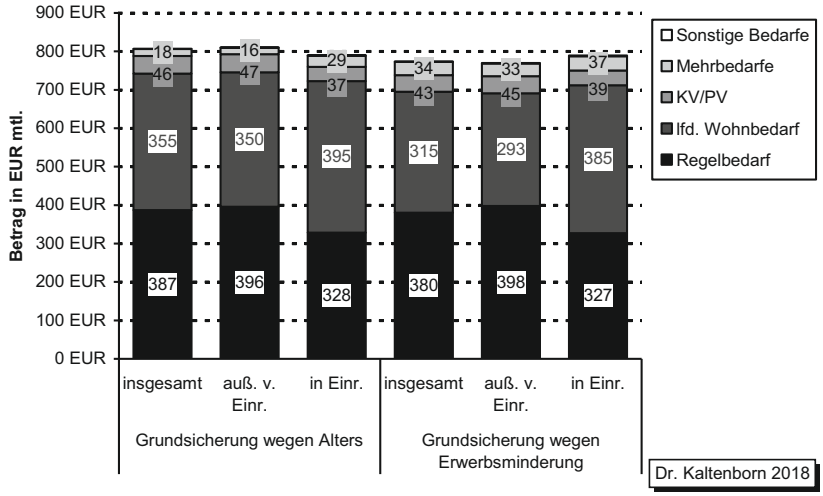

Anmerkung: Durchschnittsbeträge; ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII); KV/PV: Bedarf für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; Sonstige Bedarfe (durchschnittlich zwischen 0,78 und 1,85 EUR monatlich): einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), Beiträge zur Altersvorsorge (§ 33 Abs. 1 SGB XII), Sterbegeldversicherungen (§ 33 Abs. 2 SGB XII), Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); lfd.: laufender; auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Da sowohl die anerkannten Bedarfskomponenten als auch deren Höhe individuell unterschiedlich sind,[82] streuen die insgesamt anerkannten laufenden Bruttobedarfe erheblich (vgl. Abbildung 56). Bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen hatten im Dezember 2017 gut 30 % einen laufenden Bruttobedarf von weniger als 700 EUR monatlich, knapp 41 % zwischen 700 EUR und 900 EUR monatlich und gut 29 % einen höheren laufenden Bruttobedarf. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hatten hingegen gut 34 % einen laufenden Bruttobedarf von weniger als 700 EUR monatlich, ebenfalls knapp 41 % zwischen 700 EUR und 900 EUR und 25 % einen höheren laufenden Bruttobedarf. Im Vergleich dazu ist die Streuung der laufenden Bruttobedarfe in Einrichtungen weniger ausgeprägt. Dies dürfte hauptsächlich daran liegen, dass hier nicht die tatsächlichen Wohnkosten, sondern ein Durchschnittsbetrag vor Ort für die Bemessung des laufenden Wohnbedarfs maßgeblich ist (vgl. auch Abbildung 57).

Abbildung 56: Verteilung der laufenden monatlichen Bruttobedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017

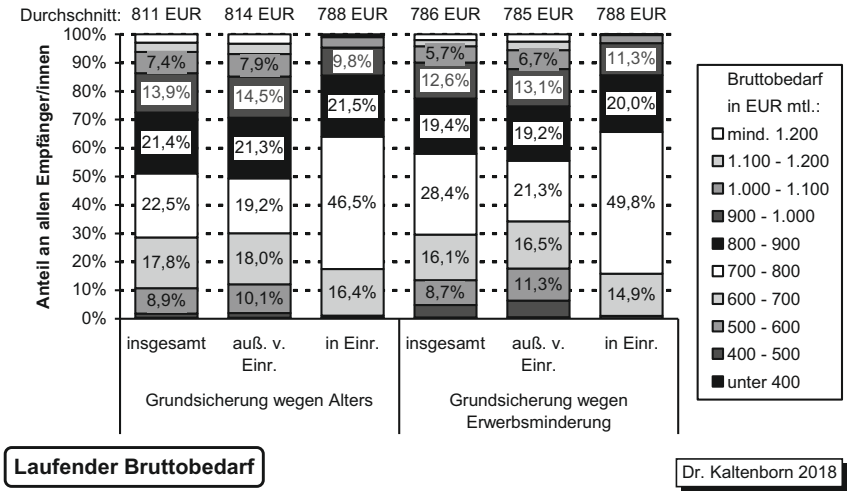

Anmerkung: Dargestellt ist die Verteilung der laufenden monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2017; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); auß. v. Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Angesichts ihrer im Durchschnitt überragenden Bedeutung sind die Verteilung von Regelbedarf und laufendem Wohnbedarf von besonderem Interesse. Außerhalb von Einrichtungen hatten Alleinstehende (69 % bei der Grundsicherung wegen Alters und 87 % bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; vgl. Abbildung 30 in Kapitel 5) im Dezember 2017

[82] Zu regionalen Unterschieden vgl. Abschnitt 7.2.

grundsätzlich einen Regelbedarf in Höhe von 409 EUR monatlich und Personen in Partnerschaft (31 % bei der Grundsicherung wegen Alters und 13 % bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; vgl. Abbildung 30 in Kapitel 5) in Höhe von 368 EUR. In Einrichtungen betrug der Regelbedarf grundsätzlich 327 EUR monatlich.

Die Verteilung der laufenden monatlichen Wohnbedarfe nach § 35 SGB XII zeigt Abbildung 57. Die Streuung ist erheblich. Bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen hatte jeweils etwa ein Viertel aller Empfänger/innen einen laufenden Wohnbedarf in Höhe von weniger als 250 EUR monatlich (24 %), zwischen 250 EUR und 350 EUR monatlich (27 %), zwischen 350 EUR und 450 EUR monatlich (27 %) bzw. mindestens 450 EUR monatlich (22 %). Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen hingegen hatte jeweils etwa ein Viertel aller Empfänger/innen einen laufenden Wohnbedarf in Höhe von weniger als 200 EUR monatlich (24 %), zwischen 200 EUR und 300 EUR monatlich (23 %), zwischen 300 EUR und 400 EUR monatlich (28 %) bzw. mindestens 400 EUR monatlich (26 %). In Einrichtungen war die Streuung ähnlich wie bei den Bruttobedarfen insgesamt jeweils deutlich geringer; dies dürfte hauptsächlich daran liegen, dass hier nicht die tatsächlichen Wohnkosten, sondern ein Durchschnittsbetrag vor Ort für die Bemessung des laufenden Wohnbedarfs maßgeblich ist.

Diese erhebliche Streuung der laufenden Wohnbedarfe dürfte in erheblichem Ausmaß durch die regional unterschiedlichen Mietniveaus bedingt sein. Auf die regionale Heterogenität der laufenden Bruttobedarfe insgesamt und für Unterkunft und Heizung bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen wird im folgenden Abschnitt 7.2 eingegangen.

Abbildung 57: Verteilung der laufenden monatlichen Wohnbedarfe der Grundsicherung im Dezember 2017

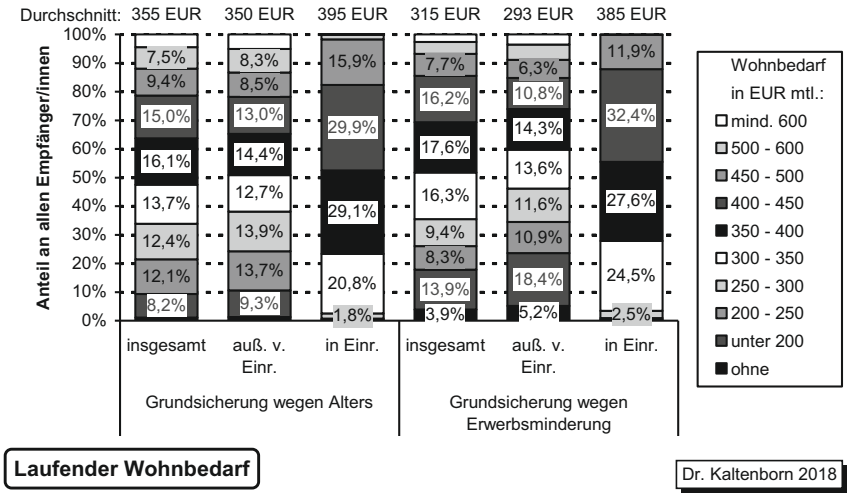

Anmerkung: Dargestellt ist die Verteilung der monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufender Wohnbedarf) im Dezember 2017; außerhalb von Einr.: außerhalb von Einrichtungen; Einr.: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

7.2 Regional differenzierte Ergebnisse für die Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen für 2012

In diesem Abschnitt wird auf die Streuung der Bruttobedarfe und der laufenden Wohnbedarfe der knapp 400.000 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren eingegangen. Hierzu liegen für Dezember 2012 Sonderauswertungen der statistischen Ämter der Länder vor. Von den genannten fast 400.000 Empfängerinnen und Empfängern wurden knapp 340.000 von einem westdeutschen Träger, knapp 32.000 vom Land Berlin und lediglich gut 28.000 von einem anderen ostdeutschen Träger betreut (vgl. Abbildung 58). In Westdeutschland entfielen jeweils etwa die Hälfte auf kreisfreie Städte und Kreise, in Ostdeutschland 43 % auf die kreisfreien Städte und 57 % auf die Kreise.

Die durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe waren in den kreisfreien Städten höher als in den Kreisen und in Westdeutschland höher als in Ostdeutschland (vgl. Abbildung 58). In den kreisfreien Städten Westdeutschlands betrugen sie durchschnittlich 762 EUR monatlich, in ostdeutschen Kreisen lediglich 663 EUR monatlich und damit fast 100 EUR weniger. Dabei werden die regionalen Unterschiede von den laufenden Wohnbedarfen dominiert. Dies dürfte wesentlich durch unterschiedliche Mietniveaus verursacht sein. Die sonstigen laufenden Bruttobedarfe unterscheiden sich im Durchschnitt zwischen kreisfreien Städten und Kreisen West-

und Ostdeutschlands nur wenig, sie betrugen durchschnittlich zwischen 398 EUR monatlich in ostdeutschen Kreisen und 415 EUR monatlich in kreisfreien Städten Westdeutschlands.

Abbildung 58: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe nach Region und Trägertyp Ende 2012

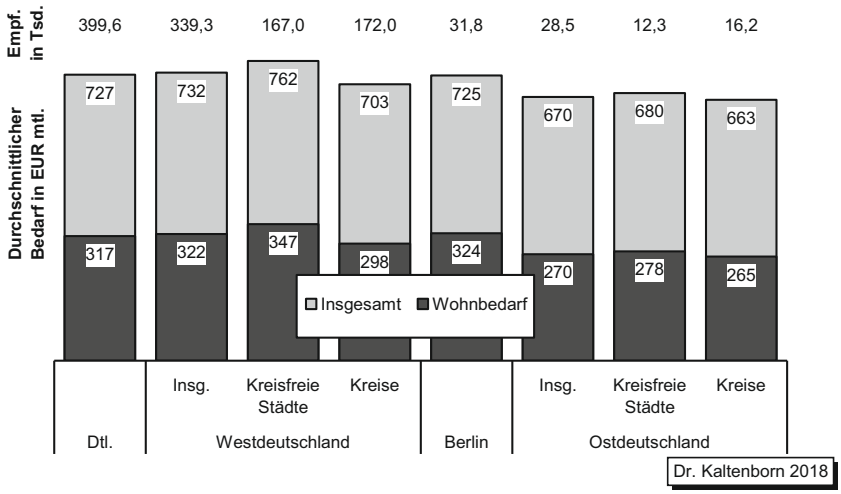

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.628 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012. Dargestellt sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufender Wohnbedarf) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Westdeutschland ohne Berlin, Ostdeutschland einschließlich Berlin. Geringfügige Differenzen in den Summen, da überörtliche Träger in Bayern und Sachsen für insgesamt 296 Empfänger/innen zuständig sind, die sich nicht kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Träger zuordnen lassen; West- und Ostdeutschland ohne Berlin; Dtl.: Deutschland.

Lesebeispiel: Ende 2012 gab es in den kreisfreien Städten Westdeutschlands rund 167.000 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren. Sie hatten durchschnittlich einen laufenden Wohnbedarf in Höhe von 347 EUR monatlich; ihr gesamter laufender Bruttobedarf betrug durchschnittlich 762 EUR monatlich.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); eigene Berechnungen.

Bei einer Differenzierung nach Bundesländern fällt die Dominanz Nordrhein-Westfalens auf (vgl. Abbildung 59). Ende 2012 lebte dort über ein Viertel aller Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren. In Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Berlin lebten jeweils zwischen 32.000 und 49.000 Leistungsberechtigte. Auf die übrigen Bundesländer entfielen jeweils zwischen 4.000 und 19.000 Leistungsberechtigte. Die regionale Heterogenität zwischen den Bundesländern hinsichtlich der durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe wird wiederum maßgeblich von den laufenden Wohnbedarfen bestimmt. Ihre Spannbreite reichte von 262 EUR

monatlich in Sachsen bis 384 EUR monatlich in Hamburg. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den durchschnittlichen sonstigen laufenden Bruttobedarfe war deutlich geringer: Sie schwankte zwischen 395 EUR monatlich in Sachsen-Anhalt und 422 EUR monatlich in Bayern.

Abbildung 59: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe nach Bundesland Ende 2012

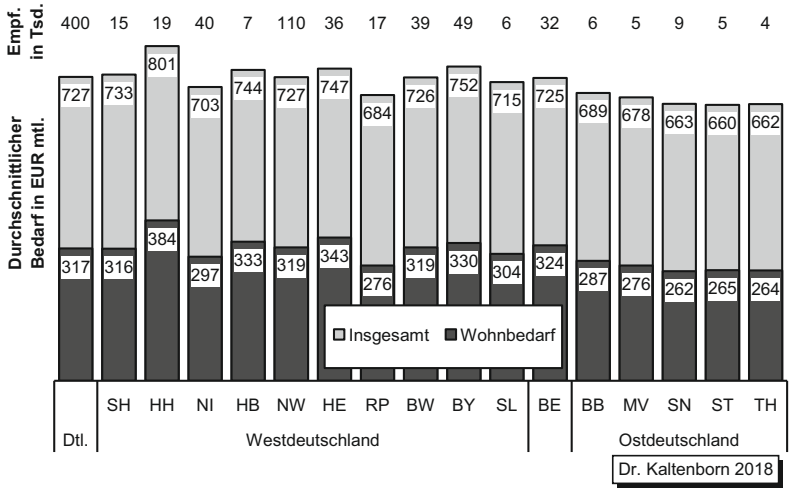

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.628 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012; dargestellt sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufender Wohnbedarf) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Dtl.: Deutschland; SH: Schleswig-Holstein; HH: Hamburg; NI: Niedersachsen; HB: Land Bremen; NW: Nordrhein-Westfalen; HE: Hessen; RP: Rheinland-Pfalz; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; SL: Saarland; BE: Berlin; BB: Brandenburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; TH: Thüringen.

Lesebeispiel: Ende 2012 gab es in Schleswig-Holstein rund 15.000 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren. Sie hatten durchschnittlich einen laufenden Wohnbedarf in Höhe von 316 EUR monatlich; ihr gesamter laufender Bruttobedarf betrug durchschnittlich 733 EUR monatlich.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); eigene Berechnungen.

Bei den zehn größten örtlichen Trägern, also den kreisfreien Städten und Kreisen, die für die meisten Empfänger/innen zuständig sind, sind sowohl die durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe als auch die laufenden Wohnbedarfe meist höher als im Bund insgesamt oder liegen – in jeweils zwei Fällen – sehr knapp darunter (Abbildung 60).

Abbildung 60: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe der zehn größten örtlichen Träger Ende 2012

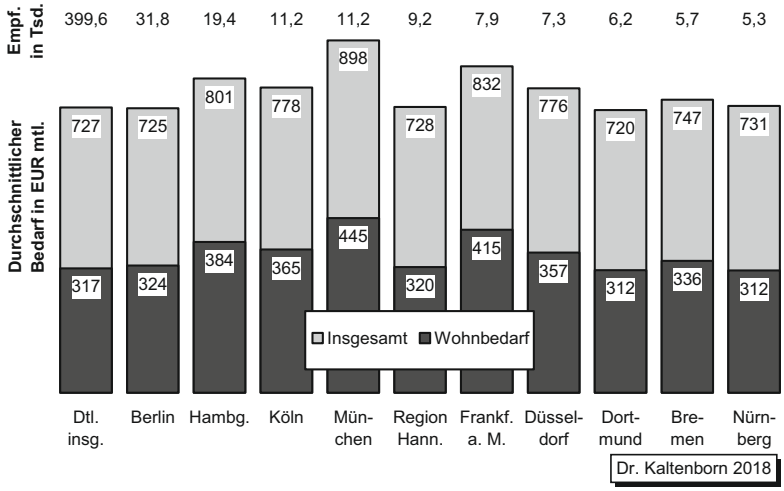

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.628 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012; dargestellt sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufender Wohnbedarf) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Dtl.: Deutschland.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); eigene Berechnungen.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den örtlichen Trägern, also den kreisfreien Städten und Kreisen, deutlicher als zwischen den Bundesländern. Abbildung 61 zeigt die durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe und ihre Abweichung vom Bundesdurchschnitt.[83] Ihre Bandbreite reicht von 21 % unter dem Bundesdurchschnitt im bayerischen Landkreis Regen (574 EUR monatlich) bis zu rund 20 % über dem Bundesdurchschnitt in der bayerischen Landeshauptstadt München (898 EUR monatlich) und Umgebung. Höher als im Bundesdurchschnitt sind die laufenden Bruttobedarfe zudem im Rhein-Main-Gebiet, im Stuttgarter Raum, in Köln und Düsseldorf sowie dem Hamburger Raum. Bei den zehn örtlichen Trägern mit den geringsten durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfen handelt es sich ausschließlich um Landkreise, neun von ihnen liegen in Bayern. Insgesamt sind damit die regionalen Unterschiede innerhalb Bayerns besonders ausgeprägt.

[83] Für analoge Karten in Farbe vgl. KALTENBORN [2014, S. 27-–33].

Abbildung 61: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012

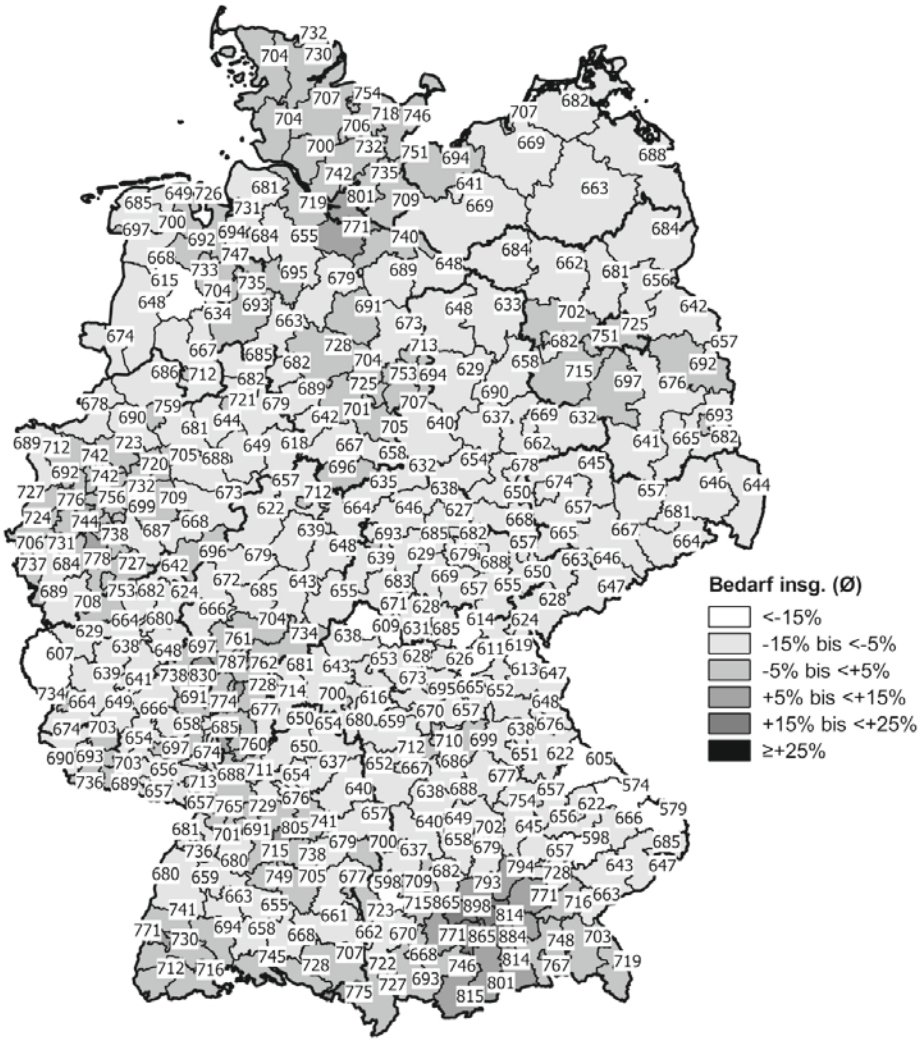

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines der 402 örtlichen Träger (kreisfreie Städte und Kreise); dargestellt sind die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe der 402 örtlichen Träger im Dezember 2012 sowie deren klassierte relative Abweichung vom Bundesdurchschnitt der 399.628 Empfänger/innen aller Träger (727 EUR monatlich).

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Die skizzierte regionale Heterogenität ist wesentlich auf die unterschiedlichen laufenden Wohnbedarfe zurückzuführen (vgl. Abbildung 62). Die relativen regionalen Unterschiede zwischen den örtlichen Trägern sind bei den laufenden Wohnbedarfen deutlich ausgeprägter als bei laufenden Bruttobedarfen insgesamt, ansonsten ist die regionale Struktur jedoch ähnlich. So sind beispielsweise die sechs örtlichen Träger mit den höchsten durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfen und den höchsten durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfen insgesamt identisch. Am geringsten sind die durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfe im bayerischen Landkreis Freyung-Grafenau mit knapp der Hälfte des Bundesdurchschnitts (161 EUR monatlich), am höchsten wiederum in der bayerischen Landeshauptstadt mit 40 % über dem Bundesdurchschnitt (445 EUR monatlich). Wie Abbildung 63 zeigt, handelt es sich bei den örtlichen Trägern mit den geringsten laufenden Wohnbedarfen wiederum ausschließlich um Landkreise, von denen neun in Bayern liegen. Auch sechs der zehn örtlichen Träger mit den höchsten laufenden Wohnbedarfen liegen in Bayern; darüber hinaus handelt es sich um die beiden größten hessischen Städte sowie um Stuttgart und Hamburg (vgl. Abbildung 63). In Ostdeutschland gibt es einzig in der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam überdurchschnittliche laufende Wohnbedarfe (vgl. Abbildung 62). Ursache für die ausgeprägte regionale Heterogenität bei den laufenden Wohnbedarfen dürften vor allem regional unterschiedliche Mietenniveaus sein (vgl. auch Abschnitt 7.3).

Abbildung 64 zeigt schließlich die regionalen Unterschiede zwischen den örtlichen Trägern hinsichtlich der laufenden Bruttobedarfe ohne den Wohnbedarf. Die relativen regionalen Unterschiede sind hier deutlich geringer als bei den laufenden Bruttobedarfen insgesamt und den laufenden Wohnbedarfen. Mit 8 % unter dem Bundesdurchschnitt sind sie am geringsten im Saalekreis in Sachsen-Anhalt (377 EUR monatlich), mit bis zu 12 % über dem Bundesdurchschnitt sind sie am höchsten in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München (453 EUR bzw. 458 EUR monatlich) und Umgebung. Etwa die Hälfte der Differenz der durchschnittlichen Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe zwischen der Landeshauptstadt München bzw. dem Landkreis München zum Bund dürfte auf die seinerzeit regional höheren Regelsätze zurückzuführen sein (vgl. Kapitel 2). Als weitere Ursachen für regionale Unterschiede kommen folgende Aspekte in Betracht:

- unterschiedliche Zusammensetzung der Empfänger/innen insbesondere hinsichtlich
  - Partnerschaft (Alleinstehende haben einen höheren Regelbedarf als Empfänger/innen mit Partner/in),
  - des Einkommens, das für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung verfügbar ist, und infolgedessen unterschiedliche (verbleibende) Bedarfe für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
  - erheblich eingeschränkter Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G bekommen einen Mehrbedarfszuschlag) sowie
  - Art der Warmwasserversorgung (bei dezentraler Warmwasserversorgung besteht ein Mehrbedarf);
- unterschiedliche Ausübung des Ermessens bei den Ermessensleistungen, die quantitativ allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Trotz der geringen regionalen Unterschiede wird es erhebliche individuelle Unterschiede zwischen den laufenden Bruttobedarfen ohne Wohnbedarf geben (vgl. auch Abschnitt 7.1).

Abbildung 62: Durchschnittliche laufende Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012

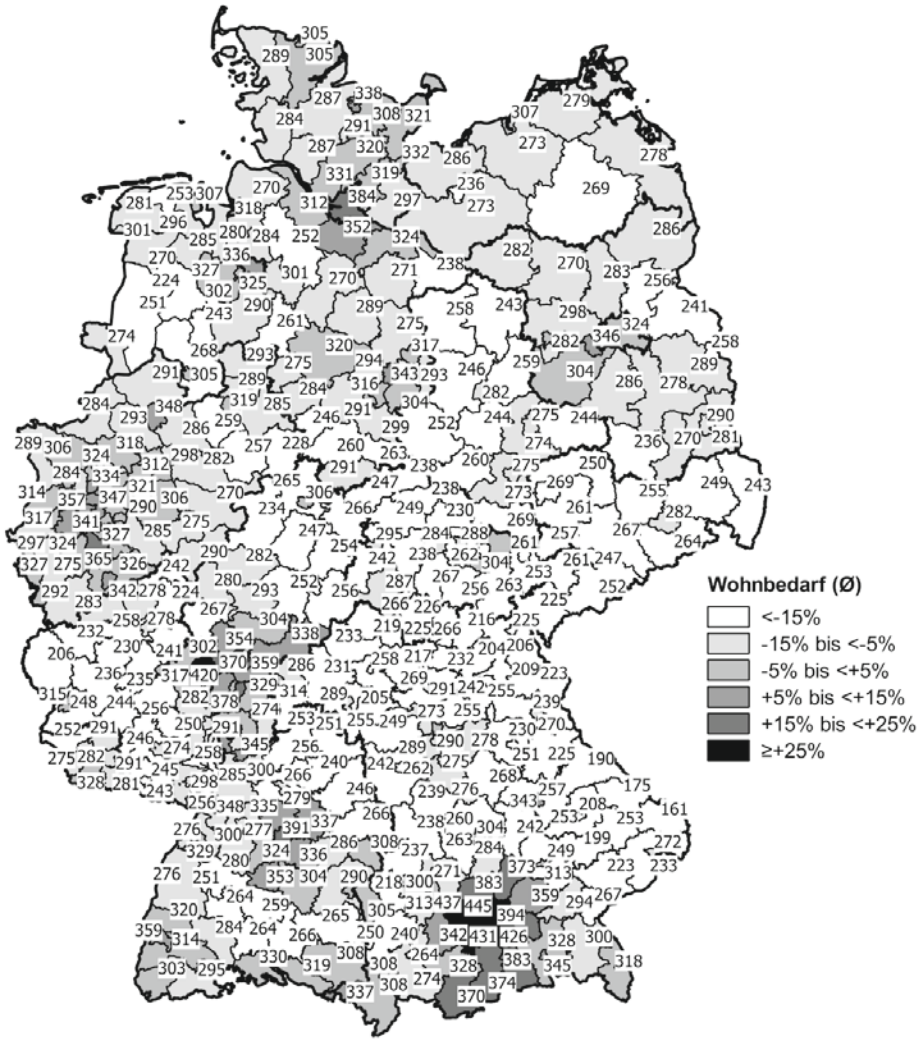

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines der 402 örtlichen Träger (kreisfreie Städte und Kreise); dargestellt sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufende Wohnbedarfe) der 402 örtlichen Träger im Dezember 2012 sowie deren klassierte relative Abweichung vom Bundesdurchschnitt der 399.628 Empfänger/innen aller Träger (317 EUR monatlich).

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Abbildung 63: Zahl der Empfänger/innen der Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen und ihre durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe ausgewählter örtlicher Träger Ende 2012

a) Örtliche Träger mit den geringsten durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfen

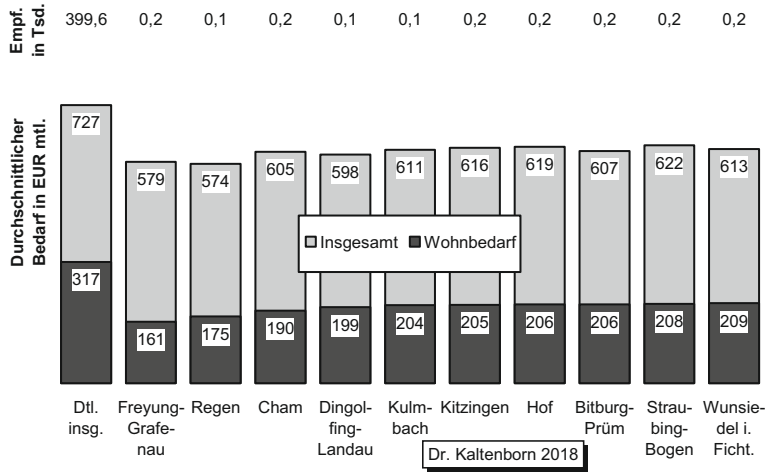

b) Örtliche Träger mit den höchsten durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfen

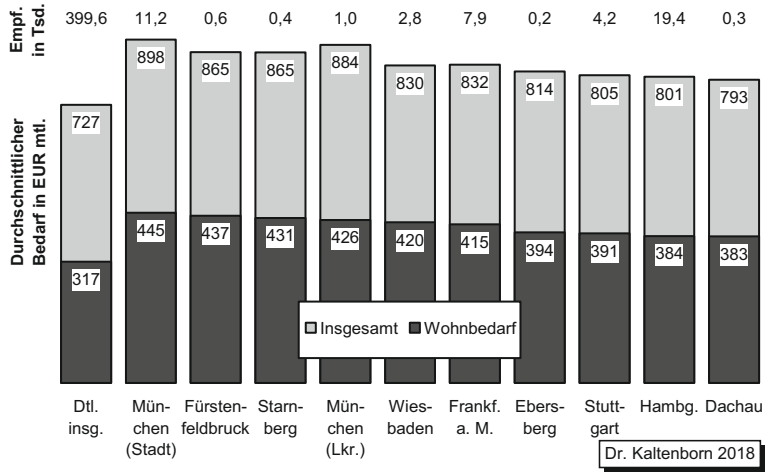

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.628 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012; dargestellt sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufender Wohnbedarf) sowie die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII).

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); eigene Berechnungen.

Abbildung 64: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach örtlichem Träger Ende 2012

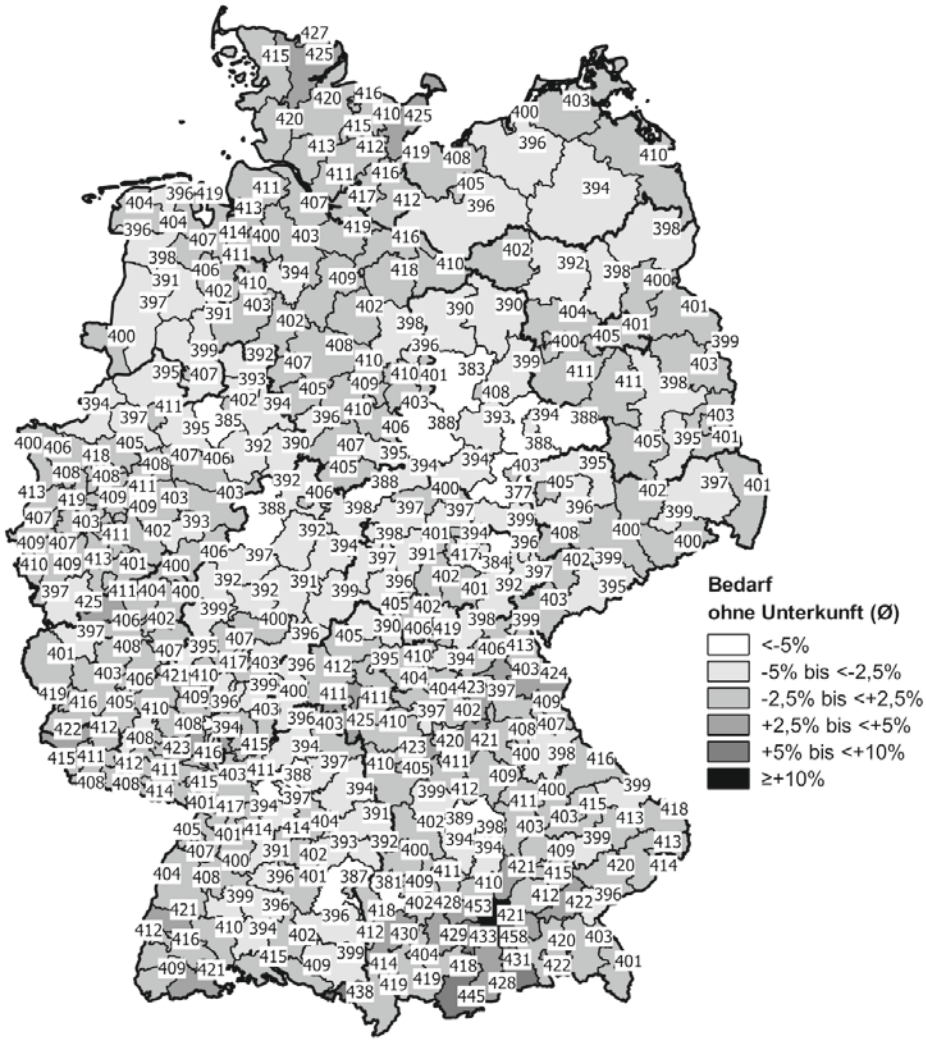

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines der 402 örtlichen Träger (kreisfreie Städte und Kreise). Dargestellt sind die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe ohne Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII der 402 örtlichen Träger im Dezember 2012 sowie deren klassierte relative Abweichung vom Bundesdurchschnitt der 399.628 Empfänger/innen aller Träger (410 EUR monatlich).

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: © Statistische Ämter der Länder, 2014); Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 65 und 66 zeigen die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe und deren Komponenten für die zwölf Berliner Bezirke. Am höchsten sind die Bedarfe jeweils in den beiden westlichen Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf, am geringsten in den östlichen Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg.

Abbildung 65: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe sowie laufende Wohnbedarfe der Berliner Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach Bezirk Ende 2012

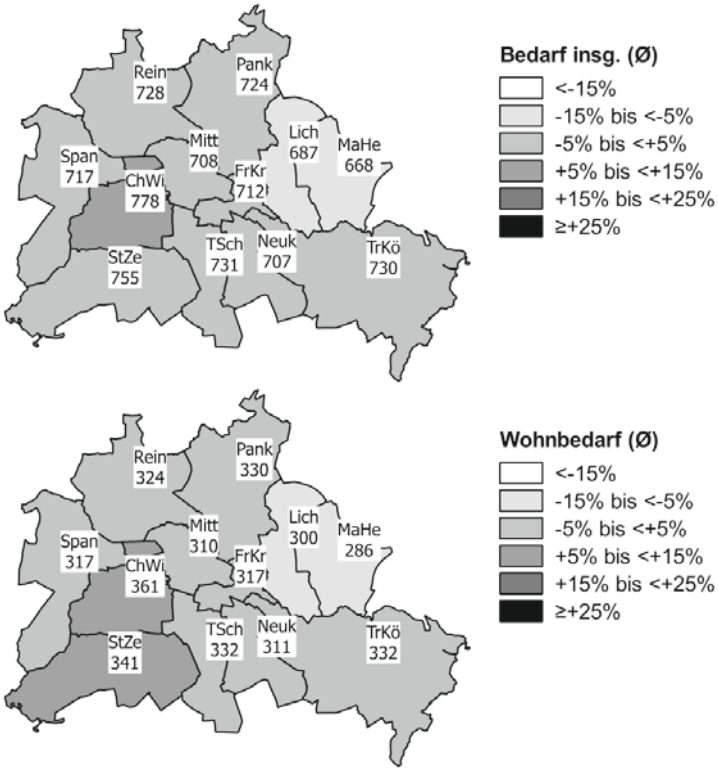

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 31.839 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 in Berlin. Dargestellt sind die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe bzw. die durchschnittlichen monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufende Wohnbedarfe) der 12 Berliner Bezirke im Dezember 2012 sowie deren klassierte relative Abweichung vom jeweiligen Bundesdurchschnitt der 399.628 Empfänger/innen aller Träger (727 EUR bzw. 317 EUR monatlich); ChWi: Charlottenburg-Wilmersdorf, FrKr: Friedrichshain-Kreuzberg, Lich: Lichtenberg, MaHe: Marzahn-Hellersdorf, Mitt: Mitte, Neuk: Neukölln, Pank: Pankow, Rein: Reinickendorf, Span: Spandau, StZe: Steglitz-Zehlendorf, TrKö: Treptow-Köpenick, TSch: Tempelhof-Schöneberg.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2014); Geobasisdaten zum Juli 2012: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; eigene Berechnungen.

Abbildung 66: Durchschnittliche laufende Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Berliner Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen nach Bezirk Ende 2012

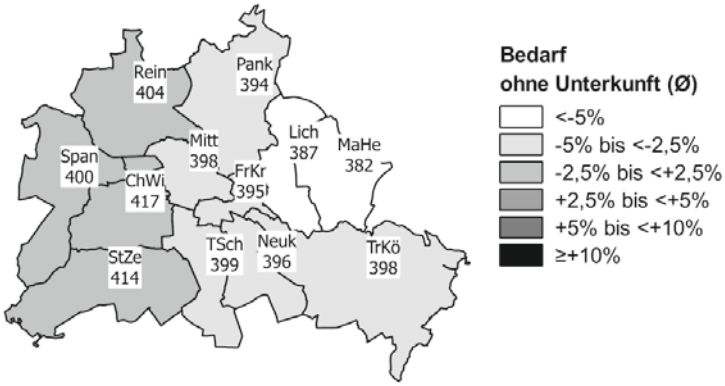

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 31.839 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 in Berlin. Dargestellt sind die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe ohne Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII der 12 Berliner Bezirke im Dezember 2012 sowie deren klassierte relative Abweichung vom Bundesdurchschnitt der 399.628 Empfänger/innen aller Träger (410 EUR monatlich); ChWi: Charlottenburg-Wilmersdorf, FrKr: Friedrichshain-Kreuzberg, Lich: Lichtenberg, MaHe: Marzahn-Hellersdorf, Mitt: Mitte, Neuk: Neukölln, Pank: Pankow, Rein: Reinickendorf, Span: Spandau, StZe: Steglitz-Zehlendorf, TrKö: Treptow-Köpenick, TSch: Tempelhof-Schöneberg.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Bundesergebnisse: Statistisches Bundesamt; regional differenzierte Sonderauswertung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2014); Geobasisdaten zum Juli 2012: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 67, 68 und 69 verdichten die Information der thematischen Karten zu den laufenden Bruttobedarfen. Sie zeigen die Verteilung der Kommunen nach der Höhe des durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfs insgesamt sowie für und ohne Wohnbedarf. Dabei ist Berlin jeweils in seine zwölf Bezirke aufgeteilt, so dass sich statt 402 jeweils 413 Kommunen ergeben. Darüber hinaus zeigen die drei Abbildungen jeweils eine mit der Zahl der jeweiligen Empfänger/innen gewichtete Verteilung.

Aus Abbildung 67 ist zunächst zu erkennen, dass bei der Hälfte der Kommunen der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höchstens 685 EUR monatlich betrug; sie waren allerdings lediglich für 22 % aller Empfänger/innen zuständig. Entsprechend war bei der anderen Hälfte der Kommunen, die für 78 % der Empfänger/innen zuständig waren, der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höher als 685 EUR monatlich. Für die Hälfte der Empfänger/innen war eine der 77 % der Kommunen zuständig, bei der der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höchstens 724 EUR betrug. Entsprechend war für die andere Hälfte der Empfänger/innen eine Kommune mit einem laufenden Bruttobedarf von mehr als 724 EUR monatlich zuständig. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem Bundesdurchschnitt von 727 EUR monatlich, Mittelwert und Median der mit der Zahl der Empfänger/innen gewichteten Verteilung fallen hier also fast zusammen. Insgesamt wird aus dem Vergleich der beiden in Abbildung 67 dargestellten Verteilungen zudem deutlich, dass höhere durchschnittliche laufende Bruttobedarfe vornehmlich bei Kommunen mit einer größeren Empfängerzahl bestehen.

Abbildung 67: Verteilung der laufenden Bruttobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012

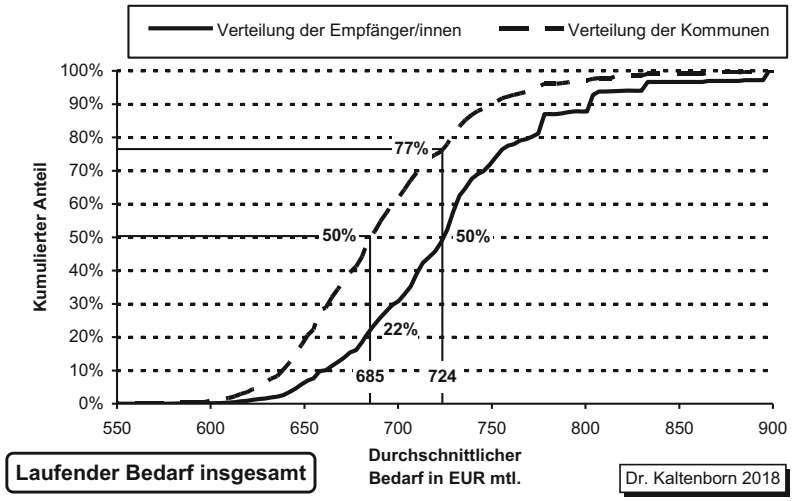

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers (Verteilung der Empfänger/innen) bzw. die örtlichen Träger (Verteilung der Kommunen); Berlin jeweils aufgeteilt in seine 12 Bezirke, dadurch ergeben sich 413 Kommunen; die dargestellten Verteilungen beziehen sich auf die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII).

Lesebeispiel 1: Ende 2012 betrug bei 50 % der örtlichen Träger der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höchstens 685 EUR monatlich; diese örtlichen Träger waren allerdings lediglich für 22 % der Empfänger/innen zuständig.

Lesebeispiel 2: Ende 2012 war für 50 % der Empfänger/innen einer der 77 % der örtlichen Träger mit einem durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf von höchstens 724 EUR monatlich zuständig.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Sonderauswertung): © Statistische Ämter der Länder, 2014; eigene Berechnungen.

Abbildung 68 zeigt analog die beiden Verteilungen der laufenden Wohnbedarfe. Die Struktur ist ähnlich wie bei den laufenden Bruttobedarfen insgesamt (Abbildung 67). Die Hälfte der Kommunen mit einer Zuständigkeit für 21 % der Empfänger/innen hatte einen durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf von höchstens 282 EUR. Für die Hälfte der Empfänger/innen war eine der 77 % der Kommunen mit einem durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf von höchstens 313 EUR monatlich zuständig. Umgekehrt war für die andere Hälfte der Empfänger/innen eine der 23 % der Kommunen mit einem durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf von mehr als 313 EUR zuständig. Auch hier waren der Median der mit der Zahl der Empfänger/innen gewichteten Verteilung (313 EUR monatlich) und der Bundesdurchschnitt (317 EUR monatlich) annähernd identisch. Zudem ergibt sich wiederum aus einem Vergleich der beiden in Abbildung 68 dargestellten Verteilungen, dass die durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfe bei Kommunen mit einer größeren Empfängerzahl tendenziell höher sind.

Abbildung 68: Verteilung der laufenden Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012

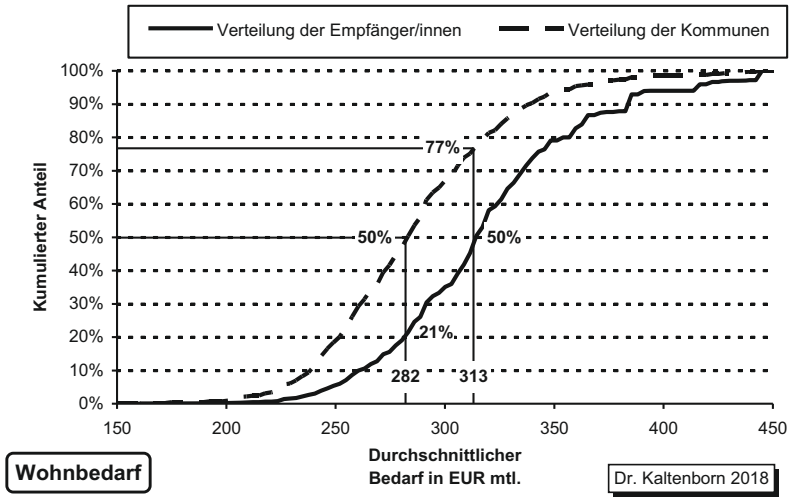

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers (Verteilung der Empfänger/innen) bzw. die örtlichen Träger (Verteilung der Kommunen); Berlin jeweils aufgeteilt in seine 12 Bezirke, dadurch ergeben sich 413 Kommunen; die dargestellten Verteilungen beziehen sich auf die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII (laufende Wohnbedarfe) im Dezember 2012.

Lesebeispiel 1: Ende 2012 betrug bei 50 % der örtlichen Träger der durchschnittliche laufende Wohnbedarf höchstens 282 EUR monatlich; diese örtlichen Träger waren allerdings lediglich für 21 % der Empfänger/innen zuständig.

Lesebeispiel 2: Ende 2012 war für 50 % der Empfänger/innen einer der 77 % der örtlichen Träger mit einem durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf von höchstens 313 EUR monatlich zuständig.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Sonderauswertung): © Statistische Ämter der Länder, 2014; eigene Berechnungen.

Abbildung 69 zeigt schließlich analog zu den Abbildungen 67 und 68 die Verteilungen der laufenden Bruttobedarfe ohne Wohnbedarf. Die regionale Heterogenität ist hier deutlich geringer als bei den durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfen insgesamt und den durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfen. Entsprechend verlaufen die Verteilungen deutlich steiler und liegen zudem enger beieinander.

Abbildung 69: Verteilung der laufenden Bruttobedarfe ohne Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen Ende 2012

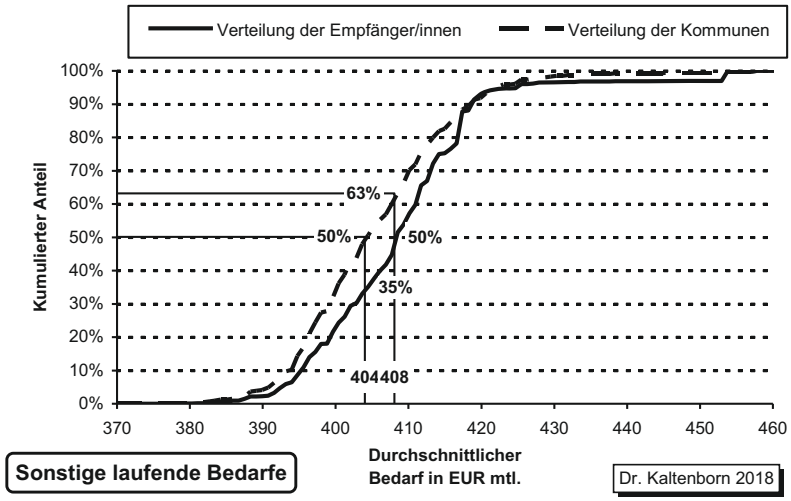

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die 399.332 Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren Ende 2012 im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers (Verteilung der Empfänger/innen) bzw. die örtlichen Träger (Verteilung der Kommunen); Berlin jeweils aufgeteilt in seine 12 Bezirke, dadurch ergeben sich 413 Kommunen; die dargestellten Verteilungen beziehen sich auf die durchschnittlichen laufenden monatlichen Bruttobedarfe im Dezember 2012; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII).

Lesebeispiel 1: Ende 2012 betrug bei 50 % der örtlichen Träger der durchschnittliche laufende Bruttobedarf ohne Wohnbedarf höchstens 404 EUR monatlich; diese örtlichen Träger waren allerdings lediglich für 35 % der Empfänger/innen zuständig.

Lesebeispiel 2: Ende 2012 war für 50 % der Empfänger/innen einer der 63 % der örtlichen Träger mit einem durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf ohne Wohnbedarf von höchstens 408 EUR monatlich zuständig.

Quelle: Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2012 (Sonderauswertung): © Statistische Ämter der Länder, 2014; eigene Berechnungen.

7.3 Regionale Streuung der Wohnkosten im Vergleich mit anderen Sozialleistungssystemen

Die durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ab 65 Jahren weisen deutlichere regionale Unterschiede aus als die übrigen laufenden Bedarfe. Die regionale Streuung der laufenden Wohnbedarfe wird daher in diesem Kapitel mit derjenigen in anderen Sozialleistungssystemen verglichen. Dabei liegen für den Vergleich zwei Systeme nahe:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld können bei Bedürftigkeit erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze und die mit ihnen gemeinsam lebenden Angehörigen erhalten (vgl. auch Abschnitt 4.6). Diese Personen bilden jeweils eine sog. Bedarfsgemeinschaft.
- Wohngeld: Das Wohngeld – als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum – erhalten Haushalte in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, der berücksichtigungsfähigen Bruttokaltmiete bzw. Belastung und dem Gesamteinkommen (vgl. auch Abschnitt 4.1).

Beim Wohngeld sind die regionalen Mietniveaus Grundlage für eine Einteilung in bundesweit sechs Mietenstufen, für die jeweils unterschiedliche Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete bzw. Belastung festgelegt sind. Tabelle 8 zeigt die Mietenstufen, das zugehörige Mietenniveau in Relation zum Bundesdurchschnitt und die Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete bzw. Belastung für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte.

Alle Gemeinden ab 10.000 Einwohner/innen sowie die jeweils übrigen Gebiete eines Kreises zusammen sind jeweils einer Mietenstufe zugeordnet (§ 12 Abs. 3 WoGG, Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV). Grundlage für die seit Anfang 2016 geltende Zuordnung waren die durchschnittlichen tatsächlichen Bruttokaltmieten je Quadratmeter der Hauptmieterhaushalte[84], die am 31. Dezember 2013 Wohngeld bezogen.[85] Diese durchschnittlichen Mieten sind jedoch – ebenso wie die vom Statistischen Bundesamt jährlich aktualisierten Auswertungen – nicht zugänglich. Daher muss vorliegend auf die festgelegte Zuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen und die damit korrespondierenden Mietniveaus zurückgegriffen werden.

[84] Einschließlich mietähnliche Nutzungsverhältnisse, insbesondere Inhaber/innen eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung sowie eines dinglichen Wohnungsrechts.

[85] Es wurde jedoch der Gebietsstand vom 1. Januar 2014 zugrunde gelegt (Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV).

Tabelle 8: Mietenstufen des Wohngelds

Mietenstufe	Mietniveau	Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete bzw. Belastung seit 2016		
		1-Personen-Haushalte	2-Personen-Haushalte	Abweichung von Mietenstufe III
I	kleiner -15 %	312 EUR mtl.	378 EUR mtl.	~-20 %
II	-15 % bis -5 %	351 EUR mtl.	425 EUR mtl.	~-10 %
III	-5 % bis +5 %	390 EUR mtl.	473 EUR mtl.	±0 %
IV	+5 % bis +15 %	434 EUR mtl.	526 EUR mtl.	~+11 %
V	+15 % bis +25 %	482 EUR mtl.	584 EUR mtl.	~+24 %
VI	ab +25 %	522 EUR mtl.	633 EUR mtl.	~+34 %

Anmerkung: Das Mietniveau ist die Abweichung der Bruttokaltmieten je Quadratmeter von Hauptmieterhaushalten (einschließlich mietähnlicher Nutzungsverhältnisse) mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember 2013 vom Bundesdurchschnitt. Die Bruttokaltmieten umfassen die laufende Nettokaltmiete und die laufenden Betriebskosten, nicht jedoch die Heiz- und Warmwasserkosten.

Quelle: § 12 Wohngeldgesetz, eigene Berechnungen.

Aufgrund der unterschiedlichen statistischen Konzepte sind die laufenden Wohnbedarfe der Grundsicherung nach dem SGB XII und die Wohngeld-Mietenstufen nur bedingt miteinander vergleichbar (vgl. auch Tabelle 9). Während bei der Grundsicherung die anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung je Person zur Verfügung stehen, geben die Wohngeld-Mietenstufen Aufschluss über Bruttokaltmieten von Hauptmieterinnen und -mietern (einschließlich mietähnlicher Nutzungsverhältnisse) je Quadratmeter Wohnfläche. Zudem liegen die Zeitbezüge sechs Jahre auseinander.

Flexibler in der Auswertung ist dagegen die Grundsicherung nach dem SGB II. Daher wurde hier jeweils ein Konzept, das konzeptionell möglichst den vorliegenden Daten zur Grundsicherung nach dem SGB XII bzw. den Wohngeld-Mietenstufen entspricht, verwendet:

- Analog zu laufenden Wohnbedarfen der Grundsicherung nach dem SGB XII: Es werden anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II herangezogen. Anders als bei der Grundsicherung nach dem SGB XII sind darin jedoch die Kosten einer zentralen Warmwasserbereitung sowie Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten nicht enthalten. Diese Kosten sollten jedoch regelmäßig von untergeordneter Bedeutung sein, so dass dieser konzeptionelle Unterschied nicht relevant sein sollte. Zudem werden – anders als bei den vorgestellten Auswertungen der Grundsicherung nach dem SGB XII – nur Empfänger/innen von Grundsicherung mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung einbezogen. Da in beiden Sozialleistungssystemen jeweils nur ein sehr geringer Anteil keine derartigen Kosten hat, sollte die quantitative Relevanz dieses konzeptionellen Unterschieds gering sein. Während die Grundsicherung nach dem SGB XII eine individuelle Leistung ist, bezieht sich die Grundsicherung nach dem SGB II jeweils auf eine Bedarfsgemeinschaft. Um diesen Unterschied zu neutralisieren, werden

bei der Grundsicherung nach dem SGB II die Kosten je Person verwendet. Die älteren Empfänger/innen von Grundsicherung nach dem SGB XII dürften überwiegend allein oder mit einer bzw. einem Partner/in zusammenleben. Die Vielfalt der Empfängerstrukturen beim SGB II dürfte hingegen ausgeprägter sein. Daher wurden in die Auswertung der Wohnkosten nur SGB-II-Bedarfsgemeinschaften von Alleinstehenden und von Paaren ohne minderjährige Kinder einbezogen. Analog zum Wohngeld wurden Angaben für Dezember 2013 verwendet.

- Analog zu den Wohngeld-Mietenstufen: Analog zu den Wohngeld-Mietenstufen werden tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter zugrunde gelegt. Dabei werden allerdings anders als bei den Wohngeld-Mietenstufen nicht nur Hauptmieter/innen (einschließlich mietähnlicher Nutzungsverhältnisse), sondern alle Mieter/innen einbezogen. Die Unterschiede zwischen Bedarfsgemeinschaft (SGB II) und Haushalt (Wohngeld) werden durch die Betrachtung von Quadratmetermieten neutralisiert. Die Begrenzung auf SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung ist analog zum Wohngeld, da dessen Gewährung laufende Wohnkosten voraussetzt. Analog zum Wohngeld wurden für das SGB II wiederum Angaben für Dezember 2013 verwendet.

Einen Überblick über konzeptionelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verwendeten Statistiken gibt Tabelle 9.

Wie auch schon in Abschnitt 7.2 werden jeweils die relativen Abweichungen der regionalen Durchschnitte vom Bundesdurchschnitt in klassierter Form dargestellt. Durch diese Relativierung werden die skizzierten konzeptionellen Unterschiede bei den laufenden Wohnkosten neutralisiert, soweit sie sich proportional gleichmäßig auf die regionalen Durchschnitte auswirken. Die skizzierten konzeptionellen Unterschiede sind jedoch relevant, soweit sie sich regional unterschiedlich auswirken.

Tabelle 9: Ausgewählte konzeptionelle Merkmale der für die laufenden Wohnkosten verwendeten Statistiken

Merkmal	Laufende Wohnbedarfe		Bruttokaltmieten je Quadratmeter
	SGB XII	SGB II	Wohngeld-Mietenstufen
Grundgesamtheit	Personen • mit Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII • außerhalb von Einrichtungen • ab 65 Jahre • im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers	Bedarfsgemeinschaften • mit Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II • mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung • nur Alleinstehende bzw. nur Paare ohne minderjährige Kinder • nur Mieter/innen • mit Angaben zur Wohnfläche	Haushalte • mit Bezug von Wohngeld • nur Hauptmieter/innen (einschließlich mietähnlicher Nutzungsverhältnisse)
Stichtag[a]	31. Dezember 2012	Mitte Dezember 2013	31. Dezember 2013
Zeitraum[b]	Dezember 2012 (bei nur zeitweisem Bezug Hochrechnung auf gesamten Monat)	Dezember 2013 (bei nur zeitweisem Bezug keine Hochrechnung auf gesamten Monat)	Dezember 2013
Gebietsstand	31. Dezember 2012	31. Dezember 2012 (nur geringfügige Änderungen bis 31. Dezember 2013, vgl. Regierung der Oberpfalz [2013])	1. Januar 2014
Gebietszuordnung	Trägerzuständigkeit	Wohnort bzw. gewöhnlicher Aufenthalt	Wohnort
Tatsächliche vs. anerkannte Wohnkosten	Anerkannte Wohnkosten	Anerkannte Wohnkosten / Tatsächliche Wohnkosten	Tatsächliche Wohnkosten

Merkmal	Laufende Wohnbedarfe		Bruttokaltmieten je Quadratmeter	
	SGB XII	SGB II		Wohngeld-Mietenstufen
Wohnkosten-definition	Laufende Kosten für • Unterkunft • „kalte“ Betriebskosten • Heizung • zentrale Warmwasser-versorgung sowie • Wohnungsbeschaf-fungskosten, Mietkau-tionen und Umzugskos-ten	Laufende Kosten für • Unterkunft • „kalte“ Betriebskosten • Heizung	Laufende Kosten für • Unterkunft • „kalte“ Betriebskosten	Laufende Kosten für • Unterkunft • „kalte“ Betriebskosten
Bezugsgröße	Person	Person	Quadratmeter Wohnfläche	Quadratmeter Wohnfläche

[a] Zur Abgrenzung der Grundgesamtheit.

[b] Zur Ermittlung der relevanten Wohnkosten.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zunächst zeigen die Abbildungen 70 und 71 die durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfe von leistungsberechtigten Alleinstehenden bzw. Paaren ohne minderjährige Kinder nach dem SGB II im Dezember 2013 im Regionalvergleich.[86] Insgesamt ist die Regionalstruktur ähnlich zur Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abbildung 62 in Abschnitt 7.2): Deutlich überdurchschnittliche laufende Wohnbedarfe gibt es vor allem im Raum München, im Rhein-Main-Gebiet sowie in und in der Nähe von Stuttgart, Köln und Hamburg. Bei der Grundsicherung nach dem SGB II sind zudem in der Universitätsstadt Münster die laufenden Wohnbedarfe deutlich überdurchschnittlich. Anders als bei der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen sind in Ostdeutschland nicht nur in der Stadt Potsdam, sondern auch in Berlin die laufenden Wohnbedarfe überdurchschnittlich.

Abbildung 72 zeigt die durchschnittlichen tatsächlichen Bruttokaltmieten je Quadratmeter von Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug im Dezember 2013 im Regionalvergleich. Wiederum sind übereinstimmend die Wohnkosten vor allem im Raum München, im Rhein-Main-Gebiet sowie in und in der Nähe von Stuttgart, Köln und Hamburg überdurchschnittlich. Darüber hinaus zahlen danach SGB-II-Leistungsberechtigte auch in den Universitätsstädten Münster, Heidelberg und Freiburg und dessen Umgebung sowie in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Leer (Niedersachsen), Odenwaldstraße (Hessen) und Kusel (Rheinland-Pfalz) deutlich überdurchschnittliche Quadratmetermieten.

Abbildung 73 zeigt die anhand der Bruttokaltmieten je Quadratmeter von Hauptmieterhaushalten mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember 2013 gebildeten Mietenstufen im Regionalvergleich.[87] Dabei ist die regionale Differenzierung der Mietenstufen feiner als bei den vorgestellten Ergebnissen der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abbildung 62 in Abschnitt 7.2) und der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II. Für alle Gemeinden ab 10.000 Einwohner/innen sowie für die jeweils restlichen Kreisgebiete wurde eine eigene Mietenstufe ermittelt. Insgesamt zeigt sich bei den Mietenstufen wiederum eine ähnliche regionale Struktur wie bei den laufenden Wohnbedarfen der Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen: Kostenträchtig sind vor allem der Großraum München, Stuttgart und Umgebung, der Großraum Hamburg, Köln und Düsseldorf sowie das Rhein-Main-Gebiet. Darüber hinaus gibt es verschiedene weitere, teilweise auch kleinere Regionen mit überdurchschnittlichen Mieten, etwa Mainz, Freiburg und Konstanz. Im Vergleich zum 31. Dezember 2006 (vgl. KALTENBORN [2014, S. 38, 47]) hat die regionale Spreizung der Bruttokaltmieten je Quadratmeter von Hauptmieterhaushalten mit Wohngeldbezug deutlich zugenommen.

---

[86] Für analoge Karten zum SGB II in Farbe vgl. KALTENBORN [2014, S. 55–57]; für Karten mit Vergleich zwischen Grundsicherung wegen Alters und SGB II vgl. KALTENBORN [2014, S. 43–45].

[87] Für eine analoge Karte in Farbe vgl. HENGER, RALPH, und JUDIT NIEHUES [2018, Folie 6].

Abbildung 70: Laufende Wohnbedarfe nach dem SGB II (Alleinstehende) Ende 2013 im Regionalvergleich

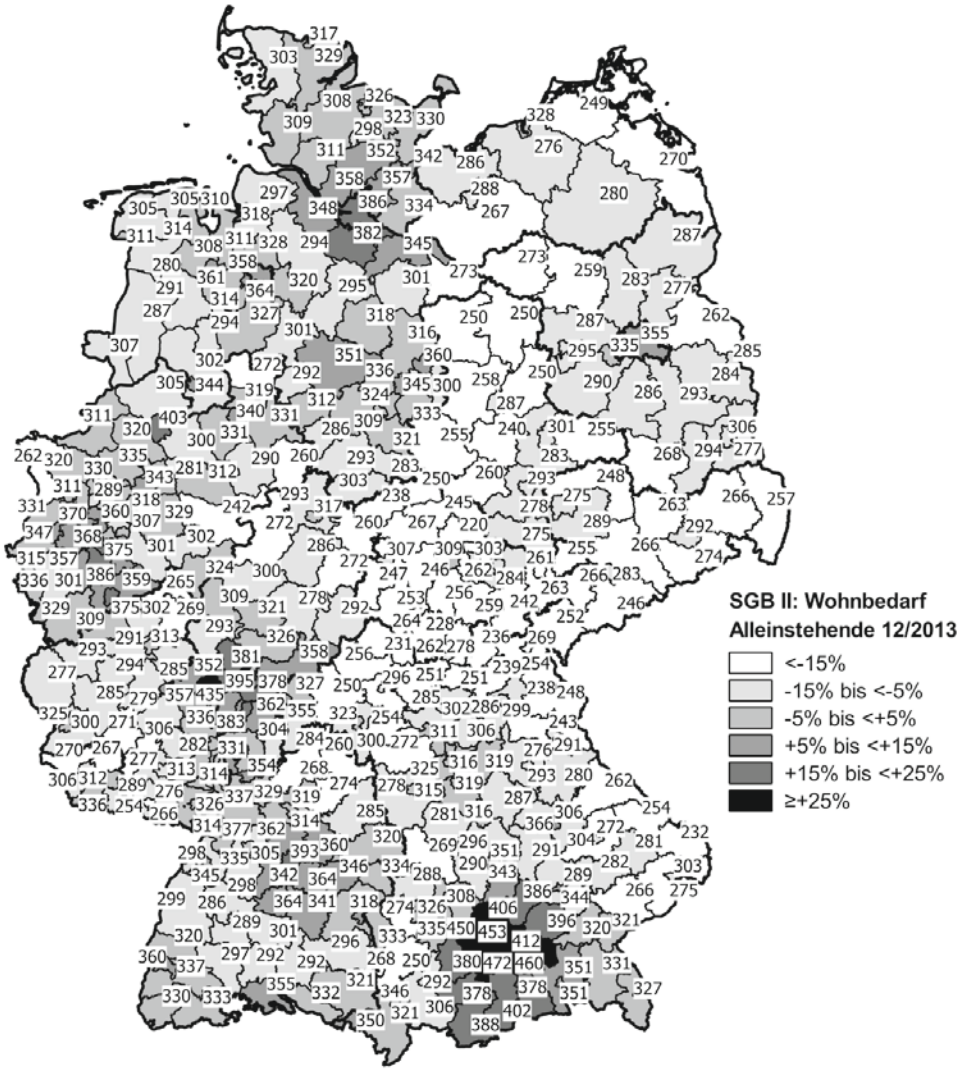

Anmerkung: vgl. Kasten auf S. 160.

Quelle: Regional differenzierte Ergebnisse zum SGB II: Statistik der Bundesagentur für Arbeit [2014a, S. 6]; Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Abbildung 71: Laufende Wohnbedarfe je Person nach dem SGB II (Paare ohne minderjährige Kinder) Ende 2013 im Regionalvergleich

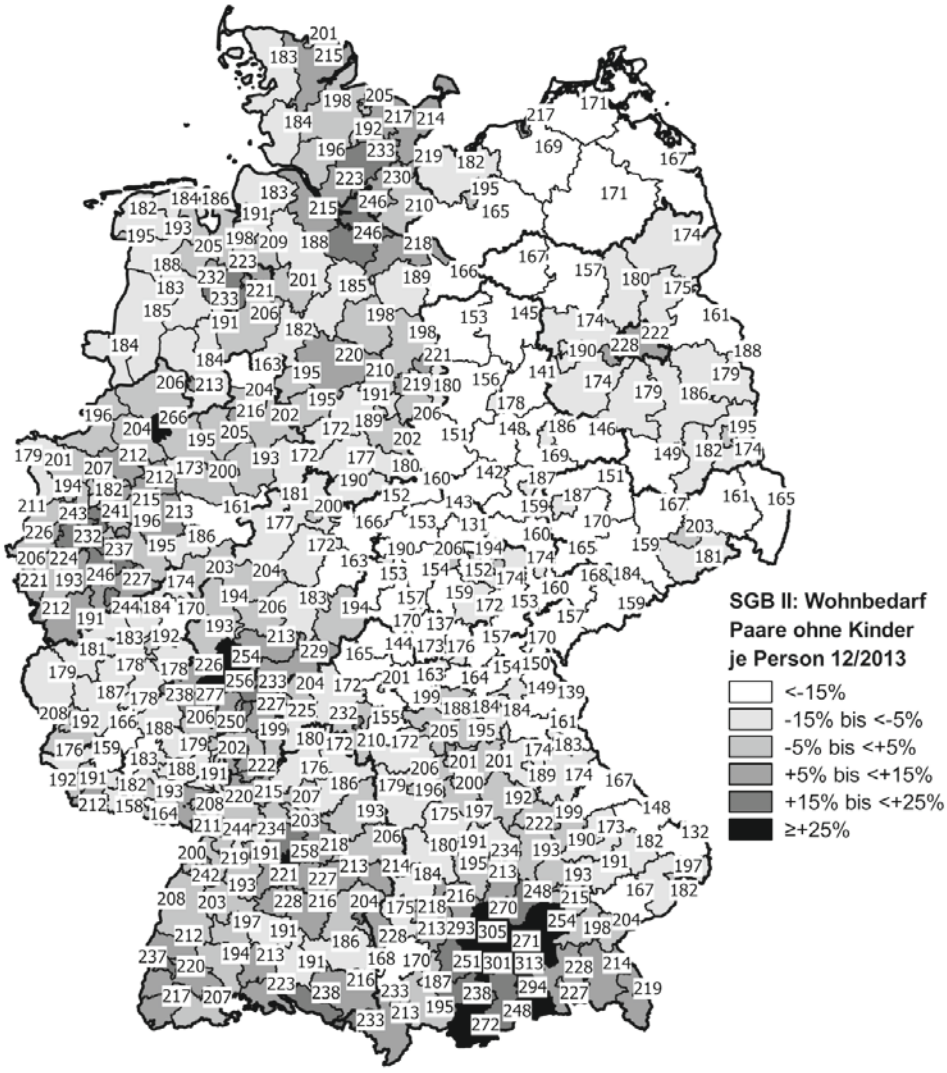

Anmerkung: vgl. Kasten auf S. 160.

Quelle: Regional differenzierte Ergebnisse zum SGB II: Statistik der Bundesagentur für Arbeit [2014a, S. 6]; Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Abbildung 72: Tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter von SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Ende 2013 im Regionalvergleich

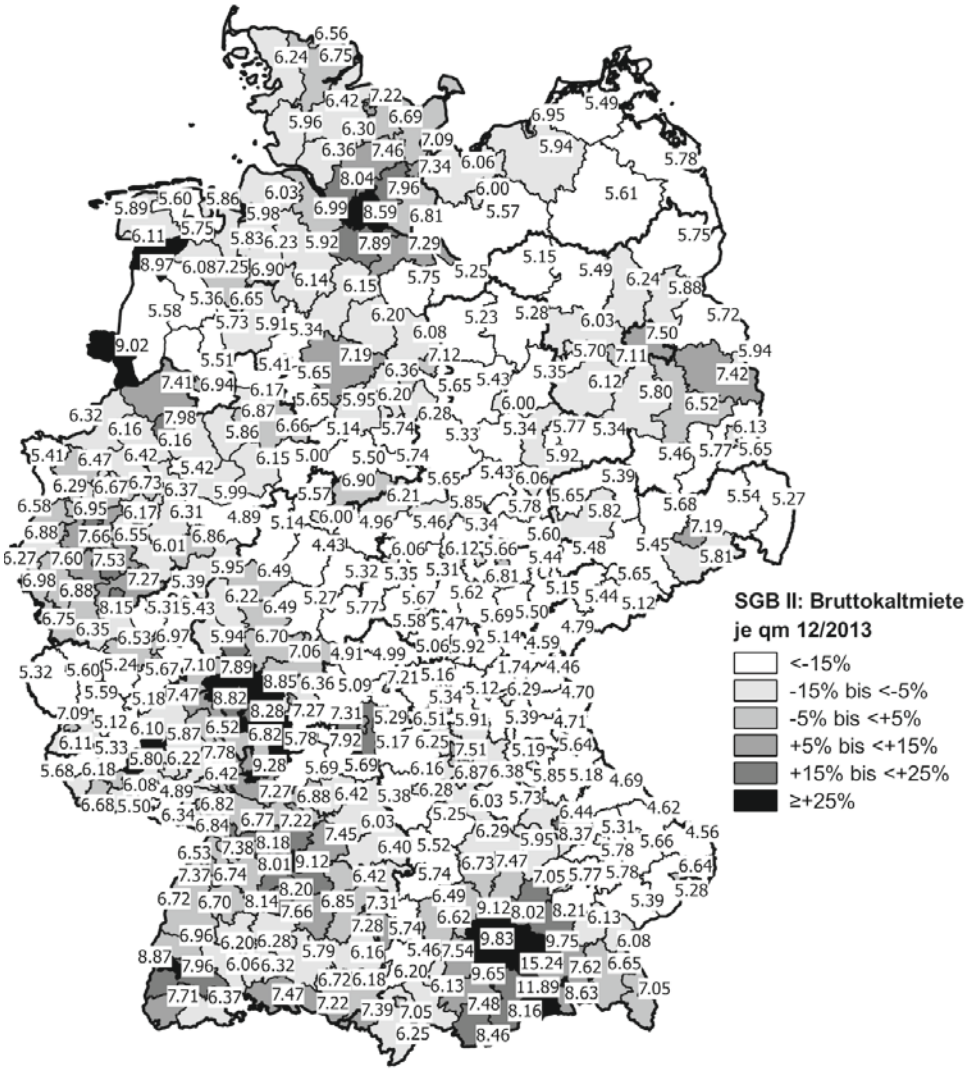

Anmerkung: vgl. Kasten auf S. 160.

Quelle: Regional differenzierte Ergebnisse zum SGB II: Statistik der Bundesagentur für Arbeit [2014a, S. 7]; Geobasisdaten zum 31. Dezember 2012: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Anmerkung zu den Abbildungen 70, 71 und 72:

Laufende Wohnbedarfe nach dem SGB II (Abbildungen 70 und 71): Grundgesamtheit sind die Bedarfsgemeinschaften von Alleinstehenden (1.638.723) bzw. Paaren ohne minderjährige Kinder (343.016) mit SGB-II-Bezug zum Zählstichtag Mitte Dezember 2013 mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (endgültige Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten). Dargestellt ist die klassierte relative Abweichung der durchschnittlichen anerkannten laufenden monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (ohne Warmwasser) je Person in den 402 Kommunen (kreisfreie Städte und Kreise) im Dezember 2013 vom Bundesdurchschnitt (Alleinstehende: 323,45 EUR monatlich; kinderlose Paare: 201,67 EUR monatlich).

Tatsächliche SGB-II-Quadratmetermieten (Abbildung 72): Grundgesamtheit sind alle 2.845.966 Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug zum Zählstichtag Mitte Dezember 2013 in der Unterkunftsart Miete mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung, für die Angaben zur Wohnfläche vorliegen (für ca. 6 % der 3.017.233 Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung liegen keine Angaben zur Wohnfläche vor). Dargestellt ist die klassierte relative Abweichung der durchschnittlichen tatsächlichen laufenden monatlichen Bruttokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche in den 402 Kommunen (kreisfreie Städte und Kreise) im Dezember 2013 vom Bundesdurchschnitt (6,65 EUR monatlich). Die Bruttokaltmieten umfassen die laufende Nettokaltmiete und die laufenden Betriebskosten, nicht jedoch die Heiz- und Warmwasserkosten.

Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II): Zur Bedarfsgemeinschaft gehört mindestens eine erwerbsfähige Person sowie

- bei unverheirateten Personen bis 24 Jahre: die im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. der im gleichen Haushalt lebende Elternteil und deren bzw. dessen Partner/in;
- deren bzw. dessen Partner/in (nicht dauernd getrennt lebende/r Ehe- oder Lebenspartner/in, eheähnliche/r Lebenspartner/in im gleichen Haushalt);
- die im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Kinder bis 24 Jahre, sofern diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

SGB-II-Bedarfsgemeinschaftstyp „Alleinstehende“ (Abbildung 70): „Alleinstehende“ sind Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich aus einer bzw. einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bestehen.

SGB-II-Bedarfsgemeinschaftstyp „Paare ohne minderjährige Kinder“ (Abbildung 71): „Paare ohne minderjährige Kinder“ sind Bedarfsgemeinschaften aus einem Paar, zu deren Bedarfsgemeinschaft kein minderjähriges unverheiratetes Kind gehört; zur Bedarfsgemeinschaft können jedoch volljährige unverheiratete Kinder bis 24 Jahre gehören. Dabei müssen nicht alle Personen der Bedarfsgemeinschaft leistungsberechtigt sein (Ausschlussgründe: § 7 Abs. 4–6 SGB II sowie Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II). Insgesamt kann also eine Bedarfsgemeinschaft eines „kinderloses Paares“ aus ein, zwei, drei oder auch mehr leistungsberechtigten Personen bestehen.

Abbildung 73: Tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter Ende 2013 (Wohngeld-Mietenstufen ab 2016) im Regionalvergleich

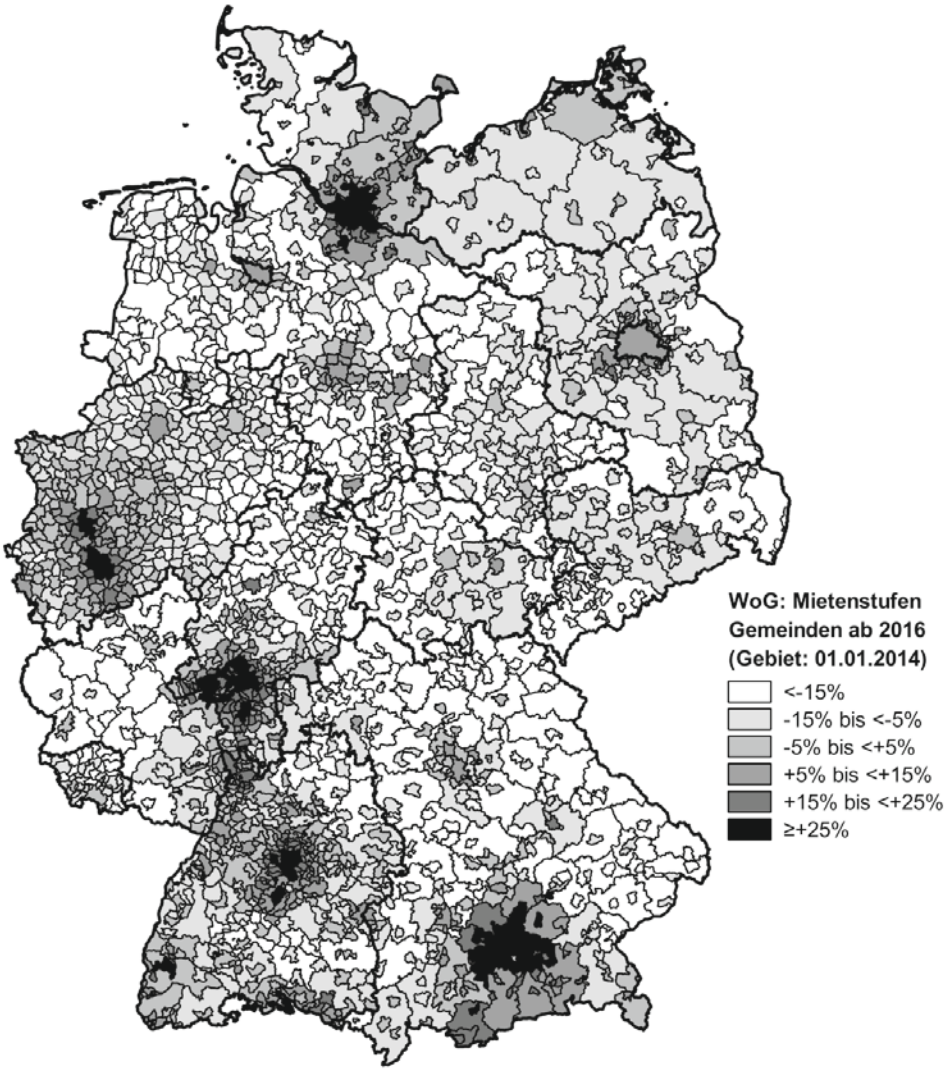

Anmerkung: vgl. Kasten auf S. 162.

Quelle: Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV; Geobasisdaten zum 1. Januar 2014: © GeoBasis-DE / BKG 2014; eigene Berechnungen.

Anmerkung zu Abbildung 73:

Tatsächliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter (Wohngeld-Mietenstufen): Grundgesamtheit für die Berechnung der tatsächlichen Bruttokaltmieten je Quadratmeter und der daraus abgeleiteten Mietenstufen waren die Hauptmieterhaushalte (einschließlich mietähnlicher Nutzungsverhältnisse) mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember 2013 (einschließlich der bis zum 31. März 2014 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen). Da der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV die kommunale Gebietsstruktur vom 1. Januar 2014 zugrunde liegt, wurde dieser Gebietsstand für die Darstellung der Mietenstufen verwendet. Für

- Gemeinden ab 10.000 Einwohner/innen und
- kleinere Gemeinden und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst

wurden jeweils durchschnittliche Bruttokaltmieten je Quadratmeter ermittelt. Die Bruttokaltmieten umfassen die laufende Nettokaltmiete und die laufenden Betriebskosten, nicht jedoch die Heiz- und Warmwasserkosten. Das Mietenniveau wurde dann als relative Abweichung dieser Quadratmetermieten vom Bundesdurchschnitt (6,34 EUR monatlich; vgl. Statistisches Bundesamt [2015d, S. 47]) ermittelt. Das Mietenniveau wiederum war Grundlage für die Bildung der Mietenstufen entsprechend der in § 12 Abs. 5 WoGG und Tabelle 8 angegebenen Klassierung.

8 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters

In diesem Kapitel wird insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit bei der Grundsicherung wegen Alters Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist. Die Ergebnisse in diesem Kapitel basieren überwiegend auf Sonderauswertungen der Empfänger/innen von Grundsicherung für die Berichtsjahre 2006 bis 2014, hinsichtlich der Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bis 2016.[88]

Zunächst zeigt Abbildung 74 für den Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters die erfassten Ursachen im Zeitverlauf:

- Mit der Einführung der Grundsicherung Anfang 2003 hatten vormalige Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ab 65 Jahren regelmäßig einen Anspruch auf die neue Leistung. Nach den Ursachen der Hilfegewährung betraf dies 146.000 Personen bzw. 56 % des Bestands Ende 2003. Im Vergleich dazu gab es Ende 2002 knapp 197.000 Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, ein Jahr später waren es noch 104.000 (vgl. Statistisches Bundesamt [2003, Tab. A1.1.1; 2004, Tab. A1.1.1]). Die Reduktion binnen Jahresfrist dürfte wesentlich auf die Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters zurückzuführen sein. Darüber hinaus gab es Übergänger/innen, die weiterhin (ergänzende) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhielten. Die Begleitforschung zur Einführung der Grundsicherung kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass etwa zwei Drittel der Empfänger/innen der Grundsicherung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe übergegangen sind (STEINWEDE u. a. [2008, S. 96]).
- Von 2006 bis 2016 ist der Anteil der Übergänger/innen aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe leicht rückläufig. Dies dürfte mit einem Einführungseffekt der Grundsicherung zusammenhängen: Bis Ende 2002 erhielten Personen jenseits von 65 Jahren bei Hilfebedürftigkeit zunächst laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und wurden dann (Anfang) 2003 in die Grundsicherung wegen Alters überführt. Seither erhalten Personen jenseits der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bei Hilfebedürftigkeit regelmäßig unmittelbar Grundsicherung wegen Alters. Die späteren Neuzugänge in die Grundsicherung wegen Alters haben daher systematisch seltener unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe bezogen als die anfänglichen Zugänge (Anfang) 2003. Da die anfänglichen Übergänger/innen sukzessive (mortalitätsbedingt) aus der Grundsicherung wegen Alters abgehen und diese nur teilweise durch Neuzugänge mit einem derartigen vormaligen Leistungsbezug ersetzt werden, sinkt im Bestand sukzessive der Anteil der Übergänger/innen.

[88] Bis zum Berichtsjahr 2014 basieren die Sonderauswertungen auf der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

- Seit der Einführung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II Anfang 2005 gibt es auch Übergänge aus diesem Leistungssystem in die Grundsicherung wegen Alters. Da Arbeitslosengeld II nur bis und die Leistungen der Grundsicherung wegen Alters erst ab der Altersgrenze nach § 41 SGB XII gewährt werden, sind unmittelbare Übergänge nur bei Erreichen der Altersgrenze möglich. Darüber hinaus können im Bestand der Grundsicherung wegen Alters Übergänger/innen aus dem SGB-II-Leistungsbezug enthalten sein, die im Anschluss an SGB-II-Leistungen zunächst Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und erst danach Grundsicherung wegen Alters bezogen haben. Im statistischen Nachweis gab es Ende 2005 bei der Grundsicherung wegen Alters etwa 60.000 Übergänger/innen aus dem SGB II. Im weiteren Verlauf steigt die Zahl im statistischen Nachweis 2007 und 2008 jeweils im Vergleich zum Vorjahr, sinkt dann bis Ende 2010 auf 69.000, um anschließend sukzessive bis Dezember 2018 auf 132.000 anzusteigen.[89]
- Die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit unspezifischen Ursachen ist von Ende 2003 von knapp 100.000 weitgehend sukzessive bis auf 291.000 im Dezember 2015 gestiegen und verharrt seither auf diesem Niveau. Der Zuwachs könnte aus der Bekämpfung verschämter Armut (Dunkelziffer), aus der mit der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung resultierenden Bedürftigkeit (hierauf trifft keine der vordefinierten spezifischen Ursachen zu), aus irrtümlich nicht erfolgten Erfassungen einer vordefinierten spezifischen Ursache sowie ggf. aus einem irrtümlich neu gesetzten Leistungsbeginn in Bestandsfällen resultieren. Im letztgenannten Fall wäre die Zahl der Zugänge insgesamt tatsächlich geringer. Es muss hier offen bleiben, inwieweit die skizzierten Gründe zutreffen und welche weiteren Gründe ggf. maßgeblich sind.

[89] Diese Entwicklung erscheint nicht plausibel (zu den Gründen vgl. KALTENBORN [2016a, S. 42 f.]).

Abbildung 74: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach der Ursache der Leistungsgewährung im Zeitverlauf

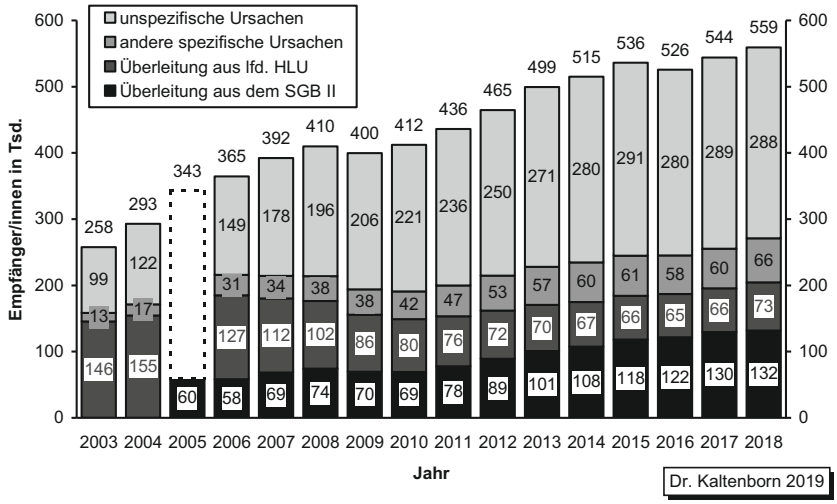

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; 2005: nur Angaben zur Überleitung aus dem SGB II; 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren; lfd. HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe; Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen"; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen".

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab. 1.3; 2005b, Tab. 1.3; 2008, Tab. C2; 2009, Tab. C2; 2010, Tab. B2; 2012, S. 22–23; 2015c, S. 40]); Deutscher Bundestag [2011b, S. 14]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 24. Februar 2016 (Berichtsjahre 2010 bis 2014), vom 14. November 2018 (Berichtsjahre 2015 bis 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Ausgehend vom Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Jahresende und den Angaben zum Alter und zum Leistungsbeginn lassen sich diejenigen ermitteln, bei denen der Bezug von Grundsicherung wegen Alters im Laufe des Jahres begonnen hat. Auf dieser so konstruierten Zugangsstichprobe basieren die Auswertungen in diesem Kapitel (zur Methodik vgl. Abschnitt 3.1). Offenbar wurde in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 im Bestand vielfach der Leistungsbeginn aktualisiert (vgl. Abschnitt 3.1 und genauer KALTENBORN [2016a, S. 38–40]), so dass in diesen Jahren die statistisch nachgewiesenen Zugänge zu hoch sind. Daher werden hier die Ergebnisse für West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin ausgewiesen und wird in der Regel das Jahr 2006 nicht interpretiert.[90] Die Verzerrung dürfte mit dem Alter zunehmen, weil mit dem Alter das Verhältnis der Zugänge zum Bestand abnimmt. Die Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sowie die Zugänge unmittelbar mit bzw. nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII sollten jedoch kaum betroffen sein.

[90] Weitere Hinweise auf statistische Unschärfen bei der Analyse von Zugängen enthält Abschnitt 3.1.

Zuletzt gab es im Jahr 2014 in Deutschland insgesamt 78.000 Zugänge (einschließlich Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung) in die Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 75). Mit 40.000 davon bezieht gut die Hälfte seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) Grundsicherung wegen Alters. Umgekehrt gab es etwa 38.000 Personen die erst in einem höheren Alter in die Grundsicherung wegen Alters zugegangen sind.[91]

Abbildung 75: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (insgesamt)

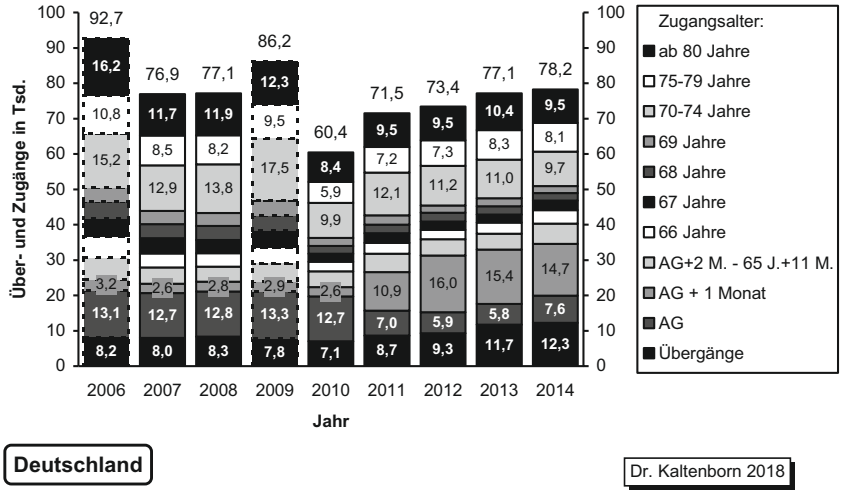

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 2 M.–65 J. + 11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

In Westdeutschland war die Zahl der Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters bis zum Jahr 2010 rückläufig, seither ist sie gestiegen (vgl. Abbildung 76). In Ostdeutschland hingegen war die Entwicklung uneinheitlich. Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland hat seit 2011 die Zahl der Zugänge im Alter zwischen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII und 65 Jahren und elf Monaten zugenommen. Dabei wird gerade die Zahl dieser Zugänge ab April 2011 durch die Verschiebung des Übergangs aus dem Bezug von SGB-II-Leistungen in die Grundsicherung wegen Alters um einen Kalendermonat vermindert und ab dem Jahr 2012 durch die Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII sukzessive reduziert.

[91] Irrtümliche Neusetzungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen führen zu einer Überzeichnung der Zugänge insbesondere im höheren Alter (vgl. auch Abschnitt 3.1).

Bis zum Jahr 2010 gab es jährlich zwischen 7.000 und 8.000 Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, anschließend ist die Zahl bis zum Jahr 2014 bis auf über 12.000 Übergänger/innen gestiegen – trotz sukzessiver Anhebung der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters ab dem Jahr 2012 (vgl. Abbildung 77). 2015 gab es dann über 15.000 Übergänger/innen, 2016 etwa 14.600 Übergänger/innen. Der Anteil der Übergänger/innen, die in Einrichtungen lebten, sank von 23 % im Jahr 2006 sukzessive auf 18 % im Jahr 2016 (vgl. Abbildung 78); die absolute Zahl der Übergänger/innen in Einrichtungen nahm zunächst ebenfalls von 1.900 Personen (2006) auf gut 1.400 Personen (2010) ab, um dann auf 2.800 Personen (2015) zuzunehmen. Zuletzt (2016) waren es noch 2.700 Personen.

Abbildung 76: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (West- und Ostdeutschland)

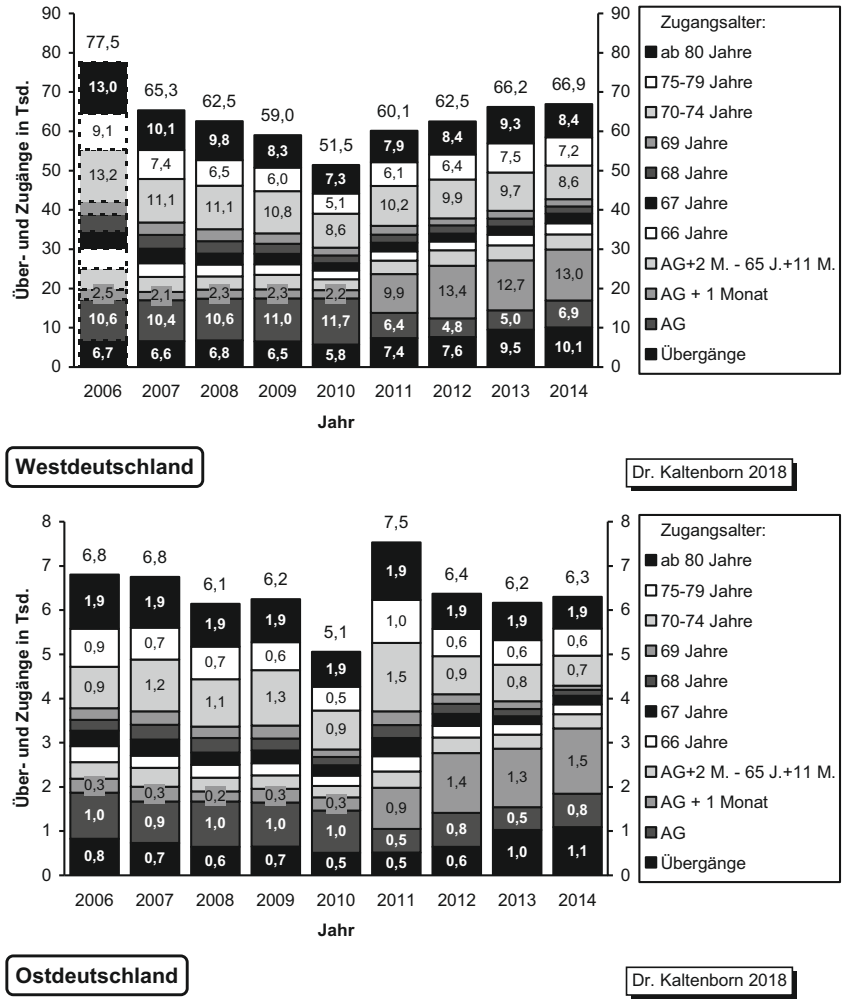

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 2M.–65 J. + 11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für Westdeutschland für 2006 durch Hamburg verzerrt; West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin.

Lesebeispiel: Von den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters in Westdeutschland Ende 2014 waren im Laufe des Jahres 2014 insgesamt 66.900 Personen in die Grundsicherung wegen Alters zugegangen bzw. aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung übergegangen. Davon haben 10.100 bereits zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen, weitere 6.900 haben erstmals Grundsicherung wegen Alters im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bezogen.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 77: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (Deutschland)

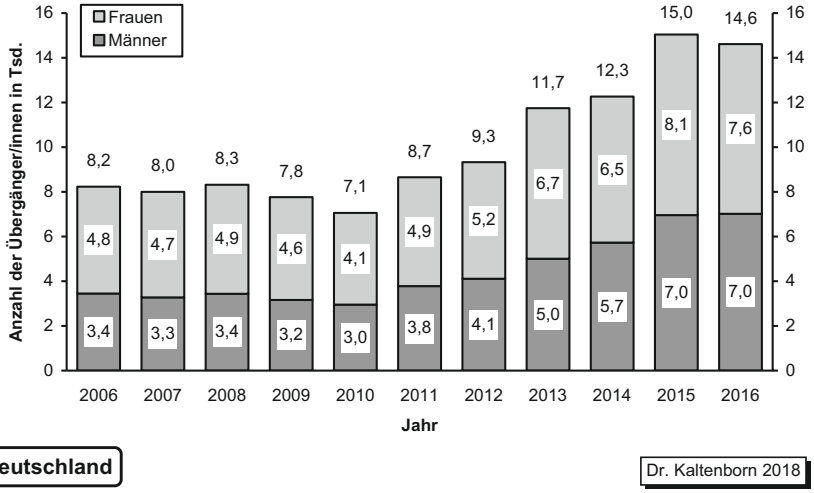

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 78: Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2016 (außerhalb von und in Einrichtungen)

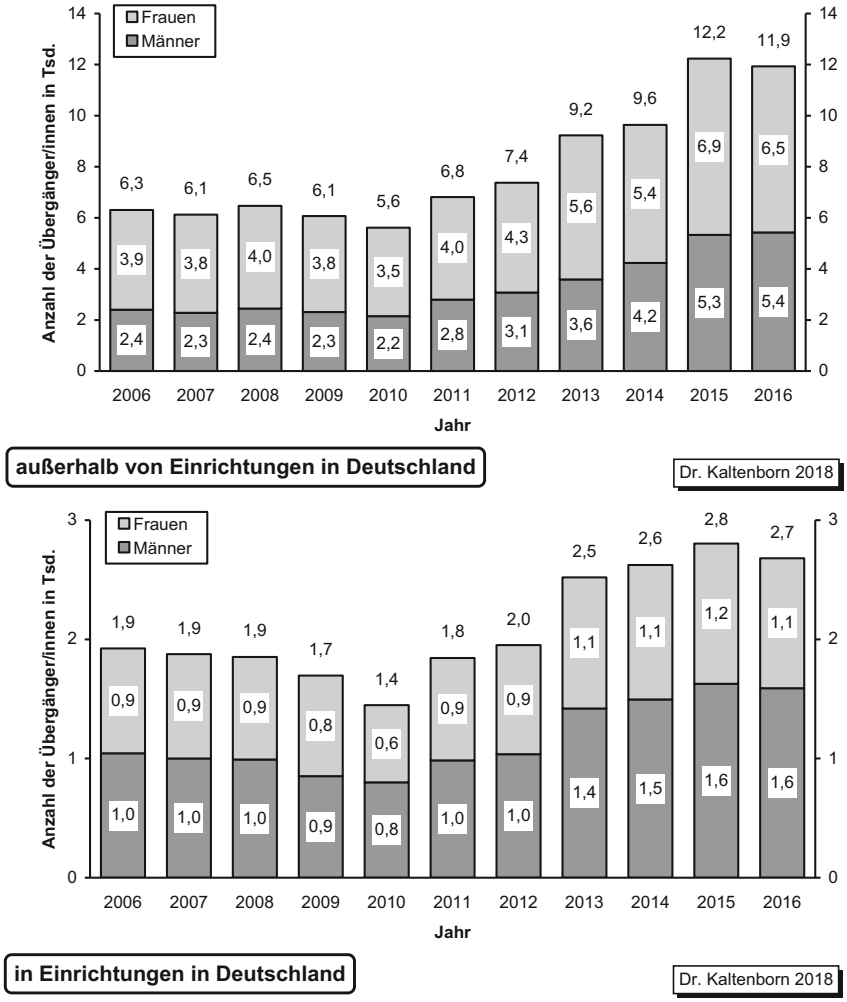

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006 ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Von 2006 bis 2010 gab es im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII, also im Kalendermonat nach dem 65. Geburtstag, etwa 3.000 Zugänge jährlich in die Grundsicherung wegen Alters. 2011 und 2012 ist die Zahl deutlich gestiegen, zuletzt betrug sie im Jahr 2014 knapp 15.000 jährlich. Gegenläufig hat sich die Zahl der Zugänge im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze entwickelt. Von 2006 bis 2010 gab es in dieser Altersgruppe jährlich etwa 13.000 Zugänge, anschließend ist sie gesunken. Die Ursache für diese gegenläufige Entwicklung ab dem Jahr 2011 dürfte in der Verschiebung des Übergangs aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters um einen Monat ab April 2011 liegen (vgl. Kapitel 2). Dementsprechend dürften 2014 etwa 12.000 Personen jährlich aufgrund dieser Verschiebung einen Kalendermonat später nach einem unmittelbar vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters (außerhalb von Einrichtungen) übergegangen sein.

Bereits vor der Verschiebung der Altersgrenze gab es bis 2010 im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze im Vergleich mit der unmittelbar darüber liegenden Altersgruppe von 65 Jahren und zwei bis elf Monaten auffällig viele Zugänge. Bei diesen Zugängen im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze handelt es sich vermutlich vorwiegend um Übergänger/innen aus einer anderen materiellen Absicherung etwa durch eine Erwerbstätigkeit in eine nicht bedarfsdeckende Regelaltersrente sowie um Übergänger/innen aus dem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, die im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze noch keine Grundsicherung wegen Alters beantragt haben. Für die insoweit geringfügig „verspätete“ Inanspruchnahme könnten etwa Informationsmängel verantwortlich sein, oder Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Geburtstag in den letzten Tagen eines Kalendermonats haben auf Fürsorgeleistungen für die verbleibenden Tage bis zum Monatsende verzichtet. Im Extremfall könnten dies 2.000 Personen sein, so dass es 2014 insgesamt 12.000 bis 14.000 unmittelbare Übergänger/innen in die Grundsicherung wegen Alters aus dem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II gab. Da Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nicht in stationären Einrichtungen erbracht werden (§ 7 Abs. 4 SGB II), gibt es dort die skizzierte Änderung der Altersstruktur ab dem Jahr 2011 nicht, sie beschränkt sich auf Zugänge außerhalb von Einrichtungen.

Von den etwa 38.000 Zugängen im Jahr 2014 in die Grundsicherung wegen Alters ab 66 Jahren lebten 27.000 bzw. 71 % außerhalb von und 11.000 bzw. 29 % in einer Einrichtung (vgl. Abbildung 79). In Einrichtungen erfolgen die Zugänge überwiegend erst im höheren Alter. Außerhalb von Einrichtungen hingegen gibt es kein ausgeprägtes Altersprofil. Vielmehr sind die Zugänge insbesondere in den letzten Kalenderjahren bis zum Alter von 79 Jahren recht gleichmäßig über die Altersgruppen verteilt. Dies spricht dafür, dass es sich bei den Zugängen im Alter ab 66 Jahren nicht zu einem größeren Anteil um Personen handelt, bei denen der Übergang aus einem anderen Fürsorgesystem mit einer institutionell bedingten Verzögerung erfolgt ist (z. B. aufgrund zunächst weiterlaufender laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe oder Abwarten mit Antragstellung bis zur Klärung von Rentenansprüchen). Vielmehr ist eher davon auszugehen, dass zumindest die Zugänge ab 66 Jahren erst im Alter hilfebedürftig geworden sind – ggf. nach einem früheren Bezug von Leistungen

nach dem SGB II. Die späte Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters kann insbesondere aus folgenden Lebensumständen resultieren:

- Verbrauch eines ursprünglichen vorhandenen Vermögens für den Lebensunterhalt;
- Tod der Partnerin bzw. des Partners und damit Wegfall von deren bzw. dessen Einkommen;
- Reduktion oder Wegfall von Unterstützungsleistungen Dritter;
- andere Gründe für die Reduktion oder den Wegfall von Einkommen, insbesondere wegen der Aufgabe einer (Neben-)Erwerbstätigkeit, ggf. bei der bzw. beim Partner/in;
- Aufnahme in eine Einrichtung unter Anrechnung lediglich der häuslichen Ersparnis und ggf. angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a. F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII);
- Erhöhung des Bedarfs etwa durch Mieterhöhung, Dynamik der Regelsätze (insb. im Vergleich zur Rentendynamik), eingetretener Schwerbehinderung und damit verbundener Mehrbedarf, kostenaufwendiger Ernährungsbedarf infolge eingetretener Krankheit oder Behinderung und damit verbundener Mehrbedarf (zur Entwicklung der durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfe vgl. Abschnitt 7.1);
- verspätete Stellung eines Antrags auf Grundsicherung wegen Alters, obwohl schon zuvor Hilfebedürftigkeit gegeben war (verschämte Armut, sog. Dunkelziffer).

Im Vergleich verschiedener Subgruppen hinsichtlich der Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters fällt vor allem Folgendes auf:

- Die Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters bestehen in allen Altersgruppen mehrheitlich aus Frauen. Dies betrifft besonders die Zugänge im Alter ab etwa 70 Jahren. Dies korrespondiert mit dem höheren Anteil von Frauen im Bestand in allen Altersgruppen (vgl. Kapitel 6).
- Die Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters erfolgen zu jeweils etwa 80 % außerhalb von Einrichtungen, lediglich zu etwa 20 % in Einrichtungen (vgl. Abbildung 79). Die Altersstruktur ist sehr unterschiedlich: Außerhalb von Einrichtungen ist der Anteil der Zu- und Übergänge bis zu einem Alter von 69 Jahren zuletzt bis auf 73 % angestiegen. In Einrichtungen erfolgen Zu- und Übergänge zu 70 % erst ab einem Alter von 70 Jahren. Seit 2007 sind lediglich 50 bis 180 Personen jährlich im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen zugegangen, Zugänge von Älteren bis vor dem Kalendermonat des 66. Geburtstags gab es jeweils zwischen 300 und 500 jährlich.

Abbildung 79: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2006 bis 2014 (außerhalb von und in Einrichtungen)

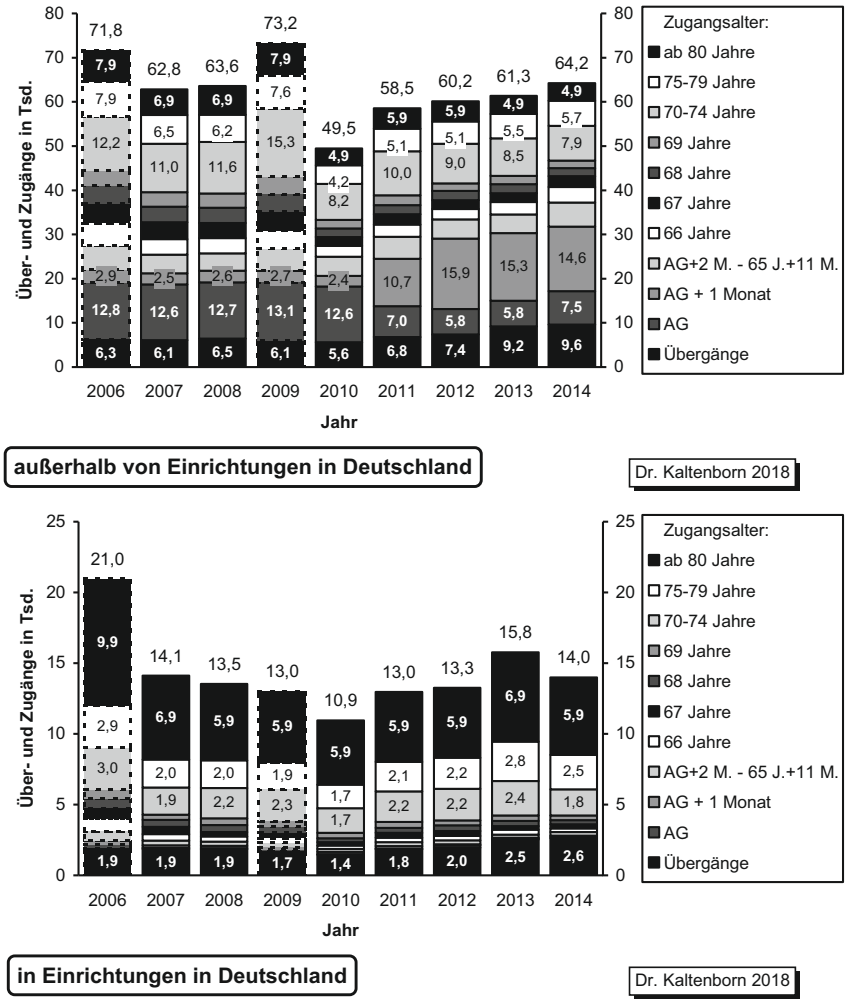

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahresverlauf sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; 2006 ohne Bremen; AG: Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 1 Monat: Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; AG + 2 M.–65 J. + 11 M.: übernächster Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII bis 65 Jahre und elf Monate; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Unmittelbare Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters kann es zudem aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe geben:[92]

- Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters außerhalb von Einrichtungen;
- Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters in Einrichtungen; dieser Personenkreis erhält typischerweise ergänzend zur Grundsicherung weiterhin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (insb. Barbetrag, vgl. Kapitel 2).

Die Entwicklung der Zahl älterer Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe vor Erreichen der Altersgrenze wurde bereits in Abschnitt 4.7 thematisiert. Die dort berichtete Zahl der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Alter von 64 Jahren erlaubt eine Abschätzung der Zahl der unmittelbaren Übergänger/innen aus diesem Leistungssystem in die Grundsicherung wegen Alters:

- In den Jahren 2007 bis 2011 sollte die Zahl derjenigen Sozialhilfeempfänger/innen, die die Altersgrenze erreicht haben, sukzessive von 3.500 auf gut 2.000 Personen jährlich gesunken sein.
- Im Jahr 2012 sollten dann etwa knapp 3.000 Personen, im Jahr 2013 gut 3.000 Personen, und im Jahr 2014 etwa 4.000 Personen die Altersgrenze erreicht haben.[93] In den Folgejahren sollten deutlich mehr Sozialhilfeempfänger/innen die Altersgrenze erreicht haben, nämlich 2015 etwa 8.000 Personen, 2016 über 10.000 Personen, 2017 rund 9.500 Personen und 2018 gut 8.000 Personen.

Dieser Personenkreis dürfte ganz überwiegend in die Grundsicherung wegen Alters übergegangen sein.

In stationären Einrichtungen dürfte es nur relativ wenige Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ohne gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters geben:

- Zwischen 2007 und 2014 gab es in Einrichtungen lediglich zwischen 50 und 180 Personen, die – jenseits der Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung – im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze in die Grundsicherung wegen Alters zugegangen sind (vgl. oben).

---

[92] In wenigen Fällen dürfte (zufällig) mit dem Übergang in die Grundsicherung wegen Alters auch ein Wechsel der Art der Unterbringung erfolgen (außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen), so dass es im Einzelfall auch andere Übergänge geben kann.

[93] Für diese Abschätzung wird angenommen, dass unter denjenigen im Alter von 64 Jahren jeweils die Geburtsmonate gleichverteilt sind und ab Ende 2012 die Empfänger/innen im Alter von 65 Jahren jeweils ganz überwiegend solche sind, die im Folgejahr die Altersgrenze erreichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ab dem Jahr 2012 seither nicht mehr ein voller Geburtsjahrgang jährlich, sondern nur noch eine Geburtskohorte von elf Geburtsmonaten jährlich die Altersgrenze erreicht. Dies reduziert die Zahl der jährlichen Übergänge bzw. bremst deren Zuwachs.

- In Einrichtungen gab es in den Jahren 2007 bis 2014 nach dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII und vor dem Kalendermonat des 66. Geburtstags zwischen 300 und 500 Zugänge jährlich in die Grundsicherung wegen Alters (vgl. oben).[94] Bei diesen könnte es sich (teilweise) um verspätete Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in die Grundsicherung wegen Alters gehandelt haben.

Insgesamt dürfte es in Einrichtungen unter Berücksichtigung „verspäteter" Übergänge einige hundert Personen jährlich gegeben haben, die unmittelbar vor dem Zugang in die Grundsicherung wegen Alters laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht jedoch Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben.

Der Bezug einer Altersrente oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Leistungen schließt SGB-II-Leistungen aus (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II) (vgl. auch Abschnitt 4.6). Insbesondere dadurch kann es zu mittelbaren Übergängen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II mit einem oder mehreren Zwischenschritten in die Grundsicherung wegen Alters kommen, wenn Empfänger/innen von SGB-II-Leistungen eine Altersrente vor der Regelaltersgrenze (§ 35, § 235 SGB VI), analog zur Altersgrenze nach § 41 SGB XII, in Anspruch nehmen. Im Folgenden wird auf das Potenzial für derartige mittelbare Übergänge eingegangen.

Entfällt Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II infolge der Inanspruchnahme einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze, so gibt es idealtypisch folgende mittelbare Übergänge vom SGB II in die Grundsicherung wegen Alters:

- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiteren verfügbaren finanziellen Ressourcen nicht den Grundsicherungsbedarf und es sind auch keine unterhaltsverpflichteten Kinder oder Eltern vorhanden, so dass zunächst ein Übergang in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Übergang in die Grundsicherung wegen Alters erfolgt. Dieser mittelbare Übergang aus dem SGB II ist zugleich ein (unmittelbarer) Übergang aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (vgl. oben).
- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiteren verfügbaren finanziellen Ressourcen nicht den Grundsicherungsbedarf, es bestehen jedoch Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern, so dass insgesamt der Bedarf gedeckt ist. In dieser Konstellation erfolgt zunächst ein Abgang aus bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgeleistungen und im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Zugang in die Grundsicherung wegen Alters.

[94] Im Jahr 2006 wurden statistisch 260 Zugänge nachgewiesen; tatsächlich dürfte die Zahl jedoch geringer gewesen sein (Verzerrung wegen Hamburg, vgl. KALTENBORN [2016a, S. 38–40]).

- Die Altersrente deckt ggf. zusammen mit weiterem verfügbarem Einkommen nicht den Grundsicherungsbedarf, es ist jedoch anrechenbares Vermögen vorhanden. Sofern das anrechenbare Vermögen vor Erreichen der Altersgrenze aufgebraucht wird, erfolgt analog zur ersten Fallkonstellation zunächst ein Übergang in die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII ein Übergang in die Grundsicherung wegen Alters. Auch dieser mittelbare Übergang aus dem SGB II ist zugleich ein (unmittelbarer) Übergang aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. oben). Sofern das anrechenbare Vermögen erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, so erfolgt zu diesem Zeitpunkt ein Zugang in die Grundsicherung wegen Alters.

Das Potenzial für mittelbare Übergänge aus Regelleistungen nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters kann näherungsweise abgeschätzt werden. Ausgangspunkt sind die Abgänger/innen ab 60 Jahren aus Regelleistungen nach dem SGB II, deren Zahl von 2007 bis 2014 von gut 86.000 auf über 138.000 jährlich angestiegen ist, dann bis 2016 auf etwa diesem Niveau verharrte und 2017 auf knapp 119.000 sank (vgl. Abbildung 22 in Abschnitt 4.6). Von diesen Abgängen dürfen jedoch folgende Personen nicht berücksichtigt werden:

- Nicht berücksichtigt werden dürfen jene, die später erneut SGB-II-Leistungen beziehen und daher auch erneut als Abgang erfasst werden. Für die Abschätzung einer Obergrenze derjenigen, die später erneut SGB-II-Leistungen beziehen, gibt es zwei Ansatzpunkte:
  - In den Jahren 2006 bis 2011 bezog mehr als die Hälfte der Abgänger/innen ab 60 Jahren aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II anschließend eine Altersrente (vgl. Abbildungen 20 und 21 in Abschnitt 4.6); für diese Personen kommt grundsätzlich kein erneuter Bezug von SGB-II-Leistungen in Betracht. Zum weiteren Verlauf ab 2012 liegen keine Angaben vor, es gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine deutlich abweichende Entwicklung. Im sehr unwahrscheinlichen Extremfall könnte also etwa die Hälfte der Abgänger/innen ab 60 Jahren aus Regelleistungen nach dem SGB II später erneut derartige Leistungen bezogen haben.
  - In den Jahren von 2007 bis 2017 betrug die Zahl der Zugänger/innen ab 60 Jahren in Regelleistungen nach dem SGB II zwischen 33.000 und knapp 54.000 jährlich (vgl. Abbildung 22 in Abschnitt 4.6). Dies entsprach bei den Männern im Durchschnitt etwa 40 % und bei den Frauen etwa 36 % der entsprechenden Abgänger/innen im gleichen Jahr (vgl. Abbildungen im Anhang zu Abschnitt 4.6). Im sehr unwahrscheinlichen Extremfall könnten also danach etwa 38 % der Abgänger/innen ab 60 Jahren aus Regelleistungen nach dem SGB II später erneut derartige Leistungen beziehen. Die Altersstruktur der Abgänge – zuletzt überwiegend ab 63 Jahren – und der Zugänge – mit dem Alter abnehmend, jeweils überwiegend bis zum Alter von 61 Jahren – deutet jedoch darauf hin, dass die Zugänger/innen nicht überwiegend zuvor im Alter ab 60 Jahren bereits SGB-II-Leistungen bezogen haben.
- Ein Teil der Abgänger/innen aus Regelleistungen nach dem SGB II geht unmittelbar in die Grundsicherung wegen Alters über. 2014 dürften dies etwa 12.000 bis 14.000 Abgänger/innen aus Arbeitslosengeld II gewesen sein (vgl. oben). Dieser Personenkreis kommt damit nicht mehr für einen mittelbaren Übergang in Betracht.

Ein Teil der Abgänger/innen aus Regelleistungen nach dem SGB II wird zudem zunächst andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistungen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) erhalten und anschließend in die Grundsicherung wegen Alters übergehen. Dementsprechend handelt es sich bei diesen Personen gleichzeitig um mittelbare Übergänge aus Regelleistungen nach dem SGB II und um unmittelbare Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bzw. der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (vgl. oben).

Insgesamt dürfte das Potenzial für mittelbare Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters nach einem Abgang aus Regelleistungen nach dem SGB II im Alter ab 60 Jahren zuletzt eine Größenordnung von 100.000 Personen jährlich erreicht haben.

Zusammenfassend stellt Abbildung 80 die Zusammensetzung der 78.000 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 dar. Gut die Hälfte bzw. 40.000 Empfänger/innen waren bereits seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) im Leistungsbezug. Etwa 12.000 Personen davon haben unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und schätzungsweise 12.000 bis 14.000 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen. Etwa 5.000 Personen dürften unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten haben. Dabei muss es sich um nicht erwerbsfähige Personen (z. B. Altersrentner/innen) ohne erwerbsfähige Angehörige handeln. Jenseits der genannten etwa 29.000 bis 31.000 unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen gab es schätzungsweise zwischen 9.000 und 11.000 Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingemündet sind. Lediglich gut 3.000 derjenigen, die Grundsicherung wegen Alters ab Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach erhielten, lebten in einer stationären Einrichtung. Dies betraf fast ausschließlich vorherige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Knapp die Hälfte der 78.000 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren (vgl. Abbildung 80). Von diesen 38.000 Zugängen entfielen etwa 27.000 auf Personen außerhalb von stationären Einrichtungen und etwa 11.000 auf Personen in solchen Einrichtungen. Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Mit der Aufnahme in eine Einrichtung wird Einkommen nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen führen.

Abbildung 80: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2014 nach Altersgruppen und vorherigem Bezug von Fürsorgeleistungen

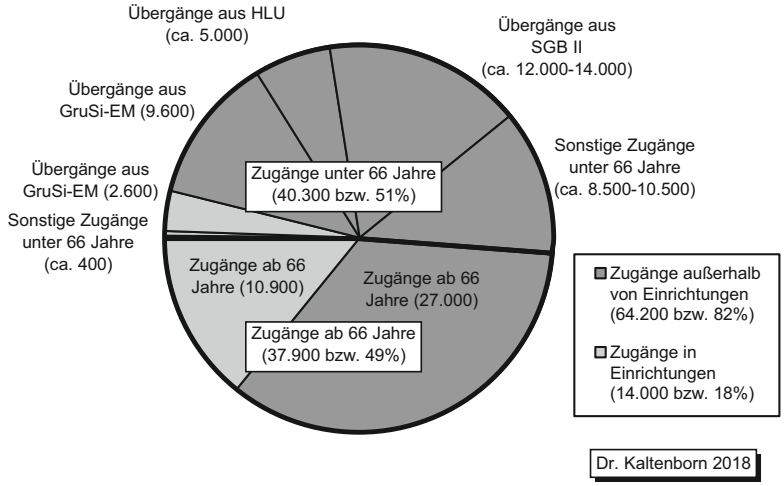

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahresverlauf jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen; GruSi-EM: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen); eigene Berechnungen und Schätzungen.

9 Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Ausgehend vom Bestand der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung jeweils am Jahresende und den Angaben zu Alter und Leistungsbeginn lassen sich diejenigen ermitteln, bei denen der Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Laufe des Jahres begonnen hat. Auf dieser so konstruierten Zugangsstichprobe basieren die Auswertungen für die Jahre 2006 bis 2016 in diesem Kapitel. Offenbar wurde in Hamburg im Jahr 2006 und in Berlin im Jahr 2009 im Bestand vielfach der Leistungsbeginn aktualisiert (vgl. KALTENBORN [2016a, S. 34–40]), so dass in diesen Jahren die statistisch nachgewiesenen Zugänge zu hoch sind. Daher werden die Ergebnisse für West- und Ostdeutschland jeweils ohne Berlin ausgewiesen und wird in der Regel das Jahr 2006 nicht interpretiert.[95]

Von 2007 bis 2016 gab es jährlich zwischen 58.000 und 75.000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.[96] Dabei war die Entwicklung uneinheitlich, 2009 (ohne Berlin) waren die Zugänge rückläufig, 2011 gab es einen deutlichen Anstieg (vgl. Abbildung 81), 2013 und 2015 waren die Zugänge von Personen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente rückläufig (vgl. Abbildung 83), 2016 galt dies sowohl für Personen mit als auch ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente (vgl. Abbildungen 82 und 83). Die zeitliche Struktur korrespondiert teilweise mit institutionellen Änderungen bei Wohngeld (vgl. Abschnitt 4.1), Erwerbsminderungsrenten (vgl. Unterabschnitt 4.2.3) und der Einführung der Bundesauftragsverwaltung ab 2013 (vgl. Kapitel 2):

- Anfang 2009 und Anfang 2016 gab es Wohngelderhöhungen, Anfang 2011 wurde die 2009 eingeführte Berücksichtigung der Heiz- und Warmwasserkosten bei der Wohngeldberechnung wieder abgeschafft. Damit korrespondieren rückläufige Zugänge in den Jahren 2009 und 2016 sowie ein Anstieg im Jahr 2011. Zudem dürfte sich bei den Zugängen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 auch die deutliche Rentenerhöhung im Juli 2016 ausgewirkt haben (vgl. Unterabschnitt 4.2.1). Allerdings entfielen die Änderungen in den Jahren 2009 und teilweise auch 2011 – anders als bei der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Abbildung 78 in Kapitel 8) – vorwiegend auf stationäre Einrichtungen in Westdeutschland (vgl. KALTENBORN [2018, S. 168, 170, 174, 176]).
- Der Rückgang der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente ab 2013 korrespondiert mit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung und den damit verbundenen Weisungs- und Kontrollbefugnissen des Bundes. Offenbar hat der Bund die Voraussetzungen hinsichtlich der dauerhaften vollen Erwerbsminderung enger als zuvor in der Praxis ausgelegt. Darauf deutet die Auffassung des Bundes hin, dass Personen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und daher keinen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben (vgl. Kapitel 2). In die gleiche Richtung weist die sukzessive ab 2013 gestiegene Zahl an Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit durch die Rentenversicherung hin (vgl. Abbildung 84).

---

[95] Weitere Hinweise auf statistische Unschärfen bei der Analyse von Zugängen enthält Abschnitt 3.1.

[96] Die statistisch nachgewiesene etwas höhere Zahl der Zugänge im Jahr 2009 wird wegen der erwähnten Verzerrung durch Berlin nicht interpretiert.

- Mitte 2014 wurde die rentensteigernde Zurechnungszeit für Zugänge in Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerung dürfte sich erst mit Zeitverzug und sukzessive auf die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auswirken:
  - Fast die Hälfte der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten erfolgt rückwirkend für ein früheres Kalenderjahr, überwiegend für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr (vgl. Unterabschnitt 4.2.3). Dementsprechend dürften im zweiten Halbjahr 2014 nur wenige Erwerbsminderungsrenten mit der verlängerten Zurechnungszeit bewilligt worden sein.
  - Erwerbsminderungsrenten werden vielfach zunächst befristet und erst später – spätestens nach neun Jahren – entfristet. Bei der Entfristung erfolgt keine neue Rentenberechnung, so dass sich nach dem ursprünglichen Rentenbeginn verlängerte Zurechnungszeiten nicht rentensteigernd auswirken. Erst nach der Entfristung kommt bei Bedürftigkeit Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Betracht. Dementsprechend wird es aufgrund von Entfristungen für eine Übergangszeit bis Mitte 2023 noch Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geben, die eine Erwerbsminderungsrente ohne die ab Mitte 2014 verlängerte Zurechnungszeit erhalten.
  - Zunächst muss vorhandenes Vermögen jenseits des Schonvermögens aufgebraucht werden, bevor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Betracht kommt.

Der Frauenanteil an allen Zugängen lag jeweils zwischen 43 % und 44 % und korrespondiert damit mit dem Frauenanteil im Bestand (vgl. Kapitel 5). Die Zugänge erfolgen deutlich überwiegend und zunehmend außerhalb stationärer Einrichtungen. Der Anteil der Zugänge in Einrichtungen ist weitgehend kontinuierlich von 27 % im Jahr 2007 auf 15 % im Jahr 2016 zurückgegangen. Der Anteil Ostdeutschlands (ohne Berlin) schwankte zwischen 13 % und 16 %. Angerechnete Renten aus privater Vorsorge oder aus betrieblicher Altersvorsorge sind durchgehend nur sehr selten; bei den Zugängen im Jahr 2016 wurde lediglich bei 0,2 % eine solche Rente angerechnet.

Der Anteil der Zugänge mit angerechneter Erwerbsminderungsrente hat seit 2008 sukzessive von 28 % auf 46 % im Jahr 2016 zugenommen. Dabei unterscheidet sich die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung deutlich zwischen jenen mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente. Jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind deutlich älter als jene ohne Erwerbsminderungsrente. Dies dürfte (auch) damit zusammenhängen, dass eine Erwerbsminderungsrente bestimmte Versicherungszeiten voraussetzt (vgl. Unterabschnitt 4.2.3).

Beim Zugang in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung wird die Hauptursache der Hilfegewährung statistisch erfasst. Dieses Merkmal ist allerdings administrativ nicht relevant und dürfte daher nur bedingt aussagekräftig sein. Danach wurden in den Jahren 2006 bis 2016 zwischen 15 % (2008) und 26 % (2016) der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung aus dem Arbeitslosengeld II oder dem Sozialgeld nach dem SGB II übergeleitet (vgl. Abbildung 81). Zwischen 8 % (2008) und 15 % (2006) wurden aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe übergeleitet. Beide Anteile haben in den letzten Jahren zugenommen. Weitere erfasste Ursachen – Wegfall von Erwerbseinkommen oder Lohnersatz-

leistungen, verminderte finanzielle Absicherung durch Partner/in, Wegfall von Unterhaltsleistungen von Kindern oder Eltern, Wegfall anderer Einkommen und erhöhter Ausgabenbedarf – hatten einen Anteil zwischen 6 % (2016) und 13 % (2010), zuletzt mit rückläufiger Tendenz. Mit 53 % (2016) bis 65 % (2008) soll es sich überwiegend jedoch um andere, nicht näher benannte Ursachen gehandelt haben. Dies gilt noch stärker für Zugänge in Einrichtungen, darüber hinaus sind keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen den Geschlechtern und West- und Ostdeutschland erkennbar (vgl. KALTENBORN [2018, S. 160–177]). Der hohe Anteil anderer, nicht spezifizierter Ursachen erscheint unplausibel. Vielmehr dürfte hier vielfach die Angabe der genauen Hauptursache der Hilfegewährung versäumt worden sein.

Abbildung 81: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Hauptursache der Hilfegewährung 2006 bis 2016

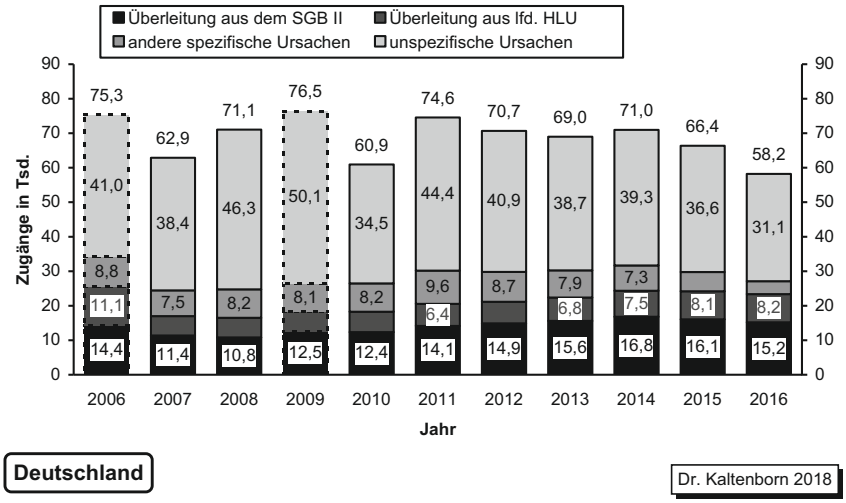

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Überleitung aus lfd. HLU: Summe der Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff; andere spezifische Ursachen: Anzahl der Empfänger/innen abzüglich Überleitungen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit und ohne Unterhaltsrückgriff, abzüglich Überleitungen aus dem SGB II und abzüglich „keine der vorgenannten Ursachen"; unspezifische Ursachen: „keine der vorgenannten Ursachen"; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind von 18.000 im Jahr 2007 sukzessive auf 30.600 im Jahr 2014 gestiegen und anschließend auf 26.500 im Jahr 2016 zurückgegangen. Abbildung 82 zeigt die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2006 bis 2016. Der Anteil derjenigen im Alter von mindestens 50 Jahren hat weitgehend kontinuierlich von 56 % im Jahr 2007 auf 70 % im Jahr 2016 zugenommen. Ein Teil der Zunahme ab dem Jahr 2012 dürfte auf die sukzessive Anhe-

bung der Altersgrenze um einen Monat jährlich zurückzuführen sein. Der Anteil jener im Alter von 40 bis 49 Jahren war zunächst relativ konstant bei 28 % bis zum Jahr 2010 und ist seither sukzessive auf 21 % im Jahr 2016 gesunken. Die Altersstruktur unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie außerhalb von und in stationären Einrichtungen nur wenig (vgl. KALTENBORN [2018, S. 178–195]).

Abbildung 82: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016

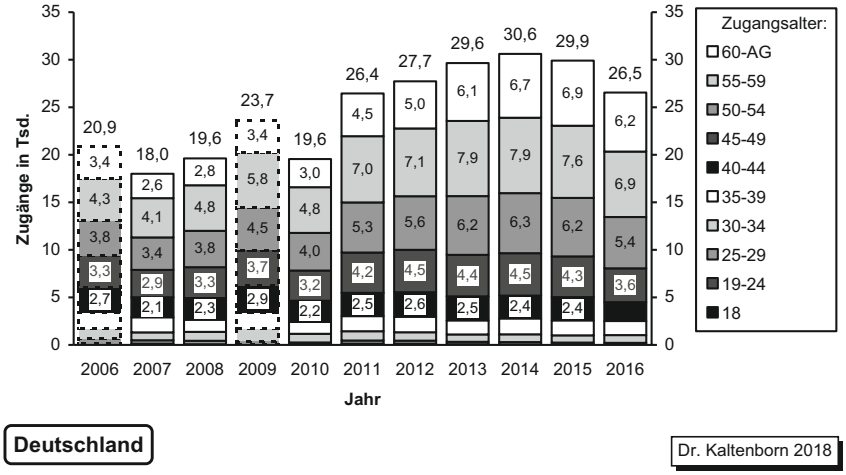

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente sind von knapp 45.000 im Jahr 2007 nach einem zwischenzeitlichen Anstieg auf knapp 32.000 im Jahr 2016 zurückgegangen. Abbildung 83 zeigt die Altersstruktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente. Die Verteilung innerhalb der berechtigten Altersgruppen von 18 Jahren bis zur Altersgrenze ist relativ gleichmäßig. Jüngere von 19 bis 24 Jahren sind etwas überproportional vertreten. Hierin sind auch Personen enthalten, die von Geburt an dauerhaft erwerbsgemindert waren oder es als Kind oder Jugendliche/r geworden sind und bei denen mit der Volljährigkeit eine dauerhafte volle Erwerbsminderung noch nicht festgestellt war und die daher trotz etwaiger Bedürftigkeit keine Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhalten konnten. Nach einer späteren Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung – etwa aufgrund einer Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen – sind sie dann anspruchsberechtigt und gehen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zu. Auch Ältere ab

60 Jahren gehen etwas überproportional zu. Dieser höhere Anteil dürfte zumindest teilweise dadurch bedingt sein, dass Anspruchsberechtigte nach dem Eintritt einer dauerhaften Erwerbsminderung im höheren Alter anstelle einer Erwerbsminderungsrente unmittelbar eine Altersrente in Anspruch nehmen (zu Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Altersrente im Bestand vgl. Unterabschnitt 12.2). Die Altersstruktur unterscheidet sich zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie außerhalb von und in stationären Einrichtungen nur wenig (vgl. KALTENBORN [2018, S. 196–213]).

Abbildung 83: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach Alter beim Zugang 2006 bis 2016

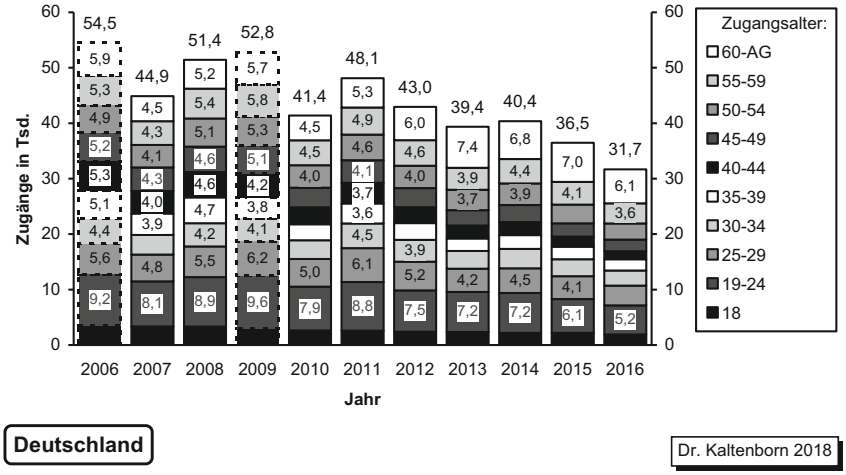

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; AG: Kalendermonat vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 SGB XII; 2006: ohne Bremen; Ergebnisse für 2006 durch Hamburg und für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Für Empfänger/innen einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage ist die Voraussetzung für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hinsichtlich der Erwerbsminderung stets erfüllt. Für die übrigen ist grundsätzlich eine entsprechende Begutachtung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erforderlich, sofern sie nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen wurden (vgl. Kapitel 2). Abbildung 84 zeigt die durch die Rentenversicherungsträger von 2008 bis 2017 vorgenommenen Begutachtungen für die Sozialhilfeträger. Dort sind auch die seit 2011 vorgesehenen analogen Begutachtungen zur Klärung der weitgehend spiegelbildlichen Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II aufgeführt (vgl. Kapitel 2). Die Zahl der Begutachtungen war zunächst rückläufig bis zum Jahr 2010 auf 17.400 und hat sich anschließend bis zum Jahr 2017

etwa verdoppelt. Die Zunahme ab dem Jahr 2013 dürfte mit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung ab diesem Jahr (vgl. Kapitel 2) und den damit verbundenen Einflussmöglichkeiten des Bundes zusammenhängen.

Abbildung 84: Begutachtungen der Erwerbsfähigkeit durch Rentenversicherungsträger für andere Leistungsträger im Zeitverlauf

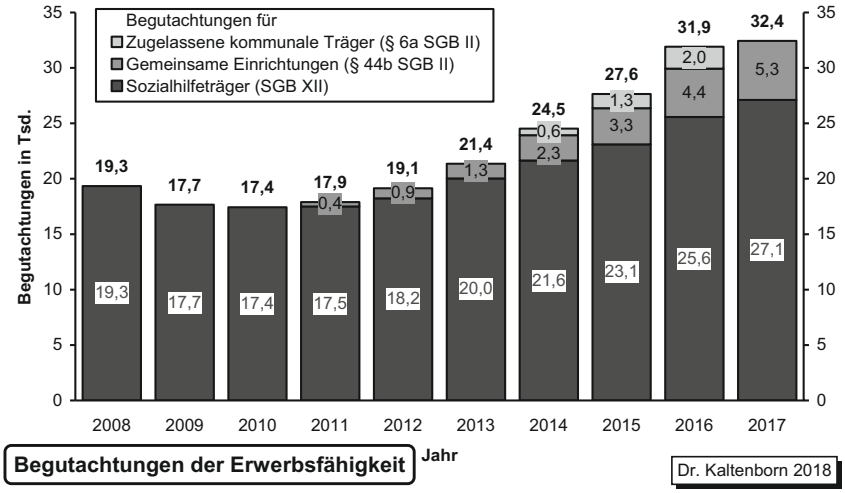

Anmerkung: Begutachtungen für Jobcenter nach dem SGB II erfolgen seit 2011; 2011 bis 2013 und 2017: Angaben für zugelassene kommunale Träger fehlen; 2014: Angaben für zugelassene kommunale Träger geschätzt; 2017: vorläufig.

Quelle: Deutscher Bundestag [2013a, S. 6] (Berichtsjahre 2008 und 2009); E-Mails der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23. Februar 2018 (Berichtsjahre 2010 bis 2017); eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 85 und 86 zeigen die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente gruppiert nach deren Höhe in Deutschland sowie in West- und Ostdeutschland in den Jahren 2007 bis 2016. Angerechnete Erwerbsminderungsrenten von mindestens 700 EUR monatlich sind sehr selten. Dies liegt daran, dass bei solchen Erwerbsminderungsrenten unter Berücksichtigung von Wohngeld der Grundsicherungsbedarf meist gedeckt ist. Die Verteilung geringerer angerechneter Erwerbsminderungsrenten ist relativ gleichmäßig, eine gewisse Häufung ist bei angerechneten Erwerbsminderungsrenten von 300 EUR bis unter 600 EUR monatlich erkennbar. Auffällig ist zudem eine Häufung der Zugänge in Ostdeutschland mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 EUR bis unter 300 EUR monatlich insbesondere bis zum Jahr 2012. Die markante Häufung dürfte auch durch die entsprechenden Rentner/innen mit einer solchen Erwerbsminderungsrente in Ostdeutschland mit einem Rentenbeginn bis 1996 bedingt sein, vermutlich jene mit einem Rentenzugang von 1992 bis 1996 nach Art. 2 RÜG (vgl. Abschnitt 4.2.3).

Abbildung 85: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (insgesamt)

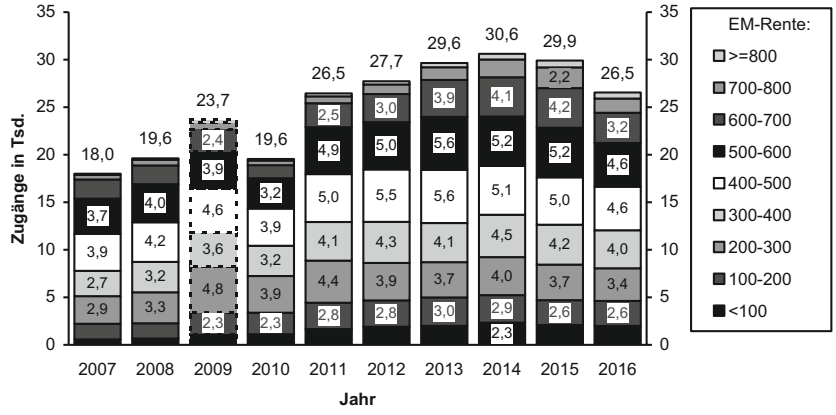

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 86: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach deren Höhe 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)

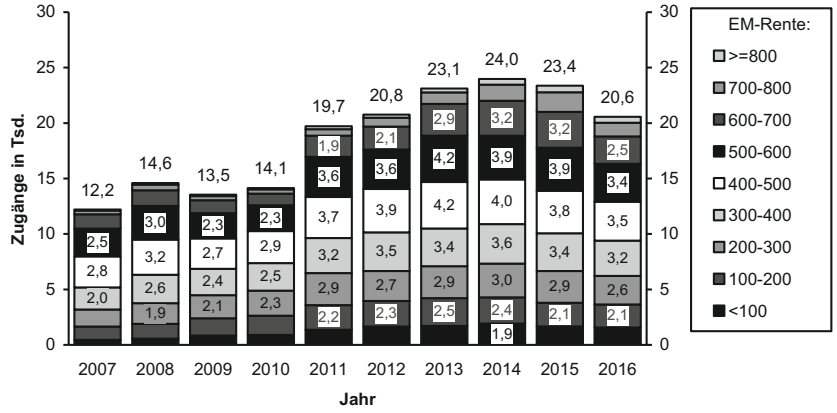

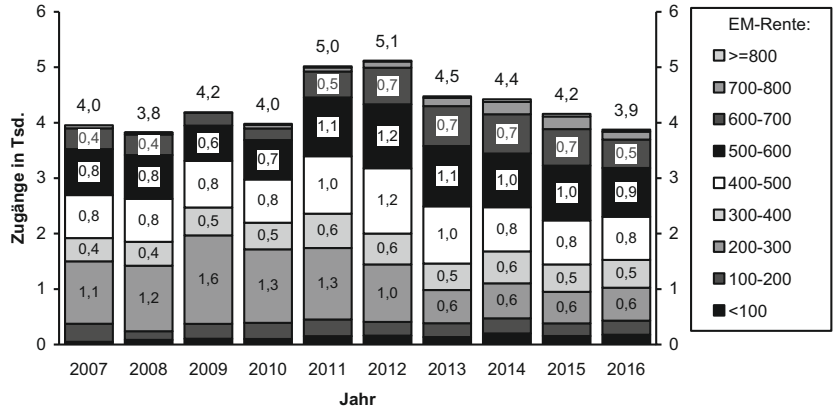

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Darüber hinaus hat sich die Struktur der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente im Zeitablauf kaum verändert. Zudem gibt es hinsichtlich der Struktur kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie außerhalb von und in Einrichtungen (vgl. KALTENBORN [2018, S. 214–231]).

Abbildung 87 zeigt, inwieweit bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den Jahren 2007 bis 2016 Erwerbseinkommen angerechnet wurde. Der Anteil mit angerechnetem Erwerbseinkommen ist von 17 % im Jahr 2007 zunächst bis auf 20 % im Jahr 2011 gestiegen und anschließend bis 2013 auf 12 % gesunken. Seither ist der Anteil weitgehend konstant geblieben. Die Entwicklung bei den Zugängen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente war ähnlich, allerdings auf höherem Niveau. Ausgehend von 21 % der Zugänge ohne angerechnetes Erwerbseinkommen stieg der Anteil bis 2011 auf 26 % und ist anschließend bis 2013 auf 17 % gesunken; zuletzt (2016) betrug der Anteil 18 %. Bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde, wurde im Zeitverlauf bei 6 % bis 10 % ein Erwerbseinkommen angerechnet. Deutlich höher war bei den Zugängen in Ostdeutschland mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 EUR bis unter 300 EUR monatlich der Anteil mit angerechnetem Erwerbseinkommen. Der Anteil betrug in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 23 % (2010) und 32 % (2008), davor 15 % (2007) und danach zwischen 11 % (2014) und 17 % (2015) (ohne Abbildung). Vermutlich sind diese hohen Anteile derjenigen mit angerechnetem Erwerbseinkommen durch die Rentner/innen mit einer Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in Ostdeutschland bis 1996 bedingt (vgl. Abschnitt 4.2.3). Darüber hinaus gibt es keine auffälligen Strukturen (ohne Abbildung).

Abbildung 87: Anteil der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechnetem Erwerbseinkommen 2007 bis 2016 (insgesamt)

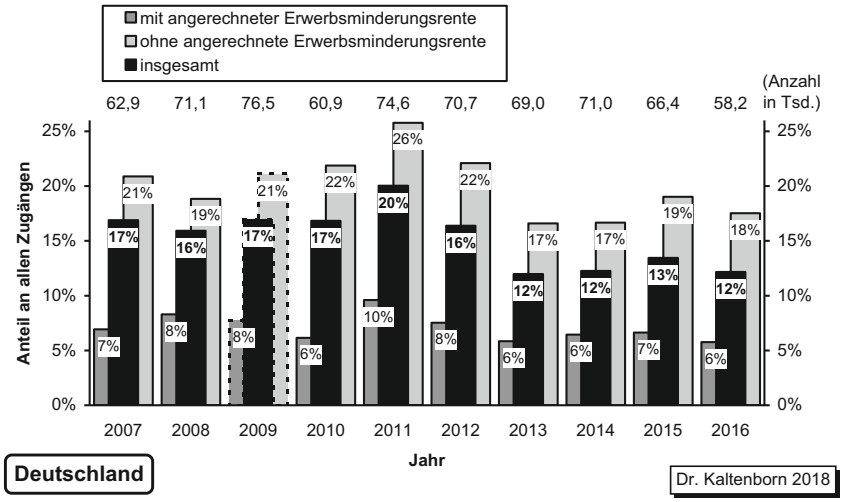

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2007 bis 2016 in Deutschland sowie in West- und Ostdeutschland geschichtet nach dem Nettobedarf zeigen die Abbildungen 88 und 89. Der Nettobedarf beläuft sich überwiegend auf weniger als 400 EUR monatlich, der Anteil war allerdings rückläufig, er betrug 86 % im Jahr 2007 und 62 % im Jahr 2016. In Westdeutschland (ohne Berlin) sank der Anteil von 84 % (2007) auf 61 % (2016), in Ostdeutschland (ohne Berlin) von 93 % (2007) auf 75 % (2016). Im Vergleich zu diesem Anteil war der Anteil jener mit einem Nettobedarf von weniger als 100 EUR jeweils unterproportional. Bei geringen Nettobedarfen ist das Wohngeld eher ausreichend, um die Bedürftigkeit zu überwinden. Zudem dürfte die Nicht-Inanspruchnahme bei geringen Nettobedarfen ausgeprägter sein. Darüber hinaus gibt es keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen jenen außerhalb von und jenen in stationären Einrichtungen (vgl. KALTENBORN [2018, S. 232–249]).

Abbildung 88: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt)

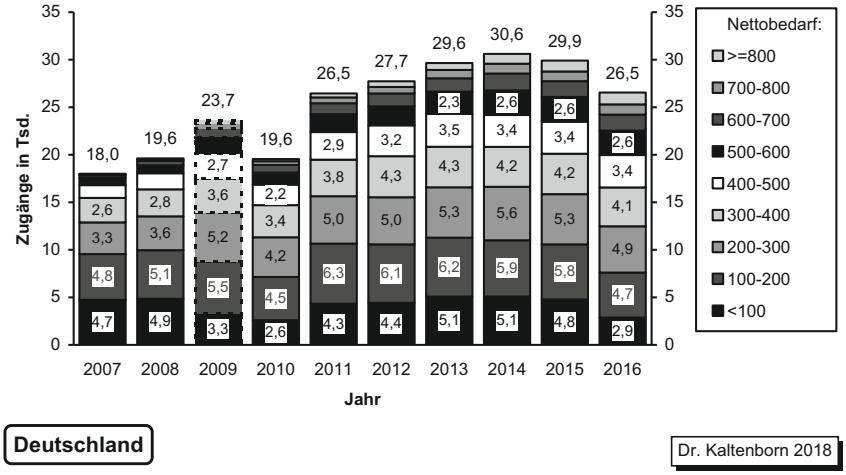

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; Nettobedarf in EUR monatlich; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 89: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (West- und Ostdeutschland)

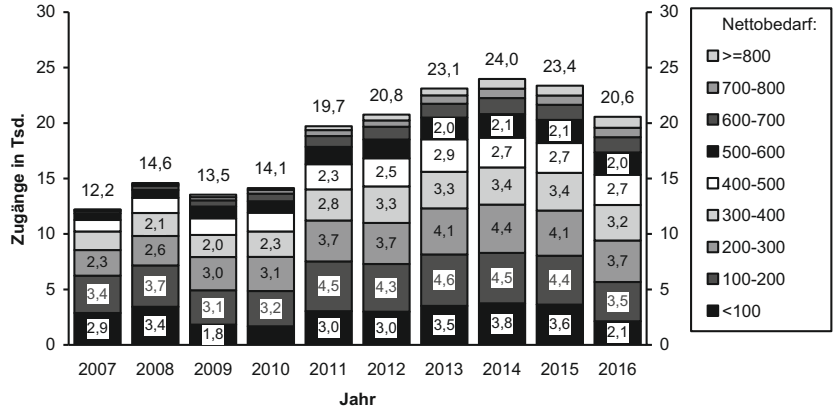

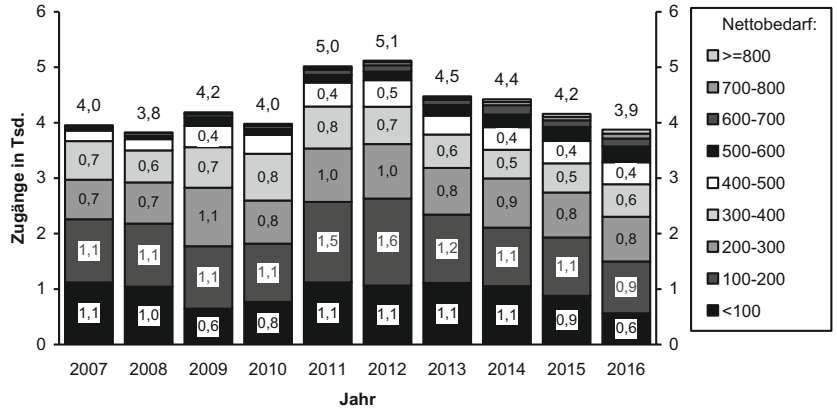

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; Nettobedarf in EUR monatlich; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Die Abbildung 90 zeigt den Nettobedarf der Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente in den Jahren 2007 bis 2016. Bei dieser Personengruppe sind höhere Nettobedarfe deutlich häufiger. Der Anteil jener mit einem Nettobedarf von mindestens 400 EUR stieg von 73 % auf (2007) auf 82 % (2016). In Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die höheren Nettobedarfe jeweils etwas seltener als in Westdeutschland (ohne Berlin); im Übrigen gibt es keine auffälligen Strukturunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie außerhalb von und in stationären Einrichtungen (vgl. KALTENBORN [2018, S. 250–267]).

Abbildung 90: Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne Erwerbsminderungsrente nach dem Nettobedarf 2007 bis 2016 (insgesamt)

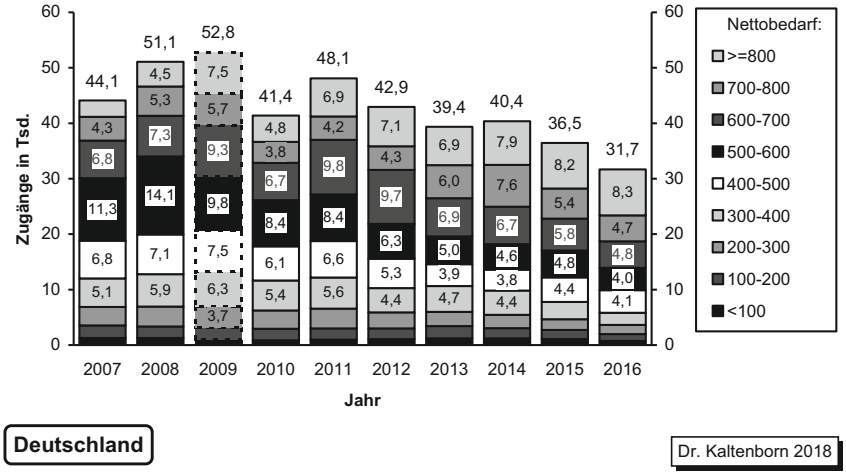

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Zugänge in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf mit Leistungsbezug am 31. Dezember (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015), bei denen keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; Nettobedarf in EUR monatlich; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Ergebnisse für 2009 durch Berlin verzerrt.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

10 Abgänge aus der Grundsicherung

Seit dem Berichtsjahr 2015 werden in der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch die Abgänge[97] mit einem eingeschränkten Merkmalsspektrum erfasst, u. a. die Abgangsgründe und die abgeschlossene Dauer des Leistungsbezugs. Hierauf wird in diesem Kapitel eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer fehlerhaften Neusetzung des Leistungsbeginns im Bestand (vgl. Abschnitt 3.1) die Bezugsdauer entsprechend verkürzt wird und ggf. zugleich ohne reale Grundlage statistisch ein Abgang nachgewiesen wird. Insoweit sind die hier berichteten Abgänge als Obergrenze und die dargestellten abgeschlossenen Bezugsdauern als Untergrenze anzusehen.

Die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters beliefen sich 2016 auf über 70.000, in den übrigen Jahren von 2015 bis 2018 waren es zwischen 58.000 im Jahr 2015 und 64.000 im Jahr 2017 (vgl. Abbildung 91). Bezogen auf den Bestand am Ende bzw. im Dezember des jeweiligen Vorjahres (vgl. Abbildung 27 in Kapitel 5) waren dies zwischen 11 % und 13 %; dabei waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern gering. Die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung betrugen 2016 knapp 42.000 und ansonsten zwischen 37.000 im Jahr 2015 und 39.000 im Jahr 2017. Dies entsprach jeweils etwa 8 % des Bestands am Ende bzw. im Dezember des Vorjahres; dabei waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern gering. Zudem gab es in den Jahren 2015 und 2016 jeweils rund 15.000 Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters (Abbildungen 77 und 78 in Kapitel 8). Die erhöhten Abgänge im Jahr 2016 dürften (auch) mit der Wohngelderhöhung Anfang 2016 (vgl. Abschnitt 4.1) und ggf. mit der deutlichen Rentenerhöhung im Juli 2016 (vgl. Unterabschnitt 4.2.1) zusammenhängen.

Bei der Grundsicherung wegen Alters entfiel jeweils etwa ein Drittel auf Abgänge wegen Todes, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung waren es zwischen 17 % und 19 %. Diese Diskrepanz korrespondiert mit der mit dem Alter zunehmenden Mortalität. Die übrigen, ab 2018 ergänzten spezifizierten Abgangsgründe (Bedarfsdeckung durch eigenes oder Partnereinkommen oder andere Sozialleistungen, verminderter Bedarf) hatten in diesem Jahr mit 10 % bzw. 13 % eine stark untergeordnete Bedeutung. In methodischer Hinsicht sind noch die ab 2018 als Abgangsgrund erfassten Zuständigkeits- oder Trägerwechsel zu nennen. Hierbei handelt es sich lediglich um statistisch erfasste Abgänge, die zudem vermutlich andernorts zu statistisch erfassten Zugängen führen, ohne dass die Hilfebedürftigkeit beendet wurde. 2018 hatten diese Abgänge bei der Grundsicherung wegen Alters einen Anteil von 9 % an allen Abgängen, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung waren es 14 %. Dies sind jeweils 1,0 % des Bestands im Dezember 2017. Überwiegend wurde für die Abgänge jedoch kein spezifischer Abgangsgrund erfasst. In den Jahren 2015 bis 2017 betraf dies bei der Grundsicherung wegen Alters zwischen 62 % und 69 % der Abgänge, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zwischen 79 % und 82 %. Offenbar wegen der zusätzlichen Erfassung weiterer spezifischer Abgangsgründe sank der Anteil ohne spezifische Abgangsgründe im Jahr 2018 auf 48 % bzw. 55 %.

---

[97] Ein Abgang soll statistisch nur bei einer Leistungsunterbrechung von mehr als zwei Monaten erfasst werden (vgl. Abschnitt 3.1).

Abbildung 91: Abgänge aus der Grundsicherung 2015 bis 2018 nach Abgangsgrund

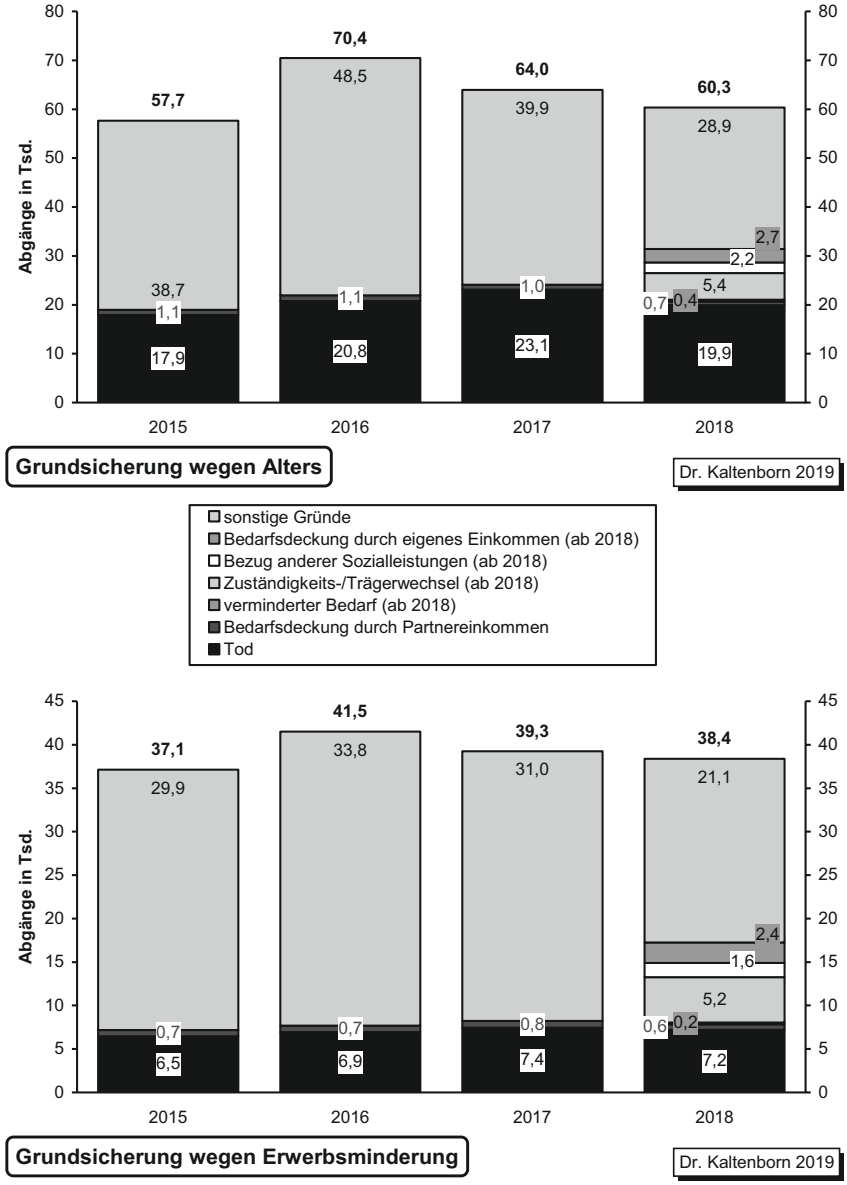

Anmerkung: Die Kategorien „verminderter Bedarf“, „Zuständigkeits-/Trägerwechsel“, „Bezug anderer Sozialleistungen“ und „Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen“ werden erst ab dem Berichtsjahr 2018 separat erfasst.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 21. November 2018 (Berichtsjahre 2015 bis 2017 und 1. und 2. Quartal des Berichtsjahres 2018) und vom 12. April 2019 (3. und 4. Quartal des Berichtsjahres 2018).

Abbildung 92 zeigt die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters in den Jahren 2015 bis 2018 differenziert nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs. In der Dauer des Leistungsbezugs ist die Dauer eines etwaigen unmittelbar vorhergehenden Bezugs von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung enthalten. Der Anteil der Abgänge nach weniger als fünf Jahren Leistungsbezug ist leicht von knapp 62 % (2015) auf gut 54 % (2018) zurückgegangen. Umgekehrt hat der Anteil der Abgänge nach einer Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren von gut 38 % (2015) auf knapp 46 % (2018) zugenommen. Dabei hatten Frauen etwas häufiger längere Bezugsdauern als Männer. Die durchschnittliche Bezugsdauer stieg von 53 Monaten im 1. Quartal 2015 auf 74 Monate im 4. Quartal 2018.[98] Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass bei irrtümlichen Neusetzungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1) die Bezugsdauer im Einzelfall statistisch verkürzt wird und daher die Bezugsdauern insgesamt tendenziell unterschätzt werden.

Abbildung 92: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters 2015 bis 2018 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs

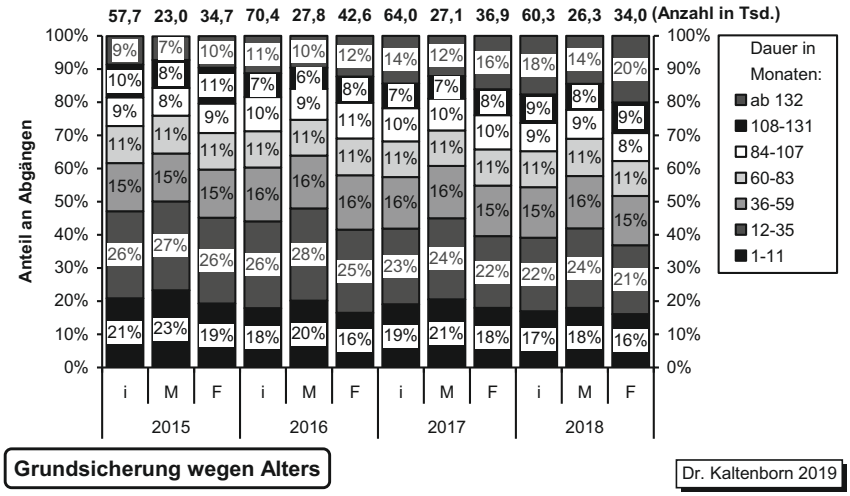

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänge aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf; für das 1. Quartal 2015 fehlen Angaben zur Dauer für 28 Männer und 23 Frauen; i: insgesamt; M: Männer; F: Frauen.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Abbildung 93 zeigt die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung – ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters – nach abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs in den Jahren 2015 bis 2018 differenziert nach Geschlecht. Der Anteil der Abgänger/innen mit einem vorherigen Leistungsbezug von weniger als fünf Jahren sank von etwa

[98] E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 und vom 12. April 2019.

70 % (2017) auf gut 63 % (2018). Umgekehrt stieg der Anteil der Abgänger/innen mit einer Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren von rund 30 % (2015) auf fast 37 % (2018). Bei den Bezugsdauern gab es nur sehr geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die durchschnittliche Bezugsdauer stieg von 44 Monaten im 1. Quartal 2015 auf 60 Monate im 4. Quartal 2018.[99] Unter Berücksichtigung der jährlich rund 15.000 Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters dürften die Bezugsdauern allerdings höher sein. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass bei irrtümlichen Neusetzungen des Leistungsbeginns in Bestandsfällen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1) die Bezugsdauer im Einzelfall statistisch verkürzt wird und daher die Bezugsdauern insgesamt tendenziell unterschätzt werden.

Abbildung 93: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 2015 bis 2018 nach Geschlecht und abgeschlossener Dauer des Leistungsbezugs

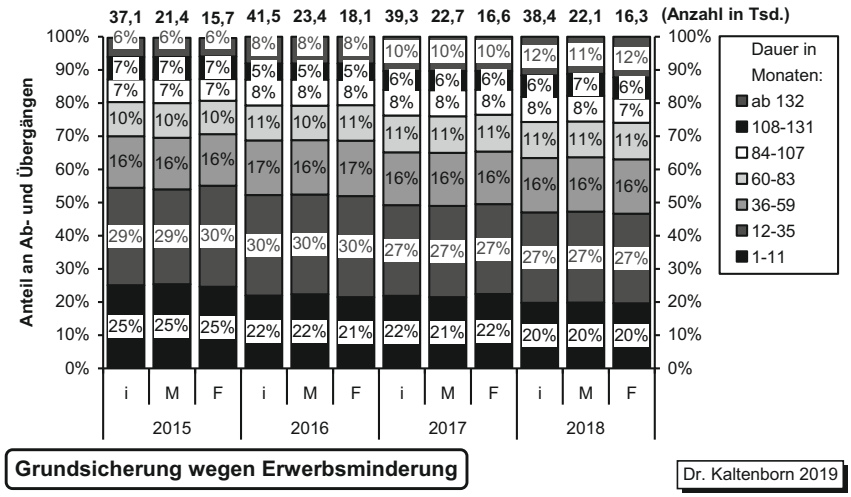

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänge aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII im Jahresverlauf; für das 1. Quartal 2015 fehlen Angaben zur Dauer für 74 Männer und 56 Frauen; i: insgesamt; M: Männer; F: Frauen.

Quelle: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 (Berichtsjahre 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Für die Abgänge im jeweils letzten Monat eines Quartals (März, Juni, September und Dezember) lässt sich durch Sonderauswertungen das volle Merkmalsspektrum der Bestandsstatistik nutzen. Diese Möglichkeit wurde genutzt, um die Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in den Berichtsjahren 2015 und 2016 geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente auszuwerten.

[99] E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018 und vom 12. April 2019.

Abbildung 94: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahr 2016 nach angerechneter Erwerbsminderungsrente (Deutschland)

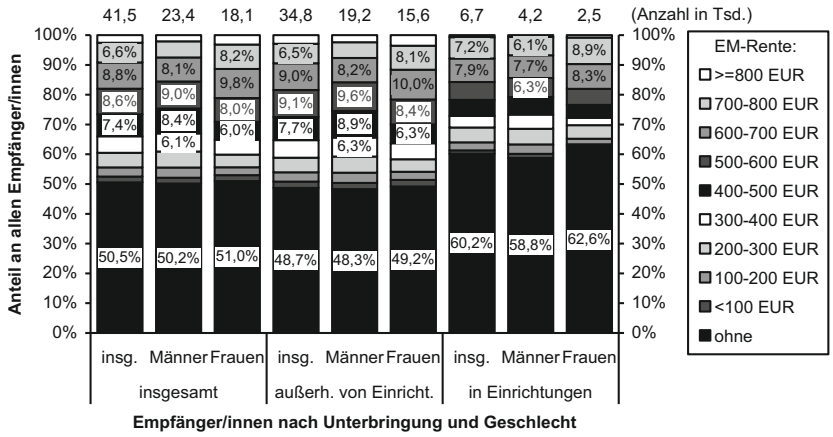

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember; Anzahl geschlechtsdifferenziert hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr anhand der Abgänge insgesamt (vgl. Abbildung 93); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 27. März 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 94 zeigt die aus den vier letzten Quartalsmonaten hochgerechneten Abgänge im Jahr 2016 aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente differenziert nach Geschlecht und außerhalb von und in stationären Einrichtungen. Bei gut der Hälfte von ihnen wurde keine Erwerbsminderungsrente angerechnet. Dieser Anteil ist deutlich geringer als im Bestand, der zuletzt bei 62 % bis 63 % lag (vgl. Unterabschnitt 12.2). Umgekehrt belief sich der Anteil der Abgänge mit angerechneter Erwerbsminderungsrente auf knapp 50 %, während er im Bestand bei zuletzt 37 % bis 38 % lag (vgl. Unterabschnitt 12.2). Dementsprechend ist offenbar jenen mit Erwerbsminderungsrente überproportional häufig die Überwindung der Hilfebedürftigkeit gelungen.[100] In Relation zum Bestand (vgl. Unterabschnitt 12.4) gelingt in Ostdeutschland und in Einrichtungen die Überwindung der Hilfebedürftigkeit seltener. Unterschiede zwischen den

[100] Zudem könnte ihre Mortalität höher sein, da sie älter sind (vgl. Abbildung 112 in Unterabschnitt 12.2). Allerdings erscheint es wenig wahrscheinlich, dass allein aus Mortalitätsdifferenzen die relativ hohen Abgänge der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente resultieren. Darauf deutet auch der im Folgenden dargestellte überproportionale Abgang von jenen mit höheren angerechneten Erwerbsminderungsrenten hin.

Geschlechtern sowie zwischen 2015 und 2016 sind nicht ausgeprägt (KALTENBORN [2018, S. 307, 309]).

Gemessen am Bestand (vgl. Unterabschnitt 12.4) sind unter den Abgängen jene mit höheren angerechneten Erwerbsminderungsrenten (vgl. Abbildungen 94 und 95) überrepräsentiert. Dies gilt ab einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von mindestens 300 EUR monatlich und nimmt mit der Höhe des angerechneten Betrags zu.

Abbildung 95: Abgänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Jahr 2016 (Deutschland)

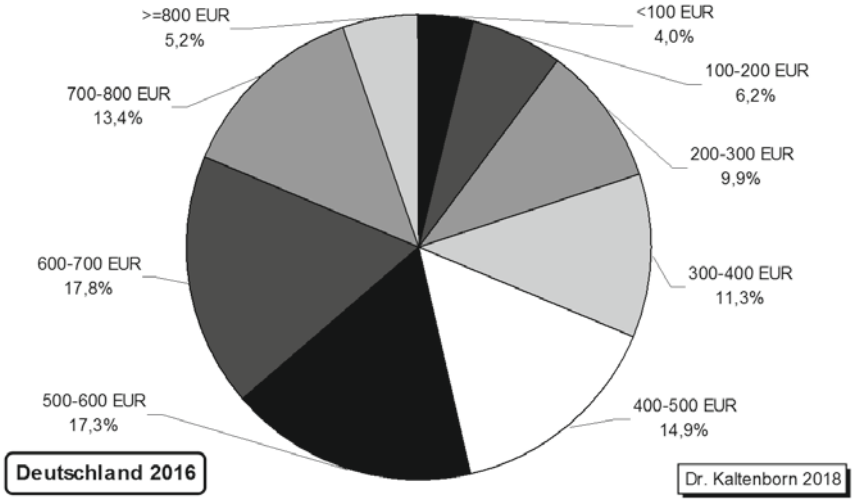

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Abgänger/innen im Laufe des Kalenderjahres aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) (ohne Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters) jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember, bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Abgänger/innen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Monaten März, Juni, September und Dezember durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

11 Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters

In diesem Kapitel wird auf die Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters eingegangen. Wegen der besonderen Bedeutung wird dabei insbesondere auf die Anrechnung von Altersrenten eingegangen.

Zunächst gibt Abschnitt 11.1 einen Überblick über die Höhe des angerechneten Einkommens im Zeitverlauf und die Häufigkeit von Einkommensarten am aktuellen Rand. Abschnitt 11.2 thematisiert den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) im Zeitverlauf. In Abschnitt 11.3 wird genauer auf die Höhe parallel zur Grundsicherung wegen Alters bezogener Altersrenten im Dezember 2016 eingegangen.

11.1 Überblick

Auf die Grundsicherung wird vorhandenes Einkommen weitgehend angerechnet (vgl. genauer Kapitel 2). Abbildung 96 zeigt für die Grundsicherung wegen Alters anhand von Durchschnittsgrößen, inwieweit der laufende Bruttobedarf durch angerechnetes Einkommen gedeckt wird. Die sich ergebende Differenz, der laufende Nettobedarf, wird in der Regel ausgezahlt. Seit 2005 erhalten Empfänger/innen von Grundsicherung kein Wohngeld mehr, die Unterkunftskosten werden seither allein als Grundsicherungsleistung erbracht. Im Regelfall war damit für die Empfänger/innen keine materielle Änderung verbunden. Diese Änderung führt jedoch zu einer Reduktion des angerechneten Einkommens und einer Erhöhung des laufenden Nettobedarfs ab dem Jahr 2005. Von Ende 2005 bis Dezember 2017 ist das durchschnittlich angerechnete monatliche Einkommen bei der Grundsicherung wegen Alters um 35 % gestiegen, der durchschnittliche laufende Bruttobedarf hingegen lediglich um 31 %. Dementsprechend war der Anstieg des durchschnittlichen laufenden Nettobedarfs mit 28 % im gleichen Zeitraum geringer. Der Anfang 2018 eingeführte Freibetrag für Altersvorsorgeleistungen (vgl. Kapitel 2) dürfte zum anschließenden Rückgang des durchschnittlichen angerechneten Einkommens und dem daraus resultierenden Anstieg des durchschnittlichen Nettobedarfs beigetragen haben. Zudem hat bis Dezember 2018 entgegen dem bisherigen Trend auch der durchschnittliche Bruttobedarf abgenommen.

Abbildung 96: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters im Zeitverlauf

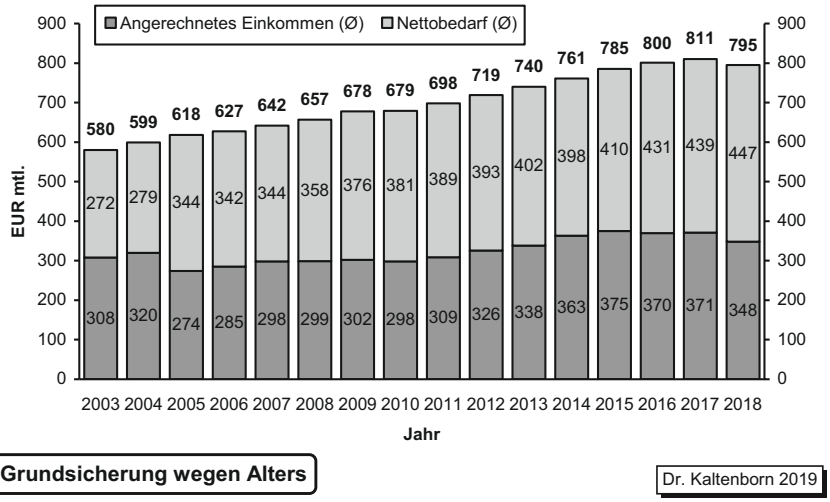

Anmerkung: Durchschnitte; angerechnetes Einkommen und laufender Nettobedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C3 und C6; 2009, Tab. C3 und C6; 2010, Tab. B3 und B6; 2012, S. 24 f. und 30 f.; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; Deutscher Bundestag [2015, S. 8–9]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0006) (ab Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

Abbildung 97 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach der Art des angerechneten Einkommens von 2015 bis 2018. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters verfügten zuletzt zu gut 73 % über eine Altersrente, 11 % erhielten – ggf. zugleich – eine Hinterbliebenenrente. Erwerbsminderungsrenten wurden nur sehr selten angerechnet (0,1 %).[101] Bei gut 5 % wurde Einkommen der Partnerin bzw. des Partners angerechnet (außerhalb von Einrichtungen lebten im Dezember 2017 31 % in einer Partnerschaft – vgl. Abbildung 30 in Kapitel 5). Zahlungen aus anderen Alterssicherungssystemen – Renten aus betrieblicher Altersversorgung (1,3 %) und privater Vorsorge (1,3 %) sowie Beamtenversorgung (0,2 %) – waren nur von untergeordneter Bedeutung. Anrechenbares Erwerbseinkommen (2,0 %) war ebenfalls selten. Anrechenbare Vermögenseinkünfte sind sehr selten und können wegen der geringen Vermögensfreibeträge ohnehin nur sehr gering sein.

[101] Im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII kann noch eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI bezogen werden und bereits Grundsicherung wegen Alters. Außerdem dürfte es sich um Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung handeln, die altersunabhängig gezahlt werden.

Abbildung 97: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach Art des angerechneten Einkommens 2015 bis 2018

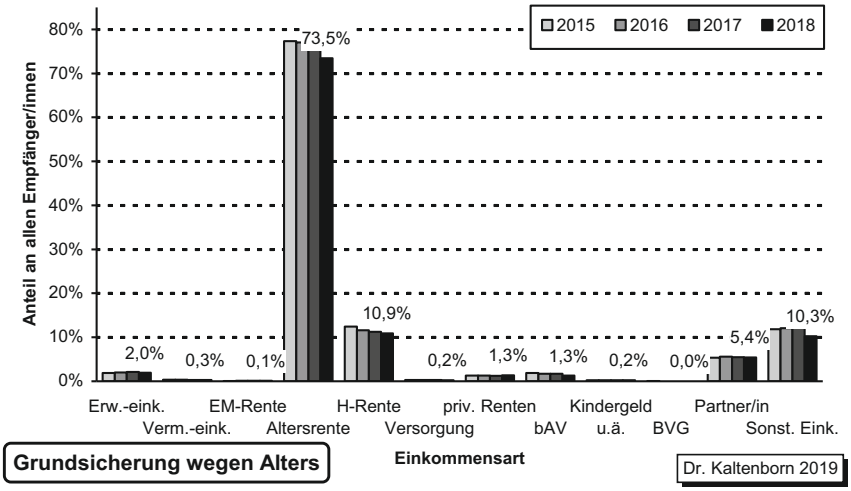

Anmerkung: Angaben jeweils für Dezember; Erw.-eink.: Erwerbseinkommen; Verm.-eink.: Vermögenseinkünfte; EM-Rente: Rente wegen Erwerbsminderung; H-Rente: Hinterbliebenenrente; Versorgung: Versorgungsbezüge; priv. Renten: Renten aus privater Vorsorge; bAV: Renten aus betrieblicher Altersversorgung; Kindergeld u. Ä.: öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder; BVG: Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); Partner/in: übersteigendes Einkommen des (Ehe-)Partners; Sonst. Eink.: sonstige Einkünfte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0007); eigene Berechnungen.

11.2 Anrechnung von Versichertenrenten im Zeitverlauf

In diesem Abschnitt wird auf den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Versichertenrenten (Alters- und Erwerbsminderungsrenten) im Zeitverlauf eingegangen.

Die Abbildungen 98 und 99 zeigen die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente differenziert nach Geschlecht im Zeitverlauf. Bei den angerechneten Versichertenrenten dominieren die Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten sind von stark untergeordneter Bedeutung. Seit Ende 2007 wurde jeweils bei höchstens 0,2 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters eine Erwerbsminderungsrente angerechnet. Bei ihnen dürfte es sich überwiegend um Empfänger/innen einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung handeln. Von den jeweils rund 400.000 Empfänger/innen einer Verletztenrente ab 65 Jahren (vgl. Anhang zu Abschnitt 4.4) beziehen also nur wenige Promille Grundsicherung wegen Alters.

Der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente stieg weitgehend kontinuierlich von 62,6 % Ende 2003 auf 77,6 % im Dezember 2017, um anschließend bis Dezember 2018 auf 73,6 % zu sinken (vgl. Abbildung 98). Dementsprechend nahm der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen keine Versichertenrente angerechnet wurde, von 37,4 % Ende 2003 auf 22,4 % im De-

zember 2017 ab und stieg dann im Folgejahr auf 26,4 %. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren gering.

Abbildung 98: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf

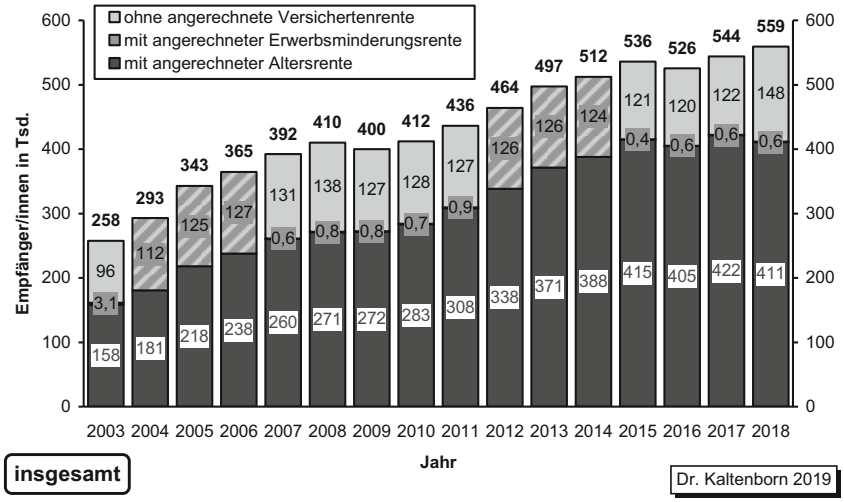

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2004 bis 2006 und 2012 bis 2014: keine Angaben für jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005, 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Abbildung 99: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

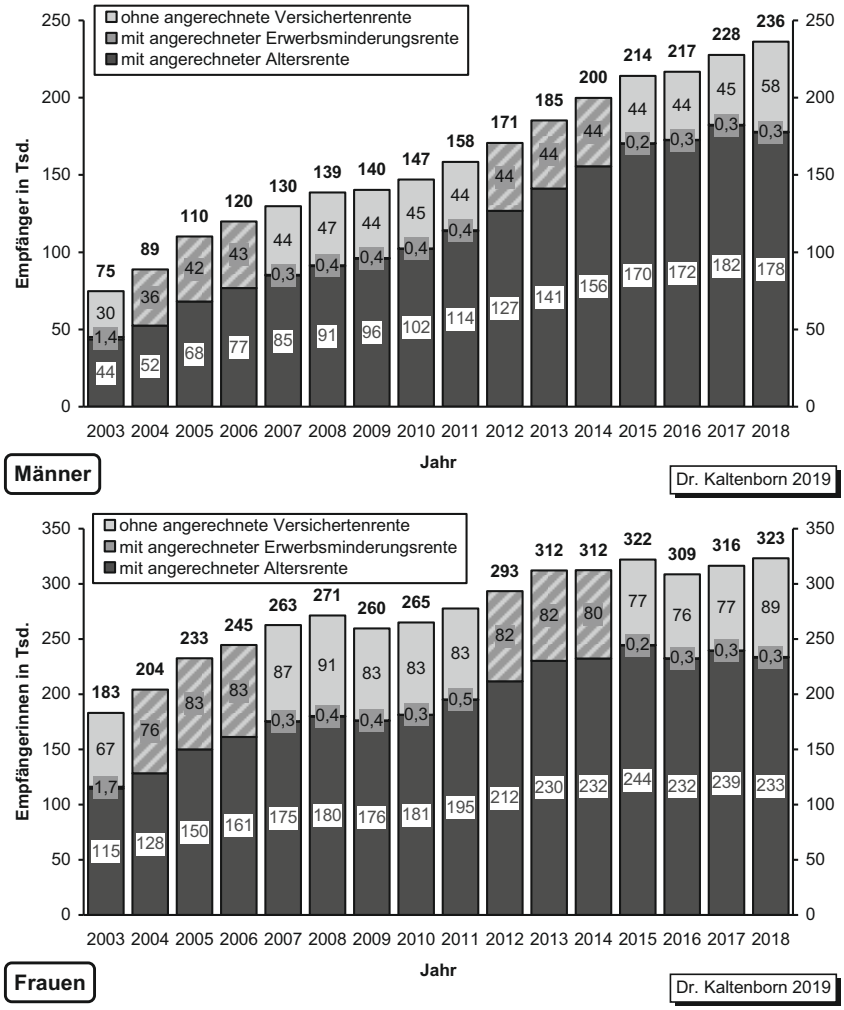

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2004 bis 2006 und 2012 bis 2014: keine Angaben für jene mit angerechneter Erwerbsminderungsrente.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005, 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018) eigene Berechnungen.

Die Abbildungen 100 und 101 zeigen den Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen eine Versichertenrente angerechnet wurde, differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitverlauf. Ende 2006 unterschied sich der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen eine Altersrente angerechnet wurde, kaum zwischen den Altersgruppen; er lag zwischen 64,4 % und 67 %. Ausgehend hiervon nahm er bei den bis 74-Jährigen auf 85 % bzw. 87 % im Dezember 2017 zu, während er bei den 75- bis 79-Jährigen stagnierte und bei den Hochbetagten zuletzt sogar rückläufig war. Der Verlauf war bei Männern und Frauen ähnlich, allerdings hat sich zwischen den älteren Männern im Zeitverlauf eine Spreizung ergeben: Bei den ab 85-Jährigen ist bis Dezember 2017 der Anteil jener mit einer angerechneten Altersrente auf 51 % gesunken, bei den 75- bis 79-Jährigen auf 72 % gestiegen.

Abbildung 100: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf

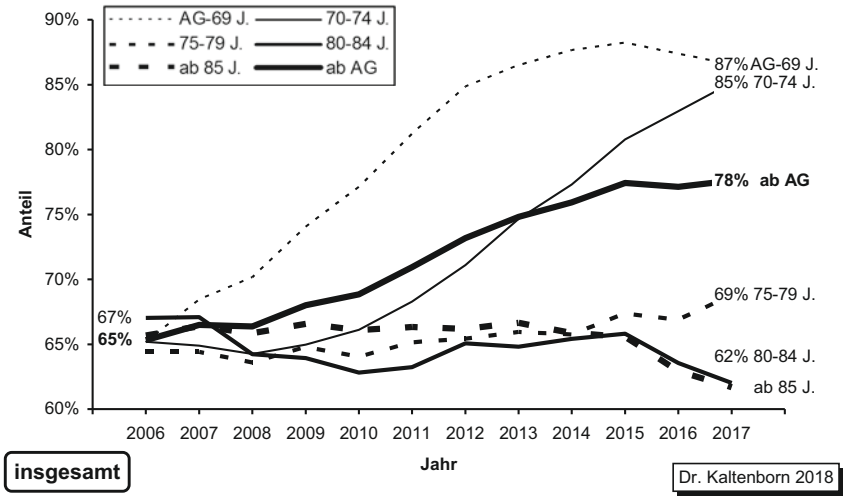

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 101: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

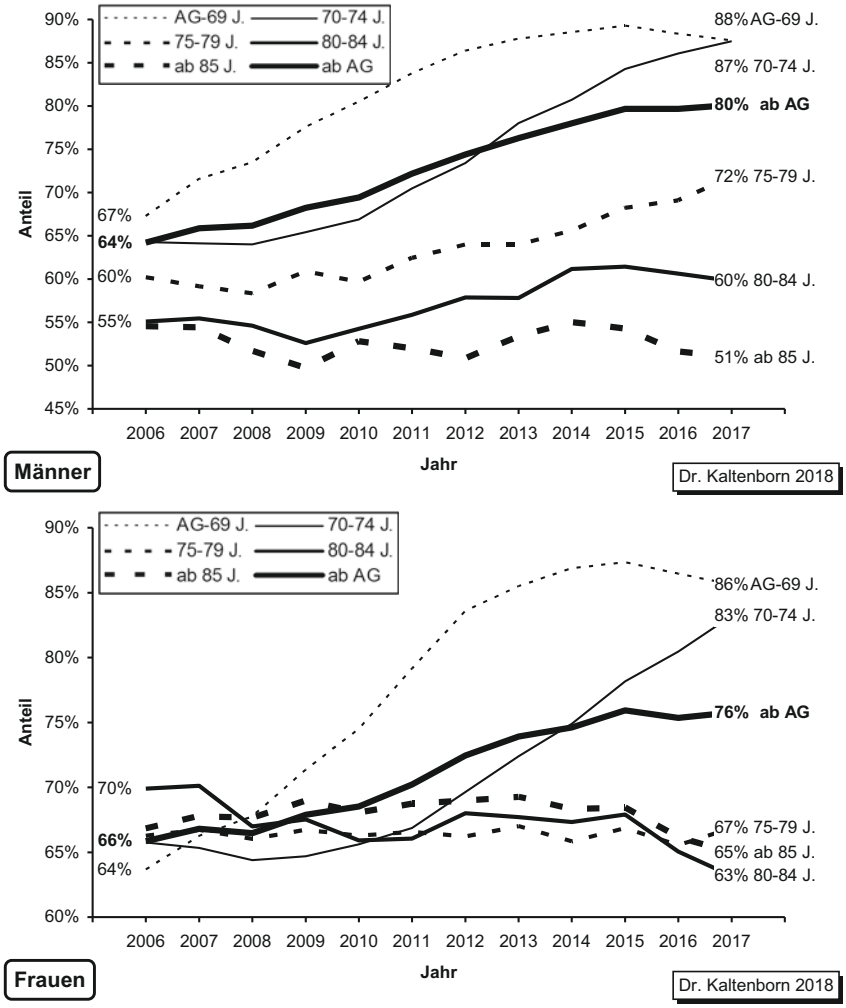

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Die Abbildung 102 wechselt die Perspektive. Grundgesamtheit sind hier nicht mehr die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, sondern die Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze im Inland.[102] Ende 2003 bezogen 1,2 % von ihnen Grundsicherung wegen Alters. Anschließend ist diese Hilfequote weitgehend kontinuierlich bis Dezember 2015 auf 2,7 % gestiegen, im Folgejahr ist sie leicht auf 2,6 % zurückgegangen und ist bis Dezember 2017 wieder auf 2,7 % gestiegen. Die Hilfequote der weiblichen Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze war bis Ende 2016 höher als jene der Männer, im Folgejahr war es – mit sehr geringem Unterschied – umgekehrt.

Abbildung 102: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland im Zeitverlauf

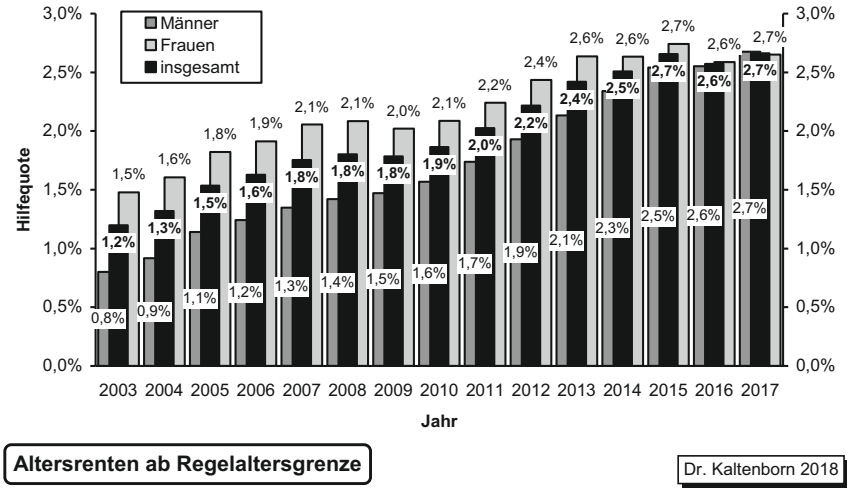

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII mit einer angerechneten Altersrente am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI im Inland am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 274–277].

11.3 Höhe angerechneter Altersrenten 2016

In diesem Unterabschnitt wird auf den Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Alters und der Höhe der Altersrenten Ende 2016 eingegangen.

[102] Die dargestellten Anteile überschätzen die tatsächliche Relation geringfügig, weil bei der Grundsicherung wegen Alters die angerechneten Altersrenten nicht nur solche nach dem SGB VI, sondern auch andere, insbesondere jene der Alterssicherung der Landwirte (vgl. Abschnitt 4.3) und analoge ausländische Renten enthalten.

Die Abbildungen 103 und 104 zeigen zunächst die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente und deren Höhe. Im Dezember 2016 wurde bei 23 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters keine Altersrente angerechnet. Bei westdeutschen Frauen (26 %) und in stationären Einrichtungen Westdeutschlands (31 %) war der Anteil höher, bei westdeutschen Männern (21 %) und in Ostdeutschland geringer (21 %). Bei 77 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters wurde eine Altersrente angerechnet, wobei die Anrechnungsbeträge breit streuten. Bei 71 % aller Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters betrug der Anrechnungsbetrag weniger als 700 EUR monatlich, die Anrechnungsbeträge bis zu diesem Betrag waren annähernd gleichverteilt. Höhere Anrechnungsbeträge waren mit 6 % selten. In Ostdeutschland waren Anrechnungsbeträge von 100 EUR bis unter 200 EUR seltener, und Anrechnungsbeträge von 500 EUR bis unter 700 EUR monatlich häufiger. In Einrichtungen waren die Anrechnungsbeträge tendenziell etwas geringer. Auffällige Geschlechterdifferenzen gab es nicht.

Abbildung 103: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (Deutschland)

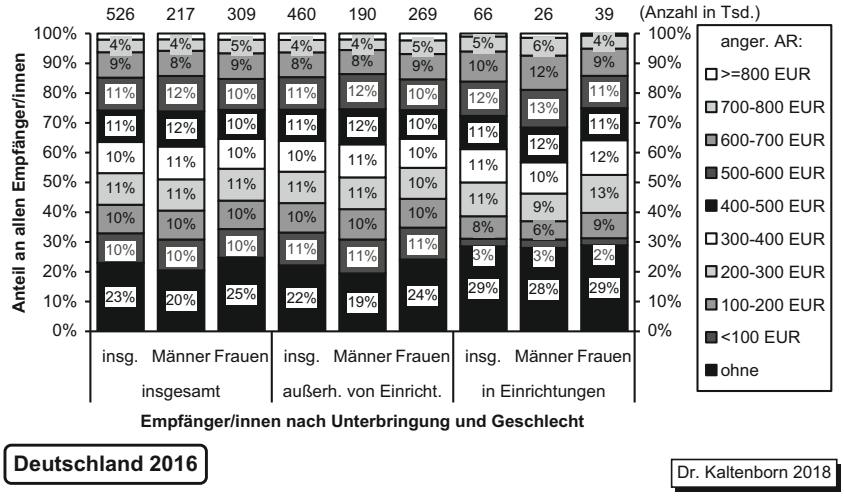

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); anger. AR: angerechnete Altersrente in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 104: Grundsicherung wegen Alters nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)

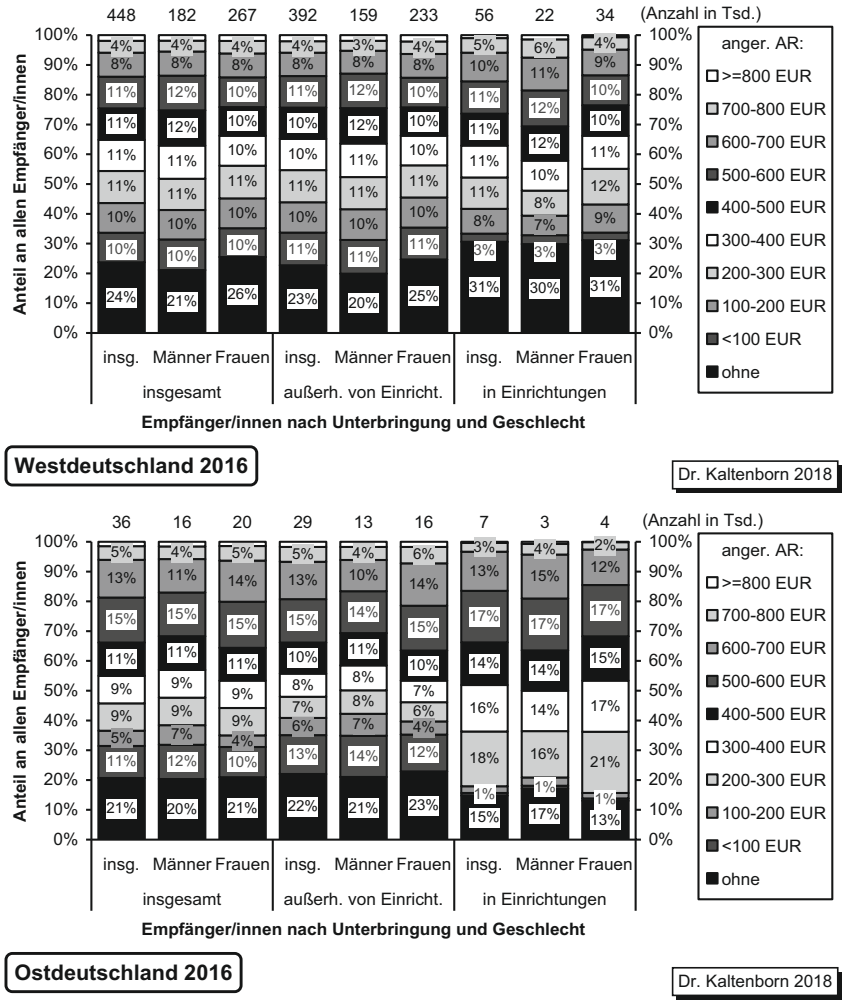

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); anger. AR: angerechnete Altersrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 105 zeigt die durchschnittlichen laufenden Brutto- und Nettobedarfe, die durchschnittlichen angerechneten Altersrenten und das durchschnittliche angerechnete übrige Einkommen geschichtet nach der Höhe der angerechneten Altersrente der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016. Bei jenen ohne angerechnete Altersrente belief sich der durchschnittliche Bruttobedarf auf 755 EUR monatlich, davon wurden durchschnittlich 122 EUR durch angerechnetes Einkommen gedeckt, so dass durchschnittlich ein Bruttobedarf von 633 EUR verblieb. Bei jenen mit angerechneter Altersrente war im Durchschnitt der Bruttobedarf mit 813 EUR monatlich höher; auf diesen wurden durchschnittlich 383 EUR Altersrenten und 61 EUR übriges Einkommen angerechnet, so dass im Durchschnitt der Nettobedarf lediglich 370 EUR betrug. Bei jenen mit angerechneter Altersrente hatte allerdings das übrige angerechnete Einkommen im Durchschnitt nur bei jenen mit einem geringen Anrechnungsbetrag aus der Altersrente eine größere Bedeutung. Bei höheren angerechneten Altersrenten war der durchschnittliche Bruttobedarf jeweils überdurchschnittlich; dies liegt daran, dass bei höheren Altersrenten der Bruttobedarf etwa wegen der Wohnkosten oder Mehrbedarfen höher sein muss, damit noch ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Bei Frauen wurde tendenziell etwas mehr übriges Einkommen angerechnet; dies könnte damit zusammenhängen, dass sie häufiger über eine Partnerschaft partiell finanziell abgesichert sind als Männer. In Einrichtungen waren die angerechneten übrigen Einkommen bei jenen ohne sowie mit geringer angerechneter Altersrente überdurchschnittlich, in Ostdeutschland waren sie unterdurchschnittlich.

Abbildung 105: Anrechnung von Altersrenten und übrigem Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 (insgesamt)

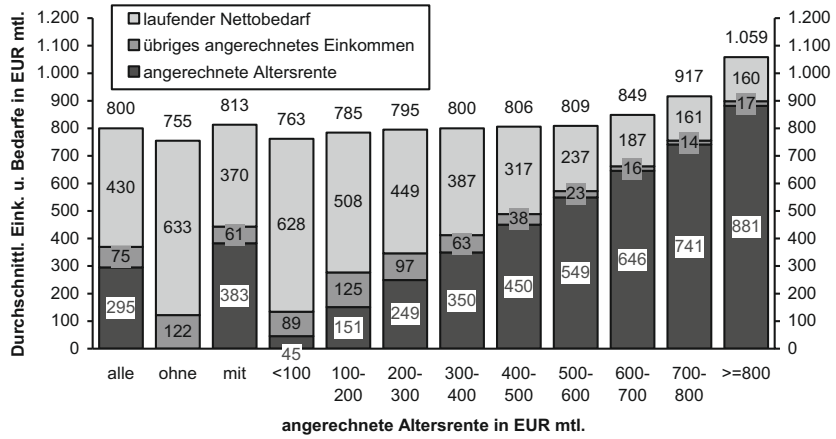

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII).

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 106 wechselt nochmals die Perspektive. Ausgangspunkt sind hier die Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland. Dargestellt ist in Abhängigkeit von der Rentenhöhe der Anteil der Rentner/innen, die Grundsicherung wegen Alters beziehen (Hilfequoten). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Nenner enthält lediglich Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Zähler darüber hinaus auch solche der Alterssicherung der Landwirte und analoge ausländische Renten. Insoweit überschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf alle Altersrentner/innen insgesamt geringfügig bzw. unterschätzt sie bezogen auf Altersrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.
- Die Schichtung der Rentner/innen erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundsicherung wegen Alters hingegen wird die angerechnete Rente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
  - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI. Ende 2016 erhielten gut 10 % aller Altersrentner/innen nach dem SGB VI einen Beitragszuschuss, durchschnittlich belief er sich auf 49,97 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017, S. 115]). Die Beitragszuschüsse führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.
  - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI. Ende 2016 gab es insgesamt 44.586 Altersrentnerinnen mit Kindererziehungsleistungsbetrag, im Durchschnitt betrug er 127,96 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017, S. 164]). Dies entsprach 0,5 % der weiblichen Altersrentnerinnen bzw. 0,3 % aller Altersrentner/innen ab 65 Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund [2017, S. 148, 152, 164]). Die Kindererziehungsleistungsbeträge führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.
  - Zur Ermittlung des Rentenzahlbetrags wurden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und analoge Beiträge auch für freiwillig Versicherte bereits abgezogen. Auch vom Einkommen können vor der Anrechnung auf die Grundsicherung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Falls Einkommen aus unterschiedlichen Quellen vorhanden ist, gibt es jedoch keine verbindliche Regel, von welchem Einkommen diese Beiträge abgezogen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass bei Rentnerinnen und Rentnern im Regelfall der Abzug von der Rente vorgenommen wird, denn zum einen dürfte die Rente meist das einzige Einkommen mit einer ausreichenden Höhe sein (vgl. Abbildung 105) und zum anderen werden bei pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgezahlt, sondern direkt an die Krankenkasse abgeführt. Falls jedoch im Einzelfall die auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs von einem anderen Einkommen abgezogen werden sollten, dann übersteigt die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag.

- Vor der Anrechnung auf die Grundsicherung können vom Rentenzahlbetrag neben den auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ggf. weitere Abzüge geltend gemacht werden (vgl. Kapitel 2). Die wichtigsten Abzüge dürften solche für vorgeschriebene oder zweckmäßige Versicherungen (z. B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf Einkommen jenseits der Rente entfallen) sein. Insoweit übersteigt der Rentenzahlbetrag die angerechnete Rente. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentner/innen sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Rente. In diesem Extremfall sind die betroffenen Rentner/innen im Nenner, jedoch nicht im Zähler enthalten. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig.
- Nach der Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt die Anrechnung von Einkommen lediglich in Höhe der häuslichen Ersparnis und ggf. angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a. F. bzw. § 92a Abs. 1 SGB XII). In Einrichtungen kann daher der Rentenzahlbetrag die angerechnete Rente deutlich übersteigen. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentnerinnen und Rentnern sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Rente, so dass die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzt.

Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Rente führen zu Unschärfen bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann.

Ende 2016 erhielten etwa 2,6 % der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze im Inland Grundsicherung wegen Alters. Die Hilfequote betrug bei Altersrenten bis unter 600 EUR etwa 6,6 %. Dabei war die Hilfequote bei Altersrenten von weniger als 100 EUR mit 28,6 % deutlich höher; die Ursache hierfür ist unklar.[103] Bei Altersrenten von 100 EUR bis unter 600 EUR lag die Hilfequote zwischen 3,4 % und 4,3 %. Bei höheren Altersrenten bis unter 800 EUR monatlich war die Hilfequote geringer, bei Altersrenten jenseits von 800 EUR wird nur sehr selten (0,1 %) Grundsicherung wegen Alters bezogen. Die Hilfequoten bei geringen Renten waren bei den Männern deutlich höher als bei den Frauen. Bei einer Rentenhöhe von weniger als 600 EUR betrugen sie 14,8 % und 4,6 %. Die Ursache für die deutliche Geschlechterdifferenz liegt vermutlich darin, dass Frauen häufiger als Männer über eine Partnerschaft finanziell abgesichert sind.

[103] Die von KALTENBORN [2016a, S. 94, 96; 2016b, S. 257–258] geäußerte Vermutung, dass der ausgewiesene sehr hohe Anteil der Rentner/innen mit einer Rente unter 100 EUR monatlich, die Grundsicherung wegen Alters beziehen, die tatsächliche Hilfequote aufgrund von abziehbaren Versicherungsbeiträgen überschätzen dürfte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Dies müsste analog auch für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gelten, ist jedoch dort nicht feststellbar (vgl. Abbildung 120 in Unterabschnitt 12.4).

Abbildung 106: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016

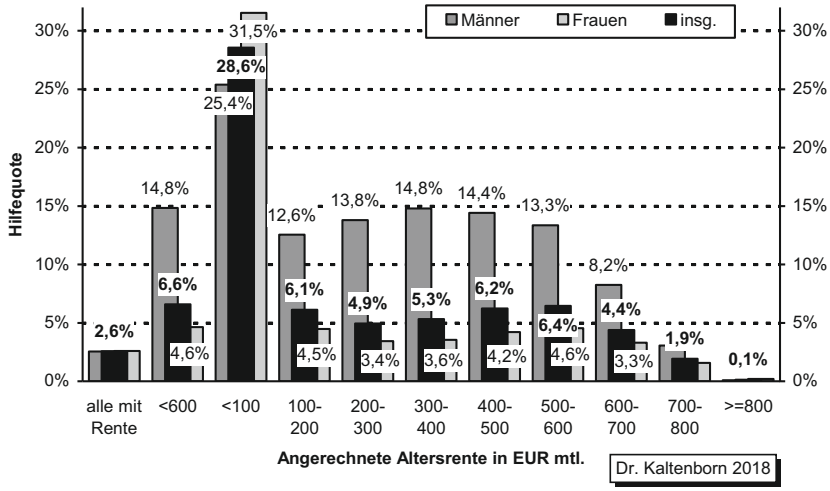

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Altersrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (65 Jahre und 5 Monate) im Inland mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildung 7 in Unterabschnitt 4.2.2) Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

12 Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Dieses Kapitel thematisiert die Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Von besonderem Interesse sind dabei Erwerbsminderungsrenten.

Die Darstellung erfolgt weitgehend analog zur Grundsicherung wegen Alters im vorhergehenden Kapitel 11, ergänzend liegen für Dezember 2016 Angaben zum laufenden Nettobedarf der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Abhängigkeit von der Anrechnung einer Erwerbsminderungsrente vor (Unterabschnitt 12.3).

Zunächst gibt Abschnitt 12.1 einen Überblick über die Höhe des angerechneten Einkommens im Zeitverlauf und die Häufigkeit von Einkommensarten am aktuellen Rand. Anschließend wird in Abschnitt 12.2 auf den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten im Zeitverlauf eingegangen. Der Abschnitt 12.3 befasst sich mit dem laufenden Nettobedarf in Abhängigkeit von der Anrechnung einer Erwerbsminderungsrente und deren Höhe. Der Abschnitt 12.4 schließlich thematisiert genauer die Höhe parallel zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogener Erwerbsminderungsrenten am aktuellen Rand.

12.1 Überblick

Vorhandenes Einkommen wird auf die Grundsicherung weitgehend angerechnet (vgl. genauer Kapitel 2). Soweit der laufende notwendige Lebensunterhalt (laufender Bruttobedarf) nicht durch eigenes Einkommen bestritten werden kann, wird er als Grundsicherungsleistung (laufender Nettobedarf) erbracht. Abbildung 107 zeigt für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung die Entwicklung dieser Größen im Zeitverlauf anhand von Durchschnitten. Empfänger/innen von Grundsicherung erhalten seit 2005 kein Wohngeld mehr, daher ist 2005 das durchschnittlich angerechnete Einkommen rückläufig und der durchschnittliche laufende Nettobedarf höher als zuvor. Von Ende 2005 bis Dezember 2017 hat das durchschnittlich angerechnete monatliche Einkommen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um 37 % zugenommen, der durchschnittliche laufende Bruttobedarf hingegen lediglich um 34 %. Dementsprechend war die Zunahme des durchschnittlichen laufenden Nettobedarfs mit 32 % im gleichen Zeitraum geringer. Der Anfang 2018 eingeführte Freibetrag für Altersvorsorgeleistungen (vgl. Kapitel 2) dürfte zum anschließenden Rückgang des durchschnittlichen angerechneten Einkommens und dem daraus resultierenden Anstieg des durchschnittlichen Nettobedarfs beigetragen haben.

Abbildung 107: Angerechnetes Einkommen, laufender Brutto- und Nettobedarf bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Zeitverlauf

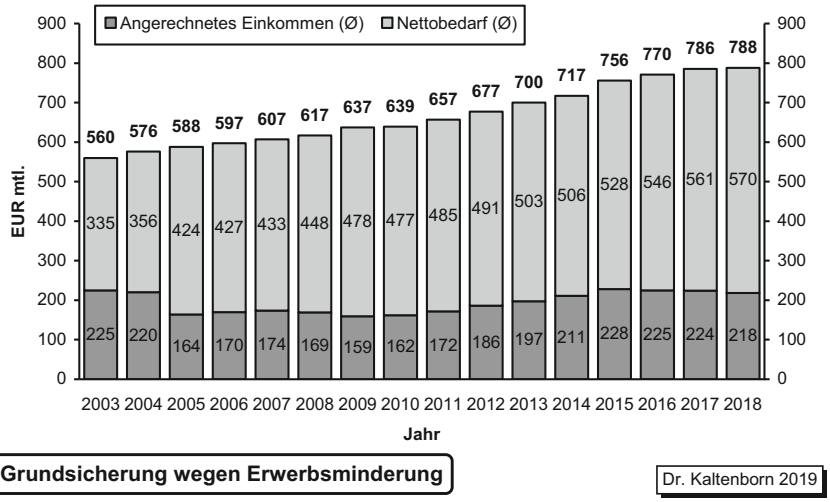

Anmerkung: Durchschnitte; angerechnetes Einkommen und laufender Nettobedarf ergeben zusammen den laufenden Bruttobedarf; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Beträge für Dezember der Empfänger/innen am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017) bzw. im September (2018); 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: Empfänger/innen von Grundsicherung bis 64 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 3.1; 2005b, Tab 3.1; 2008, Tab. C3 und C6; 2009, Tab. C3 und C6; 2010, Tab. B3 und B6; 2012, S. 24 f. und 30 f.; 2014, S. 27; 2015a, S. 27; 2015b, S. 28; 2015c, S. 28]; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 (Berichtsjahr 2014); Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0006) (ab Berichtsjahr 2015); eigene Berechnungen.

Abbildung 108 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Art des angerechneten Einkommens im Dezember der Jahre 2015 bis 2018. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten zu gut 37 % zuletzt über eine Erwerbsminderungsrente und zu knapp 23 % über Erwerbseinkommen, das ggf. aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen stammt. Bei knapp 10 % wurde Kindergeld angerechnet; dabei kann es sich um Kindergeld handeln, das die Betreffenden für sich selbst oder für ihre Kinder erhalten haben (vgl. auch Abschnitt 4.5). Hinterbliebenen- und Altersrenten spielten mit 2,2 % und 1,5 % nur eine untergeordnete Rolle, ebenso anrechenbares Partnereinkommen mit 1,1 % (außerhalb von Einrichtungen lebten im Dezember 2017 lediglich 13 % in einer Partnerschaft – vgl. Abbildung 30 in Kapitel 5). Renten aus betrieblicher Altersversorgung (0,3 %) oder privater Vorsorge (0,2 %) waren bedeutungslos, ebenso die Beamtenversorgung (0,2 %). Anrechenbare Vermögenseinkünfte sind ebenfalls sehr selten und können wegen der geringen Vermögensfreibeträge ohnehin nur sehr gering sein.

Abbildung 108: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Art des angerechneten Einkommens 2015 bis 2018

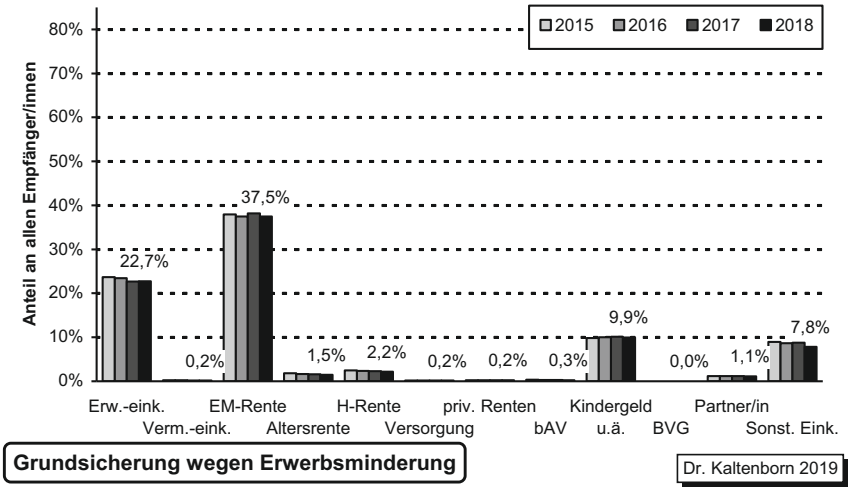

Anmerkung: Angaben jeweils für Dezember; Erw.-eink.: Erwerbseinkommen; Verm.-eink.: Vermögenseinkünfte; EM-Rente: Rente wegen Erwerbsminderung; H-Rente: Hinterbliebenenrente; Versorgung: Versorgungsbezüge; priv. Renten: Renten aus privater Vorsorge; bAV: Renten aus betrieblicher Altersversorgung; Kindergeld u. Ä.: öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder; BVG: Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); Partner/in: übersteigendes Einkommen des (Ehe-)Partners; Sonst. Eink.: sonstige Einkünfte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 22151-0007); eigene Berechnungen.

12.2 Anrechnung von Versichertenrenten im Zeitverlauf

In diesem Abschnitt wird auf den parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Versichertenrenten (Erwerbsminderungsrenten und Versichertenrenten) im Zeitverlauf eingegangen. Bei Bedürftigkeit erhalten nur jene Erwerbsminderungsrentner/innen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage erhalten (vgl. Kapitel 2). Die übrigen werden vor Erreichen der Altersgrenze bei Bedürftigkeit auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe verwiesen. Daher wird in diesem Abschnitt ergänzend auch der parallele Bezug von Erwerbsminderungsrenten und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe thematisiert.

Zunächst zeigt die Abbildung 109 bei wie vielen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente, eine Altersrente oder keine Versichertenrente angerechnet wurde. Bei den angerechneten Versichertenrenten handelt es sich ganz überwiegend um Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten sind von stark untergeordneter Bedeutung. Lediglich zwischen 1,0 % und 2,3 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhielten eine Altersrente. Der Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sank zunächst von 30,7 % Ende 2003 auf 26,2 % Ende 2009, anschließend nahm er – nach einem kleinen Rückgang im Jahr 2016 – bis Dezember 2017 auf 38,2 % zu; im Dezember 2018 betrug der Anteil dann nur noch 37,5 %. Entsprechend umgekehrt wurde anfangs (Ende 2003) bei 68 % und zuletzt (Dezember 2018) bei 61 %

der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung keine Versichertenrente angerechnet. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen waren gering (vgl. Abbildung 110). Bei Frauen wurde etwas häufiger eine Altersrente und geringfügig seltener eine Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Abbildung 109: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf

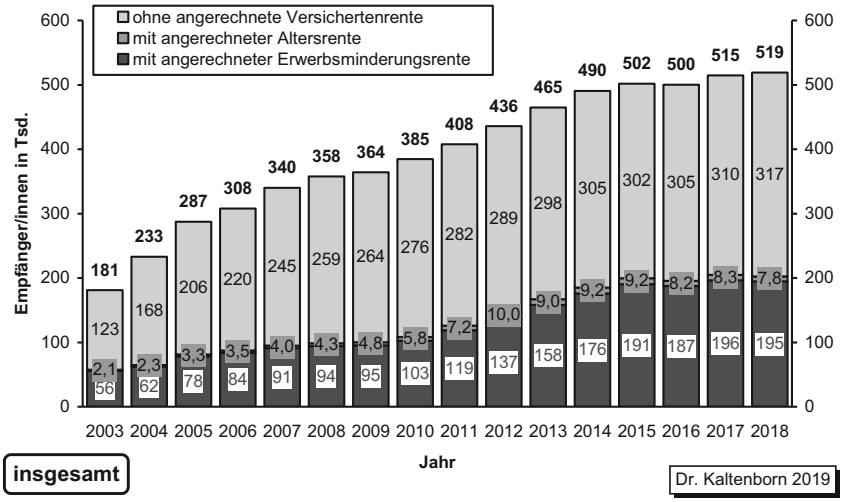

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: mit angerechneter Altersrente nur jene bis 64 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005, 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Abbildung 110: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Versichertenrente im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

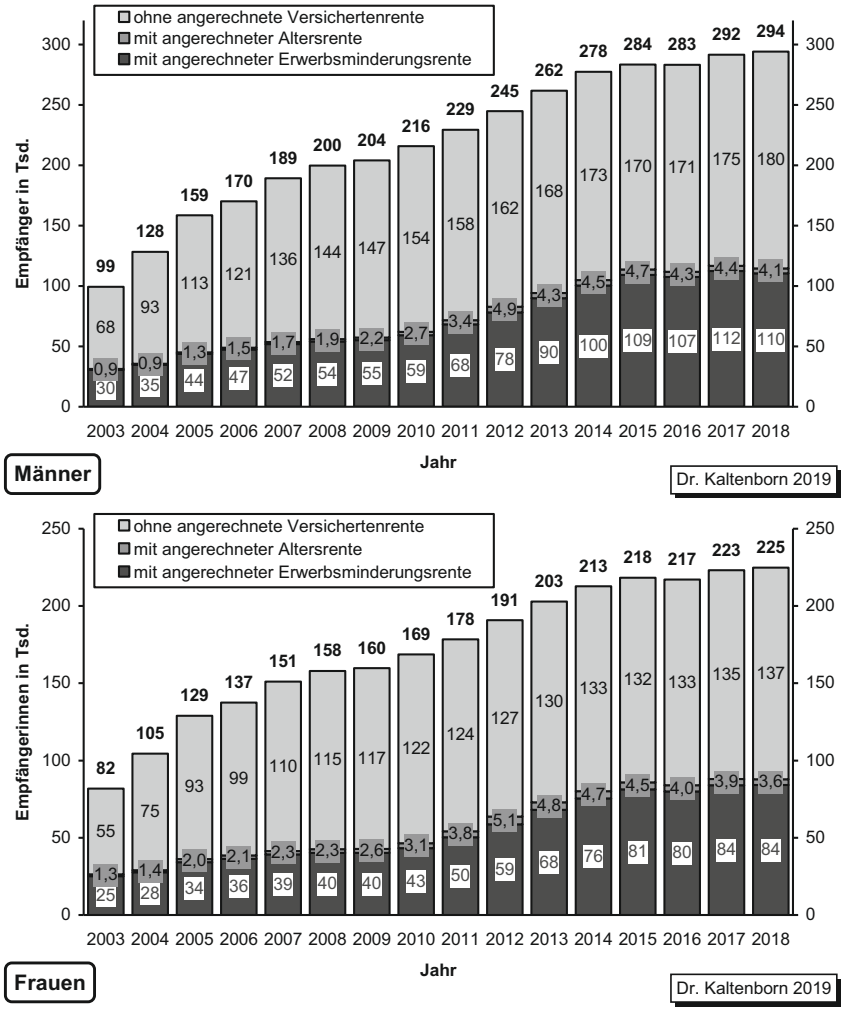

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); zur Berechnung derjenigen ohne angerechnete Versichertenrente wurde angenommen, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten (Versichertenrenten) nicht gleichzeitig bezogen werden; 2006: ohne Bremen; 2012 bis 2014: mit angerechneter Altersrente nur jene bis 64 Jahre.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005a, Tab 2.5; 2005b, Tab 2.5; 2008, Tab. C8; 2009, Tab. C8; 2010, Tab. B9; 2012, S. 36; 2014, S. 33; 2015a, S. 33; 2015b, S. 34; 2015c, S. 34]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 8. März 2018 (Berichtsjahre 2005, 2015 und 2016), vom 17. April 2018 (Berichtsjahr 2017) und vom 12. April 2019 (Berichtsjahr 2018); eigene Berechnungen.

Unabhängig von Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zeigt Abbildung 111 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) in und außerhalb von Einrichtungen mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, bei denen Erwerbsminderungsrenten (einschließlich Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung) angerechnet wurden. In einer Bedarfsgemeinschaft können mehrere Personen eine Erwerbsminderungsrente beziehen, so dass die Zahl der Empfänger/innen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente höher sein kann als die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Allerdings dürfte der Unterschied gering sein, da nur selten mehrere Erwerbsminderungsrentner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft leben dürften.

Von Ende 2005 bis Ende 2015 hat die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente von knapp 36.000 auf fast 71.000 deutlich zugenommen, Ende 2016 und 2017 waren es mit jeweils knapp 62.000 weniger (Abbildung 111). In stationären Einrichtungen schwankte die Zahl derartiger Bedarfsgemeinschaften zwischen knapp 15.000 und gut 23.000. Außerhalb solcher Einrichtungen gab es von Ende 2005 mit gut 12.000 bis Ende 2015 eine deutliche Zunahme auf über 49.000, anschließend war die Zahl rückläufig auf zuletzt gut 45.000.[104] Im Großteil der genannten Bedarfsgemeinschaften außerhalb von Einrichtungen dürfte niemand zugleich Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen haben. Mithin dürfte es sich hauptsächlich um Erwerbsminderungsrentner/innen handeln, die prinzipiell keinen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben, da sie keine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente unabhängig von der Arbeitsmarktlage erhalten.[105] Allerdings könnte es sich hier häufiger um Rentner/innen mit einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung handeln, da diese offenbar nur selten zugleich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (vgl. Abschnitt 4.4) und daher keinen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung haben, sondern bei Bedürftigkeit auf die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe verwiesen werden.

[104] Die Abnahme im Jahr 2005 dürfte wesentlich auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Angehörige Anfang 2005 zurückzuführen sein.

[105] Es gibt außerhalb von Einrichtungen nur wenige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die zugleich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten (vgl. Abschnitt 13.2).

Abbildung 111: Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit angerechneter Erwerbsminderungsrente im Zeitverlauf

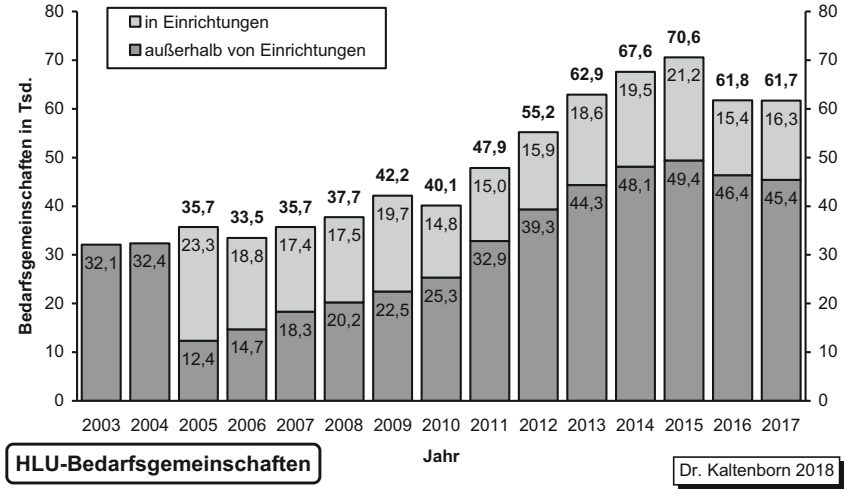

Anmerkung: Angaben jeweils zum Jahresende; Erwerbsminderungsrenten umfassen Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie Alterssicherung der Landwirte; 2003: unter Berücksichtigung von Korrekturen für Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; 2003/2004: ohne Bedarfsgemeinschaften in Einrichtungen; 2005/2006: ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt [2005d, Tab. A2.4; 2008, Tab. B3.1; 2009, Tab. B3.1; 2010, Tab. A2; 2012, S. 12; 2014, S. 13; 2015a, S. 13; 2015b, S. 14; 2015c, S. 14]; E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 16. Februar 2018, 19. Februar 2018 und 14. November 2018 (Berichtsjahre 2003, 2005 und 2014 bis 2017).

Die Abbildung 112 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen von 2006 bis 2017. Der Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente an allen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sank zunächst leicht von 28 % (Ende 2006) auf 27 % (Ende 2009) und stieg dann kontinuierlich bis Ende 2015 auf 40 % an, um dann näherungsweise auf diesem Niveau zu verharren. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente deutlich zu, überdurchschnittlich ist er ab einem Alter von 41 bzw. 42 Jahren. In den Altersgruppen ab 40 Jahren verlief die Entwicklung des Anteils jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente ähnlich wie die Entwicklung insgesamt, allerdings auf höherem Niveau. Deutlich abweichend war die Entwicklung bei den Jüngeren. Auffällig ist bei den 18- bis 29-Jährigen eine Reduktion des Anteils jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente von 4,3 % Ende 2006 auf 1,2 % Ende 2008 und die anschließende Reduktion des Anteils bei den 30- bis 39-Jährigen von 20 % Ende 2008 auf 11 % im Dezember 2017. Diese auffällige Entwicklung resultiert aus dem jeweils deutlich höheren Anteil jener mit angerechneter Erwerbsminderungsrente bis zum Geburtsjahrgang 1978 im Vergleich zu den angrenzenden späteren Geburtsjahrgängen. Dies korrespondiert mit spezifischen rentenrechtlichen Regelungen für Ostdeutschland, nach denen bis Ende 1996 für Personen ab 18 Jahren ein Zugang in Erwerbsminderungsrenten unter erleichterten Bedingungen möglich war

(vgl. Unterabschnitt 4.2.3).[106] Die Entwicklung bei Männern und Frauen war ähnlich (vgl. Abbildung 113).

Abbildung 112: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf

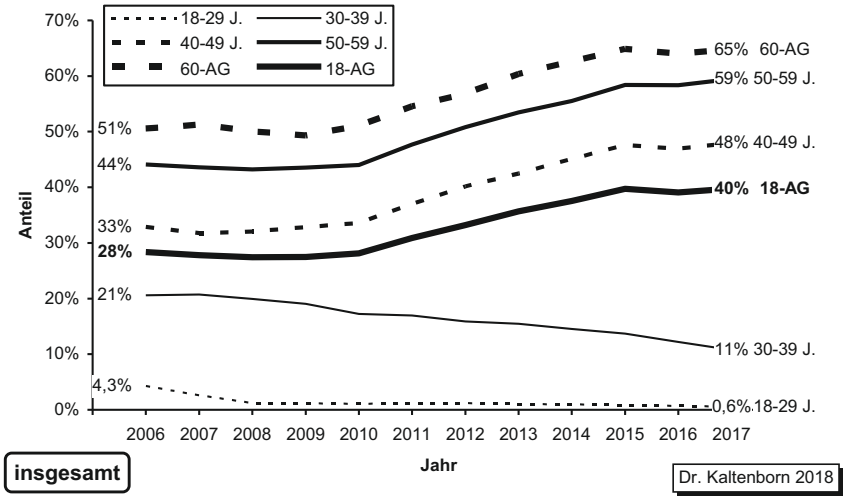

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

[106] Zur Prüfung wären getrennte Auswertungen für West- und Ostdeutschland hilfreich, entsprechende Ergebnisse liegen jedoch nicht vor.

Abbildung 113: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Versichertenrente nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

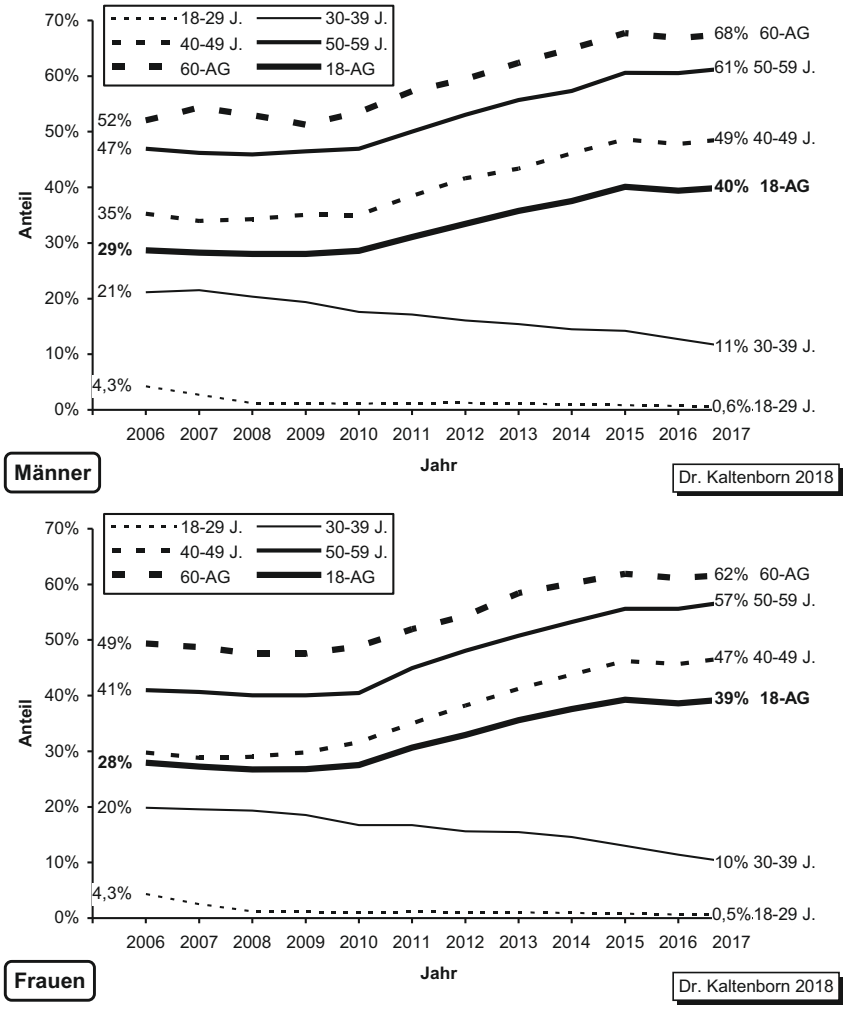

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015); Versichertenrenten sind Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten; 2006: ohne Bremen; J.: Jahre; AG: Altersgrenze.

Quelle: Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember (bis 2014) und der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember (ab 2015) durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 114 wechselt die Perspektive. Ausgangspunkt sind anders als bislang nicht die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, sondern die Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland. Abbildung 114 zeigt, wie viele von ihnen zwischen Ende 2003 und Ende 2017 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen (Hilfequote).[107] Die Hilfequote dieser Erwerbsminderungsrentner/innen ist kontinuierlich von 4,1 % Ende 2003 auf 15,4 % Ende 2015 gestiegen, im Folgejahr ist sie auf 14,7 % gesunken, anschließend bis Ende 2017 wieder auf 15,2 % gestiegen. Dabei bezogen männliche Erwerbsminderungsrentner/innen jeweils deutlich häufiger Grundsicherung wegen Erwerbsminderung als weibliche. Die Entwicklung bei Männern und Frauen war jedoch im Übrigen ähnlich.

Abbildung 114: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen im Inland im Zeitverlauf

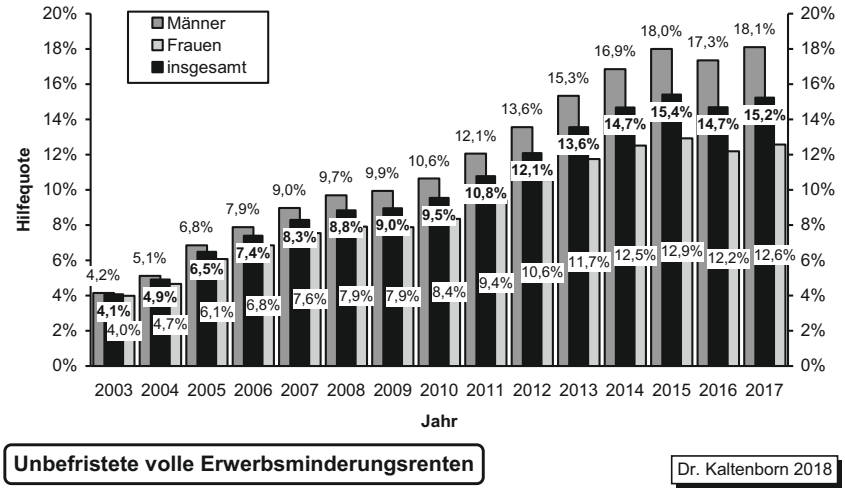

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente am Jahresende (bis 2014) bzw. im Dezember (ab 2015) zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c, S. 274–277].

[107] Die dargestellten Anteile überschätzen die tatsächliche Relation geringfügig, weil bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung die angerechneten Erwerbsminderungsrenten nicht nur solche nach dem SGB VI, sondern auch andere, insbesondere jene nach Art. 2 RÜG (vgl. Unterabschnitt 4.2.3) und der Alterssicherung der Landwirte (vgl. Abschnitt 4.3), Verletztenrenten der Unfallversicherung (vgl. Abschnitt 4.4) und analoge ausländische Renten enthalten.

12.3 Nettobedarf 2016

In diesem Abschnitt wird auf die Schichtung des laufenden Nettobedarfs bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung der Empfänger/innen mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 eingegangen. Abbildung 115 zeigt die Ergebnisse. Die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente hatten im Dezember 2016 zu 30 % einen laufenden Nettobedarf von höchstens 199 EUR monatlich, ein weiteres Drittel zwischen 200 EUR und 399 EUR monatlich. In stationären Einrichtungen in Westdeutschland (ohne Berlin) war der Anteil mit den geringsten laufenden Nettobedarfen höher, in stationären Einrichtungen Ostdeutschlands (ohne Berlin) hingegen geringer; darüber hinaus waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie zwischen West- und Ostdeutschland gering (vgl. KALTENBORN [2018, S. 268–270]).

Die laufenden Nettobedarfe der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente waren im Dezember 2016 deutlich höher als bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente. Diese Diskrepanz dürfte weniger mit unterschiedlichen laufenden Bruttobedarfen, sondern vielmehr mit dem deutlich geringeren angerechneten Einkommen von jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente zusammenhängen (vgl. Abbildung 119 in Unterabschnitt 12.4). Drei Viertel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente hatten im Dezember 2016 einen laufenden Nettobedarf von mindestens 500 EUR, lediglich ein Viertel von höchstens 499 EUR monatlich. In Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die laufenden Nettobedarfe etwas geringer, in stationären Einrichtungen höher; die Geschlechterunterschiede waren gering (vgl. auch KALTENBORN [2018, S. 268–270]).

Abbildung 115: Nettobedarfe bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (Deutschland)

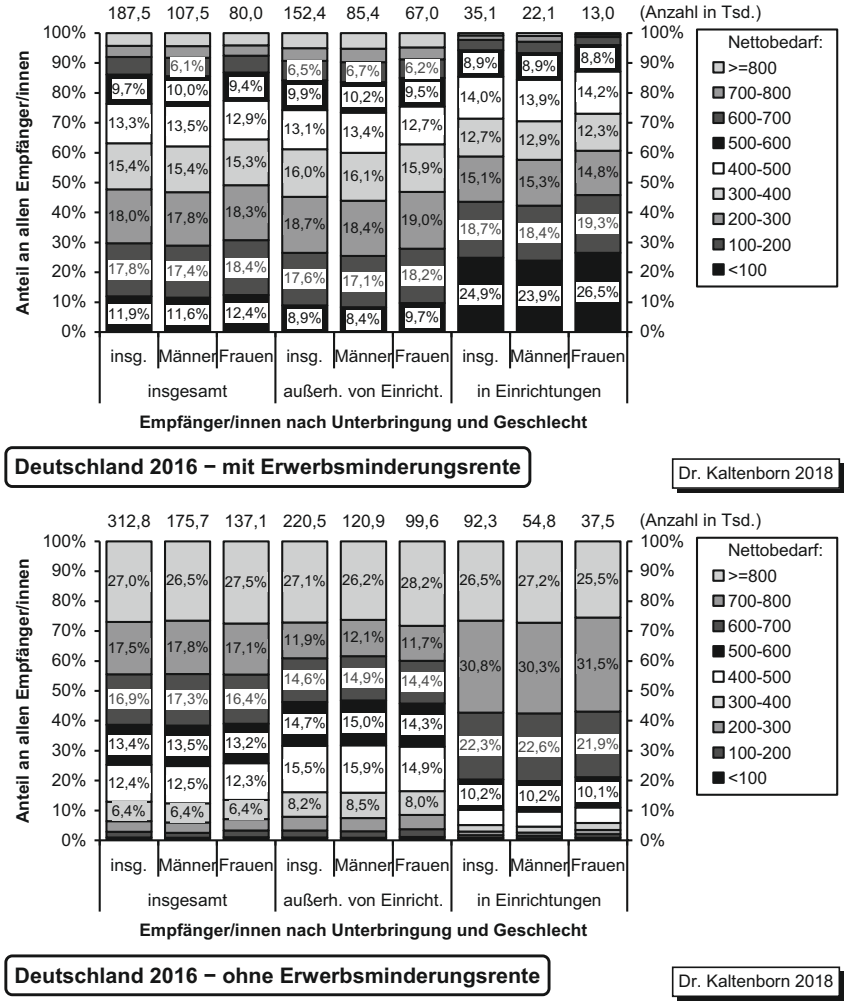

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine bzw. keine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII); Nettobedarf in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

12.4 Höhe angerechneter Erwerbsminderungsrenten 2016

In diesem Abschnitt wird auf den Zusammenhang des Bezugs von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und der Höhe der Erwerbsminderungsrenten 2016 eingegangen.

Abbildung 116 zeigt die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente. Im Dezember 2016 wurde bei 63 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung keine Erwerbsminderungsrente angerechnet. In stationären Einrichtungen war der Anteil höher (72 %), in Ostdeutschland (ohne Berlin) geringer (Abbildung 117). Die Geschlechterunterschiede waren gering. Bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente streuten die Anrechnungsbeträge breit (vgl. auch Abbildung 118): Von jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente betrug bei jeweils etwa 30 % der Anrechnungsbetrag weniger als 300 EUR monatlich, 300 EUR bis unter 500 EUR monatlich und 500 EUR bis unter 700 EUR monatlich. Lediglich bei 9 % belief sich der Anrechnungsbetrag auf mindestens 700 EUR. In Ostdeutschland (ohne Berlin) ist die Verteilung der Anrechnungsbeträge deutlich abweichend: Bei 35 % derjenigen mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente bzw. bei 15 % aller Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung belief sich der Anrechnungsbetrag auf 200 EUR bis unter 300 EUR monatlich. In stationären Einrichtungen in Ostdeutschland (ohne Berlin) waren die Anteile noch deutlich höher (60 % bzw. 29 %). Dies dürfte mit dem hohen Anteil von Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI in Ostdeutschland und insbesondere nach Art. 2 RÜG mit einem entsprechenden Rentenzahlbetrag zusammenhängen (vgl. Abbildungen 12 und 13 in Unterabschnitt 4.2.3).

Abbildung 116: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland)

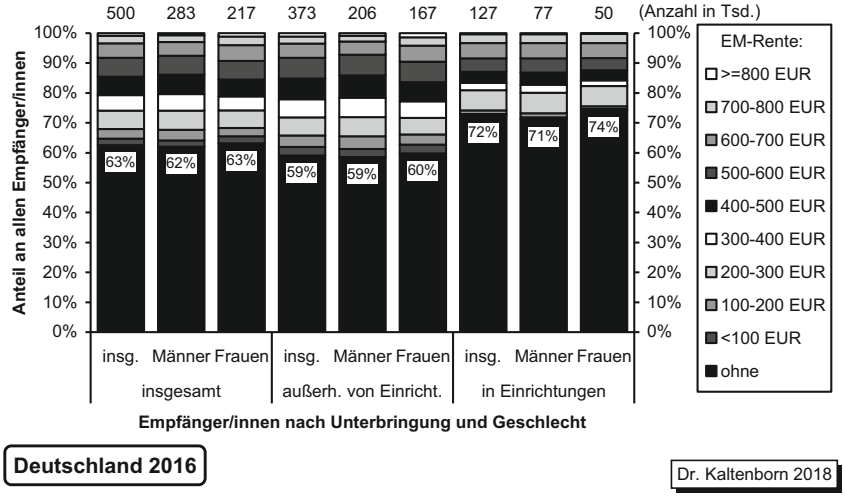

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 117: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)

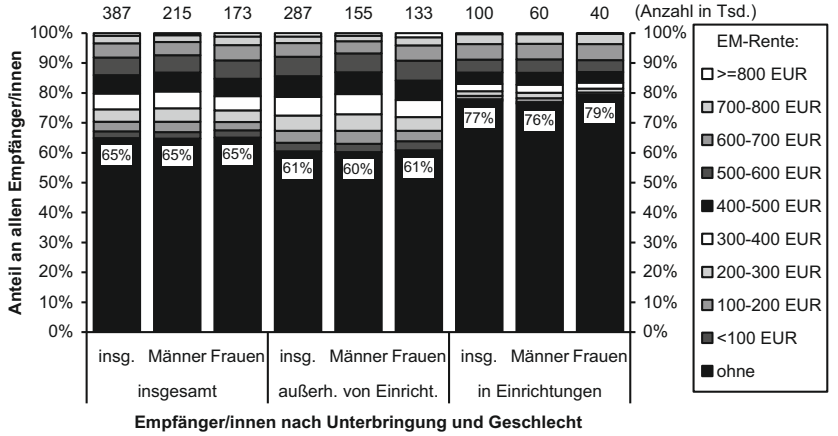

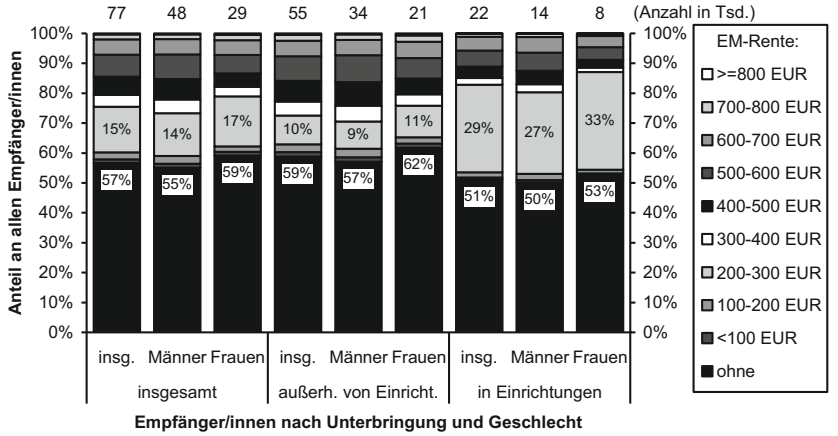

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); EM-Rente: angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich; West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 118: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (Deutschland)

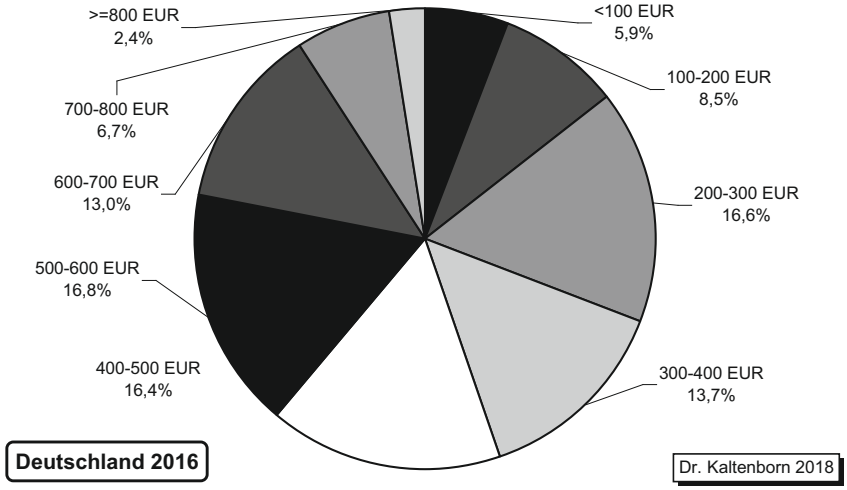

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate), bei denen eine Erwerbsminderungsrente angerechnet wurde; angerechnete Erwerbsminderungsrente in EUR monatlich.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 119 zeigt für die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung den durchschnittlichen laufenden Brutto- und Nettobedarf, die durchschnittlich angerechnete Erwerbsminderungsrente und das durchschnittlich angerechnete übrige Einkommen geschichtet nach der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016. Jene ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente hatten einen durchschnittlichen Bruttobedarf von 753 EUR monatlich, davon wurden im Durchschnitt 90 EUR durch anrechenbares Einkommen gedeckt, so dass ein durchschnittlicher Nettobedarf von 662 EUR verblieb. Bei jenen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente war der Bruttobedarf im Durchschnitt mit 800 EUR monatlich höher; auf diesen wurde bei ihnen im Durchschnitt 424 EUR Erwerbsminderungsrente und lediglich 25 EUR übriges Einkommen angerechnet, entsprechend betrug der Nettobedarf durchschnittlich 351 EUR monatlich. Ab einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 600 EUR monatlich ist der durchschnittliche laufende Bruttobedarf höher. Dies liegt daran, dass bei solchen Erwerbsminderungsrenten der Bruttobedarf etwa aufgrund hoher Wohnkosten oder Mehrbedarfen (vgl. Kapitel 2) überdurchschnittlich sein muss, um überhaupt noch einen Grundsicherungsanspruch zu haben. Abgesehen von der nach oben offenen Klasse ist die durchschnittlich angerechnete Erwerbsminderungsrente meist jeweils ungefähr in der Klassenmitte. Dies gilt nicht für jene mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 EUR bis unter 300 EUR monatlich. Dieses Spezifikum gibt es ausschließlich in Ostdeutschland und ist dort stärker ausgeprägt (vgl. KALTENBORN [2018, S. 283]). Dies dürfte mit dem hohen Anteil von Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI in Ostdeutschland

und insbesondere nach Art. 2 RÜG mit einem entsprechenden Rentenzahlbetrag zusammenhängen (vgl. Abbildungen 12 und 13 in Unterabschnitt 4.2.3). Darüber hinaus sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern, West- und Ostdeutschland sowie außerhalb von und in stationären Einrichtungen wenig ausgeprägt (vgl. KALTENBORN [2018, S. 271–288]).

Abbildung 119: Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten und übrigem Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Dezember 2016 (insgesamt)

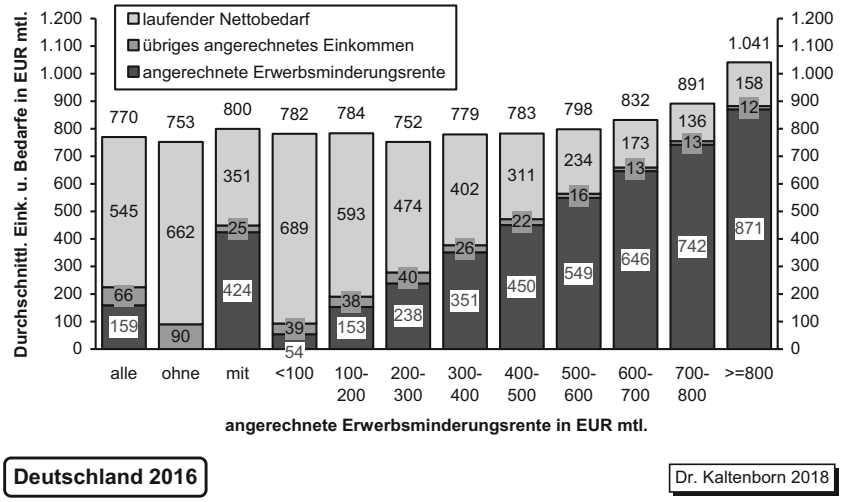

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); ohne einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), ohne die 2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 Abs. 1–6 SGB XII), ohne Übernahme von Mietschulden (§ 36 SGB XII) und ohne ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII).

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 120 wechselt die Perspektive, Ausgangspunkt sind hier nicht die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, sondern die Erwerbsminderungsrentner/innen. Berücksichtigt wurden Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 (vgl. Abbildung 12 in Unterabschnitt 4.2.3) und die Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 (vgl. Abbildung 13 in Unterabschnitt 4.2.3). Abbildung 120 zeigt differenziert nach Geschlecht und Rentenhöhe, wie viele von ihnen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen (Hilfequoten). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Nenner enthält lediglich Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG, der Zähler darüber hinaus auch solche der gesetzlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und analoge ausländische Renten. Insoweit überschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf alle Erwerbsminderungsrentner/innen insgesamt geringfügig bzw. un-

terschätzt sie bezogen auf Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI und Art. 2 RÜG.

- Die Schichtung der Rentner/innen erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hingegen wird die angerechnete Rente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
  - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Rente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI. Ende 2016 erhielten gut 5 % aller Rentner/innen mit einer vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI einen Beitragszuschuss, durchschnittlich belief er sich auf 47,97 EUR monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund [2017, S. 115]). Die Beitragszuschüsse führen dazu, dass die angerechnete Rente den Rentenzahlbetrag übersteigt.
  - Die übrigen, in Unterabschnitt 11.3 im Kontext der Grundsicherung wegen Alters genannten Unschärfen gelten hier mit Ausnahme des Kindererziehungsleistungsbetrags analog (Abzugsbeträge bei Einkommen aus unterschiedlichen Quellen, Einkommensanrechnung nach Aufnahme in eine stationäre Einrichtung).

  Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Rente führen zu Unschärfen bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann.

Aus Abbildung 120 wird deutlich, dass die Hilfequote erwartungsgemäß mit der Rentenhöhe abnimmt. Erwerbsminderungsrentner/innen mit einer Rente von weniger als 300 EUR beziehen zu zwei Dritteln Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Bei höheren Erwerbsminderungsrenten bis unter 600 EUR monatlich sind es noch 41 %. Im Durchschnitt sind es bei Erwerbsminderungsrenten von unter 600 EUR monatlich mit 48 % knapp die Hälfte, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen. Bei den Männern sind es mit 56 % mehr als bei den Frauen mit 41 %. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied dürfte (auch) daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

Abbildung 120: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe Ende 2016

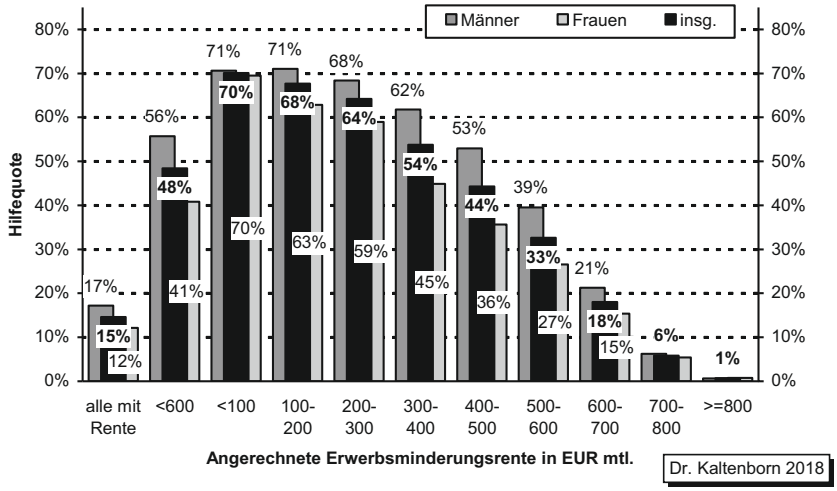

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 und der Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 jeweils mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildungen 12 und 13 in Unterabschnitt 4.2.3); Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten nach SGB VI: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; Renten nach Art. 2 RÜG: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017, S. 252–255]; eigene Berechnungen.

13 Paralleler Bezug von Grundsicherung und weiteren Sozialhilfeleistungen

Seit dem Berichtsjahr 2015 wird in der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der parallele Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen erfasst. Hierauf wird in diesem Kapitel eingegangen. Bedeutsam sind einerseits die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sowie in Einrichtungen zudem die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe. Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII handelt es sich um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege, die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen und Bestattungskosten).

Den Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen parallel zur Grundsicherung wegen Alters thematisiert Unterabschnitt 13.1, bevor in Unterabschnitt 13.2 auf den parallelen Bezug zur Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eingegangen wird.

13.1 Grundsicherung wegen Alters

Die Abbildungen 121 und 122 zeigen, inwieweit die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2016 zugleich weitere Sozialhilfeleistungen bezogen haben. In Einrichtungen bezogen fast alle weitere Sozialhilfeleistungen, darunter wohl regelmäßig den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kapitel 2). Außerhalb stationärer Einrichtungen sollte es sich bei den weiteren Sozialhilfeleistungen ausschließlich um die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII handeln. Hier bezogen 9 % derjenigen mit und 32 % derjenigen ohne angerechnete Altersrente weitere Sozialhilfeleistungen. Frauen in Ostdeutschland ohne angerechnete Altersrente mit 44 % betraf dies deutlich häufiger, ansonsten waren die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland sowie zwischen den Geschlechtern nicht sehr ausgeprägt. Unter den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII waren war allem die Hilfe zur Pflege und – insbesondere außerhalb von Einrichtungen – die Hilfen zur Gesundheit bedeutsam.

Abbildung 121: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (Deutschland)

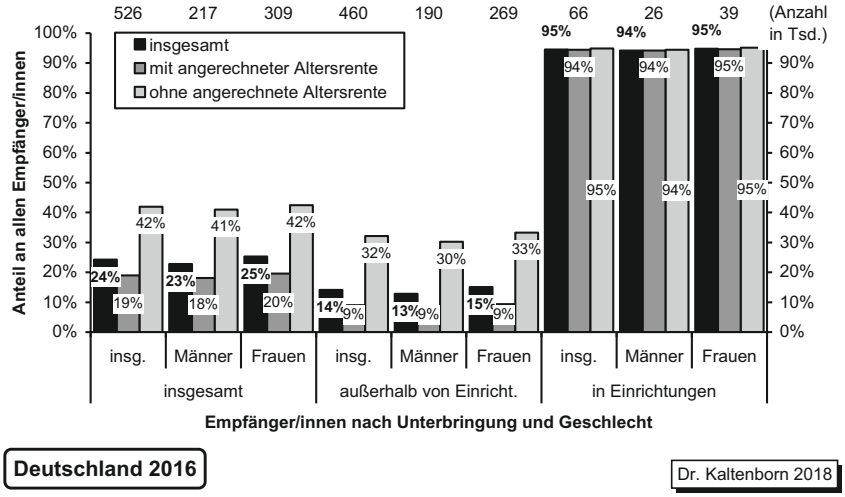

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); Einricht: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 122: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)

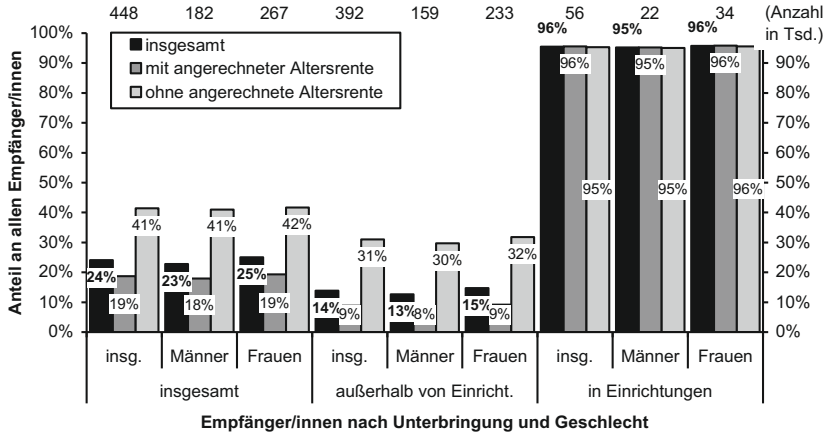

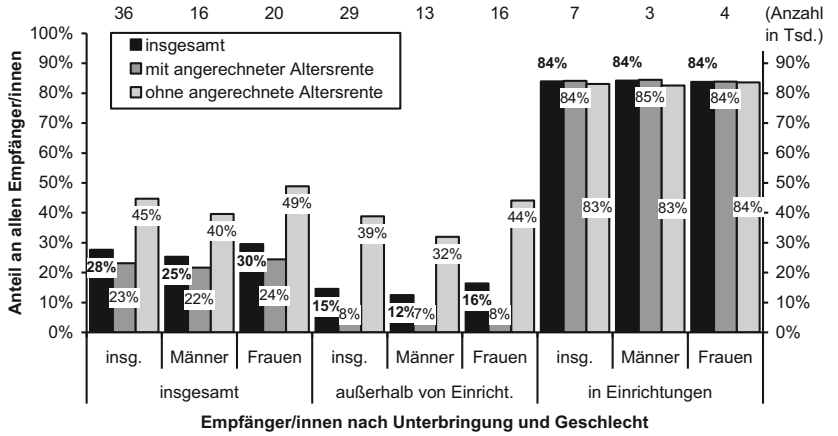

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin; Einricht: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Bei einer zusätzlichen Differenzierung nach der Höhe der angerechneten Altersrente gibt es keine ausgeprägten Unterschiede beim Bezug weiterer Sozialhilfeleistungen, lediglich bei höheren Anrechnungsbeträgen ist dies etwas häufiger der Fall (Abbildung 123). Dies könnte daran liegen, dass bei höheren Altersrenten und entsprechend geringen Nettobedarfen der Grundsicherung wegen Alters ein Leistungsantrag häufiger nicht gestellt wird, sofern nicht noch weitere Sozialhilfebedarfe hinzutreten.

Abbildung 123: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach angerechneter Altersrente im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)

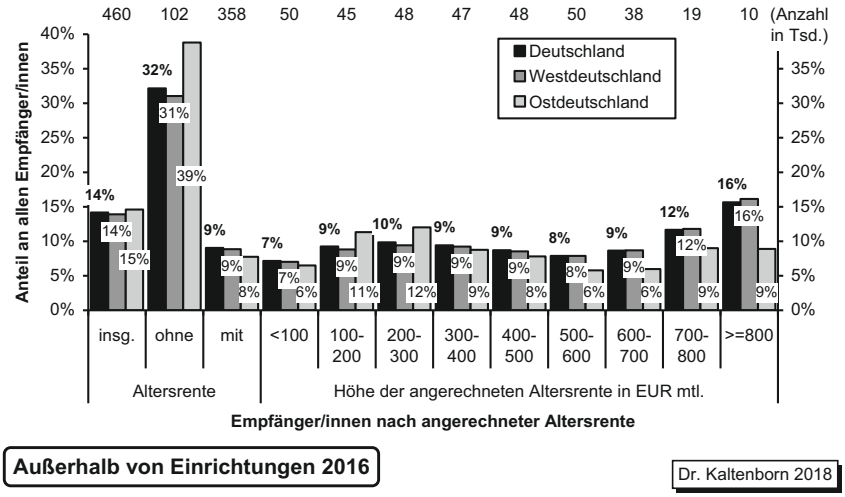

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2016 ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

13.2 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Abbildung 124 stellt den Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit und ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 dar, die gleichzeitig weitere Sozialhilfeleistungen bezogen haben. In stationären Einrichtungen haben die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit 94 % ganz überwiegend weitere Sozialhilfeleistungen erhalten. Dabei handelt es sich meist um die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe dürfte meist den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) umfassen (vgl. Kapitel 2). Außerhalb stationärer Einrichtungen sollte es sich bei den weiteren Sozialhilfeleistungen ausschließlich um die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII handeln. Hier haben 20 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zugleich weitere Sozialhilfeleistungen (insbesondere Eingliederungshilfe) erhalten. In Ostdeutschland (ohne Berlin) wurden außerhalb stationärer Einrichtungen Sozial-

hilfeleistungen mit 27 % häufiger als in Westdeutschland (ohne Berlin) mit 16 % bezogen (Abbildung 125). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren gering.

Abbildung 124: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (Deutschland)

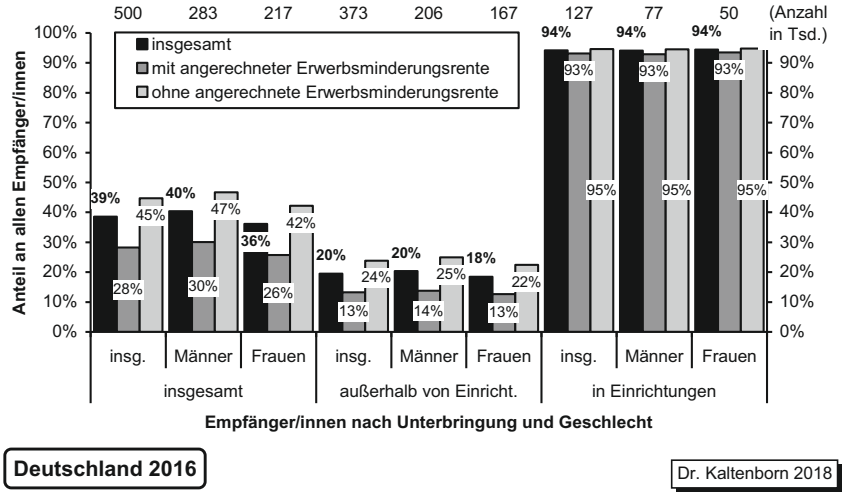

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); Einricht: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Außerhalb stationärer Einrichtungen haben Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente mit 13 % deutlich seltener weitere Sozialhilfeleistungen bezogen als Empfänger/innen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente mit 24 % (Abbildung 126). Allerdings nimmt der Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die zugleich weitere Sozialhilfeleistungen beziehen, mit der angerechneten Erwerbsminderungsrente tendenziell zu. Einen auffällig hohen Anteil gibt es in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 26 % bei jenen mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente von 200 EUR bis unter 300 EUR monatlich. Vermutlich handelt es sich überproportional um Erwerbsminderungsrentner/innen mit einem Rentenzugang bis 1996 nach dem (bis dahin teilweise fortgeltenden) DDR-Recht, insbesondere um Rentenzugänge nach Art. 2 RÜG in den Jahren 1992 bis 1996 (vgl. Unterabschnitt 4.2.3).

Abbildung 125: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach Art der Unterbringung und Geschlecht im Dezember 2016 (West- und Ostdeutschland)

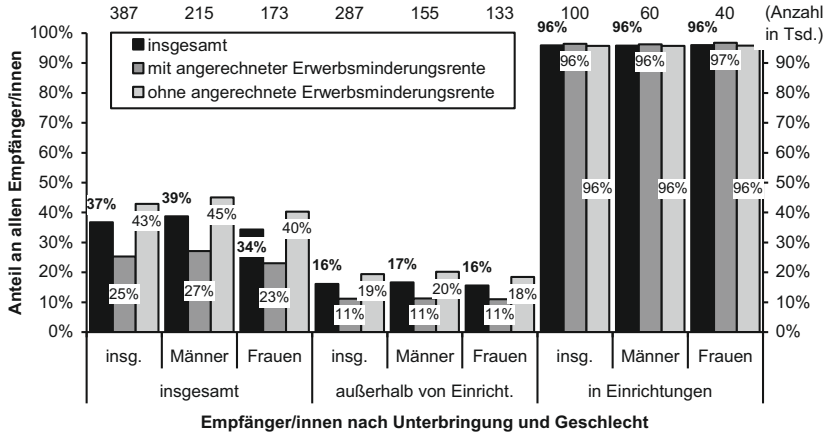

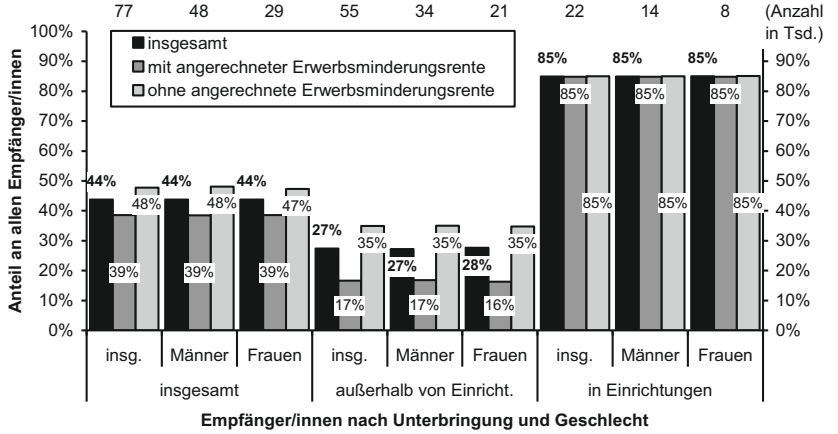

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin; Einricht: Einrichtungen.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

Abbildung 126: Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit weiteren Leistungen der Sozialhilfe nach angerechneter Erwerbsminderungsrente im Dezember 2016 (außerhalb von Einrichtungen)

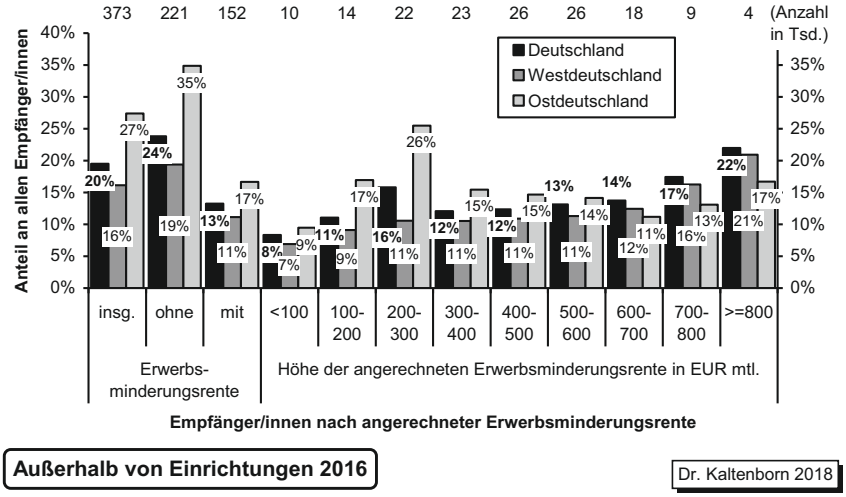

Anmerkung: Grundgesamtheit sind die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2016 vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate); West- und Ostdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; eigene Berechnungen.

14 Projektion der Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters bis 2030

Im Winter 2011/2012 gaben 38 % der Haushalte an, mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 70 % später auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen zu sein.[108] Dies galt auch für die seinerzeit rentennahen Jahrgänge (GASCHE und LAMLA [2012, S. 6 f.]). In diesem Kapitel wird der Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 nachgegangen und damit die subjektive Einschätzung für diesen Zeitraum überprüft. Zunächst werden in Abschnitt 14.1 die Annahmen für die Projektion dargestellt. In Abschnitt 14.2 werden die Ergebnisse vorgestellt. In Abschnitt 14.3 schließlich wird auf die Plausibilität relevanter Annahmen eingegangen.

14.1 Annahmen

Die Projektion der Entwicklung der Grundsicherung wegen Alters bis zum Jahr 2030 basiert auf der bisherigen Entwicklung der alters- bzw. kohortenspezifischen Hilfequoten bis Ende 2017 (vgl. Kapitel 6), Annahmen zu deren weiterer Entwicklung und ab 2018 der Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts.

Wie in Kapitel 6 dargestellt, korrelieren die bisherigen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters neben dem Geschlecht hauptsächlich mit der Geburtskohorte, deutlich weniger jedoch mit dem Alter und dem Kalenderjahr. Die ohnehin geringen periodenspezifischen Korrelationen dürften zudem weitgehend auf bekannte institutionelle Änderungen zurückzuführen sein. Daher wird für die Projektion von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Hilfequoten sind nicht altersspezifisch.[109]

[108] Ergebnisse der Befragung „Sparen und AltersVorsorgE in Deutschland“ (SAVE) von 1.560 Haushalten von November 2011 bis März 2012, die aktuell keine Grundsicherung beziehen (GASCHE und LAMLA [2012, S. 5]).

[109] Damit wird von dem zwar jeweils für einen bestimmten Geburtsmonat bedeutsamen, jedoch insgesamt geringen Einfluss des ab April 2011 verzögerten Zugangs in die Grundsicherung wegen Alters nach unmittelbar vorhergehendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (vgl. Kapitel 2 und 8) abstrahiert. Zugrunde gelegt wird auch hier die spätere Hilfequote.

- Die Hilfequoten sind nur insoweit periodenspezifisch, als künftige institutionelle Änderungen bereits bekannt sind und deren Einfluss abgeschätzt werden kann. Dies betrifft lediglich die sukzessive Anhebung des Mindestalters für den Bezug von Grundsicherung wegen Alters (§ 41 Abs. 2 SGB XII). Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung der Altersgrenze den Zugang in die Grundsicherung wegen Alters entsprechend verzögert, ansonsten jedoch nicht beeinflusst. Für die (geschlechts- und kohortenspezifischen) Hilfequoten ist dies irrelevant, weil sie jeweils anhand der Bevölkerung im entsprechenden Alter ermittelt werden. Die projizierte absolute Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters vermindert sich jedoch dadurch.[110]
- Die Hilfequoten sind geschlechts- und kohortenspezifisch. Wie in Kapitel 6 dargestellt, betrug die kohortenspezifische Hilfequote bei den Männern zuletzt (Geburtsjahrgang 1951 Ende 2017) rund 4,84 % und bei den Frauen zuletzt rund 4,67 %, wobei es seit 2006 einen durchschnittlichen Anstieg um 0,24 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang bei den Männern und um 0,17 Prozentpunkte je Geburtsjahrgang bei den Frauen gab. Allerdings war die Hilfequote der Frauen im Alter von 66 Jahren bereits in den Jahren 2014 und 2015 leicht rückläufig. Die Projektion der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten erfolgt daher in zwei Varianten:
  - Projektionsvariante „Anstieg“: Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von den geschlechtsspezifischen Hilfequoten für den Geburtsjahrgang 1951 Ende 2017 die Hilfequote mit jedem Geburtsjahrgang bei den Männern um 0,24 Prozentpunkte und bei den Frauen um 0,17 Prozentpunkte zunimmt.
  - Projektionsvariante „Konstanz“: Es wird davon ausgegangen, dass die geschlechtsspezifischen Hilfequoten für den Geburtsjahrgang 1951 Ende 2017 für die späteren Geburtsjahrgänge unverändert bleiben.

14.2 Ergebnisse

Die Abbildung 127, 128 und 129 zeigen die Ergebnisse der beiden Projektionsvarianten mit alternativen Annahmen:[111]

[110] Hierfür wird davon ausgegangen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

[111] Im Vergleich zur Projektion von KALTENBORN [2017, S. 33–36] auf Basis der Hilfequoten bis Ende 2016 wurden vorliegend auch die Hilfequoten Ende 2017 berücksichtigt. Da die Hilfequoten der 66-jährigen Männer und Frauen Ende 2017 geringer als in der Projektionsvariante „Anstieg“ von KALTENBORN [2017, S. 33–36] unterstellt gestiegen sind, wird vorliegend für diese Variante künftig ein geringfügig geringerer Anstieg als zuvor unterstellt. Insgesamt führt dies dazu, dass sich vorliegend die beiden Projektionsvarianten etwas weniger als zuvor unterscheiden.

- In der Projektionsvariante „Anstieg“ erhöht sich bei den Männern die Hilfequote um fünf Sechstel von gut 3,0 % Ende 2017 auf knapp 5,6 % Ende 2030. Der absolute Anstieg der Zahl der männlichen Empfänger von Grundsicherung wegen Alters von 228.000 auf 475.000 fällt noch deutlicher aus, weil zugleich die ältere Bevölkerung zunimmt. Bei den Frauen ist der Anstieg von knapp 3,3 % Ende 2017 um mehr als die Hälfte auf gut 5,0 % Ende 2030 moderater. Die Zunahme der Zahl der Empfängerinnen von 316.000 auf 538.000 ist wegen der gleichzeitigen Zunahme der älteren Bevölkerung wiederum deutlicher. Nach der Projektion ist Ende 2024 die Hilfequote der Männer mit 4,3 % erstmals höher als jene der Frauen mit 4,2 %. Insgesamt steigt in der Projektionsvariante „Anstieg“ die Hilfequote von knapp 3,2 % auf 5,3 % und die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters verdoppelt sich fast von 544.000 Ende 2017 auf über eine Million Ende 2030.
- In der Projektionsvariante „Konstanz“ fällt die Zunahme zwar schwächer aus, ist jedoch ebenfalls deutlich. Bei den Männern steigt die Hilfequote von gut 3,0 % Ende 2017 um rund die Hälfte auf 4,4 % Ende 2030 und damit die Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters von 228.000 auf 376.000. Bei den Frauen ist der Anstieg der Hilfequote von knapp 3,3 % um rund ein Drittel auf gut 4,3 % wiederum moderater. Die Zahl der Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters steigt danach von 316.000 um knapp die Hälfte auf 461.000. Nach der Projektion sind Ende 2027 die Hilfequoten von Männern und Frauen mit knapp 4,2 % identisch, anschließend ist sie bei den Männern geringfügig höher als bei den Frauen. Insgesamt steigt in der Projektionsvariante „Konstanz“ die Hilfequote von knapp 3,2 % Ende 2017 auf knapp 4,4 % und die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters steigt um mehr als die Hälfte von 544.000 auf 837.000.

Unabhängig von den genauen Annahmen der Projektion ist mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters zu rechnen. Ausgehend von 544.000 Empfänger/innen Ende 2017 dürfte sich bis Ende 2030 deren Zahl um mehr als die Hälfte steigen oder sogar fast verdoppeln.[112] Dabei dürfte der Anstieg bei den Männern deutlicher als bei den Frauen ausfallen.

[112] Demgegenüber „(…) geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass Studien seriös abschätzen können, (…) wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten ab 65 Jahren in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung künftig entwickeln wird.“ (Deutscher Bundestag [2011a, S. 44])

Abbildung 127: Projektion der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters bis 2030 (Männer)

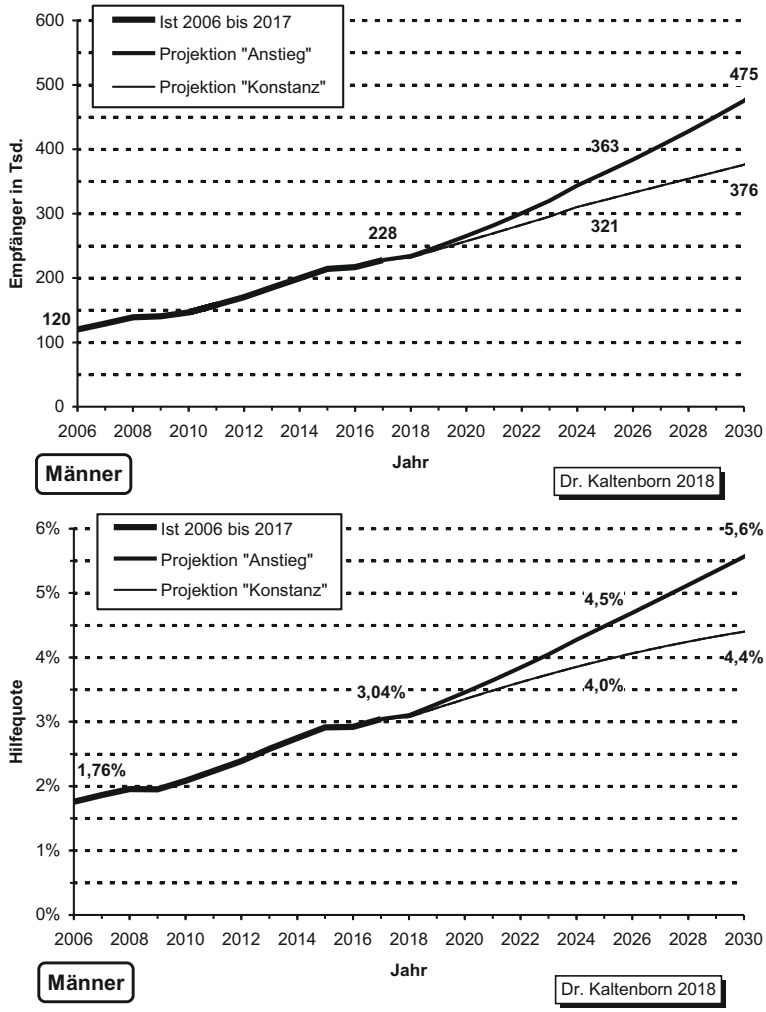

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); ab 2018 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2017: Bevölkerungsfortschreibung, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; 2018 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2017: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); ab 2018: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2017); Statistisches Bundesamt [2017, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2018 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 128: Projektion der Empfängerinnen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030 (Frauen)

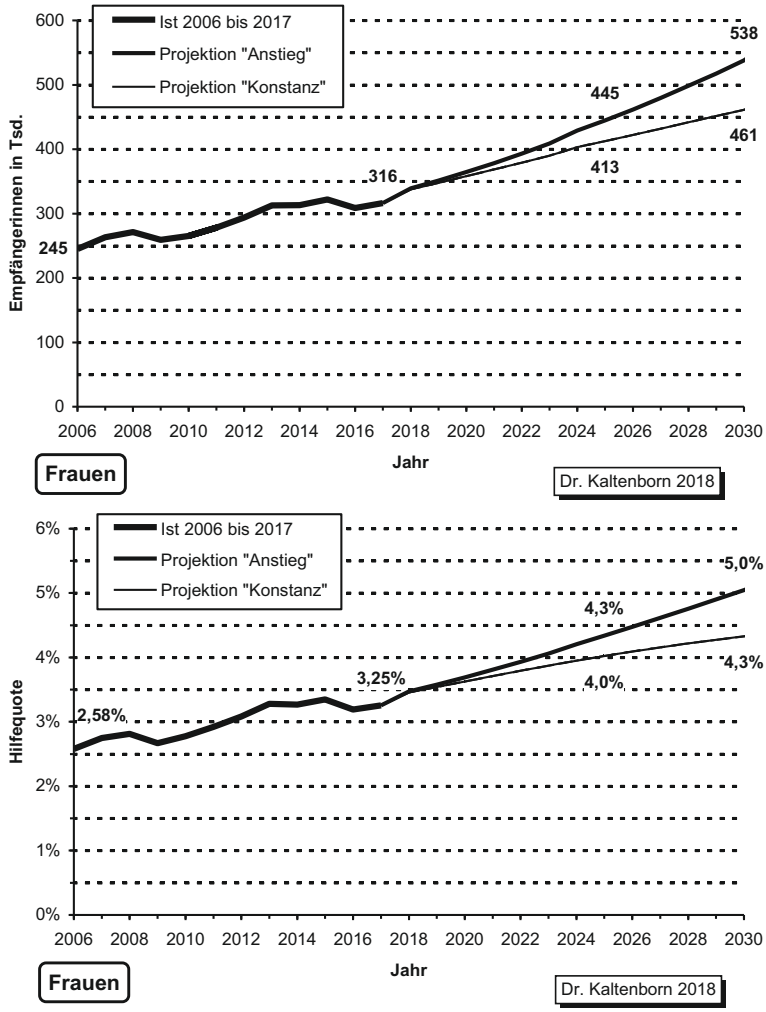

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); ab 2018 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2017: Bevölkerungsfortschreibung, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; 2018 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2017: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); ab 2018: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2017); Statistisches Bundesamt [2017, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2018 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Abbildung 129: Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030

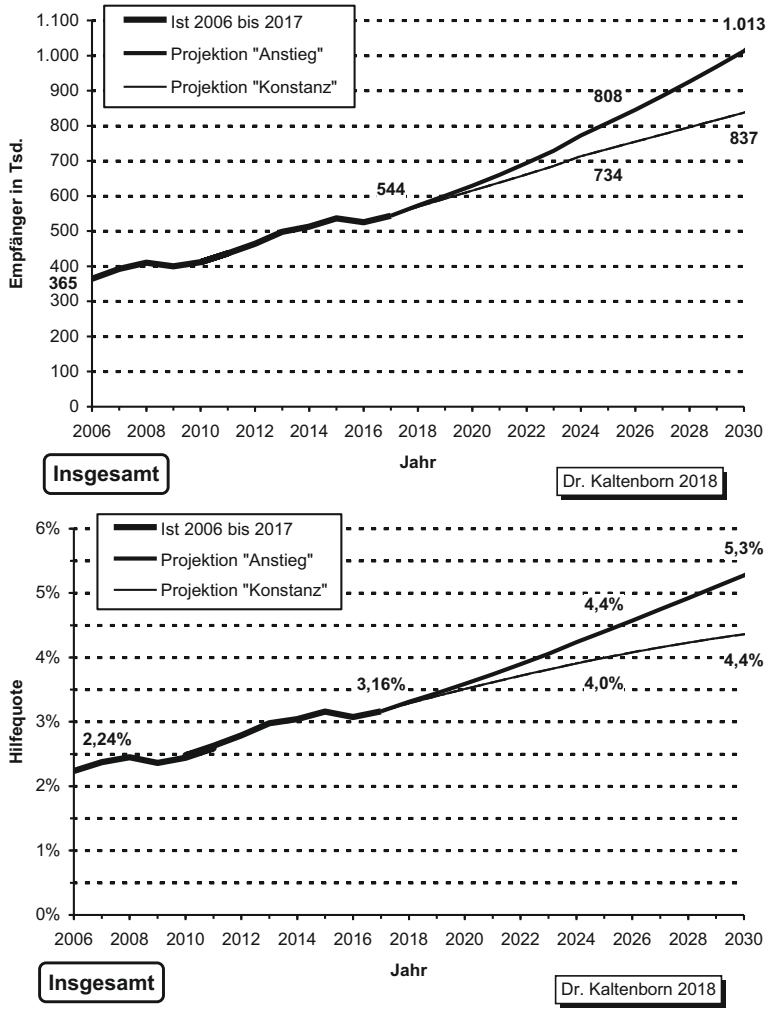

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); ab 2018 eigene Projektion jeweils zum Jahresende; Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006 bis 2017: Bevölkerungsfortschreibung, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; 2018 bis 2030: Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; ab 2012: für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65- bzw. 66-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen.

Quelle: Grundsicherung: 2006 bis 2017: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); ab 2018: eigene Projektion; Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018 (Bevölkerungsfortschreibung für 2006 bis 2017); Statistisches Bundesamt [2017, S. 14]: (Bevölkerungsvorausberechnung für 2018 bis 2030); eigene Berechnungen und Schätzungen.

14.3 Plausibilität relevanter Annahmen

Die in Abschnitt 14.2 erfolgte Projektion der Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters bis 2030 basiert wesentlich auf der bisherigen Entwicklung der alters- bzw. kohortenspezifischen Hilfequoten. In diesem Abschnitt wird nach Indizien zur Plausibilität relevanter Annahmen gesucht:

- Die Annahme, dass die Hilfequoten nicht altersspezifisch sind, erscheint angesichts der bisherigen Entwicklung plausibel und wird hier nicht weiter betrachtet.
- Die Annahme, dass die Hilfequoten – jenseits des unmittelbaren Effekts der sukzessiven weiteren Anhebung der Altersgrenze – nicht periodenspezifisch sind, wurde bereits punktuell in den Kapiteln 5 und 6 im Hinblick auf institutionelle Änderungen infrage gestellt (Wohngeldreformen, Einführung der sog. „Mütterrente“, deutliche Rentenerhöhung). In diesem Abschnitt wird daher auf zu erwartende künftige institutionelle Änderungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf die Hilfequoten eingegangen.
- Hinsichtlich der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten, die annahmegemäß alters- und periodenunabhängig und daher konstant sind, mussten Annahmen für die Geburtsjahrgänge ab 1952 getroffen werden. Da es hier die größte Unsicherheit gibt, wurden in Abschnitt 14.2 zwei alternative Varianten zugrunde gelegt. Einerseits wurde analog der Entwicklung in den letzten elf Jahren von einem weiteren Anstieg der geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten ausgegangen (Projektion „Anstieg“) und andererseits wurde angenommen, dass diese Hilfequoten konstant bleiben (Projektion „Konstanz“). Da hier die größte Unsicherheit besteht, wird in diesem Abschnitt hauptsächlich nach Indizien gesucht, welche dieser beiden Projektionsvarianten realistischer erscheint.

In Unterabschnitt 14.3.1 wird zunächst auf die kurzfristig bis etwa 2020 zu erwartende Entwicklung eingegangen. Dies erfolgt hauptsächlich anhand der zu erwartenden Übergänge aus anderen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgesystemen. Anschließend wird in Unterabschnitt 14.3.2 auf die mittelfristig ab etwa 2020 zu erwartende Entwicklung eingegangen. Dies erfolgt zum einen anhand einer kürzlich publizierten Projektion derjenigen, die im Alter von 67 Jahren auf Grundsicherung angewiesen sein werden, und zum anderen wird auf die Auswirkungen institutioneller Änderungen bei gesetzlichen Renten und Wohngeld eingegangen. In Unterabschnitt 14.3.3 wird ein kurzes Zwischenfazit dazu gezogen, welche der beiden in Abschnitt 14.2 vorgestellten Projektionsvarianten eher durch Indizien gestützt wird.

14.3.1 Kurze Frist

Rund drei Viertel derjenigen, die mit oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung eingemündet sind, bezogen unmittelbar zuvor bereits eine andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Regelleistungen nach dem SGB II) (vgl. Kapitel 8). Damit können zumindest für die kurze Frist die Empfänger/innen bedürftigkeitsgeprüfter Fürsorgeleistungen (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze als Frühindikator für die künftigen Hilfequoten der entsprechenden Geburtskohorten bei der Grundsicherung wegen Alters herangezogen werden. Im Folgenden wird daher auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Ein-

richtungen und bei den Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) eingegangen.

Ausländer/innen haben bei der Grundsicherung wegen Alters eine deutlich höhere Hilfequote als Deutsche (vgl. Kapitel 5), daher wird zudem der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern an der älteren Bevölkerung vor Erreichen der Altersgrenze als Frühindikator betrachtet.

Die Tabellen 14 und 15 im Anhang zu Kapitel 5 zeigen jeweils für das Ende der Jahre 2006 bis 2017 die geschlechtsspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung u. a. für die 54- bis 64-Jährigen. Zunächst zeigt sich für diese Altersgruppe eine mit dem Alter deutlich zunehmende Hilfequote. Dies liegt wesentlich an dem mit dem Alter zunehmendem Erwerbsminderungsrisiko. Daher sind Hilfequoten deutlich vor Erreichen der Altersgrenze nur sehr eingeschränkt als Frühindikator für die Grundsicherung wegen Alters geeignet. Fokussiert man daher die Betrachtung auf die Hilfequoten der mindestens 60-Jährigen, so zeigt sich im Zeitablauf ein weitgehend kontinuierlicher Anstieg sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. Lediglich 2016 und teilweise auch 2009 waren die altersspezifischen Hilfequoten im Vergleich zum Vorjahr rückläufig; wie bei der Grundsicherung wegen Alters (vgl. Kapitel 6) dürfte dies durch die Wohngelderhöhungen Anfang 2009 und 2016 sowie ggf. die deutliche Erhöhung der gesetzlichen Renten ab Juli 2016 bedingt sein. Diese Entwicklung deutet daraufhin, dass die Zahl der Übergänger/innen aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren weiterhin leicht zunehmen wird.

Die Abbildungen 24, 25 und 26 in Abschnitt 4.7 zeigen die Hilfequoten der 60- bis 64-Jährigen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen jeweils am Ende der Jahre 2006 bis 2017. Auffällig sind die bis 2014 bzw. 2015 deutlich angestiegenen Hilfequoten insbesondere der 63- und 64-Jährigen. Anschließend waren diese Hilfequoten allerdings wieder rückläufig. Dies deutet insgesamt daraufhin, dass die Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren rückläufig sein dürften.

Anders als die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und die Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen geht nur ein kleiner Teil der älteren Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II unmittelbar oder mittelbar mit Unterbrechung in die Grundsicherung wegen Alters im Alter von unter 66 Jahren über. Im Jahr 2014 dürften unmittelbar etwa 12.000 bis 14.000 Personen übergegangen sein (vgl. Kapitel 8). Außerdem gab es etwa 9.000 bis 11.000 Zugänge, die nicht unmittelbar zuvor Fürsorgeleistungen (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Regelleistungen nach dem SGB II) erhalten haben (Kapitel 8). Ein Teil dieser Zugänge dürfte in den Jahren zuvor aus dem Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II ausgeschieden sein (mittelbare Übergänge). Mithin können die Hilfequoten von Älteren bei den Regelleistungen nach dem SGB II Hinweise auf die künftige Entwicklung bei der Grundsicherung wegen Alters geben. Die Abbildungen 18 und 19 in Abschnitt 4.6 zeigen die Hilfequoten der 60- bis 64-Jährigen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II. Die Entwicklung in den

letzten Jahren deutet darauf hin, dass hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Übergänge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters kurzfristig nicht mit größeren Änderungen zu rechnen ist.

Da die Hilfequote sowohl von Ausländerinnen als auch von Ausländern bei der Grundsicherung wegen Alters deutlich höher als von entsprechenden Deutschen ist (vgl. Kapitel 5), werden ergänzend die Anteile der Ausländer/innen an der älteren Bevölkerung als Frühindikator betrachtet (vgl. Abbildung 49 in Kapitel 6). Im Laufe des Jahres 2017 hat jeweils ein Teil derjenigen, die Ende 2016 64 bzw. 65 Jahre alt waren, die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters erreicht. In diesen beiden Altersjahrgängen betrug der Ausländeranteil an der Bevölkerung bei den Männern 5,6 % und 5,7 %, bei den Frauen 6,8 % und 7,1 %. Bei den unmittelbar anschließenden Geburtsjahrgängen, die in den Folgejahren die Altersgrenze erreichen, ist der Ausländeranteil bei den Männern etwas höher, bei den Frauen etwas geringer. Insoweit gibt der Ausländeranteil an der Bevölkerung keinen Hinweis auf eine kurzfristige zunehmende Hilfequote bei jenen, die in den nächsten Jahren die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters erreichen werden.

14.3.2 Mittlere Frist

Für die Entwicklung der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters für die Geburtskohorten, die ab dem Jahr 2020 die Altersgrenze erreichen, enthält die Projektion von HAAN u. a. [2017] wichtige Indizien. Die Projektion schreibt ausgehend vom Basisjahr 2013 mikroanalytisch die bisherigen Versicherungsverläufe der Bevölkerung in Privathaushalten bis zum Jahr 2036 fort. Die Projektion bezieht sich jeweils auf die 67-Jährigen in den Jahren 2015 bis 2036. Um ausreichende Fallzahlen zu gewährleisten, wurden die Projektionen für jeweils fünf oder sechs Jahre zusammengefasst. Da die Studie keine Angaben für einen Basiszeitraum enthält, ist nicht erkennbar, wie die Entwicklung im ersten Projektionszeitraum (2015 bis 2020) gegenüber dem Status quo verläuft; die Entwicklung für die jeweils 67-Jährigen ist mithin erst ab dem Jahr 2021 ersichtlich, bzw. – bei der hier angenommenen Konstanz einmal erreichter geschlechts- und kohortenspezifischer Hilfequoten – für die jeweils 66-Jährigen ab dem Jahr 2020.

HAAN u. a. [2017, S. 70] projizieren u. a. den Anteil derjenigen im Alter von 67 Jahren, die in einem Haushalt leben, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen ohne Wohngeld (HAAN u. a. [2017, S. 58]) und ohne Grundsicherung wegen Alters die Grundsicherungsschwelle unterschreitet. Dabei gehen sie von einer Grundsicherungsschwelle in Höhe von 760 EUR monatlich für eine alleinstehende Person im Ausgangsjahr[113] aus (HAAN u. a. [2017, S. 68]). Zur Bedarfsgewichtung wurde die neue OECD-Skala herangezogen (HAAN u. a.

[113] Ausgangsjahr ist 2013 (HAAN u. a. [2017, S. 24, 29, 48, 53 und 55]) bzw. 2014 (HAAN u. a. [2017, S. 59]). Der durchschnittliche laufende Bruttobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren betrug Ende 2013 etwa 740 EUR und Ende 2014 rund 761 EUR monatlich (Abbildung 50 in Abschnitt 7.1). Daher ist zu vermuten, dass das Ausgangsjahr für die von HAAN u. a. [2017] zugrunde gelegte Grundsicherungsschwelle Ende 2014 ist.

[2017, S. 68]); dementsprechend wird unterstellt, die Grundsicherungsschwelle (Bruttobedarf der Grundsicherung) eines 2-Personen-Haushalts betrage das 1,5-fache eines 1-Personen-Haushalts.

Die skizzierte Methodik von HAAN u. a. [2017] führt aus folgenden Gründen zu einer Unter- bzw. Überschätzung der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters:

- Die Projektion geht von einer Grundsicherungsschwelle von 760 EUR für eine alleinstehende Person aus (HAAN u. a. [2017, S. 68]), die offenbar auf Grundlage des durchschnittlichen laufenden Bruttobedarfs der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren in und außerhalb von Einrichtungen Ende 2014 ermittelt wurde. Aus zwei Gründen dürfte dies zu einer Unterschätzung der Grundsicherungsschwelle von Alleinstehenden und damit auch zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote führen:
  - Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen ist etwas höher als derjenige in und außerhalb von stationären Einrichtungen insgesamt. Im Dezember 2014 betrug der Durchschnittsbedarf außerhalb von Einrichtungen 769 EUR monatlich, insgesamt lediglich 761 EUR (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016) (für Dezember 2017 vgl. Abbildung 56 in Abschnitt 7.1). Die Projektion bezieht sich auf die jeweils 67-Jährigen, die tatsächlich überproportional häufig außerhalb stationärer Einrichtungen leben und daher im Durchschnitt einen geringfügig höheren Bruttobedarf haben dürften.[114]
  - Aufgrund der Mietendegression dürfte der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung von Alleinstehenden höher sein als derjenige insgesamt. Hierfür liefert auch die Empfängerstatistik der Grundsicherung einen relevanten Anhaltspunkt. In stationären Einrichtungen sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung (Wohnbedarf) Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts anzuerkennen (§ 42 Nr. 4 SGB XII). Der laufende Wohnbedarf bei der Grundsicherung wegen Alters betrug in stationären Einrichtungen im Dezember 2017 durchschnittlich 395 EUR monatlich, in und außerhalb solcher Einrichtungen insgesamt jedoch lediglich 355 EUR monatlich (vgl. Abbildung 57 in Abschnitt 7.1). Der Unterschied zwischen beiden Beträgen dürfte hauptsächlich aus der Diskrepanz zwischen dem Wohnbedarf von Alleinstehenden und dem Wohnbedarf insgesamt resultieren.
- In 2-Personen-Haushalten dürfte die tatsächliche Grundsicherungsschwelle höher als das 1,5-fache der Grundsicherungsschwelle eines Alleinstehenden sein. Insoweit dürfte die tatsächliche Hilfequote unterschätzt werden.
- Die Projektion berücksichtigt das Wohngeld nicht. Insoweit wird die tatsächliche Hilfequote überschätzt.

[114] Die Projektion vernachlässigt offenbar Übergänge in stationäre Einrichtungen.

- Die projizierte Grundsicherungsquote enthält auch Personen, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn jedoch tatsächlich nicht in Anspruch nehmen (sog. „Dunkelziffer“) (HAAN u. a. [2017, S. 17]). Dies führt zu einer Überschätzung der tatsächlichen Hilfequote.
- Die Projektion berücksichtigt ausschließlich die Bevölkerung, die im Ausgangsjahr in einem Privathaushalt lebt (HAAN u. a. [2017, S. 24 f.]), nicht jedoch Personen in stationären Einrichtungen, wobei offenbar Übergänge aus Privathaushalten in stationäre Einrichtungen nicht berücksichtigt werden. Die Hilfequote in stationären Einrichtungen dürfte höher als außerhalb solcher Einrichtungen sein und zudem dürfte der Anteil der Bevölkerung in solchen Einrichtungen mit dem Alter zunehmen. Entsprechend dürfte die Projektion die tatsächliche Hilfequote unterschätzen, wobei das Ausmaß der Unterschätzung mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr abnehmen dürfte.
- Die Projektion schreibt nicht die Paarkonstellationen fort, berücksichtigt also Trennungen und die Bildung neuer Partnerschaften nicht (HAAN u. a. [2017, S. 47]). Die daraus resultierende Unschärfe nimmt mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr zu. Die Vernachlässigung von Trennungen führt tendenziell zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote, die Vernachlässigung der Bildung neuer Partnerschaften hingegen zu ihrer Überschätzung. Dabei nimmt die Unter- bzw. Überschätzung mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen dem Projektionszeitraum und dem Ausgangsjahr zu.
- Die Projektion vernachlässigt die Mortalität bis zum Alter von 67 Jahren (HAAN u. a. [2017, S. 47]). Nach LAMPERT und KROLL [2014], die verschiedene empirische Studien zur Mortalität ausgewertet haben, nimmt die Mortalität mit zunehmendem Einkommen ab. Dementsprechend führt die Vernachlässigung der Mortalität bis zum Alter von 67 Jahren zu einer Überschätzung der tatsächlichen Hilfequote.

Ob die Projektion von HAAN u. a. [2017] insgesamt zu einer Über- oder Unterschätzung der tatsächlichen Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters führt, ist offen. Daher sind weniger die Niveaus der projizierten Grundsicherungsquoten, die nicht sinnvoll unmittelbar mit den tatsächlichen Hilfequoten der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters verglichen werden können, als vielmehr deren Veränderung im Zeitablauf von Interesse.

Tabelle 10 zeigt die von HAAN u. a. [2017, S. 70] projizierte Grundsicherungsquote bis 2036 zunächst ohne weitere Reformen (Status quo). Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 sind der Projektion zufolge 5,44 % der jeweils 67-Jährigen auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen. Da die Studie keine analog berechnete Grundsicherungsquote für den Status quo enthält und die projizierte Grundsicherungsquote auch nicht mit den tatsächlichen bisherigen Hilfequoten verglichen werden kann, ist unklar, ob die Projektion von 5,44 % für 2015 bis 2020 eine Erhöhung oder Reduktion gegenüber dem Status quo bedeutet. Für den anschließenden 5-Jahres-Zeitraum wird eine leichte Erhöhung der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen auf 5,85 % projiziert, für 2026 bis 2030 dann eine leichte Reduktion auf 5,40 %. Nach der Projektion ist also ab 2021 nicht mit einem kontinuierlichen Anstieg, sondern mit einer Konstanz der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen zu rechnen. Dies stützt die in der Projektionsvariante „Konstanz“ in Abschnitt 14.2 getroffene Annahme, dass zumindest für

die Geburtsjahrgänge ab 1954 die Hilfequote im Vergleich zu früheren Geburtsjahrgängen konstant bleibt.

Tabelle 10: Projektion der Grundsicherungsquote bis 2036 von HAAN u. a. [2017]

Zeitraum	Status quo	Abschlagsfreie Erwerbs-minderungsrenten	Rentenniveau mindestens 46 %
2015 bis 2020	5,44 %	5,17 %	5,44 %
2021 bis 2025	5,85 %	5,44 %	5,80 %
2026 bis 2030	5,40 %	5,01 %	5,22 %
2031 bis 2036	7,06 %	6,66 %	6,75 %

Anmerkung: Anteil der Personen im Alter von 67 Jahren, die in einem Haushalt leben, dessen bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen ohne Wohngeld und ohne Grundsicherung wegen Alters die Grundsicherungsschwelle unterschreitet; Fortschreibung der Grundsicherungsschwelle (760 EUR monatlich) mit der Lohnentwicklung; Bedarfsgewichtung zur Ermittlung des Nettoäquivalenzeinkommens mit der neuen OECD-Skala (erstes erwachsenes Haushaltsmitglied: 1; jedes weiteres Haushaltsmitglied ab 14 Jahren: 0,5; Kinder bis 13 Jahre: 0,3).

Quelle: HAAN u. a. [2017, S. 17, 58, 68, 70, 83, 95].

Insbesondere folgende bereits beschlossene bzw. absehbare institutionelle Änderungen dürften die künftigen Hilfequoten beeinflussen:

- Zwei Leistungsverbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung für Neurentner/innen dürften sich ähnlich, wenngleich zeitversetzt auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters auswirken:
  - Für Neurentner/innen ab Juli 2014 wurde zum einen die Zurechnungszeit um zwei Jahre bis zum 62. Lebensjahr verlängert (§ 59 SGB VI) und zum anderen werden zur Bewertung der Zurechnungszeit die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nur noch herangezogen, wenn dies günstiger ist (§ 73 SGB VI).
  - Für Neurentner/innen im Jahr 2018 wurde die Zurechnungszeit um weitere drei Monate bis zum Alter von 62 Jahren und drei Monaten verlängert (§ 59, § 253a SGB VI).
  - Für Neurentner/innen seit dem Jahr 2019 wurde die Zurechnungszeit um weitere fünf Monate bis zum Alter von 62 Jahren und acht Monaten ausgedehnt und wird nun sukzessive bis 2031 bis zum 67. Lebensjahr verlängert (§ 59, § 253a SGB VI n. F.).

  Die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten wirken sich grundsätzlich analog auch auf die späteren Altersrenten aus (vgl. auch § 88 SGB VI). Da nur Neurentner/innen durch die Reformen begünstigt werden, dürfte der Anteil derjenigen, deren spätere Altersrente dadurch ebenfalls erhöht wird, sukzessive mit dem Geburtsjahrgang zunehmen. Entsprechend dürfte die Reform einen dämpfenden Effekt auf die kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters haben, wobei dieser dämpfende Effekt mit dem Geburtsjahrgang zunehmen sollte. In gleicher Weise sollte sich die Reform auf die kohortenspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auswirken. HAAN u. a. [2017, S. 95] haben die Auswirkungen einer

Abschaffung der Abschläge aufgrund der Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente auf die Grundsicherungsquote der 67-Jährigen projiziert, die danach um bis zu 0,4 Prozentpunkte geringer ausfallen würde (vgl. Tabelle 10). Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten dürften also einen spürbaren Effekt auf die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters haben können. Wie stark die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters infolge der Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten reduziert werden, muss an dieser Stelle offen bleiben.

- Zum 1. Januar 2019 wurden für ab 1921 bzw. ab 1927 geborene Mütter und Väter die Kindererziehungszeiten für jedes bis 1991 geborene Kind von zwei auf zweieinhalb Jahre erhöht (sog. „Mütterrente“) (§ 249, § 307d SGB VI n. F.). Dies betrifft ganz überwiegend Frauen. Entsprechend dürfte die Einführung der „Mütterrente“ die kohortenspezifischen Hilfequoten von Frauen ab dem Jahr 2019 (geringfügig) reduzieren.
- Abbildung 4 in Unterabschnitt 4.2.1 zeigt die von der Bundesregierung bis 2032 projizierten Rentenanpassungen Danach gibt es bis 2030 keine Rentenerhöhungen, die eine deutliche Auswirkung auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters erwarten lassen würden. Die in Ostdeutschland bis 2024 höheren Rentenanpassungen sollten nur geringe Auswirkungen auf die Grundsicherung wegen Alters haben, denn in Ostdeutschland sind sowohl die absolute Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters als auch die Hilfequoten deutlich geringer als in Westdeutschland. HAAN u. a. [2017, S. 83] haben die Auswirkungen einer Stabilisierung des Rentenniveaus auf 46 % untersucht (vgl. Tabelle 10). Diese Stabilisierung wirkt sich erst in den 2020er Jahren aus, da zuvor das Rentenniveau ohnehin höher ist. Bis 2030 wird infolge der Stabilisierung des Rentenniveaus eine Reduktion der Grundsicherungsquote der 67-Jährigen um bis zu 0,2 Prozentpunkte projiziert.
- Seit Anfang 2018 werden Altersvorsorgeleistungen, auf die die bzw. der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und die monatlich bis zum Lebensende gezahlt werden, nur noch partiell auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet (§ 82 Abs. 4–5 SGB XII) (vgl. Kapitel 2). Derartige Altersvorsorgeleistungen werden jedoch ohnehin nur selten auf Grundsicherungsleistungen angerechnet. So wurden im Dezember 2018 lediglich bei jeweils 1,3 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters Renten aus privater Vorsorge und Renten aus betrieblicher Altersversorgung angerechnet (vgl. Abbildung 97 in Abschnitt 11.1). Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die nur noch begrenzte Anrechnung bestimmter Altersvorsorgeleistungen auf die Grundsicherung die Zahl der Empfänger/innen nur geringfügig erhöht. Auch im entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wurde offenbar nur von einem geringen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgegangen, denn für die Jahre 2018 bis 2021 werden lediglich zusätzliche Leistungsausgaben in Höhe von 40 Mio. bis 51 Mio. EUR jährlich prognostiziert (vgl. Deutscher Bundestag [2017a, S. 2; 2017b, S. 4]).
- In jüngster Zeit wurde verschiedentlich gefordert, Rentenzahlungen, die aus Kindererziehungszeiten resultieren (sog. „Mütterrente“), nicht mehr auf die Grundsicherung anzurechnen. Dadurch würde sich die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung erhöhen. Diese Erhöhung sollte weitgehend reziprok zur Reduktion aufgrund der Ausweitung der Kindererziehungszeiten zum 1. Juli 2014 sein. Seinerzeit gab es bei den Männern keine

spürbaren Änderungen der kohortenspezifischen Hilfequoten, bei den Frauen gab es lediglich einen geringfügigen Rückgang. Insgesamt dürfte daher eine vollständige oder partielle Freistellung von Rentenzahlungen, die aus Kindererziehungszeiten resultieren, von der Anrechnung auf die Grundsicherung die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters nur geringfügig erhöhen.

- Anders als andere Sozialleistungen wird das Wohngeld nicht regelgebunden jährlich angepasst. Stattdessen wird es in mehrjährigem Abstand diskretionär durch eine Gesetzesänderung an die Mieten- und Preisentwicklung angepasst. Die letzte Wohngelderhöhung Anfang 2016 erfolgte im Vorjahr des Basisjahres für die Projektion, wodurch die projizierten Hilfequoten geringfügig vermindert werden dürften. Solange das Wohngeld nicht analog zur Entwicklung der voraussichtlich weiterhin sukzessive steigenden Bruttobedarfe der Grundsicherung wegen Alters angepasst wird, erhöht dies periodenspezifisch die Hilfequoten. Sobald eine diskretionäre Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Preisentwicklung erfolgt, wird dies wieder neutralisiert. Insgesamt sollte die zunächst ausbleibende und dann nachholende Anpassung des Wohngelds lediglich temporäre Auswirkungen auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters haben.
- Der durchschnittliche laufende Bruttobedarf bei der Grundsicherung wegen Alters ist von Ende 2005 bis Ende 2017 um 28 % gestiegen (vgl. Abbildung 50 in Abschnitt 7.1). Aus der vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesweiten Armutsgefährdungsschwelle ergibt sich von 2005 bis 2017 ein Anstieg des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens um 36 % (Abbildung 35 in Kapitel 5). Falls künftig der durchschnittliche Bruttobedarf etwa aufgrund überproportional zunehmender Wohnkosten stärker als die Nettoäquivalenzeinkommen steigen sollte, dann würde dies tendenziell die Hilfequoten erhöhen.

14.3.3 Zwischenfazit

Insgesamt stützen die in diesem Kapitel dargestellten Indizien sowohl kurz- als auch mittelfristig eher die Projektionsvariante „Konstanz“, bei der die künftigen geschlechtsspezifischen Hilfequoten der Geburtsjahrgänge ab 1952 den Hilfequoten des Geburtsjahrgangs 1951 Ende 2017 entsprechen:

- Die Hilfequoten Älterer (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters bei verschiedenen bedürftigkeitsgeprüften Fürsorgesystemen (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II) deuten kurzfristig nicht auf einen Anstieg der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters hin. Auch der Anteil der ausländischen Bevölkerung, die deutlich überproportional häufig Grundsicherung wegen Alters bezieht, an der Bevölkerung insgesamt im Alter kurz vor Erreichen der Altersgrenze deutet nicht auf einen kurzfristigen Anstieg der Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters hin.

- Die Mikrosimulationsstudie von HAAN u. a. [2017] deutet darauf hin, dass sich in den Jahren 2021 bis 2030 die Hilfequote der 67-Jährigen bei der Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zu 2015 bis 2020 kaum ändert. Die rentensteigernde Verlängerung der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten für Neurentner/innen zum 1. Juli 2014 und sukzessive im Zeitraum von 2018 bis 2031 dämpfen mittelfristig die Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters. Die in den Jahren 2018 bis 2024 vorgesehene sukzessive Anpassung des Rentenrechts für West- und Ostdeutschland hingegen dürfte nur marginale Auswirkungen auf die Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters haben.

Umgekehrt gibt es kaum Indizien, die die Projektionsvariante „Anstieg“ unterstützen, die davon ausgeht, dass die kohortenspezifischen Hilfequoten für Männer und Frauen für die Geburtsjahrgänge ab 1952 gegenüber den Hilfequoten des Geburtsjahrgangs 1951 Ende 2017 weiter ansteigen.

Wie jedoch in Abschnitt 14.2 gezeigt, führt auch die Projektionsvariante „Konstanz“ zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und der Hilfequoten insgesamt bis zum Jahr 2030. Dies liegt daran, dass bislang die Hilfequote sukzessive mit dem Geburtsjahrgang zugenommen hat. In keinem Fall ist im Betrachtungszeitraum jedoch mit einem Anstieg der Hilfequote insgesamt oder für die die Altersgrenze erreichenden Geburtskohorten auf 38 % zu rechnen, wie dies die subjektive Einschätzung von befragten Haushalten nahe legt (GASCHE und LAMLA [2012, S. 5]).

15 Fazit

Die Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat seit ihrer Einführung Anfang 2003 weitgehend kontinuierlich zugenommen. Dies betrifft sowohl die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die sich an dauerhaft voll erwerbsgeminderte Volljährige richtet, als auch die Grundsicherung wegen Alters für Ältere jenseits der Altersgrenze. Die Altersgrenze von ursprünglich 65 Jahren wird analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2012 um einen Monat jährlich angehoben. Im Dezember der Jahre 2017 und 2018 haben jeweils mehr als eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters und Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen. Im Jahr 2017 wurden netto hierfür 6,3 Mrd. EUR vom Bund ausgegeben. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen mit 57 % überwiegend Männer, Grundsicherung wegen Alters mit 58 % überwiegend Frauen. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ist der Anteil der Empfänger/innen in stationären Einrichtungen weitgehend kontinuierlich von anfangs 38 % (Ende 2003) auf 24 % (Dezember 2018) deutlich zurückgegangen, bei der Grundsicherung wegen Alters von 17 % auf 12 %. Außerhalb stationärer Einrichtungen waren die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters zu gut 19 % schwer- und zugleich gehbehindert, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung betraf dies knapp 42 % (Dezember 2017). In stationären Einrichtungen waren es mit fast 52 % und annähernd 66 % deutlich mehr. Außerhalb von Einrichtungen lebten bei der Grundsicherung wegen Alters gut 31 % mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung waren es lediglich knapp 13 %.

Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters

Der Anteil der Bevölkerung ab der Altersgrenze, die Grundsicherung wegen Alters bezieht (Hilfequote), hat von 2,3 % Ende 2006 auf 3,2 % Ende 2017 zugenommen (Abbildung 130). Männer beziehen seltener Grundsicherung wegen Alters als Frauen, allerdings hat die Geschlechterdifferenz deutlich abgenommen. Überraschenderweise waren die Hilfequoten von Männern und Frauen jeweils einer Geburtskohorte im Zeitverlauf nahezu konstant. Insoweit ist die Hilfequote der jeweils 66-jährigen Männer und Frauen Prädiktor für die Hilfequote des entsprechenden Geburtsjahrgangs im weiteren Zeitverlauf. Die Hilfequote der 66-Jährigen ist bei den Männern von 2,2 % Ende 2006 auf 4,8 % Ende 2017 gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Bei den Frauen war der Anstieg von 2,9 % auf 4,7 % moderater. Erstmals war 2016 die Hilfequote der 66-Jährigen bei den Männern höher als bei den Frauen.

Während die Geschlechterunterschiede bei den Hilfequoten deutlich rückläufig und zuletzt nur noch gering waren, sind die Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländerinnen und Ausländern unverändert hoch (Abbildung 130). Ende 2017 bezogen 2,5 % der Deutschen und 16,8 % der Ausländer/innen ab der Altersgrenze Grundsicherung wegen Alters. Dabei unterschied sich die Hilfequote der Ausländer/innen deutlich nach Staatsangehörigkeit: Ältere aus westeuropäischen Staaten unterschieden sich kaum von Deutschen, die Hilfequoten derjenigen aus den ehemaligen europäischen Anwerbeländern hingegen waren mit 3,3 % (Spanien) und 11,4 % (Türkei) höher. Für die osteuropäischen Staaten mit Ausnahme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion betrug die Hilfequote durchschnittlich 14,5 %. Extrem hoch waren

die Hilfequoten der Älteren aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (84,4 %) und aus den asiatischen Hauptherkunftsländern (68 % bis 100 %).

Die Hilfequote der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze im Inland ist von 1,6 % Ende 2006 auf 2,7 % elf Jahre später deutlich gestiegen (Abbildung 130). Wiederum war der Anstieg bei den Männern von 1,2 % Ende 2006 stärker als bei den Frauen von 1,9 % auf zuletzt jeweils 2,7 %.

Abbildung 130: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters

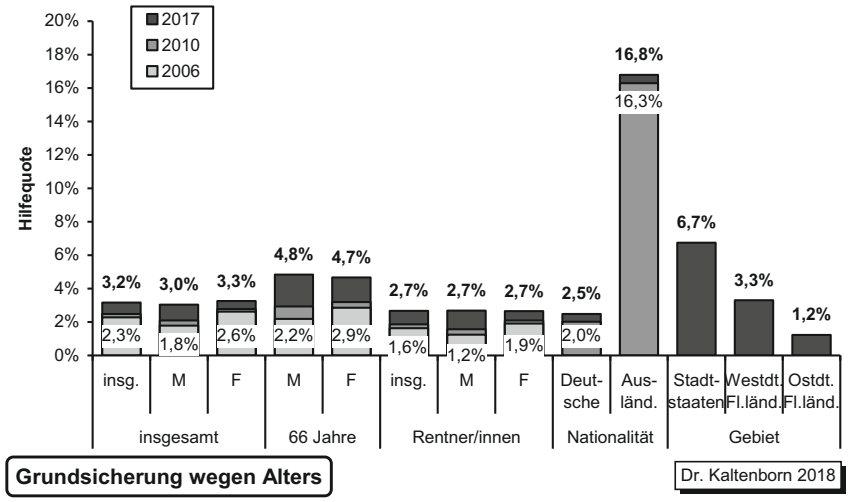

Anmerkung: Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters an der entsprechenden Bevölkerung; Grundsicherung: Bestand am Jahresende (2006 und 2010) bzw. im Dezember (2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 nach Revision durch den Zensus 2011; 2017: für die Bevölkerung wird angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; Rentner/innen: Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI im Inland am Jahresende; insg.: insgesamt; M: Männer; F: Frauen; Ausländ.: Ausländer/innen; Stadtstaaten: Hamburg, Bremen, Berlin; Westdt. Fl.länd.: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland; Ostdt. Fl.länd.: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Quelle: Abbildungen 32, 34 und 38 in Kapitel 5, Abbildung 48 in Kapitel 6, Abbildung 102 in Abschnitt 11.2, eigene Berechnungen.

Tendenziell nahm die Hilfequote mit der Rentenhöhe ab (vgl. Abbildung 131). Ende 2016 bezogen 14,8 % der gut 950.000 Männer mit einer Altersrente von weniger als 600 EUR zugleich Grundsicherung wegen Alters, von den gut 4,0 Mio. Frauen waren es lediglich 4,6 %. Dieser ausgeprägte Geschlechterunterschied bei den Hilfequoten dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch ein Partnereinkommen abgesichert sind. Trotz dieser gravierenden Diskrepanz zwischen den Geschlechtern waren Altersrentner/innen ganz überwiegend nicht auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen: Über 90 % der fast 5 Mio. im Inland lebenden Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente von unter

600 EUR monatlich bezog nicht zugleich Grundsicherung. Offenbar verfügen sowohl Männer als auch Frauen mit einer geringen Altersrente häufig über anderes Einkommen und Vermögen, so dass sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Bezieher/innen einer Altersrente jenseits von 600 EUR monatlich erhielten nur sehr selten zugleich Grundsicherung wegen Alters. Solche Renten sollten zusammen mit Wohngeld und ggf. weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf – im Durchschnitt 811 EUR monatlich – zu decken.

Abbildung 131: Hilfequoten der Altersrentner/innen ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2016

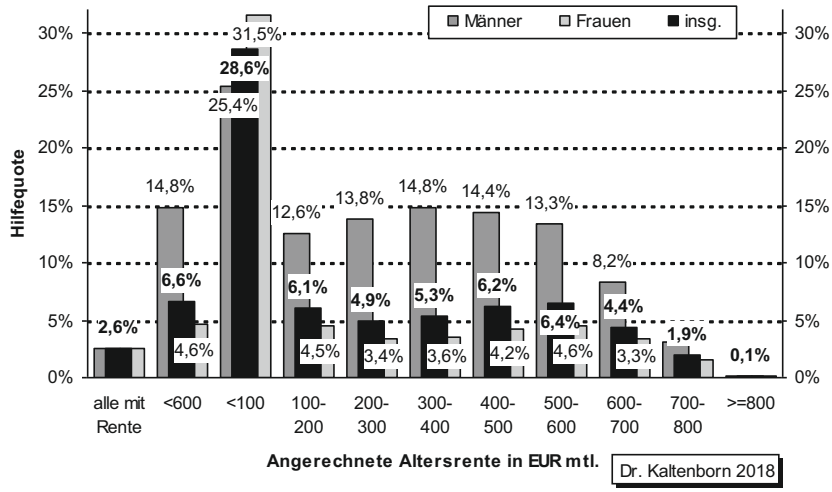

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Altersrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Altersrentner/innen nach dem SGB VI ab der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI (65 Jahre und 5 Monate) im Inland mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildung 7 in Unterabschnitt 4.2.2) Ende 2016; Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; eigene Berechnungen.

Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Von der Bevölkerung im relevanten Alter (18 Jahre bis zur Altersgrenze) bezog Ende 2017 1,0 % Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (Abbildung 132). Anders als bei der Grundsicherung wegen Alters war die Hilfequote der Männer (1,1 %) höher als jene der Frauen (0,9 %). Die Hilfequote insgesamt hat seit Ende 2006 (0,6 %) deutlich zugenommen. Eben-

falls anders als bei der Grundsicherung wegen Alters war die Hilfequote der Ausländer/innen (0,7 %) geringer als die der Deutschen (1,0 %). Überdurchschnittlich war die Hilfequote in den drei Stadtstaaten (1,5 %), etwas geringer hingegen in den acht westdeutschen Flächenländern (0,9 %).

15,2 % der knapp 1,3 Mio. Empfänger/innen einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI mit Rentenbezug im Inland bezogen Ende 2017 Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Dabei ist die Hilfequote von 4,1 % (Ende 2003) über 7,4 % (Ende 2006) und 9,5 % (Ende 2010) kontinuierlich und deutlich angestiegen. Der Anteil war bei den Männern stets höher als bei den Frauen, wobei die Diskrepanz im Zeitverlauf zugenommen hat. Zuletzt bezogen 18,1 % der männlichen und 12,6 % der weiblichen Erwerbsminderungsrentner/innen Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Abbildung 132: Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

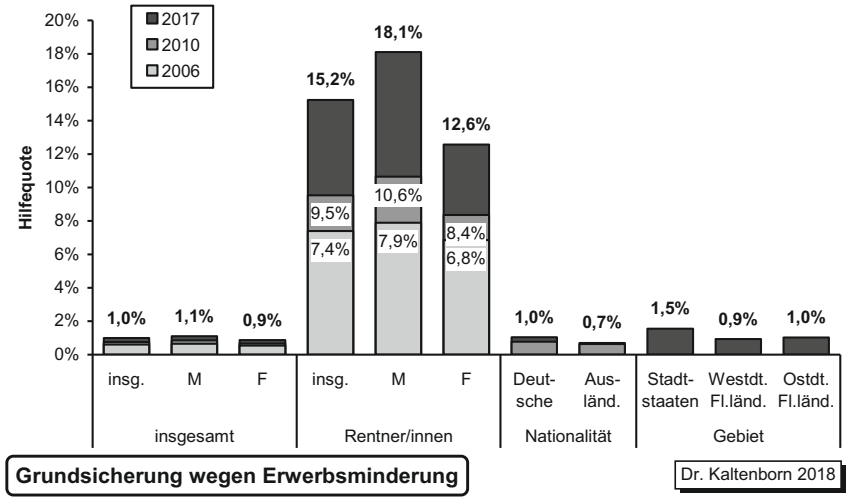

Anmerkung: Hilfequote: Anteil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung an der entsprechenden Bevölkerung; Grundsicherung: Bestand am Jahresende (2006 und 2010) bzw. im Dezember (2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende; 2006: Empfänger/innen von Grundsicherung ohne Bremen; Bevölkerungsfortschreibung ab 2010 nach Revision durch den Zensus 2011; 2017: für die Bevölkerung wird angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; Rentner/innen: Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland am Jahresende; insg.: insgesamt; M: Männer; F: Frauen; Ausländ.: Ausländer/innen; Stadtstaaten: Hamburg, Bremen, Berlin; Westdt. Fl.länd.: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland; Ostdt. Fl.länd.: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Quelle: Abbildungen 32, 34 und 38 in Kapitel 5, Abbildung 114 in Abschnitt 12.2, eigene Berechnungen.

Ähnlich wie bei der Grundsicherung wegen Alters nimmt die Hilfequote mit der Rentenhöhe tendenziell ab (Abbildung 133). Zwei Drittel der knapp 88.000 Erwerbsminderungsrentner/innen mit einer Rente von weniger als 300 EUR und 41 % der fast 214.000 Rentner/innen mit einer höheren Rente bis unter 600 EUR monatlich bezogen Ende 2016 Grundsicherung

wegen Erwerbsminderung.[115] Von jenen gut 300.000 mit einer Rente von weniger als 600 EUR monatlich bezogen 48 % Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Diese Hilfequote ist damit deutlich höher als die analoge Hilfequote bei der Grundsicherung wegen Alters; offenbar verfügen also Erwerbsminderungsrentner/innen deutlich seltener über relevante andere finanzielle Ressourcen als Altersrentner/innen. Männer mit einer Erwerbsminderungsrente von weniger als 600 EUR monatlich erhielten zu 56 % Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, bei den Frauen waren es 41 %. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied dürfte ähnlich wie bei der Grundsicherung wegen Alters (auch) daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch eine/n Partner/in finanziell abgesichert sind.

[115] Bei den nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten sind ergänzend Personen mit einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Art. 2 RÜG berücksichtigt.

Abbildung 133: Hilfequoten der Erwerbsminderungsrentner/innen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenhöhe Ende 2016

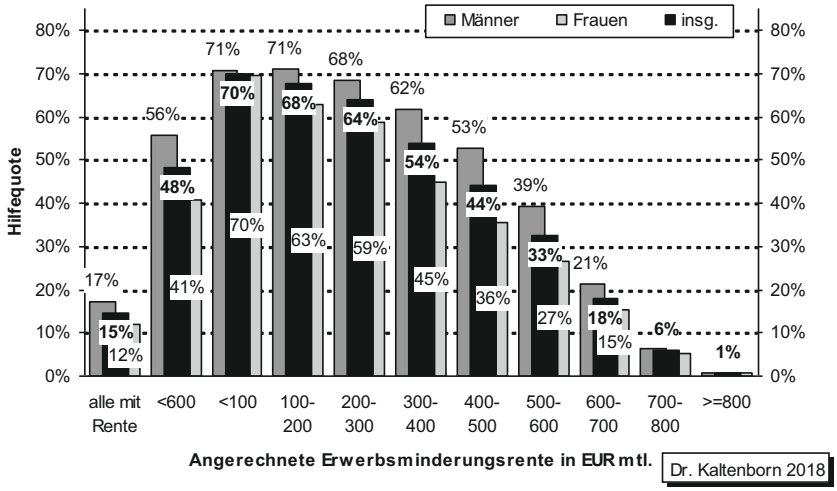

Anmerkung: Dargestellt ist die Relation der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 Jahre und 5 Monate) mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente in der angegebenen Höhe im Dezember 2016 zur Zahl der Rentner/innen mit einer unbefristeten vollen Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI im Inland Ende 2016 und der Erwerbsminderungsrentner/innen nach Art. 2 RÜG am 1. Juli 2016 jeweils mit einem Rentenzahlbetrag in der angegebenen Höhe (vgl. Abbildungen 12 und 13 in Unterabschnitt 4.2.3); Rentenzahlbetrag in EUR monatlich nach Einkommensanrechnung und nach Abzug von Pflichtversicherungsbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (analog fiktiver Abzug auch für freiwillig und privat Versicherte), ohne Beitragszuschuss für freiwillig und privat Krankenversicherte nach § 106, § 269a SGB VI, ohne Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 bzw. 1926 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI und ohne Entschädigungsrenten nach dem EntschRG.

Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016 durch das Statistische Bundesamt; Renten nach SGB VI: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 21. Februar 2018; Renten nach Art. 2 RÜG: Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017, S. 252–255]; eigene Berechnungen.

Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters

Zwar gibt es für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erst ab dem Jahr 2015 eine Zugangsstatistik, gleichwohl lässt sich auch für frühere Zeiträume aus den Beständen am Jahresende und dem Leistungsbeginn (näherungsweise) eine Zugangsstatistik konstruieren. Ende 2014 gab es 78.000 Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters, bei denen der Bezug dieser Leistung im Laufe des Jahres begonnen hatte. Davon waren gut die Hälfte bzw. 40.000 Empfänger/innen bereits seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) im Leistungsbezug (vgl. Abbildung 134). Etwa 12.000 Personen davon haben unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und schätzungsweise 12.000 bis 14.000 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen. Etwa 5.000 Personen dürften unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten haben. Dabei muss es sich um nicht erwerbsfähige Personen

(z. B. Altersrentner/innen) ohne erwerbsfähige Angehörige handeln. Jenseits der genannten etwa 29.000 bis 31.000 unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen gab es schätzungsweise zwischen 9.000 und 11.000 Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingemündet sind. Lediglich gut 3.000 derjenigen, die Grundsicherung wegen Alters ab Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach erhielten, lebten in einer stationären Einrichtung. Dies betraf fast ausschließlich vorherige Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Knapp die Hälfte der 78.000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren (vgl. Abbildung 134). Von diesen 38.000 Zugängen entfielen etwa 27.000 auf Personen außerhalb stationärer Einrichtungen und etwa 11.000 auf Personen in solchen Einrichtungen. Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Mit der Aufnahme in eine Einrichtung wird Einkommen allerdings nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherung führen.

Abbildung 134: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters 2014 nach Altersgruppen und vorherigem Bezug von Fürsorgeleistungen

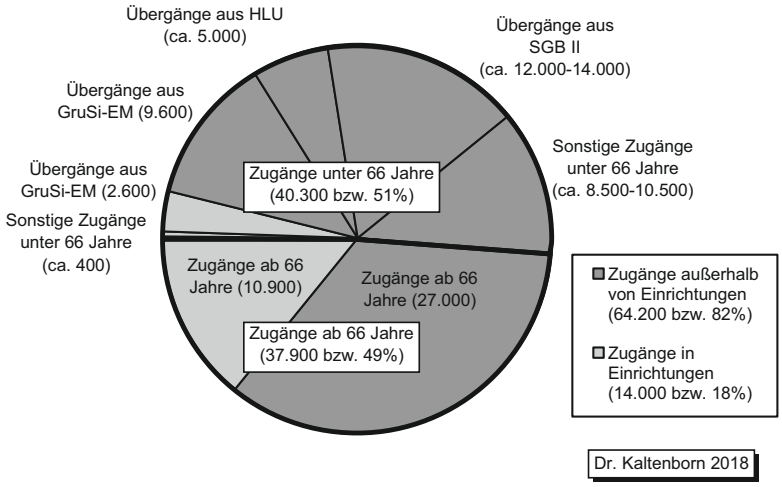

Anmerkung: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters sowie Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung im Jahresverlauf jeweils mit Leistungsbezug am Jahresende; HLU: laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen; GruSi-EM: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt; E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen); eigene Berechnungen und Schätzungen.

Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Die Zugänge[116] in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente sind von 18.000 im Jahr 2007 sukzessive auf 30.600 im Jahr 2014 gestiegen und anschließend auf 26.500 im Jahr 2016 zurückgegangen. Hierzu könnte bereits die Mitte 2014 erfolgte Verlängerung der rentensteigernden Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten beigetragen haben, allerdings sollte sich diese Verlängerung überwiegend erst mit Zeitverzug und sukzessive auf die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auswirken, da Erwerbsminderungsrenten ggf. zunächst befristet gewährt werden und in diesem Fall in den ersten Jahren kein Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung besteht. Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente erfolgen überwiegend erst im höheren Alter. Der Anteil jener im Alter von mindestens 50 Jahren hat weitgehend kontinuierlich von 56 % im Jahr 2007 auf 70 % im Jahr 2016 zugenommen. Dies dürfte (auch) damit zusammenhängen, dass eine Erwerbsminderungsrente bestimmte Versicherungszeiten voraussetzt.

Die Zugänge in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente sind von knapp 45.000 im Jahr 2007 nach einem zwischenzeitlichen Anstieg auf knapp 32.000 im Jahr 2016 zurückgegangen. Die Verteilung innerhalb der berechtigten Altersgruppen von 18 Jahren bis zur Altersgrenze ist relativ gleichmäßig. Jüngere von 19 bis 24 Jahren sind etwas überproportional vertreten; hier dürften auch Personen enthalten sein, bei denen mit der Volljährigkeit zwar eine dauerhafte volle Erwerbsminderung eigentlich vorlag, aber erst später festgestellt wurde. Zudem gehen Personen im Alter von 60 Jahren bis zur Altersgrenze etwas häufiger zu; hierin dürften auch Personen enthalten sein, die anstelle einer Erwerbsminderungsrente unmittelbar eine Altersrente in Anspruch nehmen.

Abgänge aus der Grundsicherung

In den Jahren 2015 bis 2018 beliefen sich die jährlichen Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters auf 11 % bis 13 % des Bestands am Ende bzw. im Dezember des Vorjahres. Ein Drittel der Abgänge erfolgte wegen Todes. Im Jahr 2018 war bei 10 % der Abgänge die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Abgangsgrund. Zudem erfolgten 9 % der Abgänge aufgrund eines Träger- bzw. Zuständigkeitswechsels, bei ihnen endete der Leistungsbezug also nicht. Für knapp die Hälfte der Abgänge wurde kein spezifischer Abgangsgrund angegeben. Im Jahr 2018 hatten (mindestens) 46 % der Abgänge eine Bezugsdauer von mindestens fünf Jahren und (höchstens) 54 % von weniger als fünf Jahren.

Von 2015 bis 2018 schieden jeweils zwischen 37.000 und 42.000 bzw. jeweils etwa 8 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung am Ende bzw. im Dezember des Vorjahres aus dem Leistungsbezug aus. Zwischen einem Sechstel und einem Fünftel der Abgänge erfolgte wegen Todes. 13 % der Abgänge im Jahr 2018 gelang die Überwindung der

[116] Die Zugänge im laufenden Jahr wurden – wie bei der Grundsicherung wegen Alters – anhand des Leistungsbeginns aus der Bestandsstatistik jeweils zum Jahresende bzw. Dezember (näherungsweise) ermittelt. Die ab 2015 verfügbare Zugangsstatistik wurde im Interesse durchgehender Zeitreihen nicht verwendet.

Hilfebedürftigkeit. 14 % der Abgänge erfolgten aufgrund eines Träger- bzw. Zuständigkeitswechsels ohne Beendigung des Leistungsbezugs. Für 55 % der Abgänge wurde kein spezifischer Abgangsgrund angegeben. Im Jahr 2018 hatten (mindestens) 37 % der Abgänger/innen zuvor mindestens fünf Jahre Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bezogen und (höchstens) 63 % weniger als fünf Jahre. Zudem gab es in den Jahren 2015 und 2016 jeweils etwa 15.000 Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in die Grundsicherung wegen Alters. Bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen gehen (in Relation zum Bestand) häufiger als jene ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente aus dem Leistungsbezug ab, wobei die Abgangshäufigkeit mit der Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrente zunimmt.

Bruttobedarfe

Der durchschnittliche Bruttobedarf stieg bei der Grundsicherung wegen Alters von Ende 2003 bis Dezember 2018 um 37 % auf 796 EUR, bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um 41 % auf 788 EUR. Dabei war die Dynamik beim durchschnittlichen laufenden Wohnbedarf mit einem Anstieg um 57 % bzw. 53 % deutlich größer als beim sonstigen Bedarf (insbesondere Regelbedarf, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfe) mit 31 % bzw. 27 %. Bei der Grundsicherung wegen Alters ist der laufende Wohnbedarf im Durchschnitt högher als bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, die sonstigen Bedarfe waren lediglich zuletzt bei der Grundsicherung wegen Alters geringer.

Die anerkannten laufenden Bruttobedarfe streuen erheblich. Im Dezember 2017 hatten außerhalb stationärer Einrichtungen jeweils rund ein Drittel der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters und von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung einen laufenden Bruttobedarf von weniger als 700 EUR monatlich, bei 29 % bzw. 25 % betrug er mindestens 900 EUR monatlich. Im Vergleich dazu ist die Streuung der laufenden Bruttobedarfe in Einrichtungen weniger ausgeprägt. Dies dürfte hauptsächlich daran liegen, dass hier nicht die tatsächlichen Wohnkosten, sondern ein Durchschnittsbetrag vor Ort für die Bemessung des laufenden Wohnbedarfs maßgeblich ist.

Eine Sonderauswertung für die Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen für Dezember 2012 verdeutlicht die erhebliche regionale Streuung der laufenden Bruttobedarfe. Ihre Bandbreite reichte von 21 % unter dem Bundesdurchschnitt im bayerischen Landkreis Regen (574 EUR monatlich) bis zu rund 20 % über dem Bundesdurchschnitt in der bayerischen Landeshauptstadt München (898 EUR monatlich) und Umgebung. Höher als im Bundesdurchschnitt sind die laufenden Bruttobedarfe zudem im Rhein-Main-Gebiet, im Stuttgarter Raum, in Köln und Düsseldorf sowie dem Hamburger Raum. Diese regionale Streuung ist wesentlich auf unterschiedliche laufende Wohnbedarfe zurückzuführen. Am geringsten waren die durchschnittlichen laufenden Wohnbedarfe im bayerischen Landkreis Freyung-Grafenau mit knapp der Hälfte des Bundesdurchschnitts (161 EUR monatlich), am höchsten wiederum in der bayerischen Landeshauptstadt mit 40 % über dem Bundesdurchschnitt (445 EUR monatlich). Ursache für die ausgeprägte regionale Heterogenität bei den laufenden Wohnbedarfen dürften vor allem regional unterschiedliche Mietenniveaus sein. Darauf weist auch eine ähnliche regionale Streuung der Wohnkosten der Empfänger/innen

von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II sowie der Hauptmieterhaushalte mit Bezug von Wohngeld hin.

Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Alters

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung wegen Alters dominieren Renten als Einkommensressource. Im Dezember 2018 bezogen 73 % von ihnen eine Altersrente, 11 % erhielten – ggf. zugleich – eine Hinterbliebenenrente. Erwerbsminderungsrenten wurden nur sehr selten angerechnet (0,1 %). Bei gut 5 % wurde Einkommen der Partnerin bzw. des Partners angerechnet. Zahlungen aus anderen Alterssicherungssystemen – Renten aus betrieblicher Altersversorgung (1,3 %) und privater Vorsorge (1,3 %) sowie Beamtenversorgung (0,2 %) – waren nur von untergeordneter Bedeutung. Anrechenbares Erwerbseinkommen (2,0 %) war ebenfalls selten.

Während der Anteil derjenigen mit angerechneter Versichertenrente (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) zunächst weitgehend altersunabhängig bei etwa zwei Dritteln lag (Ende 2006), ist der Anteil bei den bis 74-Jährigen deutlich gestiegen, und zwar bis Dezember 2017 auf 86 %. Jene ohne angerechnete Altersrente hatten im Durchschnitt ein anrechenbares Einkommen von 122 EUR monatlich, so dass ein Nettobedarf von durchschnittlich 633 EUR verblieb (Dezember 2016). Bedürftige Altersrentner/innen konnten von ihrem monatlichen Bedarf durchschnittlich 383 EUR durch die Altersrente und 61 EUR durch übriges Einkommen decken, so dass bei ihnen im Durchschnitt ein Nettobedarf von 370 EUR monatlich verblieb. Die Höhe der angerechneten Altersrenten streut bis zu einem Betrag von etwa 700 EUR monatlich breit; höhere Renten sind selten, da diese dann ggf. zusammen mit Wohngeld meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf zu decken.

Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung

Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügen deutlich seltener über eine Erwerbsminderungsrente als Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters über eine Altersrente: Im Dezember 2018 wurde lediglich bei 37 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente angerechnet. Bei den Zugängen in die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung hat der Anteil bedürftiger Erwerbsminderungsrentner/innen sukzessive von 28 % (2008) auf 46 % (2016) zugenommen. Die Höhe der angerechneten Erwerbsminderungsrenten streut breit bis unter 700 EUR monatlich.

Trotz voller Erwerbsminderung ist ein Teil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erwerbstätig (einschließlich Werkstätten für behinderte Menschen). Von 2007 bis 2012 wurde bei 16 % bis 20 % der Zugänge ein Erwerbseinkommen angerechnet, 2013 bis 2016 waren es mit 12 % bis 13 % weniger. Im Bestand war der Anteil mit zuletzt 23 % deutlich höher (Dezember 2018). Bedürftige Erwerbsminderungsrentner/innen sind allerdings deutlich seltener erwerbstätig: Von den Zugängen mit angerechneter Erwerbsminderungsrente wurde lediglich bei 6 % auch ein Erwerbseinkommen angerechnet (2016). Private Vorsorge und betriebliche Altersvorsorge sind quantitativ bedeutungslos, sowohl im Bestand als auch bei den Zugängen wurden nur bei wenigen Promille entsprechende Leistungen ange-

rechnet. Eine gewisse Bedeutung hat hingegen das Kindergeld, das bei 10 % der Empfänger/innen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2018).

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung verfügten die Empfänger/innen jenseits von Erwerbsminderungsrenten nur über wenig anrechenbares Einkommen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief es sich im Durchschnitt auf lediglich 90 EUR monatlich, während bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern im Durchschnitt 424 EUR monatlich Erwerbsminderungsrente und 25 EUR monatlich übriges Einkommen angerechnet wurde (Bestand im Dezember 2016). Dementsprechend disparat waren die durchschnittlichen Nettobedarfe der beiden Gruppen: Bei jenen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente belief sich der Nettobedarf auf durchschnittlich 662 EUR monatlich, bei bedürftigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern auf 351 EUR monatlich. Bei der letztgenannten Gruppe hatten 30 % einen Nettobedarf von weniger als 200 EUR monatlich, ein weiteres Drittel zwischen 200 und 399 EUR monatlich.

Weitere Sozialhilfeleistungen

In stationären Einrichtungen bezogen sowohl die Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters als auch von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung fast alle weitere Sozialhilfeleistungen, darunter wohl regelmäßig den Barbetrag (§ 27b Abs. 2 SGB XII) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Daneben ist in Einrichtungen bei der Grundsicherung wegen Alters die Hilfe zur Pflege und bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von größerer Bedeutung. Im Dezember 2016 bezogen außerhalb stationärer Einrichtungen 9 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit und 32 % derjenigen ohne angerechnete Altersrente Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung betraf dies 13 % jener mit und 24 % derjenigen ohne angerechnete Erwerbsminderungsrente.

Projektion der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bis 2030

Im Zeitablauf waren die geschlechtsspezifischen Hilfequoten jeweils eines Geburtsjahrgangs weitgehend konstant und offenbar nur sehr wenig alters- und periodenspezifisch. Bis zum Geburtsjahrgang 1951, der Ende 2017 vollständig die Altersgrenze der Grundsicherung wegen Alters erreicht hatte, nahmen die geschlechtsspezifischen Hilfequoten mit dem Geburtsjahrgang sukzessive zu. Von Ende 2006 bis Ende 2017 nahm die Hilfequote der jeweils 66-Jährigen bei den Männern um durchschnittlich 0,24 Prozentpunkte jährlich von 2,19 % auf 4,84 % und bei den Frauen um durchschnittlich 0,17 Prozentpunkte jährlich von 2,85 % auf 4,67 % zu.

Entsprechend geht die Projektion der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bis 2030 davon aus, dass diese weder alters- noch periodenspezifisch, sondern lediglich geschlechts- und kohortenspezifisch sind. Für die geschlechts- und kohortenspezifischen Hilfequoten wurde in einer Projektionsvariante entsprechend der bisherigen Entwicklung von einem weiteren Anstieg um 0,24 Prozentpunkte jährlich bei den Männern und um 0,17 Prozentpunkte jährlich bei den Frauen ausgegangen (Projektionsvariante „Anstieg“). In einer zweiten Projektionsva-

riante wurde demgegenüber unterstellt, die geschlechtsspezifischen Hilfequoten würden ab dem Geburtsjahrgang 1952 nicht weiter zunehmen, sondern auf dem Niveau des Geburtsjahrgangs 1951 Ende 2017 verharren (Projektionsvariante „Konstanz"). Für die künftige Bevölkerungsentwicklung wurde auf die Variante 2-A der 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zurückgegriffen.

In beiden Projektionsvarianten nehmen sowohl die Hilfequoten der Älteren insgesamt als auch die Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters bei den Männern und Frauen deutlich bis Ende 2030 zu (vgl. Tabelle 11). In der Projektionsvariante „Anstieg" nimmt die Hilfequote bei den älteren Männern insgesamt von 3,04 % (228.000 Empfänger) Ende 2017 auf 5,6 % (475.000 Empfänger) Ende 2030 zu, bei den Frauen von 3,25 % (316.000 Empfängerinnen) auf 5,0 % (538.000 Empfängerinnen). Insgesamt beläuft sich der Anstieg von 3,16 % bzw. 544.000 Empfänger/innen Ende 2017 auf 5,3 % bzw. über eine Million Empfänger/innen Ende 2030. In der Projektionsvariante „Konstanz" ist der Anstieg geringer, jedoch ebenfalls deutlich. Die Hilfequote steigt bis Ende 2030 auf 4,4 % (Männer) bzw. 4,3 % (Frauen), dies entspricht 376.000 Empfängern, 461.000 Empfängerinnen und 837.000 Empfänger/innen insgesamt.

Unabhängig von den genauen Annahmen der Projektion ist mittelfristig mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters zu rechnen. Ausgehend von 544.000 Empfänger/innen Ende 2017 dürfte sich bis Ende 2030 deren Zahl um mehr als die Hälfte steigen oder sogar fast verdoppeln. Dabei dürfte der Anstieg bei den Männern deutlicher als bei den Frauen ausfallen.

Es gibt verschiedene Indizien, nach denen eher nicht mit einem sukzessiven weiteren Anstieg der geschlechtsspezifischen Hilfequoten bei der Grundsicherung wegen Alters ab dem Geburtsjahrgang 1952 zu rechnen ist.[117] Insoweit erscheint insgesamt die Projektionsvariante „Konstanz" realistischer als die Projektionsvariante „Anstieg". In keinem Fall ist im Betrachtungszeitraum jedoch mit einem drastischen Anstieg der Hilfequote insgesamt oder für die die Altersgrenze erreichenden Geburtskohorten auf 38 % zu rechnen, wie dies die subjektive Einschätzung von befragten Haushalten nahe legt (GASCHE und LAMLA [2012, S. 5]).

[117] Indizien sind die Hilfequoten dieser Geburtsjahrgänge bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld nach dem SGB II, dem Ausländeranteil bei diesen Geburtsjahrgängen (Ausländer/innen haben bei der Grundsicherung wegen Alters deutlich höhere Hilfequoten), sukzessive Leistungsausweitungen für Erwerbsminderungsrenten und damit die anschließenden Altersrenten für diese Geburtsjahrgänge sowie die Projektion der Hilfequote der 67-Jährigen durch die Mikrosimulationsstudie von HAAN u. a. [2017].

Tabelle 11: Projektion der Inanspruchnahme der Grundsicherung wegen Alters Ende 2030

Personengruppe	Ende 2017	Ende 2030	
	Ist	Projektionsvariante	
		„Konstanz“	„Anstieg“
Hilfequote			
Männer	3,04 %	4,4 %	5,6 %
Frauen	3,25 %	4,3 %	5,0 %
Insgesamt	**3,16 %**	**4,4 %**	**5,3 %**
Empfänger/innen			
Männer	228.000	376.000	475.000
Frauen	316.000	461.000	538.000
Insgesamt	**544.000**	**837.000**	**1.013.000**

Anmerkung: vgl. Abbildungen 127, 128 und 129 in Abschnitt 14.2.
Quelle: Abbildungen 127, 128 und 129 in Abschnitt 14.2.

Reformoptionen

Derzeit erhalten Bedürftige in Abhängigkeit vom Alter und von ihrer Erwerbsfähigkeit und derjenigen ihrer Angehörigen unterschiedliche Fürsorgeleistungen. Erwerbsfähige sowie teilweise Erwerbsgeminderte im Erwerbsalter und ihre Angehörigen erhalten Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II, befristet voll Erwerbsgeminderte im Erwerbsalter ohne erwerbsfähige Angehörige erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte sowie Ältere erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Finanzierung dieser Leistungen obliegt je nach Leistung dem Bund und/oder den Kommunen. Ausschließlich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gibt es bei Erwachsenen einen Unterhaltsregress gegenüber Eltern und Kindern. Eine inhaltliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Insoweit ist die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD [2018, S. 95] enthaltene Absicht zweckmäßig, die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung zu „prüfen“.

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. [2018] kritisiert eine weitere Ungleichbehandlung. Beim Arbeitslosengeld II bleiben vom Zuverdienst 100 EUR monatlich und vom übersteigenden Nettoerwerbseinkommen zunächst 20 % anrechnungsfrei (§ 11b SGB II). Bei der Grundsicherung hingegen bleiben generell lediglich 30 % vom Nettoerwerbseinkommen anrechnungsfrei. Der Sozialverband fordert eine Angleichung der Freibeträge bei der Grundsicherung an die Regelungen für das Arbeitslosengeld II. Arbeitsmarktpolitisch mag ein großzügigerer Freibetrag vom Zuverdienst beim Arbeitslosengeld II mit erwünschten Arbeitsanreizen für Erwerbsfähige im Erwerbsalter begründbar sein, sozialpolitisch erscheint die

Differenzierung jedoch fragwürdig. Von einer Erhöhung der Freibeträge für den Zuverdienst würden 23 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und knapp 2 % der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters profitieren.

CDU, CSU und SPD [2018, S. 92] haben in ihrem Koalitionsvertrag eine bedürftigkeitsgeprüfte „Grundrente" für ältere Empfänger/innen von Grundsicherung mit einem Niveau von 10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs nach 35 Beitragsjahren einschließlich Kindererziehungs- und Pflegezeiten vereinbart. Nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrags sollen nur Empfänger/innen von Grundsicherung die „Grundrente" bekommen. Dies würde bedeuten, dass Ältere mit 35 Beitragsjahren, deren Grundsicherungsbedarf nur knapp gedeckt ist, keine Grundrente erhalten könnten und damit schlechter gestellt wären als Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters mit 35 Beitragsjahren. Dies erscheint problematisch. Zudem legt der Wortlaut des Koalitionsvertrags nahe, dass die „Grundrente" 10 % höher als der individuelle Grundsicherungsbedarf sein soll. Dies erscheint hinsichtlich des Wohnbedarfs problematisch, weil höhere Wohnkosten nicht nur proportional ausgeglichen, sondern überproportional honoriert würden. Die vorgesehene Administration der „Grundrente" durch die Rentenversicherung erscheint wegen der erforderlichen Bedürftigkeitsprüfung unnötig komplex. Umgekehrt wären bei einer Zuständigkeit der Grundsicherungsstellen diese lediglich darauf angewiesen, einmalig eine Information über die Zahl der Beitragsjahre zu erhalten. Insofern erscheint die Administration durch die Grundsicherungsstellen deutlich weniger aufwendig. Überdies würde durch die vorgesehene „Grundrente" lediglich ein Teil der Empfänger/innen von Grundsicherung wegen Alters begünstigt: 2015 haben lediglich 22 % der Empfänger/innen von Grundsicherung ab 65 Jahren mindestens 35 Jahre gearbeitet.[118]

Dementsprechend gibt es weitergehende Vorschläge für Leistungsverbesserungen. So hat der Bundesarbeitsministerminister HEIL (o. V. [2019]) abweichend vom Koalitionsvertrag vorgeschlagen, nach 35 Beitragsjahren ab 0,2 Entgeltpunkten je Jahr ohne Bedürftigkeitsprüfung die für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgeltpunkte zu verdoppeln, maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte je Jahr. Dementsprechend würden langjährige Geringverdiener/innen – aufgrund von Teilzeit und / oder geringem Stundenentgelt – unabängig von ihrer aktuellen Bedürftigkeit eine höhere Rente erhalten. Die Folgen des abweichend vom Koalitionsvertrag vorgesehenen Verzichts auf eine Bedürftigkeitsprüfung werden dadurch begrenzt, dass Renten – mit künftig zunehmendem Anteil – steuerpflichtig sind.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. [2017, S. 28 f.] schlägt demgegenüber vor, den Anfang 2018 eingeführten Freibetrag für Leistungen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eigener Vorsorge auszudehnen und in der Höhe zu modifizieren. Dadurch würden bei der Grundsicherung wegen Alters jene 73 % mit angerechneter Altersrente und bei der Grundsicherung jene 39 % mit angerechneter Versichertenrente begünstigt (Dezember 2018).

[118] Befragungsergebnisse der Studie „Alterssicherung in Deutschland 2015" (Deutscher Bundestag [2016b, S. 95], HEIEN und HECKMANN [2017, S. 103]).

Darüber hinaus schlägt der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. [2017, S. 28 f.] einen Alterszuschlag in Höhe von 10 % des (zu erhöhenden) Regelbedarfs vor. Er begründet dies damit, dass die Regelbedarfe grundsätzlich nur zur Überbrückung vorübergehender Notlagen gedacht seien, nicht aber als dauerhafte Leistung. Ältere hätten keine Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung ihrer sozialen Lage durch Erwerbsarbeit und würden damit zumeist dauerhaft auf Grundsicherung angewiesen sein. Die Argumentation wird durch die 2015 eingeführte und 2018 erweiterte Abgangsstatistik gestützt, nach der es lediglich wenige Abgänge aus der Grundsicherung wegen Alters infolge der Überwindung der Hilfebedürftigkeit gibt. Allerdings müsste es dann mit der gleichen Begründung auch einen Zuschlag für die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung geben; hier ist die Bezugsdauer wegen der längeren Restlebenserwartung potenziell sogar noch länger. Verschiedene Organisationen fordern zudem eine generelle Erhöhung der Regelbedarfe.[119]

Erwerbsminderungsrenten wurden bei den Zugängen ab 2001 durch Abschläge für die Inanspruchnahme der Rente vor dem Alter von 62 Jahren gemindert, die maximalen Abschläge wurden sukzessive auf 10,8 % für Rentenzugänge ab 2004 erhöht. Zugänge ab Juli 2014 profitieren von verlängerten rentensteigernden Zurechnungszeiten. Die rentensteigernden Zurechnungszeiten wurden bzw. werden zudem sukzessive nochmals für Rentenzugänge in den Jahren 2018 bis 2031 verlängert. Erwerbsminderungsrentner/innen mit einem Rentenzugang von 2004 bis Juni 2014 müssen in der Regel dauerhaft Abschläge von 10,8 % hinnehmen, ohne von den später verlängerten Zurechnungszeiten zu profitieren. Für diese Ungleichbehandlung dürfte es kaum eine Rechtfertigung geben. Würde ein Ausgleich geschaffen, so würde sich dies auch auf die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung auswirken, da 15 % der Empfänger/innen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente im Inland Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhalten (Dezember 2017).

CDU, CSU und SPD [2018, S. 111] wollen nach ihrem Koalitionsvertrag „eine Anpassung des Wohngeldes an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen vornehmen“. Ein Ergebnis des Wohngipfels im Kanzleramt am 21. September 2018 ist die Festlegung, dass ab Anfang 2020 „das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt werden“ sollen (o. V. [2018, S. 7]). Gerade das Wohngeld erscheint als vorrangige Leistung zur Überwindung von Fürsorgebedürftigkeit bei der Grundsicherung geeignet, da die Höchstbeträge für die berücksichtigungsfähige Miete regional entsprechend dem Mietniveau differenziert sind und gleichzeitig auf eine individuelle Angemessenheitsprüfung verzichtet wird. Durch diese Kombination enthält das Wohngeld einen (adäquaten) Kompromiss zwischen Zielgenauigkeit (regionale Differenzierung) einerseits und Verwaltungsvereinfachung für Verwaltung und Bürger/innen. Zudem sind generell beim Wohngeld die Darlegungspflichten für die Antragsteller geringer als bei der Grundsicherung und – wegen der grundsätzlich jährlichen Bewilligung ohne weitere Überprüfung – seltener.

[119] Vgl. z. B. Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum [2017]; zur Herleitung vgl. AUST und SCHABRAM [2018].

Literatur

AUST, ANDREAS, JOACHIM ROCK und GRETA SCHABRAM [2018]: *„Grundrente" und Rentenniveau in den Sondierungsergebnissen von CDU, CSU und SPD*, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 1/2018, 19. Januar 2018, Berlin.

Internet:
http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/6fbbd5e03fdbffd6c125821a003814de/$FILE/PaFo-2018-01-Sondierungen_Rente.pdf

AUST, ANDREAS, und GRETA SCHABRAM [2018]: *Regelbedarfe 2018. Herleitung und Bestimmung der Regelbedarfe in der Grundsicherung*, Der Paritätische Gesamtverband, Paritätische Forschungsstelle, Expertise, 26. April 2018, Berlin.

Internet:
https://www.paritaetischer.de/uploads/media/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf

BÄCKER, GERHARD [2013]: „Erwerbsminderungsrenten = Armutsrenten. Ein vergessenes soziales Problem?", *WSI-Mitteilungen*, Jg. 66, H. 8, S. 572–579.

Internet:
https://www.boeckler.de/wsimit_2013_08_baecker.pdf

BIERITZ-HARDER, RENATE, WOLFGANG CONRADIS und STEPHAN THIE (Hrsg.) [2015]: *Sozialgesetzbuch XII*, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl., Baden-Baden.

BRUSSIG, MARTIN [2015]: „In die Rente wider Willen?", *WSI-Mitteilungen*, Jg. 68, H. 6, S. 407–416.

Internet:
https://www.boeckler.de/wsimit_2015_06_brussig.pdf

Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum [2017]: *Anforderungen an die Politik in der nächsten Legislaturperiode*, 30. August 2017, Berlin.

Internet:
http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/wp-content/uploads/Positionspapier_Buendnis_30_08_2017-1.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2007]: *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stand: 1. Juli 2006, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2012]: *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stand: 1. Juli 2011, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2017]: *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stand: 1. Juli 2016, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [2018]: *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stand: 1. Juli 2017, Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung [2004]: *Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stand: 1. Juli 2003, Berlin.

CDU, CSU und SPD [2013]: *Deutschlands Zukunft gestalten*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Dezember 2013, o. O.

Internet:
https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf

CDU, CSU und SPD [2018]: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 12. März 2018, Berlin.

Internet:
https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2011]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2010*, Stand 31. August 2011, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2010.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2012]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2011*, Stand 27. Juni 2012, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur_2011.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2013]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2012*, Stand 11. Juli 2013, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur_2012.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2014a]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2013*, Stand 11. August 2014, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/g-und-r-2013.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2014b]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2014*, Stand 4. Juli 2014 [sic!], Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2014-web.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2016]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2015*, Stand 1. Juli 2016, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/gur-2015_web.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband [2017]: *Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2016*, Stand 1. Juli 2017, Berlin.

Internet:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12645-gur-2016.pdf

Deutsche Rentenversicherung Bund [2007]: *Rentenzugang 2006*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 163, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2008]: *Rentenzugang 2007*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 168, Juni 2008, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2009]: *Rentenzugang 2008*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 173, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2010]: *Rentenzugang 2009*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 178, Juli 2010, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2011]: *Rentenzugang 2010*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 183, Juni 2011, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2012]: *Rentenzugang 2011*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 188, Juni 2012, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2015]: *Rentenzugang 2014*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 203, Juli 2015, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2017]: *Rente 2016*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 209, August 2017, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2018a]: *Rentenversicherung in Zahlen*, Stand 30. Juni 2018, Berlin.

Internet:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/61815/01_rv_in_zahlen_2013.pdf

Deutsche Rentenversicherung Bund [2018b]: *Rente 2017*, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 212, Oktober 2018, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund [2018c]: *Rentenversicherung in Zeitreihen*, Ausgabe 2018, DRV-Schriften, Bd. 22, Oktober 2018, o. O.

Internet:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/03_rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=22

Deutscher Bundestag [2006]: „Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2005“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 16/907, 9. März 2006, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/009/1600907.pdf

Deutscher Bundestag [2007a]: „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 16/6542, 28. September 2007, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/065/1606542.pdf

Deutscher Bundestag [2007b]: „Entwicklung der Grundsicherung im Alter und für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion der FDP, *Bundestagsdrucksache*, 16/6898, 31. Oktober 2007, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/068/1606898.pdf

Deutscher Bundestag [2009]: „Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2009“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/55, 20. November 2009, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/000/1700055.pdf

Deutscher Bundestag [2011a]: „Altersarmut in Deutschland“, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, *Bundestagsdrucksache*, 17/6317, 29. Juni 2011, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706317.pdf

Deutscher Bundestag [2011b]: „Rente erst ab 67 – Risiken für Jung und Alt“, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, *Bundestagsdrucksache*, 17/7966, 30. November 2011, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707966.pdf

Deutscher Bundestag [2012a]: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/10748, 24. September 2012, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710748.pdf

Deutscher Bundestag [2012b]: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss), *Bundestagsdrucksache*, 17/11382, 7. November 2012, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/113/1711382.pdf

Deutscher Bundestag [2013a]: „Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion Die Linke, *Bundestagsdrucksache*, 17/13857, 11. Juni 2013, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/138/1713857.pdf

Deutscher Bundestag [2013b]: „Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2013“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 18/83, 20. November 2013, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/000/1800083.pdf

Deutscher Bundestag [2015]: „Ziel und Ausgestaltung der solidarischen Lebensleistungsrente“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, *Bundestagsdrucksache*, 18/4558, 7. April 2015, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/045/1804558.pdf

Deutscher Bundestag [2016a]: „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 18/9984, 17. Oktober 2016, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809984.pdf

Deutscher Bundestag [2016b]: „Alterssicherungsbericht 2016“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 18/10571, 2. Dezember 2016, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810571.pdf

Deutscher Bundestag [2017a]: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 17/11286, 22. Februar 2017, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/112/1811286.pdf

Deutscher Bundestag [2017b]: „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)“, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) u. a., *Bundestagsdrucksache*, 17/12612, 31. Mai 2017, Berlin.

Internet:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/126/1812612.pdf

Deutscher Bundestag [2017c]: „Lebenslagen in Deutschland – Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 18/11980, 13. April 2017, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811980.pdf

Deutscher Bundestag [2017d]: „Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2017“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 19/100, 23. November 2017, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/001/1900100.pdf

Deutscher Bundestag [2018]: „Rentenversicherungsbericht 2018“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 19/6240, 3. Dezember 2018, Berlin.

Internet:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/062/1906240.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. [2017]: *Mut zur Korrektur: Ein alterssicherungspolitischer Auftrag*, September 2017, Berlin.

Internet:
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170905_mut-zur-korrektur-rente.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2008]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 5. Dezember 2007, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2014]: *Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*, verabschiedet am 12. März 2014, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. [2016]: *Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)*, verabschiedet am 15. Dezember 2015, Berlin.

DUSCHEK, KLAUS-JÜRGEN, und CAROLA BUHTZ [2014]: „Wohngeld in Deutschland 2012“, Ergebnisse der Wohngeldstatistik, *Wirtschaft und Statistik*, H. 3, März 2014, S. 194–201.

GASCHE, MARTIN, und BETTINA LAMLA [2012]: *Erwartete Altersarmut in Deutschland: Pessimismus und Fehleinschätzungen – Ergebnisse aus der SAVE-Studie*, Munich Center for the Economics of Aging (MEA) am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, MEA Discussion Papers 264–12, Dezember 2012, München.

Internet:
http://www.mpisoc.mpg.de/160486/1308_264-12.pdf

HAAN, PETER, u. a. [2017]: *Entwicklung der Altersarmut bis 2036*, Trends, Risikogruppen und Politikszenarien, erstellt vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Auftrag Bertelsmann Stiftung, Juni 2017, Gütersloh.

Internet:
https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Entwicklung_der_Altersarmut_bis_2036.pdf

HEIEN, THORSTEN, und JOCHEN HECKMANN [2017]: *Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015)*, Endbericht, TNS Infratest Sozialforschung, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 474/Z, Berlin.

Internet:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-474z-alterssicherung-deutschland-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1

HENGER, RALPH, und JUDIT NIEHUES [2018]: *Der Drehtüreffekt zwischen Wohngeld und Grundsicherung*, Institut der deutschen Wirtschaft, Präsentation am 21. Juni 2018 in Duisburg.

Internet:
https://www.sozialerfortschritt.de/wp-content/uploads/2018/07/Henger_Niehues_IW_2018_Drehtu__reffekt_zwischen_Wohngeld_und_Grundsicherung.pdf

KALDYBAJEWA, KALAMKAS, und EDGAR KRUSE [2012]: „Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung – Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen –“ *RVaktuell*, Jg. 59, H. 8, S. 206–216.

Internet:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/266540/publicationFile/48816/heft_8_kaldybajewa_kruse.pdf

KALTENBORN, BRUNO [2014]: *Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, Bericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund, 31. Mai 2014, Potsdam.

Internet:
https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/Projektberichte/Projektbericht%202013-11.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KALTENBORN, BRUNO [2015]: „Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 70, H. 3, S. 200–216.

Internet:
http://www.wipol.de/download/drv2015003grusi.pdf

KALTENBORN, BRUNO [2016a]: „Forschungsbericht zum FNA-Projekt ‚Grundsicherungsleistungen im Alter: Zugänge und Rentenbezug‘“, *FNA-Journal*, H. 1/2016, Juni 2016.

Internet:
https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal%202016-01.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KALTENBORN, BRUNO [2016b]: „Grundsicherung wegen Alters: Rentenbezug und Zugänge“, *Deutsche Rentenversicherung*, Jg. 71, H. 4, S. 249–266.

Internet:
http://www.wipol.de/download/drv2016004grusi.pdf

KALTENBORN, BRUNO [2017]: „Forschungsbericht zum FNA-Projekt ‚Grundsicherung wegen Alters: Projektion bis 2030'", *FNA-Journal*, H. 2/2017, Oktober 2017.

Internet:
https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal%202017-02.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KALTENBORN, BRUNO [2018]: „Forschungsbericht zum FNA-Projekt ‚Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Rentenbezug sowie Zu- und Abgänge'", *FNA-Journal*, H. 1/2018, September 2018.

Internet:
https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal-2018-01.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KRAUß, KAREN [2013]: „In Stichpunkten: Ein Überblick über das schlüssige Konzept in der Rechtsprechung des BSG", *Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft im SGB II*, Dokumentation der DLT-Fachtagung vom 17.9.2013, Deutscher Landkreistag (Hrsg.), Dezember 2013, S. 7–11.

Internet:
http://www.kreise.de/__cms1/images/stories/publikationen/Bd.%20115.pdf

LAMPERT, THOMAS, und LARS ERIC KROLL [2014]: „Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung", *GBE kompakt*, Jg. 5, H. 2, Robert Koch-Institut (Hrsg.), Stand 16. Juni 2016, Berlin.

Internet:
http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsK/2014_2_soziale_unterschiede.pdf?__blob=publicationFile

MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2009]: *Sozialgesetzbuch II*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden.

MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.) [2017]: *Sozialgesetzbuch II*, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Baden-Baden.

o. V. [2018]: *Gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen*, Ergebnisse des Wohngipfels am 21. September 2018 im Bundeskanzleramt, o. O.

Internet:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=3

o. V. [2019]: *Grundrente*, Februar 2019, o. O.

Internet:
http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-02-01_BMAS_Eckpunkte_Grundrente.pdf

Regierung der Oberpfalz [2013]: „Gebietsänderung der Landkreise Cham und Schwandorf", *Presseinfo*, Nr. 308, 4. November 2013, Regensburg.

Internet:
http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung-4177.htm

SCHWABE, BERND-GÜNTER [2016]: „Zurück zum GSiG – Persönliche Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung“, *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Jg. 96, H. 4, April 2016, S. 161–164.

Sozialverband VdK Deutschland e. V. [2018]: „VdK fordert: Zuverdienstgrenzen in der Grundsicherung im Alter erhöhen“, *Pressemitteilung*, 27. April 2018, Berlin.

Internet:
https://www.vdk.de/permalink/74887

Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [2018]: *Quartalsstatistik der landwirtschaftlichen Alterskasse*, Alterssicherung der Landwirte (AdL), II. Quartal 2018, o. O.

Internet:
http://www.svlfg.de/11-wir/wir916_daten_zahlen/wir0205/wir0205_02/01quartal_adl/2018_2_pdf.pdf

Statistik der Bundesagentur für Arbeit [2014a]: *Wohn- und Kostensituation*, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, <Kreisbezeichnung>, Dezember 2013, Nürnberg.[120]

(<Kreisbezeichnung> ist die Bezeichnung jeweils einer der 402 kreisfreien Städte und Kreise)

Internet:
http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201312/iiia7/kdu-kdu/kdu-<Kreisschlüssel>-0-pdf.pdf
(<Kreisschlüssel> sind die ersten fünf Stellen des Amtlichen Gemeindeschlüssels; 402 Dokumente)

Statistik der Bundesagentur für Arbeit [2014b]: *Zeitreihe zu Strukturwerten SGB II nach Ländern*, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Berichtsmonat Januar 2014 – endgültige Daten mit Wartezeit von drei Monaten, Nürnberg.

Internet:
http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iiia7/zr-laender-struktur-rev/zr-laender-struktur-rev-d-0-xls.xls

Statistisches Bundesamt [2003]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.1: Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt, Berichtsjahr 2002*, Dezember 2003, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2004]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.1: Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt, Berichtsjahr 2003*, November 2004, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005a]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2003*, 25. Mai 2005, Wiesbaden.

[120] Je kreisfreier Stadt bzw. Kreis jeweils ein Dokument, also 402 Quellen.

Statistisches Bundesamt [2005b]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 8: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2004*, 24. November 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2005c]: Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung von leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen nach dem SGB XII, Dezember 2005, o. O.

Internet:
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000369/handlunsganweisung_sgbXII_muster.pdf

Statistisches Bundesamt [2005d]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.1: Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt, Berichtsjahr 2004*, 14. Dezember 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2008]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2006*, 29. Februar 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2009]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2: Sozialhilfe, Berichtsjahr 2007*, 16. März 2009, korrigiert am 2. Juni 2009, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2010]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2008*, 27. Januar 2010, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2012]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2009*, 19. Januar 2012, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2014]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2010*, 26. November 2014, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015a]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2011*, 27. Januar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015b]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2012*, 2. Februar 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015c]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2013*, 7. Mai 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2015d]: *Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 4: Wohngeld*, Berichtsjahr 2013, 6. November 2015, korrigiert am 23. Dezember 2015, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt [2016]: *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Rückgerechnete und fortgeschriebene Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011, 1991 bis 2011*, erschienen am 10. August 2016, aktualisiert am 7. Oktober 2016, Wiesbaden.

Internet:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Publikationen/Downloads-Bevoelkerungsstand/rueckgerechnete-bevoelkerung-5124105119004.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Statistisches Bundesamt [2017]: *Bevölkerungsentwicklung bis 2060*, Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015, 27. März 2017, o. O.

Internet:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Publikationen/Downloads-Vorausberechnung/bevoelkerung-bundeslaender-2060-aktualisiert-5124207179004.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Statistisches Bundesamt [2018a]: Fachinformation zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Berichtsquartal 2018, Stand 12. Januar 2018, o. O.

Internet:
https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/download.html?download=10103183001009100003

Statistisches Bundesamt [2018b]: „1 059 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2017“, *Pressemitteilung*, Nr. 114/18, 28. März 2018, Wiesbaden.

Internet:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_114_228.html

Statistisches Bundesamt [2019]: „Dezember 2018: 1,9 % mehr Personen erhielten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, *Pressemitteilung*, Nr. 130/19, 3. April 2019, Wiesbaden.

Internet:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/04/PD19_130_228.html

Steinwede, Jacob, Bruno Kaltenborn, Petra Knerr und Stefan Schiel [2008]: *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Eine Bilanz*, Juni 2008, München und Mering.

Anhang zu Abschnitt 4.4: Verletztenrenten der Unfallversicherung

Abbildung 135: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf

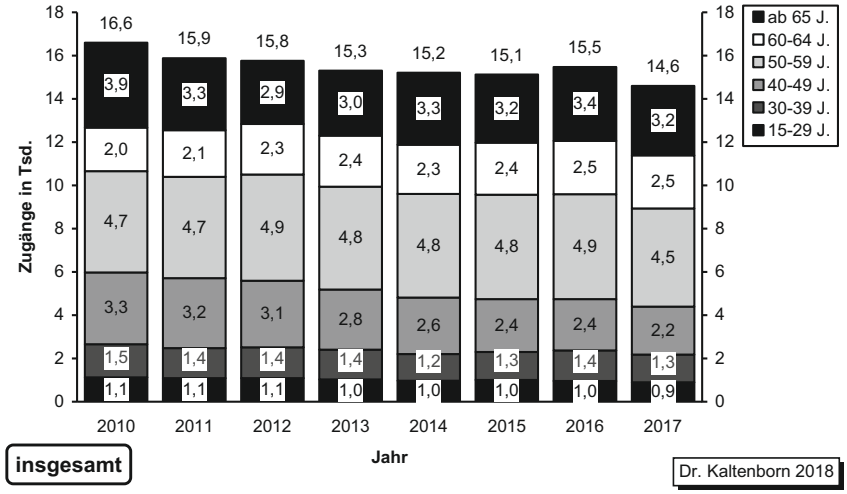

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende, die im Laufe des Jahres erstmals entschädigt wurden; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 136: Zugänge in Verletztenrenten nach dem SGB VII nach Zugangsalter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

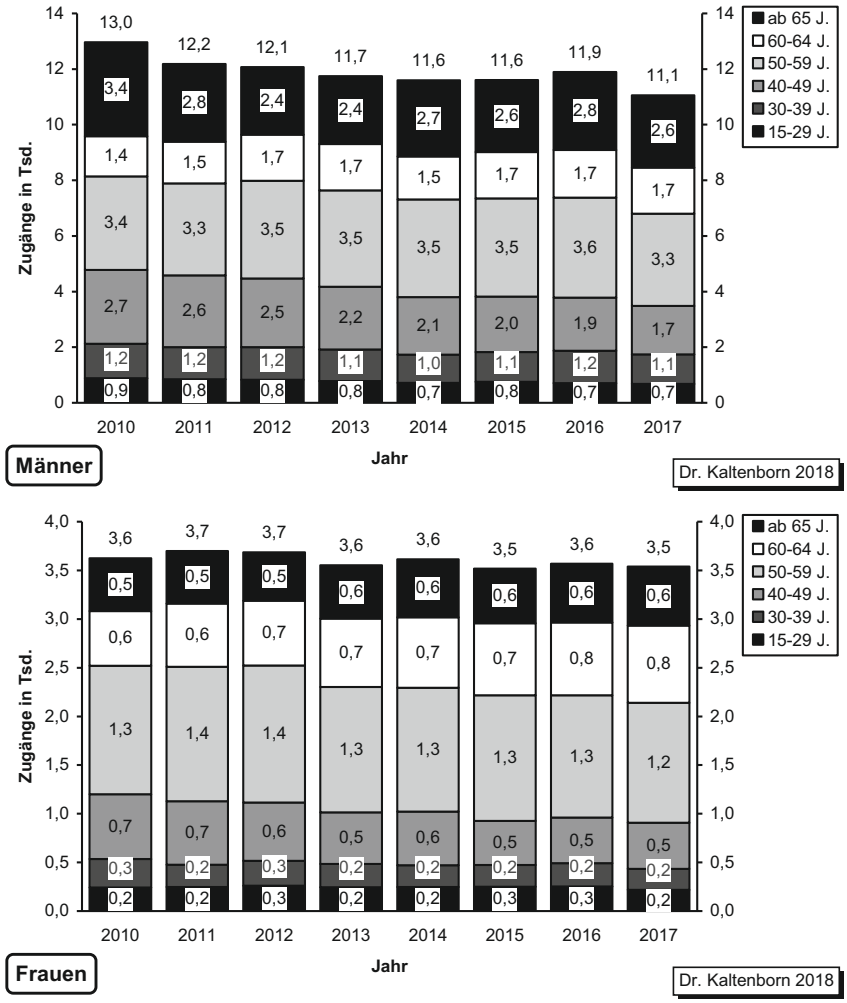

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII jeweils am Jahresende, die im Laufe des Jahres erstmals entschädigt wurden; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 137: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf

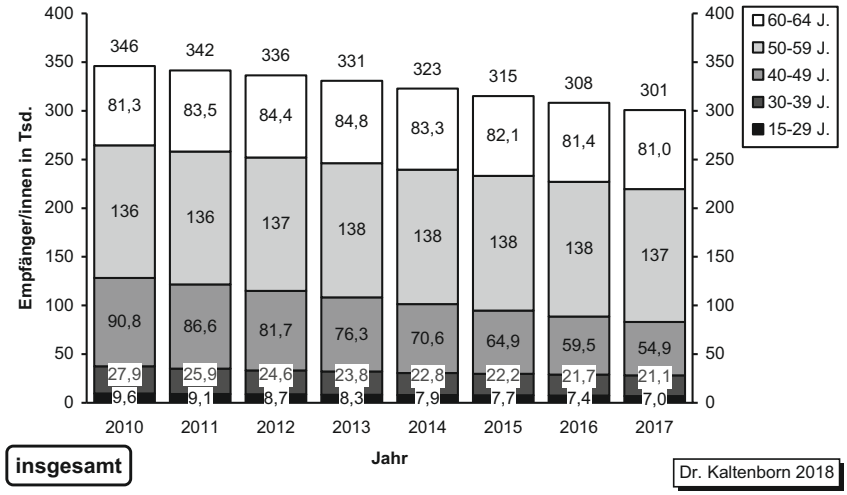

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII von 15 bis 64 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 138: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII bis 64 Jahre nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

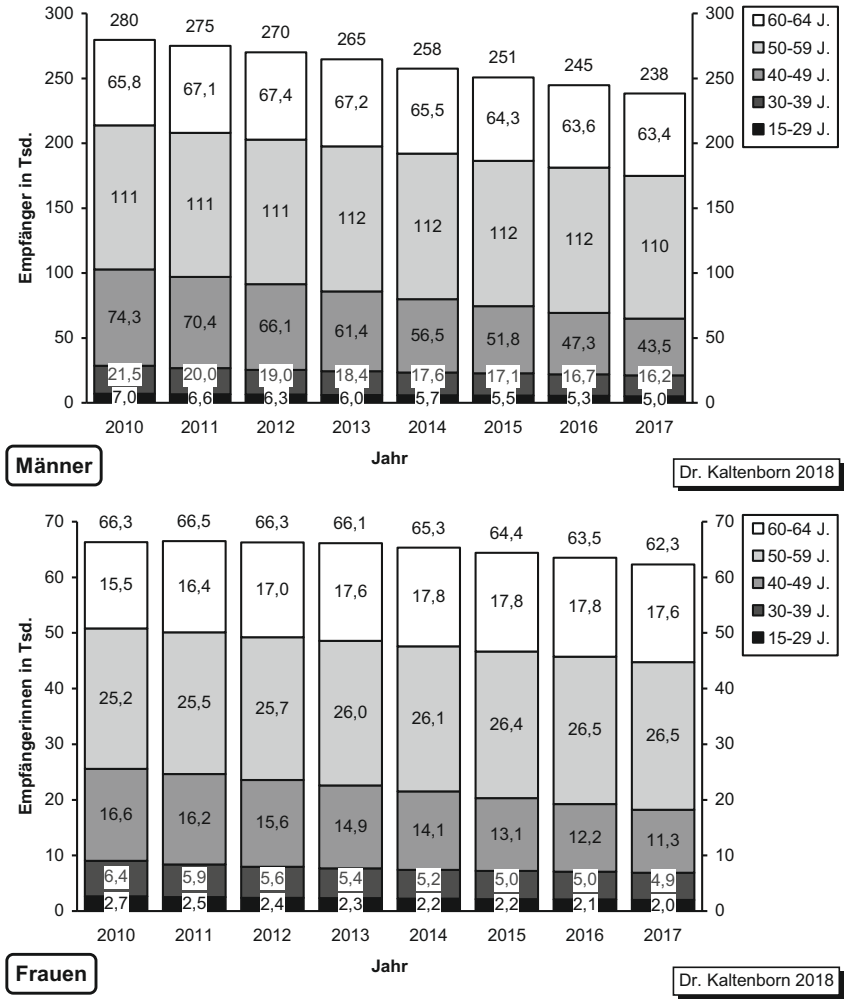

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII von 15 bis 64 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 139: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf

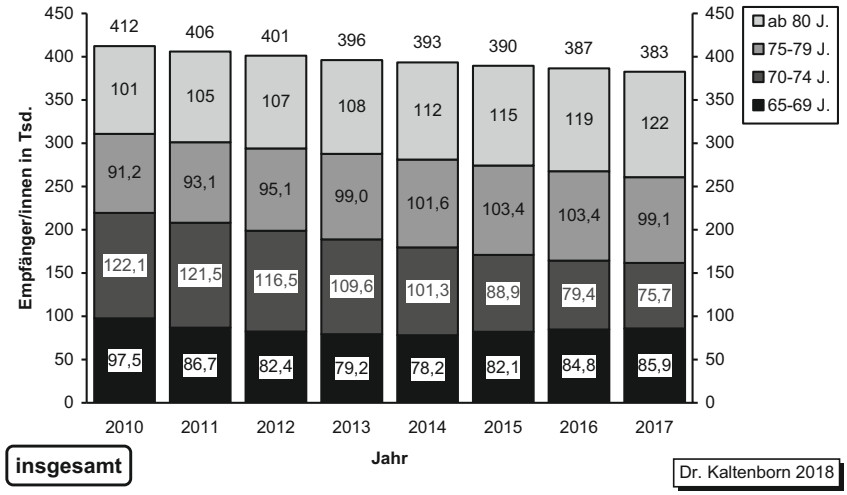

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII ab 65 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Abbildung 140: Empfänger/innen von Verletztenrenten nach dem SGB VII ab 65 Jahren nach Altersgruppen im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

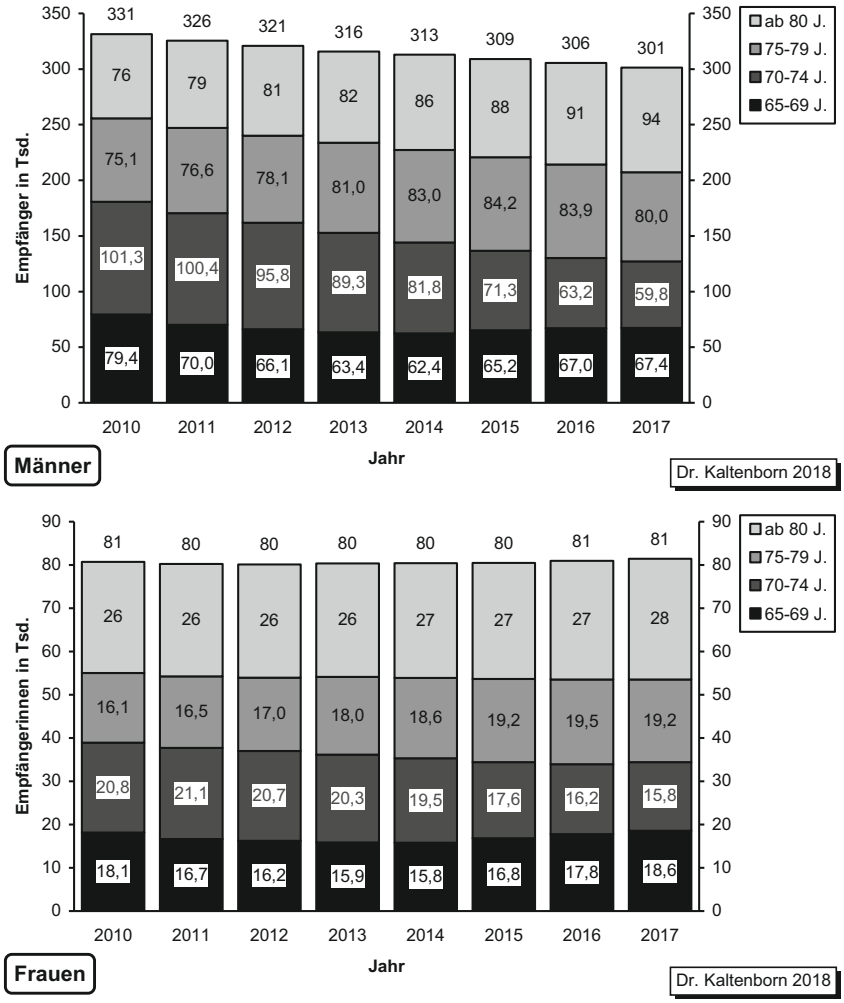

Anmerkung: Empfänger/innen einer Versichertenrente nach dem SGB VII ab 65 Jahren jeweils am Jahresende; J.: Jahre.

Quelle: E-Mails der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband vom 6. März 2017, 12. Februar 2018 und 6. November 2018; eigene Berechnungen.

Anhang zu Abschnitt 4.6: Ab- und Zugänge älterer Empfänger/innen von Regelleistungen nach dem SGB II

Abbildung 141: Abgänge älterer Empfänger/innen aus Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

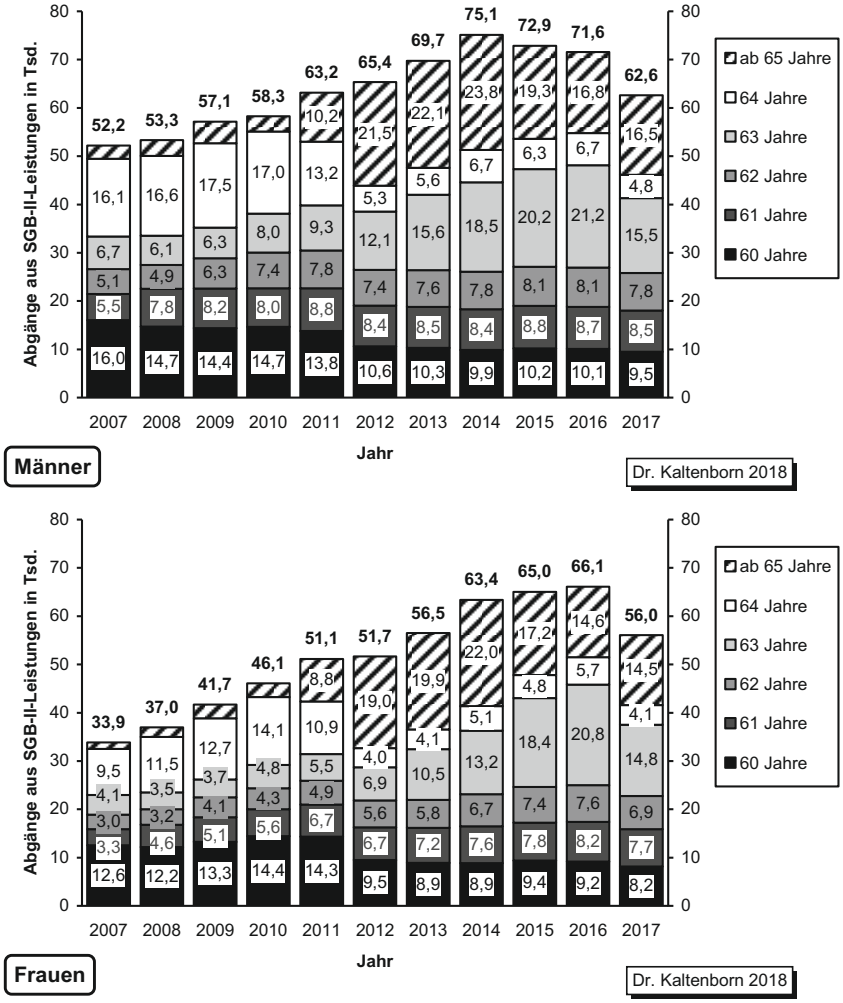

Quelle: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018.

Abbildung 142: Zugänge älterer Empfänger/innen in Regelleistungen nach dem SGB II nach dem Alter im Zeitverlauf (Männer und Frauen)

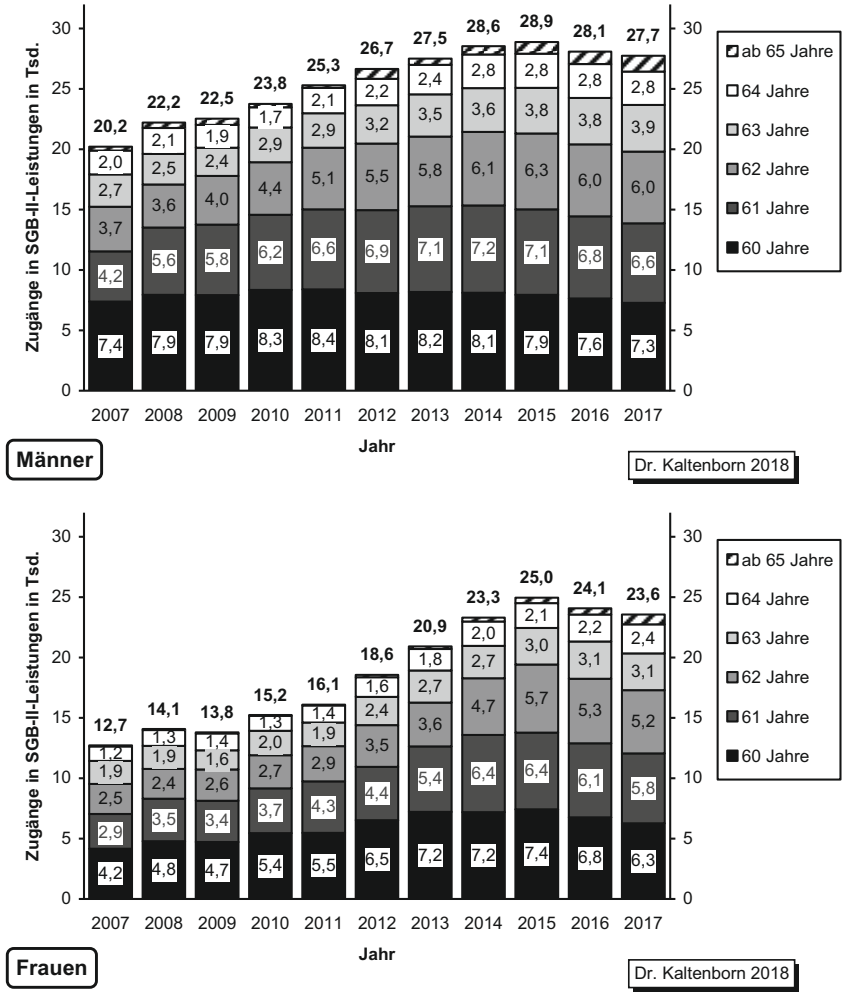

Quelle: E-Mail der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 7. November 2018.

Anhang zu Kapitel 5: Hilfequoten bei der Grundsicherung nach Einzelalter und Geschlecht

Tabelle 12: Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter im Zeitverlauf

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
65 Jahre	1941	2,26 %	2,54 %	2,62 %	2,78 %	3,60 %	3,87 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
66 Jahre	1940	2,19 %	2,37 %	2,62 %	2,50 %	2,92 %	3,72 %	4,22 %	4,35 %	4,46 %	4,72 %	4,78 %	4,84 %	1951
67 Jahre	1939	2,10 %	2,26 %	2,38 %	2,56 %	2,55 %	2,89 %	3,82 %	4,30 %	4,46 %	4,50 %	4,47 %	4,78 %	1950
68 Jahre	1938	2,16 %	2,18 %	2,31 %	2,35 %	2,56 %	2,65 %	2,96 %	3,89 %	4,45 %	4,44 %	4,29 %	4,41 %	1949
69 Jahre	1937	2,19 %	2,22 %	2,24 %	2,23 %	2,32 %	2,62 %	2,63 %	3,03 %	4,00 %	4,43 %	4,25 %	4,27 %	1948
70 Jahre	1936	1,91 %	2,22 %	2,28 %	2,17 %	2,23 %	2,40 %	2,61 %	2,72 %	3,05 %	4,02 %	4,27 %	4,20 %	1947
71 Jahre	1935	1,86 %	1,97 %	2,24 %	2,18 %	2,18 %	2,31 %	2,45 %	2,75 %	2,76 %	3,12 %	3,87 %	4,23 %	1946
72 Jahre	1934	1,78 %	1,84 %	2,04 %	2,19 %	2,25 %	2,22 %	2,34 %	2,52 %	2,75 %	2,76 %	2,98 %	3,84 %	1945
73 Jahre	1933	1,82 %	1,85 %	1,92 %	1,95 %	2,21 %	2,31 %	2,21 %	2,41 %	2,48 %	2,78 %	2,62 %	2,92 %	1944
74 Jahre	1932	1,78 %	1,82 %	1,82 %	1,84 %	1,93 %	2,26 %	2,29 %	2,29 %	2,39 %	2,51 %	2,63 %	2,56 %	1943
75 Jahre	1931	1,54 %	1,75 %	1,93 %	1,76 %	1,81 %	2,00 %	2,28 %	2,37 %	2,31 %	2,40 %	2,36 %	2,58 %	1942
76 Jahre	1930	1,53 %	1,53 %	1,80 %	1,78 %	1,78 %	1,88 %	2,04 %	2,36 %	2,40 %	2,29 %	2,27 %	2,32 %	1941
77 Jahre	1929	1,42 %	1,57 %	1,61 %	1,68 %	1,82 %	1,80 %	1,86 %	2,05 %	2,34 %	2,38 %	2,16 %	2,22 %	1940
78 Jahre	1928	1,31 %	1,47 %	1,52 %	1,53 %	1,72 %	1,85 %	1,88 %	1,92 %	2,04 %	2,35 %	2,26 %	2,13 %	1939
79 Jahre	1927	1,33 %	1,32 %	1,48 %	1,50 %	1,65 %	1,73 %	1,82 %	1,81 %	1,96 %	2,04 %	2,20 %	2,20 %	1938
80 Jahre	1926	1,25 %	1,25 %	1,34 %	1,46 %	1,57 %	1,60 %	1,84 %	1,90 %	1,76 %	1,92 %	1,94 %	2,17 %	1937
81 Jahre	1925	1,13 %	1,29 %	1,29 %	1,26 %	1,46 %	1,54 %	1,65 %	1,81 %	1,91 %	1,83 %	1,82 %	1,88 %	1936
82 Jahre	1924	1,16 %	1,17 %	1,28 %	1,19 %	1,36 %	1,47 %	1,57 %	1,70 %	1,84 %	1,92 %	1,74 %	1,78 %	1935
83 Jahre	1923	1,02 %	1,12 %	1,10 %	1,12 %	1,29 %	1,36 %	1,51 %	1,60 %	1,70 %	1,85 %	1,84 %	1,70 %	1934
84 Jahre	1922	0,91 %	1,11 %	1,16 %	1,11 %	1,16 %	1,31 %	1,43 %	1,54 %	1,63 %	1,67 %	1,74 %	1,82 %	1933
85 Jahre	1921	0,94 %	1,02 %	1,16 %	1,21 %	1,06 %	1,26 %	1,31 %	1,45 %	1,54 %	1,63 %	1,57 %	1,74 %	1932

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
86 Jahre	1920	0,80 %	0,93 %	1,00 %	1,03 %	1,07 %	1,03 %	1,29 %	1,37 %	1,48 %	1,59 %	1,53 %	1,56 %	1931
87 Jahre	1919	1,01 %	0,83 %	0,96 %	0,99 %	1,23 %	1,15 %	1,04 %	1,30 %	1,42 %	1,46 %	1,51 %	1,50 %	1930
88 Jahre	1918	1,07 %	1,04 %	0,90 %	0,92 %	0,98 %	1,23 %	1,18 %	1,15 %	1,30 %	1,37 %	1,43 %	1,48 %	1929
89 Jahre	1917	0,94 %	0,96 %	0,85 %	0,82 %	0,88 %	0,99 %	1,16 %	1,37 %	1,11 %	1,32 %	1,30 %	1,40 %	1928
90 Jahre	1916	0,67 %	0,93 %	1,11 %	0,88 %	0,89 %	1,04 %	1,05 %	1,20 %	1,15 %	1,15 %	1,25 %	1,23 %	1927
91 Jahre	1915	0,80 %	0,85 %	1,04 %	0,65 %	0,83 %	1,01 %	1,04 %	1,00 %	1,21 %	1,35 %	1,11 %	1,30 %	1926
92 Jahre	1914	0,64 %	1,16 %	0,84 %	1,16 %	1,20 %	1,07 %	1,22 %	1,20 %	1,27 %	1,31 %	1,32 %	1,13 %	1925
93 Jahre	1913	1,12 %	1,06 %	1,14 %	0,96 %	1,57 %	1,38 %	0,83 %	0,94 %	1,16 %	1,26 %	1,30 %	1,29 %	1924
94 Jahre	1912	(0,58 %)	0,85 %	0,86 %	(0,66 %)	(0,55 %)	(1,12 %)	(1,48 %)	(0,69 %)	0,85 %	1,18 %	1,25 %	1,24 %	1923
95 Jahre	1911	(0,92 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(0,81 %)	(1,01 %)	(0,91 %)	(1,11 %)	(1,10 %)	1,19 %	1,20 %	1,31 %	1922
96 Jahre	1910	(0,81 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(1,43 %)	(1,06 %)	(1,09 %)	(1,71 %)	(1,22 %)	(0,94 %)	(1,15 %)	(1,13 %)	1921
97 Jahre	1909	(1,23 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(1,58 %)	(0,77 %)	(0,57 %)	(0,88 %)	(0,76 %)	(1,48 %)	(0,70 %)	(1,24 %)	1920
98 Jahre	1908	(0,66 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(1,46 %)	(1,19 %)	(1,00 %)	(0,88 %)	(1,05 %)	(1,88 %)	(1,54 %)	(0,57 %)	1919
99 Jahre	1907	(0,83 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(0,61 %)	(1,39 %)	(1,27 %)	(1,30 %)	(1,01 %)	(1,33 %)	(1,53 %)	(1,20 %)	1918
≥ 95 J.	≤ 1911	0,60 %	0,58 %	0,49 %	0,45 %	1,20 %	1,10 %	0,99 %	1,20 %	1,18 %	1,19 %	1,13 %	1,17 %	≤ 1922
≥ 100 J.	≤ 1906	(0,14 %)	k. A.	k. A.	k. A.	(1,18 %)	(1,71 %)	(1,32 %)	(1,21 %)	(1,86 %)	(1,00 %)	(1,03 %)	(1,12 %)	≤ 1917
insg.		**1,76 %**	**1,86 %**	**1,96 %**	**1,95 %**	**2,09 %**	**2,24 %**	**2,39 %**	**2,58 %**	**2,75 %**	**2,91 %**	**2,92 %**	**3,04 %**	

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Angaben in Klammern basieren auf einer Grundgesamtheit von weniger als 100 Empfängern von Grundsicherung wegen Alters; Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; J.: Jahre; insg.: insgesamt.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen und Schätzungen.

Tabelle 13: Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Alters nach Einzelalter im Zeitverlauf

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
65 Jahre	1941	2,75 %	3,05 %	3,01 %	3,10 %	4,04 %	4,27 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
66 Jahre	1940	2,85 %	3,01 %	3,30 %	2,91 %	3,20 %	4,32 %	4,59 %	4,80 %	4,74 %	4,73 %	4,62 %	4,67 %	1951
67 Jahre	1939	2,80 %	3,04 %	3,12 %	3,09 %	2,97 %	3,31 %	4,38 %	4,82 %	4,66 %	4,73 %	4,42 %	4,69 %	1950
68 Jahre	1938	2,89 %	3,03 %	3,09 %	2,88 %	3,19 %	3,07 %	3,43 %	4,48 %	4,64 %	4,64 %	4,41 %	4,41 %	1949
69 Jahre	1937	2,95 %	3,10 %	3,06 %	2,94 %	3,00 %	3,26 %	3,25 %	3,55 %	4,49 %	4,70 %	4,34 %	4,38 %	1948
70 Jahre	1936	2,63 %	3,17 %	3,19 %	2,91 %	3,02 %	3,08 %	3,38 %	3,28 %	3,45 %	4,42 %	4,42 %	4,32 %	1947
71 Jahre	1935	2,61 %	2,86 %	3,23 %	3,02 %	2,94 %	3,05 %	3,15 %	3,48 %	3,21 %	3,43 %	4,16 %	4,36 %	1946
72 Jahre	1934	2,47 %	2,75 %	2,91 %	3,09 %	3,11 %	3,07 %	3,16 %	3,27 %	3,40 %	3,19 %	3,20 %	4,13 %	1945
73 Jahre	1933	2,60 %	2,66 %	2,83 %	2,66 %	3,11 %	3,17 %	3,18 %	3,26 %	3,16 %	3,37 %	2,98 %	3,16 %	1944
74 Jahre	1932	2,62 %	2,84 %	2,69 %	2,67 %	2,82 %	3,19 %	3,24 %	3,22 %	3,16 %	3,16 %	3,11 %	2,91 %	1943
75 Jahre	1931	2,38 %	2,78 %	2,87 %	2,57 %	2,69 %	2,85 %	3,31 %	3,35 %	3,13 %	3,13 %	2,93 %	3,06 %	1942
76 Jahre	1930	2,38 %	2,52 %	2,84 %	2,63 %	2,56 %	2,74 %	2,93 %	3,38 %	3,25 %	3,09 %	2,90 %	2,89 %	1941
77 Jahre	1929	2,31 %	2,44 %	2,55 %	2,62 %	2,68 %	2,61 %	2,74 %	3,03 %	3,24 %	3,20 %	2,84 %	2,85 %	1940
78 Jahre	1928	2,26 %	2,46 %	2,49 %	2,40 %	2,67 %	2,80 %	2,66 %	2,91 %	2,91 %	3,22 %	2,92 %	2,77 %	1939
79 Jahre	1927	2,23 %	2,38 %	2,45 %	2,35 %	2,38 %	2,69 %	2,87 %	2,78 %	2,81 %	2,84 %	2,98 %	2,84 %	1938
80 Jahre	1926	2,21 %	2,32 %	2,44 %	2,32 %	2,37 %	2,47 %	2,75 %	2,93 %	2,64 %	2,71 %	2,58 %	2,91 %	1937
81 Jahre	1925	2,18 %	2,32 %	2,41 %	2,30 %	2,28 %	2,47 %	2,56 %	2,82 %	2,71 %	2,58 %	2,49 %	2,53 %	1936
82 Jahre	1924	2,13 %	2,26 %	2,39 %	2,24 %	2,33 %	2,44 %	2,50 %	2,56 %	2,74 %	2,72 %	2,35 %	2,41 %	1935
83 Jahre	1923	2,23 %	2,27 %	2,29 %	2,24 %	2,30 %	2,31 %	2,40 %	2,55 %	2,44 %	2,71 %	2,48 %	2,28 %	1934
84 Jahre	1922	2,09 %	2,33 %	2,27 %	2,15 %	2,18 %	2,30 %	2,40 %	2,55 %	2,42 %	2,42 %	2,47 %	2,41 %	1933
85 Jahre	1921	2,06 %	2,22 %	2,29 %	2,17 %	2,23 %	2,26 %	2,36 %	2,53 %	2,38 %	2,42 %	2,18 %	2,42 %	1932

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahr-gang	Hilfequote											Jahr-gang
86 Jahre	1920	2,21 %	2,09 %	2,24 %	2,13 %	2,17 %	2,16 %	2,31 %	2,50 %	2,39 %	2,39 %	2,21 %	2,10 %	1931
87 Jahre	1919	2,45 %	2,30 %	2,17 %	2,09 %	2,24 %	2,26 %	2,39 %	2,44 %	2,34 %	2,37 %	2,16 %	2,15 %	1930
88 Jahre	1918	2,95 %	2,56 %	2,32 %	1,97 %	2,11 %	2,29 %	2,30 %	2,52 %	2,42 %	2,38 %	2,16 %	2,15 %	1929
89 Jahre	1917	2,72 %	3,05 %	2,54 %	2,22 %	2,06 %	2,16 %	2,27 %	2,46 %	2,44 %	2,37 %	2,14 %	2,13 %	1928
90 Jahre	1916	3,00 %	2,91 %	2,95 %	2,47 %	2,19 %	2,15 %	2,29 %	2,52 %	2,39 %	2,51 %	2,17 %	2,13 %	1927
91 Jahre	1915	3,33 %	3,15 %	3,19 %	2,97 %	2,41 %	2,33 %	2,11 %	2,38 %	2,48 %	2,39 %	2,24 %	2,11 %	1926
92 Jahre	1914	3,48 %	3,67 %	3,44 %	3,04 %	2,95 %	2,39 %	2,46 %	2,42 %	2,41 %	2,51 %	2,23 %	2,22 %	1925
93 Jahre	1913	4,01 %	3,71 %	3,69 %	3,22 %	2,97 %	2,95 %	2,52 %	2,63 %	2,27 %	2,49 %	2,32 %	2,20 %	1924
94 Jahre	1912	4,11 %	4,17 %	3,71 %	3,23 %	2,91 %	3,43 %	2,84 %	2,72 %	2,65 %	2,37 %	2,26 %	2,28 %	1923
95 Jahre	1911	4,42 %	k. A.	k. A.	k. A.	3,22 %	2,64 %	3,16 %	3,30 %	3,01 %	2,71 %	2,14 %	2,29 %	1922
96 Jahre	1910	4,74 %	k. A.	k. A.	k. A.	3,57 %	3,22 %	2,91 %	3,51 %	3,16 %	2,86 %	2,53 %	2,03 %	1921
97 Jahre	1909	5,91 %	k. A.	k. A.	k. A.	3,26 %	3,82 %	3,80 %	3,54 %	3,95 %	3,48 %	2,67 %	2,60 %	1920
98 Jahre	1908	4,99 %	k. A.	k. A.	k. A.	3,43 %	3,29 %	3,74 %	3,60 %	3,62 %	3,67 %	3,02 %	2,74 %	1919
99 Jahre	1907	5,01 %	k. A.	k. A.	k. A.	4,40 %	4,40 %	3,52 %	4,04 %	3,66 %	3,74 %	3,80 %	2,93 %	1918
≥ 95 J.	≤ 1911	4,25 %	3,90 %	3,70 %	3,12 %	3,69 %	3,54 %	3,62 %	3,76 %	3,46 %	3,16 %	2,59 %	2,44 %	≤ 1922
≥ 100 J.	≤ 1906	2,45 %	k. A.	k. A.	k. A.	5,50 %	4,81 %	4,88 %	4,78 %	4,24 %	4,30 %	3,49 %	3,29 %	≤ 1917
insg.		**2,58 %**	**2,75 %**	**2,81 %**	**2,67 %**	**2,78 %**	**2,92 %**	**3,08 %**	**3,28 %**	**3,27 %**	**3,35 %**	**3,19 %**	**3,25 %**	

Anmerkung: Grundsicherung wegen Alters: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011; ab 2012: zur Berechnung der Hilfequoten wird für die Bevölkerung angenommen, dass sich die jeweils 65-Jährigen gleichmäßig auf die zwölf Geburtsmonate verteilen; J.: Jahre; insg.: insgesamt.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen und Schätzungen.

Tabelle 14: Hilfequoten von Männern bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter im Zeitverlauf

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahr-gang	Hilfequote											Jahr-gang
18 Jahre	1988	0,32 %	0,32 %	0,30 %	0,28 %	0,27 %	0,27 %	0,28 %	0,26 %	0,25 %	0,20 %	0,18 %	0,16 %	1999
19 Jahre	1987	0,56 %	0,58 %	0,55 %	0,54 %	0,55 %	0,51 %	0,48 %	0,47 %	0,48 %	0,39 %	0,37 %	0,35 %	1998
20 Jahre	1986	0,71 %	0,74 %	0,68 %	0,71 %	0,66 %	0,63 %	0,63 %	0,60 %	0,61 %	0,53 %	0,51 %	0,49 %	1997
21 Jahre	1985	0,75 %	0,87 %	0,89 %	0,81 %	0,84 %	0,83 %	0,81 %	0,73 %	0,76 %	0,66 %	0,64 %	0,62 %	1996
22 Jahre	1984	0,82 %	0,86 %	0,91 %	0,96 %	0,94 %	0,93 %	0,88 %	0,90 %	0,86 %	0,77 %	0,75 %	0,73 %	1995
23 Jahre	1983	0,77 %	0,87 %	0,89 %	0,93 %	1,01 %	1,00 %	1,00 %	0,96 %	0,99 %	0,86 %	0,83 %	0,82 %	1994
24 Jahre	1982	0,78 %	0,92 %	0,90 %	0,95 %	1,03 %	1,07 %	1,01 %	0,99 %	0,96 %	0,93 %	0,90 %	0,88 %	1993
25 Jahre	1981	0,78 %	0,88 %	0,95 %	0,95 %	1,02 %	1,04 %	1,05 %	1,02 %	1,07 %	0,95 %	0,97 %	0,96 %	1992
26 Jahre	1980	0,76 %	0,88 %	0,90 %	0,99 %	1,03 %	1,09 %	1,09 %	1,10 %	1,05 %	1,02 %	0,98 %	1,01 %	1991
27 Jahre	1979	0,76 %	0,83 %	0,90 %	0,90 %	1,05 %	1,07 %	1,09 %	1,12 %	1,13 %	1,02 %	1,04 %	1,02 %	1990
28 Jahre	1978	0,70 %	0,80 %	0,82 %	0,92 %	1,00 %	1,09 %	1,08 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,04 %	1,07 %	1989
29 Jahre	1977	0,72 %	0,85 %	0,85 %	0,88 %	1,02 %	1,03 %	1,08 %	1,12 %	1,10 %	1,09 %	1,12 %	1,07 %	1988
30 Jahre	1976	0,71 %	0,77 %	0,89 %	0,92 %	0,97 %	1,01 %	1,04 %	1,15 %	1,16 %	1,08 %	1,10 %	1,16 %	1987
31 Jahre	1975	0,71 %	0,78 %	0,81 %	0,89 %	0,93 %	0,98 %	1,06 %	1,03 %	1,13 %	1,10 %	1,10 %	1,13 %	1986
32 Jahre	1974	0,71 %	0,78 %	0,83 %	0,85 %	0,91 %	0,98 %	1,07 %	1,07 %	1,12 %	1,11 %	1,13 %	1,13 %	1985
33 Jahre	1973	0,69 %	0,80 %	0,84 %	0,85 %	0,90 %	0,97 %	1,03 %	1,05 %	1,08 %	1,08 %	1,14 %	1,16 %	1984
34 Jahre	1972	0,63 %	0,77 %	0,82 %	0,81 %	0,95 %	0,92 %	0,99 %	1,01 %	1,08 %	1,10 %	1,10 %	1,18 %	1983
35 Jahre	1971	0,68 %	0,74 %	0,82 %	0,88 %	0,94 %	0,96 %	1,00 %	1,08 %	1,10 %	1,08 %	1,13 %	1,14 %	1982
36 Jahre	1970	0,61 %	0,72 %	0,77 %	0,82 %	0,92 %	0,95 %	0,98 %	1,03 %	1,08 %	1,08 %	1,10 %	1,16 %	1981
37 Jahre	1969	0,65 %	0,66 %	0,73 %	0,78 %	0,84 %	0,94 %	0,99 %	0,99 %	1,06 %	1,06 %	1,10 %	1,13 %	1980
38 Jahre	1968	0,64 %	0,68 %	0,68 %	0,73 %	0,82 %	0,85 %	0,94 %	0,96 %	1,01 %	1,01 %	1,05 %	1,10 %	1979
39 Jahre	1967	0,60 %	0,65 %	0,66 %	0,68 %	0,74 %	0,81 %	0,87 %	0,90 %	0,99 %	0,97 %	0,97 %	1,03 %	1978

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
40 Jahre	1966	0,57 %	0,62 %	0,64 %	0,65 %	0,69 %	0,73 %	0,78 %	0,83 %	0,88 %	0,92 %	0,94 %	0,95 %	1977
41 Jahre	1965	0,51 %	0,60 %	0,62 %	0,64 %	0,69 %	0,69 %	0,72 %	0,81 %	0,85 %	0,89 %	0,90 %	0,94 %	1976
42 Jahre	1964	0,50 %	0,58 %	0,60 %	0,60 %	0,67 %	0,72 %	0,73 %	0,78 %	0,82 %	0,87 %	0,87 %	0,90 %	1975
43 Jahre	1963	0,52 %	0,57 %	0,59 %	0,61 %	0,66 %	0,71 %	0,75 %	0,75 %	0,78 %	0,83 %	0,86 %	0,90 %	1974
44 Jahre	1962	0,53 %	0,58 %	0,62 %	0,63 %	0,68 %	0,69 %	0,72 %	0,80 %	0,77 %	0,81 %	0,82 %	0,90 %	1973
45 Jahre	1961	0,52 %	0,58 %	0,62 %	0,64 %	0,68 %	0,71 %	0,71 %	0,80 %	0,85 %	0,82 %	0,81 %	0,85 %	1972
46 Jahre	1960	0,53 %	0,61 %	0,63 %	0,63 %	0,69 %	0,75 %	0,78 %	0,79 %	0,86 %	0,90 %	0,83 %	0,86 %	1971
47 Jahre	1959	0,57 %	0,61 %	0,67 %	0,65 %	0,67 %	0,75 %	0,79 %	0,83 %	0,86 %	0,91 %	0,90 %	0,89 %	1970
48 Jahre	1958	0,55 %	0,63 %	0,67 %	0,69 %	0,74 %	0,76 %	0,80 %	0,87 %	0,91 %	0,91 %	0,92 %	0,96 %	1969
49 Jahre	1957	0,58 %	0,65 %	0,70 %	0,69 %	0,75 %	0,83 %	0,82 %	0,91 %	0,93 %	0,96 %	0,93 %	0,98 %	1968
50 Jahre	1956	0,58 %	0,64 %	0,70 %	0,73 %	0,79 %	0,82 %	0,90 %	0,93 %	1,01 %	1,01 %	0,99 %	1,00 %	1967
51 Jahre	1955	0,61 %	0,69 %	0,74 %	0,78 %	0,83 %	0,84 %	0,93 %	0,99 %	1,01 %	1,06 %	1,03 %	1,06 %	1966
52 Jahre	1954	0,61 %	0,74 %	0,74 %	0,76 %	0,83 %	0,89 %	0,95 %	1,04 %	1,08 %	1,08 %	1,08 %	1,10 %	1965
53 Jahre	1953	0,67 %	0,71 %	0,81 %	0,80 %	0,87 %	0,93 %	1,01 %	1,08 %	1,15 %	1,16 %	1,11 %	1,17 %	1964
54 Jahre	1952	0,69 %	0,75 %	0,82 %	0,83 %	0,88 %	0,98 %	1,04 %	1,14 %	1,16 %	1,22 %	1,18 %	1,19 %	1963
55 Jahre	1951	0,67 %	0,78 %	0,84 %	0,84 %	0,97 %	1,01 %	1,09 %	1,20 %	1,27 %	1,26 %	1,26 %	1,27 %	1962
56 Jahre	1950	0,73 %	0,82 %	0,88 %	0,88 %	0,99 %	1,06 %	1,17 %	1,21 %	1,31 %	1,35 %	1,29 %	1,35 %	1961
57 Jahre	1949	0,76 %	0,85 %	0,89 %	0,93 %	1,01 %	1,10 %	1,22 %	1,29 %	1,37 %	1,42 %	1,38 %	1,38 %	1960
58 Jahre	1948	0,77 %	0,84 %	0,94 %	0,92 %	1,07 %	1,15 %	1,25 %	1,35 %	1,43 %	1,47 %	1,46 %	1,49 %	1959
59 Jahre	1947	0,76 %	0,87 %	0,92 %	1,04 %	1,07 %	1,16 %	1,31 %	1,42 %	1,52 %	1,56 %	1,51 %	1,57 %	1958
60 Jahre	1946	0,86 %	0,90 %	0,94 %	0,93 %	1,12 %	1,22 %	1,37 %	1,48 %	1,58 %	1,66 %	1,61 %	1,63 %	1957
61 Jahre	1945	0,82 %	0,95 %	0,93 %	0,94 %	1,03 %	1,24 %	1,33 %	1,54 %	1,65 %	1,71 %	1,70 %	1,72 %	1956
62 Jahre	1944	0,74 %	0,92 %	0,98 %	0,95 %	0,97 %	1,12 %	1,33 %	1,50 %	1,74 %	1,75 %	1,73 %	1,80 %	1955

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
63 Jahre	1943	0,72 %	0,83 %	0,88 %	1,03 %	1,02 %	1,07 %	1,19 %	1,54 %	1,65 %	1,81 %	1,77 %	1,82 %	1954
64 Jahre	1942	0,75 %	0,77 %	0,88 %	0,91 %	1,07 %	1,05 %	1,16 %	1,28 %	1,64 %	1,73 %	1,79 %	1,85 %	1953

Anmerkung: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Tabelle 15: Hilfequoten von Frauen bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach Einzelalter im Zeitverlauf

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahr-gang	Hilfequote											Jahr-gang
18 Jahre	1988	0,25 %	0,23 %	0,25 %	0,21 %	0,21 %	0,21 %	0,19 %	0,20 %	0,17 %	0,16 %	0,13 %	0,12 %	1999
19 Jahre	1987	0,42 %	0,38 %	0,43 %	0,41 %	0,38 %	0,39 %	0,37 %	0,34 %	0,34 %	0,32 %	0,31 %	0,27 %	1998
20 Jahre	1986	0,51 %	0,51 %	0,55 %	0,52 %	0,49 %	0,47 %	0,48 %	0,51 %	0,43 %	0,41 %	0,40 %	0,39 %	1997
21 Jahre	1985	0,55 %	0,59 %	0,61 %	0,59 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,58 %	0,57 %	0,51 %	0,50 %	0,49 %	1996
22 Jahre	1984	0,56 %	0,65 %	0,64 %	0,64 %	0,69 %	0,69 %	0,65 %	0,68 %	0,62 %	0,59 %	0,58 %	0,57 %	1995
23 Jahre	1983	0,55 %	0,62 %	0,67 %	0,69 %	0,71 %	0,67 %	0,71 %	0,68 %	0,69 %	0,65 %	0,63 %	0,62 %	1994
24 Jahre	1982	0,55 %	0,63 %	0,66 %	0,68 %	0,71 %	0,72 %	0,73 %	0,74 %	0,72 %	0,71 %	0,69 %	0,67 %	1993
25 Jahre	1981	0,53 %	0,60 %	0,64 %	0,65 %	0,74 %	0,74 %	0,74 %	0,77 %	0,77 %	0,73 %	0,74 %	0,72 %	1992
26 Jahre	1980	0,55 %	0,57 %	0,63 %	0,67 %	0,71 %	0,72 %	0,78 %	0,77 %	0,77 %	0,76 %	0,76 %	0,76 %	1991
27 Jahre	1979	0,51 %	0,62 %	0,61 %	0,65 %	0,70 %	0,73 %	0,79 %	0,80 %	0,81 %	0,79 %	0,77 %	0,78 %	1990
28 Jahre	1978	0,53 %	0,55 %	0,64 %	0,65 %	0,70 %	0,71 %	0,80 %	0,79 %	0,82 %	0,79 %	0,80 %	0,80 %	1989
29 Jahre	1977	0,53 %	0,57 %	0,60 %	0,66 %	0,70 %	0,70 %	0,73 %	0,80 %	0,81 %	0,81 %	0,80 %	0,81 %	1988
30 Jahre	1976	0,50 %	0,58 %	0,59 %	0,62 %	0,67 %	0,68 %	0,73 %	0,72 %	0,80 %	0,82 %	0,82 %	0,82 %	1987
31 Jahre	1975	0,51 %	0,57 %	0,61 %	0,62 %	0,65 %	0,70 %	0,69 %	0,74 %	0,76 %	0,79 %	0,83 %	0,85 %	1986
32 Jahre	1974	0,52 %	0,57 %	0,61 %	0,63 %	0,68 %	0,66 %	0,70 %	0,72 %	0,76 %	0,77 %	0,80 %	0,84 %	1985
33 Jahre	1973	0,49 %	0,58 %	0,57 %	0,63 %	0,68 %	0,65 %	0,67 %	0,77 %	0,74 %	0,76 %	0,79 %	0,82 %	1984
34 Jahre	1972	0,49 %	0,55 %	0,60 %	0,61 %	0,63 %	0,67 %	0,71 %	0,70 %	0,74 %	0,75 %	0,77 %	0,80 %	1983
35 Jahre	1971	0,48 %	0,52 %	0,59 %	0,57 %	0,67 %	0,69 %	0,69 %	0,70 %	0,72 %	0,76 %	0,76 %	0,79 %	1982
36 Jahre	1970	0,51 %	0,56 %	0,54 %	0,57 %	0,67 %	0,68 %	0,67 %	0,76 %	0,72 %	0,73 %	0,76 %	0,78 %	1981
37 Jahre	1969	0,51 %	0,55 %	0,58 %	0,56 %	0,61 %	0,64 %	0,70 %	0,73 %	0,74 %	0,73 %	0,74 %	0,78 %	1980
38 Jahre	1968	0,46 %	0,52 %	0,53 %	0,54 %	0,58 %	0,63 %	0,66 %	0,68 %	0,70 %	0,73 %	0,72 %	0,73 %	1979
39 Jahre	1967	0,44 %	0,49 %	0,55 %	0,53 %	0,58 %	0,56 %	0,60 %	0,65 %	0,69 %	0,68 %	0,70 %	0,70 %	1978

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
40 Jahre	1966	0,43 %	0,49 %	0,49 %	0,51 %	0,53 %	0,54 %	0,58 %	0,61 %	0,64 %	0,64 %	0,65 %	0,69 %	1977
41 Jahre	1965	0,41 %	0,46 %	0,47 %	0,46 %	0,53 %	0,55 %	0,56 %	0,58 %	0,60 %	0,62 %	0,62 %	0,64 %	1976
42 Jahre	1964	0,40 %	0,43 %	0,47 %	0,48 %	0,51 %	0,52 %	0,53 %	0,57 %	0,61 %	0,62 %	0,61 %	0,63 %	1975
43 Jahre	1963	0,42 %	0,44 %	0,44 %	0,46 %	0,49 %	0,52 %	0,57 %	0,57 %	0,59 %	0,60 %	0,62 %	0,62 %	1974
44 Jahre	1962	0,40 %	0,47 %	0,45 %	0,45 %	0,50 %	0,51 %	0,54 %	0,60 %	0,60 %	0,61 %	0,60 %	0,66 %	1973
45 Jahre	1961	0,43 %	0,45 %	0,48 %	0,47 %	0,51 %	0,51 %	0,57 %	0,57 %	0,64 %	0,62 %	0,60 %	0,63 %	1972
46 Jahre	1960	0,42 %	0,48 %	0,48 %	0,50 %	0,50 %	0,55 %	0,58 %	0,60 %	0,64 %	0,66 %	0,63 %	0,64 %	1971
47 Jahre	1959	0,42 %	0,47 %	0,50 %	0,50 %	0,52 %	0,55 %	0,62 %	0,64 %	0,66 %	0,66 %	0,68 %	0,67 %	1970
48 Jahre	1958	0,46 %	0,49 %	0,51 %	0,53 %	0,55 %	0,58 %	0,63 %	0,66 %	0,70 %	0,70 %	0,67 %	0,72 %	1969
49 Jahre	1957	0,48 %	0,52 %	0,54 %	0,55 %	0,59 %	0,60 %	0,65 %	0,68 %	0,74 %	0,74 %	0,71 %	0,72 %	1968
50 Jahre	1956	0,45 %	0,55 %	0,57 %	0,56 %	0,61 %	0,64 %	0,70 %	0,70 %	0,76 %	0,79 %	0,75 %	0,76 %	1967
51 Jahre	1955	0,51 %	0,55 %	0,59 %	0,59 %	0,62 %	0,69 %	0,71 %	0,77 %	0,79 %	0,82 %	0,81 %	0,81 %	1966
52 Jahre	1954	0,52 %	0,57 %	0,61 %	0,62 %	0,64 %	0,71 %	0,75 %	0,78 %	0,83 %	0,85 %	0,84 %	0,86 %	1965
53 Jahre	1953	0,55 %	0,60 %	0,66 %	0,66 %	0,68 %	0,72 %	0,80 %	0,85 %	0,88 %	0,90 %	0,88 %	0,90 %	1964
54 Jahre	1952	0,55 %	0,64 %	0,66 %	0,65 %	0,73 %	0,77 %	0,81 %	0,88 %	0,92 %	0,97 %	0,94 %	0,95 %	1963
55 Jahre	1951	0,66 %	0,66 %	0,71 %	0,76 %	0,78 %	0,85 %	0,87 %	0,93 %	1,00 %	1,03 %	0,98 %	1,01 %	1962
56 Jahre	1950	0,67 %	0,75 %	0,77 %	0,76 %	0,79 %	0,85 %	0,96 %	1,00 %	1,03 %	1,09 %	1,06 %	1,07 %	1961
57 Jahre	1949	0,74 %	0,80 %	0,85 %	0,83 %	0,84 %	0,96 %	1,02 %	1,10 %	1,13 %	1,13 %	1,13 %	1,15 %	1960
58 Jahre	1948	0,79 %	0,82 %	0,90 %	0,91 %	0,94 %	1,00 %	1,12 %	1,18 %	1,21 %	1,23 %	1,18 %	1,25 %	1959
59 Jahre	1947	0,77 %	0,85 %	0,89 %	0,93 %	0,99 %	1,07 %	1,16 %	1,24 %	1,31 %	1,32 %	1,28 %	1,29 %	1958
60 Jahre	1946	0,88 %	0,91 %	0,96 %	0,94 %	1,09 %	1,18 %	1,25 %	1,34 %	1,37 %	1,41 %	1,39 %	1,41 %	1957
61 Jahre	1945	0,95 %	1,03 %	1,01 %	0,99 %	1,01 %	1,22 %	1,35 %	1,40 %	1,43 %	1,53 %	1,47 %	1,52 %	1956
62 Jahre	1944	0,84 %	1,05 %	1,12 %	0,96 %	1,08 %	1,09 %	1,37 %	1,46 %	1,48 %	1,55 %	1,56 %	1,59 %	1955

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
	Jahrgang	Hilfequote											Jahrgang
63 Jahre	1943	0,86 %	0,93 %	1,12 %	1,09 %	1,07 %	1,13 %	1,18 %	1,48 %	1,60 %	1,64 %	1,59 %	1,67 %	1954
64 Jahre	1942	0,95 %	0,98 %	1,00 %	1,11 %	1,17 %	1,16 %	1,20 %	1,32 %	1,59 %	1,65 %	1,66 %	1,67 %	1953

Anmerkung: Grundsicherung wegen Erwerbsminderung: Bestand am Jahresende (2006 bis 2014) bzw. im Dezember (2015 bis 2017); Bevölkerung: jeweils am Jahresende, ab 2010 auf Basis des Zensus 2011.

Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. Juni 2017 und 5. Oktober 2018 (Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-%-Stichprobe der Empfänger/innen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2006 bis 2014 bzw. der Empfänger/innen im Dezember der Jahre 2015 bis 2017); Bevölkerung: E-Mails des Statistischen Bundesamts vom 22. Juni 2017, 14. März 2018 und 27. September 2018; eigene Berechnungen.

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation. Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hauptschriftleitung: Dr. Stephan Fasshauer; Schriftleitung: Dr. Dirk von der Heide, Telefon: 030 86589178, Telefax: 030 86527379.

Die Zeitschrift DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG erscheint 4-mal jährlich und ist über die Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, – Vertrieb –, Postanschrift: 10704 Berlin, E-Mail: Abo-Service@drv-bund.de, Telefon: 030 86524536, für 21,00 Euro (Ausland 28,00 Euro) inklusive Versandkosten, jährlich zu beziehen, das Einzelheft 5,50 Euro (Ausland 7,00 Euro) inklusive Versandkosten. Das Abonnement kann jährlich bis zum 30. September für das folgende Jahr gekündigt werden.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Nachdruck ist unter Quellenangabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung zulässig. Satz und Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin.

Die DRV-Schriften sind kostenfreie Sonderausgaben der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“.

ISBN 978-3-947949-06-9